

Kantonaler Richtplan

Gesamtrevision. Entwurf 2025

Öffentliche Auflage vom 20. Oktober
bis 18. Dezember 2025

Übersicht der Richtplanrevision

Vorlage	Beschluss Regierungsrat	Beschluss Kantonsrat	Genehmigung Bundesrat
Gesamtrevision 2026	XX.XX.XXXX	YY.YY.YYYY	<u>ZZ.ZZ.ZZZZ</u>

Die aktuelle Fassung des Richtplans ist online verfügbar: richtplan.lu.ch

Impressum

Herausgeber

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Dienststelle Raum und Wirtschaft
Abteilung Raumentwicklung
rawi.lu.ch
rawi@lu.ch

Quelle der Hintergrundkarten

- Räumliche Positionierung: eigene Darstellung
- Räumliche Entwicklung: Raumordnungskonzept für den Metropolitanraum Zürich (Metro-ROK)
- Textkarten: ©swisstopo und Geoportal Kanton Luzern

Gestaltung

intersager.ch

Der Kantonale Richtplan

Der Kantonale Richtplan ist das zentrale strategische Führungsinstrument des Kantons Luzern für die Koordination und Steuerung der räumlichen Entwicklung. Er zeigt auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten der Bund, der Kanton, die Gemeinden und weitere Akteure auf dem Gebiet des Kantons Luzern planen, koordinieren und realisieren. Der Kantonale Richtplan deckt das ganze Spektrum räumlich relevanter Nutzungen und Aufgaben ab. Er hat insbesondere aufzuzeigen, wo diese räumlich konkret wahrzunehmen und wie Konflikte zwischen verschiedenen Anliegen zu lösen sind.

Der Richtplan formuliert für die verschiedenen raumwirksamen Themenbereiche Ziele und Stossrichtungen und konkretisiert sie in Koordinationsaufgaben. Diese legen fest, wie die Ziele und Stossrichtungen zu realisieren sind und wer für die Umsetzung verantwortlich ist. Tabellen und Karten zeigen, mit welchen Projekten und wo die Aufgaben erfüllt werden. Der Koordinationsstand (Ausgangslage, Festlegung, Zwischenergebnis, Vororientierung) gibt an, wie weit die Planungen und Abklärungen von Projekten beziehungsweise die Koordination mit anderen Anliegen schon fortgeschritten sind. Die Erläuterungen ordnen die jeweilige Thematik ein, indem sie die Ausgangslage, die Probleme und die wichtigsten Zusammenhänge darlegen sowie den Stand der Planung und die massgeblichen Verfahren aufzeigen.

Der Kantonale Richtplan ist behördenverbindlich, das heisst, Bund, Kanton, Regionale Entwicklungsträger und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben daran auszurichten. Dies gilt für die Richtplankarte im Massstab 1:50 000 sowie die blau oder grau hinterlegten Teile im Richtplantext. Während der Kantonsrat die blau hinterlegten strategischen Zielsetzungen, die Ziele und Stossrichtungen verabschiedet, ist der Regierungsrat für die grau hinterlegten Elemente (Koordinationsaufgaben, Tabellen und Textkarten) sowie die Richtplankarte 1:50 000 zuständig.

Privaten und der Wirtschaft dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Sie finden darin wichtige Informationen zu den Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeiten. Der Richtplan schafft auf diese Weise Transparenz und vermittelt Stabilität und langfristige Planungssicherheit.

Einleitung	4
Kantonale Raumentwicklungsstrategie	9
I. Räumliche Herausforderungen und Chancen	11
II. Räumliche Positionierung	15
III. Räumliche Entwicklung	19
1 Raumimpulse	25
11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung	27
12 Abstimmung Siedlung und Verkehr	30
13 Regionale Entwicklung	37
14 Tourismus und Freizeit	42
15 Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse	46
16 Militärische Bauten und Anlagen	51
2 Siedlung	55
21 Siedlungsentwicklung nach innen	57
22 Bauzonendimensionierung	60
23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung	67
24 Siedlungsgebiet und -begrenzung	75
25 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	81
26 Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf	87
3 Mobilität	89
31 Gesamtverkehr	91
32 Fuss- und Veloverkehr	96
33 Öffentlicher Verkehr (öV)	102
34 Strassen und MIV	109
35 Güterverkehr und Logistik	115
36 Zivilluftfahrt	123

4	Landschaft	129
41	Landschaft	131
42	Biodiversität	137
43	Gewässer	146
44	Naturgefahren	151
45	Bodenschutz	153
46	Landwirtschaft	156
47	Bauen ausserhalb der Bauzone	158
48	Wald	164
5	Energie, Ver- und Entsorgung	167
51	Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft	169
52	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	177
53	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	184
54	Koordinierte Energieversorgung und -nutzung	188
55	Energieverteilung und Speicherung	200
56	Datenübermittlung	206
	Anhang 1: Übersicht über die Koordinationsaufgaben und Federführung	210
	Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis	213

Einleitung

A. Zweck, Aufgabe, Verbindlichkeit und rechtliche Grundlagen

Der Richtplan ist das zentrale strategische Führungsinstrument des Kantons für die Koordination und Steuerung der räumlichen Entwicklung. Seine Erarbeitung wird vom Raumplanungsgesetz (Art. 6ff. RPG) vorgegeben. Im kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 7ff. PBG) wird die konkrete Umsetzung weiter differenziert.

Der Kantonale Richtplan legt die strategischen Zielsetzungen bis 2050 fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab. Die Aufnahme in den Richtplan ermöglicht eine behördenverbindliche Raumsicherung für relevante Vorhaben und bildet eine planungsrechtliche Grundlage für die Durchführung einer kantonalen Nutzungsplanung (§ 33a und § 33b PBG).

Der Kantonale Richtplan ist verbindlich für Behörden von Bund, Kanton, regionalen Entwicklungsträgern und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben. Den nachgeordneten Behörden belässt der Richtplan den Ermessensspielraum, den sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Art. 2 RPG). Die behördenverbindlichen Teile des Kantonalen Richtplans sind farblich (blau oder grau) hinterlegt. Die Richtplankarte im Massstab 1:50 000 ist behördenverbindlich.

Mit dem Beschluss des Kantonsrats ist der Richtplan für die Behörden innerhalb des Kantons Luzern verbindlich, mit der Genehmigung durch den Bundesrat auch für die Nachbarkantone und den Bund.

Die Gemeinden und die regionalen Entwicklungsträger sind in doppelter Hinsicht in die Kantonale Richtplanung eingebunden: Sie sind für die räumliche Entwicklung des Kantons mitverantwortlich. Der Kantonale Richtplan kann sie aber auch in ihrem Planungsspielraum einschränken.

Der Kantonale Richtplan dient hauptsächlich dazu,

- den haushälterischen Umgang mit dem Boden sicherzustellen und die geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes zu steuern,
- Gebiete zu sichern, die für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind,
- ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu erhalten und aufzuwerten,
- darzulegen, wie die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Nachbarkantonen, regionalen Entwicklungsträgern und Gemeinden abgestimmt sind,
- die wesentlichen Elemente der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons für die regionalen Entwicklungsträger sowie die Gemeinden aufzuzeigen,
- unerwünschte Entwicklungen, die im Gang sind oder sich abzeichnen, einzuschränken und zu korrigieren.

Im Weiteren dient der Richtplan den Privaten und der Wirtschaft zur Information und als Orientierungshilfe. Er schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit.

Das eidgenössische und das kantonale Raumplanungsrecht (Art. 8 RPG; § 7 und § 10 PBG) legen die Mindestinhalte des Kantonalen Richtplans fest. Diese sind konzeptioneller und programmatischer Art.

- Als konzeptioneller Plan zeigt der Richtplan auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die raumwirksamen Tätigkeiten einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen (Art. 2 Abs. 3 RPV).
- Als programmatischer Plan legt der Richtplan dar, in welcher zeitlichen Abfolge und mit welchen Mitteln die Aufgaben zu erfüllen sind.

B. Richtplanrelevanz

Eingang in den Richtplan finden raumwirksame Tätigkeiten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonaler und überkommunaler Bedeutung sind, sowie solche mit grossem Abstimmungsbedarf. Richtplanrelevant sind somit:

- Erhebliche Differenzen zwischen der rechtskräftigen Nutzungsordnung und der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung
- Erhebliche räumliche Struktur- und Nutzungskonflikte
- Einzelvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raumstruktur, Raumnutzung und Umwelt oder Einzelvorhaben, die eine Abstimmung unter verschiedenen Planungsträgern erfordern

C. Aufbau und Gliederung

Der Kantonale Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte. Der vorliegende Richtplantext ist in folgende Kapitel gegliedert:

– Einleitung

Das vorliegende Kapitel erläutert Zweck, Aufgaben und Aufbau des Kantonalen Richtplans.

– Raumentwicklungsstrategie

Das erste, nicht verbindliche Unterkapitel zeigt die räumlichen Herausforderungen und Chancen auf. Das zweite Unterkapitel zeigt die Positionierung und das dritte Unterkapitel die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons auf. Diese beiden Unterkapitel sind behördenverbindlich und liegen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats.

1 Raumimpulse

2 Siedlung

3 Mobilität

4 Landschaft

5 Energie, Ver- und Entsorgung

In diesen fünf Kapiteln werden die Umsetzungsvorgaben themenspezifisch konkretisiert. Jedes darin enthaltene Unterkapitel weist Ziele und Stossrichtungen (blau, Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats) sowie Koordinationsaufgaben teilweise mit Tabellen und Karten auf (grau, Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats). Die anschliessenden Erläuterungen und Grundlagen bilden den Abschluss der Kapitel; sie sind nicht verbindlich.

– **Anhang**

Im Anhang befinden sich die Übersicht über die Zuständigkeiten für die Koordinationsaufgaben sowie das Abkürzungsverzeichnis.

D. Zuständigkeit und differenzierte Verbindlichkeit

Strategische Zielsetzungen, Ziele und Stossrichtungen (blau hinterlegt) sind behördenverbindlich und liegen in der Beschlusskompetenz des Kantonsrats (Legislative). Koordinationsaufgaben (Handlungsanweisungen), Tabellen mit der Auflistung von Vorhaben und Textkarten (grau hinterlegt) sind ebenfalls behördenverbindlich. Sie liegen in der Beschlusskompetenz des Regierungsrats (Exekutive).

Nicht farbig hinterlegte Elemente sind orientierend und nicht behördenverbindlich. Entscheide darüber liegen ebenfalls in der Kompetenz des Regierungsrats.

E. Koordinationsaufgaben

Die Koordinationsaufgaben enthalten themenspezifische Anweisungen für die Umsetzung und die weitere Abstimmung. Festgelegt werden damit die Planungsaufgaben, die federführende Stelle, die für die weitere Koordination zuständig ist, die übrigen an der Abstimmung beteiligten Behörden und Stellen sowie die zeitliche Priorität. Die federführende Stelle ist in der Regel eine kantonale Dienststelle oder eine andere kantonale Instanz (z.B. ein Departement). Sie ist für die Umsetzung der Koordinationsaufgabe zuständig. Um klare Zuständigkeiten zu gewährleisten, ist jeweils lediglich eine Stelle mit der Federführung beauftragt. Weitere zuständige oder involvierte Stellen werden in den Koordinationsaufgaben beschrieben.

Hinsichtlich der Umsetzung der Aufgaben unterscheidet der Richtplan zwei Kategorien:

- **Konkreter Zeitraum:** Sofern möglich, werden die Koordinationsaufgaben mit einem konkreten Termin (Jahr) versehen, der bezeichnet, bis wann die federführende Stelle die Planungsaufweisung umzusetzen hat.
- **Daueraufgabe:** Planungsaufweisungen, die kontinuierlich umzusetzen sind, werden als Daueraufgabe bezeichnet. Diese Aufgaben sind laufend zu erledigen.

F. Tabellen und Textkarten

Tabellen beinhalten eine Auflistung der richtplanrelevanten Vorhaben. Sie sind grau hinterlegt und somit behördenverbindlich. Die Tabellen sind sofern möglich abgestimmt mit Textkarten, welche die Lage der richtplanrelevanten Vorhaben aufzeigen. Die Karten sind zumeist weiss hinterlegt und somit orientierend. In einzelnen Fällen sind sie blau oder grau hinterlegt und somit behördenverbindlich.

Die im Richtplan verankerten Vorhaben verfügen über einen unterschiedlichen Konkretisierungsgrad, der mit dem entsprechenden Koordinationsstand (Art. 5 Abs. 2 RPV) angezeigt wird.

- **Festsetzung** bezeichnet Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits koordiniert und räumlich abgestimmt sind. Sie binden die Behörden in der Sache und im Verfahren (Handlungsauftrag).
- **Zwischenergebnis** bezeichnet Vorhaben, die noch nicht abschliessend abgestimmt sind, bezüglich deren aber klare Aussagen zu den weiteren Koordinationsschritten gemacht werden können. Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren (Verfahrensauftrag).

- **Vororientierung** bezeichnet Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnten, die aber noch nicht abstimmungsreif sind oder zu denen erst generelle Vorstellungen existieren. Vororientierungen verpflichten die Behörden, über wesentliche Änderungen am Vorhaben oder Änderungen der Umstände, die Auswirkungen auf das Vorhaben haben, zu orientieren (Orientierungsauftrag).
- Die **Ausgangslage** gibt Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen sowie geltende Pläne und Vorschriften zur Nutzung des Bodens, soweit dies zum Verständnis des Richtplans erforderlich ist.

G. Erläuterungen und Grundlagen

Die Erläuterungen verweisen auf die Ausgangslage, die Herausforderungen, die wichtigsten Zusammenhänge sowie den Stand der Planung und die massgeblichen Verfahren.

Die relevanten rechtlichen und fachlichen Grundlagen sind am Schluss aufgeführt. Es besteht kein Anspruch auf die vollständige Auflistung aller möglicherweise zu konsultierenden weiteren Grundlagen.

H. Richtplankarte

Die Richtplankarte im Massstab 1:50 000 enthält zusammenfassend wesentliche Informationen zu Sachbereichen, die aus kantonaler Sicht als besonders raumwirksam und damit als richtplanrelevant erachtet werden und die nicht schon in den einzelnen Richtplantextkarten dargestellt sind. Die Richtplankarte ist behördenverbindlich und liegt in der Beschlusskompetenz des Regierungsrates.

I. Änderung des Richtplans

Der Richtplan muss gleichzeitig beständig, aber auch flexibel sein. Soll er die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen können, muss er Handlungsspielräume beinhalten und bei veränderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben angepasst werden können.

Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen der Richtplanänderung vor:

- Eine gesamthafte Überarbeitung (Gesamtrevision) des Richtplans erfolgt in der Regel alle zehn Jahre und ist meist mit einer Überprüfung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung verbunden.
- Anpassungen (Teilrevisionen) des Richtplans erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist. Dabei werden insbesondere neue Vorhaben oder Aufgaben in den Richtplan aufgenommen.
- Fortschreibungen (geringfügige Anpassungen) des Richtplans finden innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens statt.

J. Richtplanverfahren

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) regelt das Verfahren für die Überarbeitung und die Anpassung des Kantonalen Richtplans. Der Entwurf des Richtplans ist während 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Der Kantonsrat erlässt die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen und Strategien des Kantonalen Richtplans (§ 7 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat erlässt die übrigen Inhalte. Der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis.

Der Regierungsrat kann in allen Teilen des Kantonalen Richtplans geringfügige Anpassungen vornehmen (§ 14 Abs. 4 PBG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens Koordinationsaufgaben fortgeschrieben, Abweichungen von untergeordneter sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen oder neue Vorhaben beziehungsweise Aufgaben als Vororientierungen in den Richtplan aufgenommen werden. Entsprechende Anpassungen liegen im Kompetenzbereich des Regierungsrats. Sie betreffen alle Teile des Kantonalen Richtplans, also auch jene, die der Kantonsrat erlässt (§ 7 Abs. 1 PBG). Geringfügige Anpassungen müssen auch nicht dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Die Fortschreibung des Richtplans bedarf ebenfalls keiner Beschlussfassung durch den Kantonsrat.

K. Raumbeobachtung und Berichterstattung

Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit erfordert, sich an laufenden Prozessen zu orientieren und Entwicklungen vorausschauend wahrzunehmen. Die räumliche Entwicklung wird daher laufend beobachtet (Raumbeobachtung).

Der Regierungsrat legt dem Bund alle vier Jahre einen Controllingbericht (Berichterstattung) über den Stand der Richtplanung vor (Art. 9 RPV). In der Regel wird gleichzeitig auch dem Kantonsrat Bericht erstattet. Der Controllingbericht umfasst anhand von Indikatoren Aussagen über die tatsächliche räumliche Entwicklung des Kantons und vergleicht sie mit den Zielen des Kantonalen Richtplans.

Kantonale Raumentwicklungs- strategie



Kantonale Raumentwicklungsstrategie

I.	Räumliche Herausforderungen und Chancen	11
II.	Räumliche Positionierung	15
III.	Räumliche Entwicklung	19

I. Räumliche Herausforderungen und Chancen

Die Megatrends «Globalisierung», «Digitalisierung», «Individualisierung», «demografischer Wandel» und «Dekarbonisierung» sowie der Klimawandel, die Bedrohung der Biodiversität und die unbeständige Weltlage prägen die Raumentwicklung der Schweiz. Der Kanton Luzern ist mit folgenden räumlichen Herausforderungen und Chancen konfrontiert.

Mit Wachstum umgehen

Die Bevölkerungsprognose von LUSTAT Statistik Luzern vom April 2025 skizziert für den Kanton Luzern ein starkes Bevölkerungswachstum: Die Bevölkerung würde in einem mittleren Szenario bis ins Jahr 2050 von rund 440 000 Einwohnenden Ende 2024 um rund 120 000 auf zirka 560 000 Personen zunehmen. Stand 2024 reichen die Bauzonen – mit einer moderaten Ausschöpfung der Potenziale – für rund 500 000 Einwohnende. Damit verfügt der Kanton Luzern bis 2040 über genügend Bauzonen. Ob das prognostizierte Wachstum eintreffen wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die von der globalen Entwicklung bis hin zur konkreten Bautätigkeit in den Gemeinden reichen. Die effektive Entwicklung ist regelmässig zu beobachten, um frühzeitig Anpassungen vorzunehmen. Im Richtplan muss dieser Unsicherheit begegnet werden, indem er den Handlungsrahmen für ein starkes wie auch für ein abgeschwächtes Wachstum setzt. Unabhängig vom Wachstum muss die Siedlungsentwicklung geordnet und haushälterisch erfolgen. Die besondere Herausforderung besteht darin, dass das prognostizierte starke Wachstum den Bedarf an Siedlungsflächen antreiben kann oder – wenn das Wachstum schwächer ausfällt – überdimensionierte Bauzonen geschaffen werden.

Innenentwicklung umsetzen

Die flexible Entwicklung von Standorten mit guter öV-Erschliessung kann einen wesentlichen Beitrag zur bedarfsgerechten Innenentwicklung leisten. Bei den neuen und transformierten Siedlungen eine hohe Siedlungsqualität zu erreichen, ist eine zentrale Herausforderung. Einen wesentlichen Beitrag dazu leisten qualitativ hochwertige Grün- und Freiräume für alle Nutzergruppen, ein klimaresilientes Wassermanagement und eine hochwertige Baukultur. Ebenso wichtig ist es, den Ausbau des Wohnraums so zu gestalten, dass alle Bevölkerungsschichten preiswerten Wohnraum finden, insbesondere auch dann, wenn Siedlungen qualitativ hochwertig und an gut erschlossenen Standorten erstellt werden. Im Hinblick auf das Klimaziel «netto null 2050» gilt es die energetische und bauliche Erneuerung des Gebäudebestands voranzutreiben; dem Schutz und Erhalt des Baubestands ist dabei angemessen Rechnung zu tragen. Das Wachstum und die damit einhergehende gebietsweise starke bauliche Entwicklung können bei der Bevölkerung zu einer schwindenden Akzeptanz gegenüber der erforderlichen Innenentwicklung führen.

Wirtschaftlichen Strukturwandel unterstützen

Der Wirtschaftsstandort Luzern steht national und international im Standortwettbewerb. Um darin bestehen zu können, müssen auch in Zukunft geeignete Flächen mit unterschiedlichen Standortqualitäten verfügbar sein. Für produzierenden

de Tätigkeiten werden Umgebungs- und Aufenthaltsqualitäten, aber auch die Verfügbarkeit einer Kälte- und Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energie immer bedeutender. Digitalisierung und Automatisierung ermöglichen die Produktion im «Hochlohnland Schweiz», erfordern aber eine ausreichende Anzahl an qualifiziertem Fachpersonal sowie eine Nähe zu Zulieferern und spezialisierten Dienstleistern. Im Dienstleistungsbereich können Arbeitsformen wie Homeoffice, flexiblere Arbeitszeiten und Co-Working den Bedarf an Büroflächen reduzieren. Gleichzeitig sollen die Flächen flexibel genutzt werden können. Viele Unternehmen suchen deshalb künftig mehr als nur Flächen, sondern ein Gesamtpaket sowohl für die Unternehmenstätigkeit als auch für die Mitarbeitenden. Dazu gehören eine hervorragende Erreichbarkeit, ortsbauliche Qualitäten, Verpflegungsmöglichkeiten, Kinderbetreuungsangebote sowie Freizeit- und Erholungsangebote. In den bisherigen Arbeitsgebieten ist mit dem Einzug von Dienstleistungsbetrieben und einer teilweisen Öffnung für Wohnnutzung eine Preissteigerung verbunden. Die bereits ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe brauchen für ihre weitere Entwicklung ausreichend Flächen. Ebenso brauchen Neuansiedlungen Areale an geeigneten Lagen.

Mobilität sicherstellen und gestalten

Die Mobilität von Personen und Gütern wird auch im Kanton Luzern weiter zunehmen. Treiber sind insbesondere das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum, das Freizeitverhalten sowie eine räumliche Funktionsteilung. Hinzu kommt der zunehmende Onlinekonsum, der die Anzahl an Logistikfahrten erhöht. Die Hauptverkehrsachsen führen häufig durch die Ortszentren und sind bisher oft zu wenig auf die ortsbaulichen Anforderungen abgestimmt. Die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bedarf weiterer Anstrengungen. Eine gute Erreichbarkeit, zu der eine hervorragende nationale Erreichbarkeit auf Schiene und Strasse zählt, ist für die Bevölkerung und Unternehmen wichtig. Ebenso bedeutsam sind ein leistungsfähiges öV-System, funktionierende Verkehrsdrehscheiben, lückenlose und sichere Veloverbindungen sowie ein gutes Netz mit kurzen und direkten Wegen für den Fussverkehr zu Haltestellen des öV, zu öffentlichen Einrichtungen und zur Nahversorgung. Die Mobilität der Zukunft ist entlang von Mobilitätsketten organisiert. Digitalisierung und Automatisierung ermöglichen dabei neue Mobilitätsangebote. Mit der Digitalisierung und der Automatisierung verwischen sich die Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Verkehr. Insgesamt nehmen die Anforderungen an Ressourceneffizienz, Reduzierung der Umweltbelastung und einen sorgfältigen Umgang mit dem Flächenverbrauch zu.

Vielfältige Ansprüche an die Landschaft vereinbaren und Biodiversität erhalten

Der Druck auf die Landschaftsqualität durch die intensive Raumnutzung wird kaum abnehmen, im Gegenteil. Mit dem prognostizierten Wachstum nehmen die Nutzungsansprüche an die Landschaft als Erholungs-, Ausgleichs-, Produktions- und Naturraum zu. Gleichzeitig verändern sich die klimatischen Rahmenbedingungen. Es bleibt eine Herausforderung, die charakteristischen Natur- und Kulturelemente zu sichern und bestehende Landschaftsqualitäten wie auch die baukulturellen Qualitäten sowie deren optimale landschaftliche Einpassung zu sichern, zu stärken und zu entwickeln. Die Biodiversität trotz anhaltendem Nutzungsdruck und dem fortschreitenden Klimawandel zu erhalten beziehungsweise zu fördern, bleibt höchst anspruchsvoll, ist aber dringend notwendig.

Neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft nutzen

Die Digitalisierung und Automatisierung der Landwirtschaft bietet sowohl Möglichkeiten für einen präziseren und damit reduzierten Einsatz von Hilfsstoffen als auch das Risiko einer weiteren Intensivierung. Eine Industrialisierung der Produktion bietet Chancen und birgt Risiken. Ein höheres Bewusstsein in der Bevölkerung für eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung, für regionale und möglichst frische, unverarbeitete Lebensmittel sowie eine klimaschonende, umwelt- und tiergerechte Produktion bietet neue Chancen für die Luzerner Landwirtschaft.

Gleichgewicht zwischen Räumen erhalten

Die Megatrends führen zur Erhöhung der Attraktivität von städtischen Standorten für Arbeiten und Wohnen, was in diesen Räumen zu einem hohen Preisniveau von Wohnraum und Arbeitsflächen führt. Gleichzeitig bleibt bei vielen Menschen der Wunsch nach Wohnen im Grünen. Dies treibt die Ausdehnung der Agglomeration weiter voran. Die Unterschiede zwischen Stadt und Land bezüglich der Siedlungscharaktere und der Bevölkerungszahlen werden grösser. Die Digitalisierung schafft Möglichkeiten, um räumliche Distanzen aufzuheben und Versorgungsdienstleistungen neu zu konzipieren. Dies erfordert eine Versorgung mit einer leistungsstarken Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnologie. Mit zunehmendem Onlinehandel und virtuellen Erlebnismöglichkeiten wandelt sich die Funktion von Stadt- und Ortszentren sowohl als Standorte für Versorgung und Dienstleistungen wie auch als gesellschaftliche Begegnungsorte.

Klimawandel bewältigen

Der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen prägen das Handeln in den nächsten Jahrzehnten. Der Kanton Luzern verfolgt das Ziel, den Ausstoss an Treibhausgasen auf seinem Kantonsgebiet bis 2050 auf netto null zu senken. Er verfolgt dabei eine Doppelstrategie mit Massnahmen sowohl zum Klimaschutz als auch zur Anpassung an den Klimawandel. Als Folge des Klimawandels ist in Zukunft mit weiter steigenden Durchschnittstemperaturen, heissen und zugleich trockenen Sommern und mehr Starkniederschlägen zu rechnen. Mit der Zunahme von Wetterextremen steigen die Anforderungen an die Prävention im Naturgefahrenbereich. Die sommerliche Hitzebelastung nimmt insbesondere in urbanen Räumen zu. Durch längere Trockenperioden und steigende Temperaturen ist die Verfügbarkeit und Qualität von Trink- und Brauchwasser regional zunehmend gefährdet. Aber auch weitere Bereiche wie der Tourismus oder die Landwirtschaft sind von den klimatischen Veränderungen betroffen.

Energiewende fördern

Die intensivere Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonne, Wasser, Wind oder Biomasse ist mit einem grösseren Raumbedarf verbunden. Je nach Lage, Grösse und Ausgestaltung der entsprechenden Anlagen ergeben sich Konflikte mit der Bevölkerung oder Zielen des Landschafts-, Ortsbild- oder Naturschutzes. Die Interessenabwägung ist in diesen Fällen zentral. Die erneuerbare Stromproduktion, die Nutzung von Umwelt- und Abwärme sowie die leitungsgebundene Wärme- und Kälte- sowie Stromversorgung sind zu koordinieren.

Gesellschaftlicher Wandel berücksichtigen

Die demografische Entwicklung führt dazu, dass künftig etwa ein Viertel der Bevölkerung über 65 Jahre alt sein wird. Personen dieser Altersgruppe sind anfänglich sehr mobil. Mit zunehmendem Alter ist ihr Mobilitätsradius zunehmend eingeschränkt und der Bedarf an nahe gelegenen Versorgungsmöglichkeiten und Erholungsräumen steigt. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, bedarf es bewegungs- und begegnungsfreundlicher Räume im unmittelbaren Umfeld. Nebst der demografischen Alterung prägt die Individualisierung den gesellschaftlichen Wandel. Lebensentwürfe und Familienmodelle werden vielfältiger. Mit höherem Wohlstand und höherer Bildung verändern sich Wertehaltungen, Bedürfnisse und damit auch Ansprüche an den Raum sowie die Angebote sozialer Infrastrukturen. Die Haushaltsgrösse nimmt tendenziell ab, die Wohnfläche pro Person steigt und die Wohnbedürfnisse verändern sich. Neue Formen von kollektivem oder multilokalem Wohnen werden stärker nachgefragt. Die zunehmende Individualisierung und die Heterogenität der Bevölkerung bergen in allen Lebensbereichen die Gefahr zunehmender Partikularinteressen, einer Abnahme der Solidarität und einer erschwerten Konsensfindung.

Steuerungsfähigkeit der Raumentwicklung erhalten und Teilhabe stärken

Das Umfeld der Raumplanung ist unbeständig. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen werden unsicherer und komplexer. Vorausschau und Früherkennung gewinnen dadurch an Bedeutung. Die Herausforderung besteht darin, Entwicklungen im Sinne von Experimenten oder Testplanungen zuzulassen und daraus zu lernen sowie gleichzeitig weiterhin eine hohe Planungs- und Rechtssicherheit zu bieten. Der Wunsch von Teilen der Bevölkerung, bei Planungen mitzuwirken, nimmt weiter zu. Es besteht der Wunsch nach einer eigentlichen Teilhabe am Entwicklungsprozess. Einer umfassenden und zielgerichteten Interessenabwägung als zentralem Prinzip der Schweizer Raumplanung kommt weiterhin eine wesentliche Bedeutung zu.

II. Räumliche Positionierung

Räumliche Positionierung des Kantons Luzern



Raum	Benachbarter Raum		Hauptachse Schiene
	Innerkantonales Zentrum		Nebenachse Schiene
	Ausserkantonales Zentrum		Hauptachse Strasse
	Internationaler Flughafen		Nebenachse Strasse

STRATEGISCHE ZIELSETZUNGEN

1. Der Kanton Luzern ist ein prosperierender Lebens- und Wirtschaftsraum.

Der Wohnstandort Kanton Luzern bietet in einer einzigartigen Landschaft sowohl städtische als auch ländliche Wohngebiete mit hoher Qualität. Ein Wohnangebot mit ausreichend preiswertem Wohnraum ist für alle Bevölkerungsgruppen verfügbar. Die einladenden Erholungsräume sind in angemessener Distanz zu Fuss und mit dem Velo erreichbar.

Der Wirtschaftsstandort Kanton Luzern zeichnet sich durch seine Vielfalt aus. Kleine und mittlere Unternehmen profitieren ebenso wie grosse internationale Konzerne vom günstigen Kostenumfeld sowie von qualifizierten Arbeitskräften, vielseitigen Bildungsinstitutionen, der guten Verkehrsanbindung und der hohen Lebensqualität. Traditionelle Industrie- und Gewerbebetriebe, die produzierende Landwirtschaft, die Wald- und Holzwirtschaft sowie Dienstleistungs- und Technologieunternehmen finden geeignete räumliche Rahmenbedingungen.

Der Freizeit- und Tourismusstandort Kanton Luzern ist dank seiner einzigartigen Landschaften und attraktiven Dörfer und Städte sowie guten Infrastrukturen, namentlich in den Bereichen Sport sowie Kultur- und Kongresswesen, international wettbewerbsfähig und nachhaltig ausgestaltet.

2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.

Der Kanton Luzern bildet das Kultur-, Bildungs- und Wirtschaftszentrum der Zentralschweiz.

Die enge wirtschaftliche Verflechtung mit dem Metropolitanraum Zürich fördert die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern.

Die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsraum Nordwestschweiz, insbesondere dem Aareland mit der Anbindung an das «Verkehrskreuz der Schweiz», sowie dem Freiamt und dem Aargauer Seetal stärkt den Wirtschaftsstandort Kanton Luzern.

Die Zusammenarbeit mit der Hauptstadtregion Bern beziehungsweise den Regionalkonferenzen Emmental und Oberrhein unterstützt eine grenzüberschreitende Tourismus- und Regionalentwicklung.

3. Dank leistungsfähiger und direkter Verbindungen auf Schiene und Strasse in die angrenzenden Räume sowie der Vernetzung der verschiedenen Mobilitätsangebote nutzt der Kanton Luzern seine zentrale Lage in der Schweiz ideal.

Die Hauptachsen auf Schiene (Fernverkehr) und Strasse (Nationalstrassen) sichern die Erreichbarkeit des Kantons innerhalb der Schweiz und darüber hinaus. Direkte und leistungsfähige Verbindungen zu den ausserkantonalen Zentren ermöglichen einen engen wirtschaftlichen und kulturellen Austausch.

Die Nebenachsen auf Schiene (Regionalverkehr) und Strasse (Kantonsstrassen) verbinden die verschiedenen Räume des Kantons Luzern mit den inner- und ausserkantonalen Zentren.

Mit dem Durchgangsbahnhof Luzern und dem Gesamtsystem Bypass Luzern sind zuverlässige Reisezeiten mit allen Verkehrsmitteln gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Regionen, des Kantons und der Zentralschweiz auf Schiene und Strasse sowie die Anbindung an die internationalen Flughäfen Zürich und Basel sind sichergestellt.

Legende zur Raumstruktur des Kanton Luzern

Raumtypen stärken

-  Urbaner Raum
-  Raum mit dichten Siedlungen
-  Ländlicher Raum mit kompakten Siedlungen
-  Naturgeprägter Raum

Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern

-  Kantonales Hauptzentrum
-  Kantonales Zentrum
-  Regionalzentren
-  Subzentren
-  Gemeinden mit Stützpunktfunktion
-  Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP)
-  Touristische Schwerpunktgebiete

Landschaft aufwerten und Energieproduktion fördern

-  Landschaften erhalten
-  Landschaften nachhaltig entwickeln
-  Gewässer revitalisieren (Lage im Sinne von Beispielen)
-  Nachhaltige Energieproduktion fördern

Verkehrssystem entwickeln

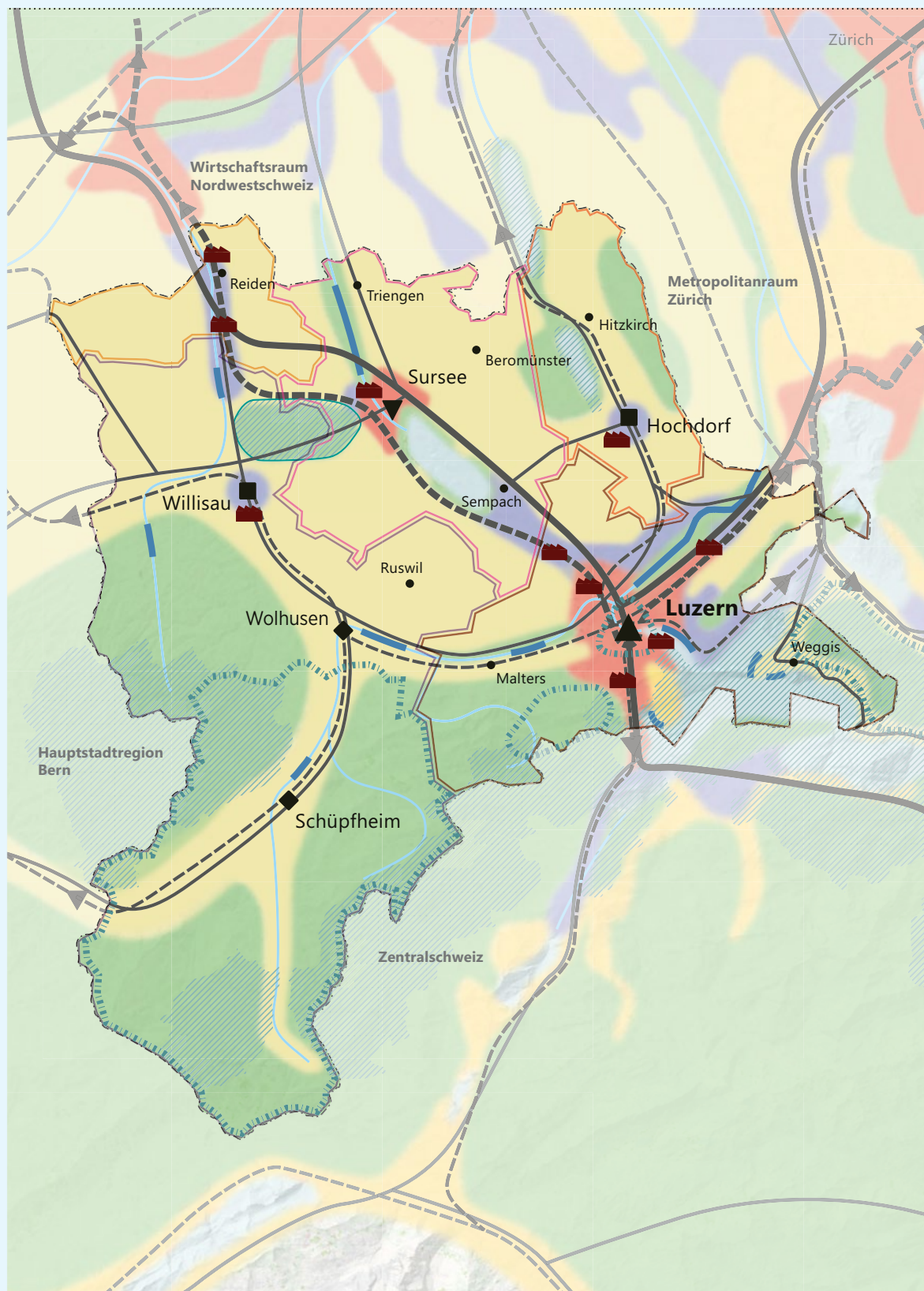
-  Bahnlinie mit nationaler Anbindung
-  Bahnlinie mit überregionaler Anbindung
-  Hochleistungsstrasse
-  Interregionales Strassennetz, inkl. Veloverbindungen

Handlungsräume unterstützen

-  Wirtschaftsmotor für den Kanton (Luzern Plus)
-  Starke Agglomeration als Impulsgeber (Sursee-Mittelland)
-  Standortattraktivität durch Leben, Arbeiten, Erholen (Idee Seetal)
-  Regionale Entwicklung mit natürlichen Ressourcen (Luzern West)
-  Verkehrsgunst als Standortfaktor (Zofingenregio)

III. Räumliche Entwicklung

Raumstruktur des Kanton Luzern



STRATEGISCHE ZIELSETZUNGEN

1. Nachhaltigkeit fördern:

Die Raumstruktur des Kantons Luzern ist dauerhaft auf eine nachhaltige Entwicklung mit einem ausgewogenen Verhältnis von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt ausgerichtet. Die Belastungsgrenzen der natürlichen Umwelt sind respektiert.

2. Entwicklung in den gewachsenen Strukturen unterstützen:

Die räumliche Entwicklung orientiert sich an der gewachsenen Raum- und Siedlungsstruktur, namentlich an den übergeordneten Verkehrsinfrastrukturen, den Zentren und Agglomerationen. Die wesentliche Entwicklung ist in die verkehrlich gut erschlossenen Zentren und Agglomerationen gelenkt. Dadurch sind Infrastrukturen effizient genutzt und der Umgang mit dem Boden erfolgt haushälterisch. Die Entwicklung der komplementären ländlichen Räume ist dank einer angemessenen verkehrlichen Anbindung nachhaltig..

3. Raumtypen stärken:

In **allen Raumtypen** sind die **Siedlungen** räumlich klar begrenzt, kompakt und weisen zweckmässige Dichten auf. Die Bauten zeigen eine hohe Baukultur und sind vor allem ausserhalb der Siedlungen und an Randlagen sorgfältig in die Landschaft eingepasst. Es bestehen ausreichend Freiraumangebote in Fussdistanz. Die Versorgung mit Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Kulturangeboten sowie öffentlichen Dienstleistungen ist überkommunal und auf die Verkehrserschliessung abgestimmt. Dank Begrünungen und ökologischer Vernetzungen weisen die Siedlungen eine gute Aufenthaltsqualität, Klimaadaptation und Biodiversität auf. In allen Raumtypen kann in einer ökologisch ausreichend vernetzten **Landschaft** die Landwirtschaft nachhaltig, innovativ und wirtschaftlich tragfähig produzieren.

Der **urbane Raum** zeichnet sich durch hohe Bevölkerungs- und Beschäftigten-dichten sowie ein starkes Wachstum aus, was einerseits ein entsprechendes Wohnraumangebot für unterschiedlichste Bedürfnisse erfordert und andererseits ein umfassendes Versorgungsangebot sowie kurze Wege ermöglicht. Bewohnende, Beschäftigte sowie Besuchende profitieren von vielfältigen Nutzungen und Angeboten auf kleinem Raum. Die Mobilitätsbedürfnisse werden prioritär mit kollektiven und flächeneffizienten Verkehrsmitteln bewältigt. Für den Veloverkehr besteht ein durchgängiges, direktes und sicheres Netz. Der öV verkehrt häufig, schnell und zuverlässig. Die Erreichbarkeit für den MIV ist gewährleistet.

Der **Raum mit dichten Siedlungen** ist geprägt durch dichte und kompakte Ortschaften in einem intensiv genutzten Landschaftsraum. Die Ortskerne sind als wichtige Identifikationsorte und Versorgungszentren einladend gestaltet sowie über Fuss- und Velowege mit den Wohn- und Arbeitsquartieren verbunden. An

besonders gut mit dem öV erschlossenen Lagen liegen qualitätsvolle Siedlungen mit hohen Dichten vor. Die Mobilität wird mehrheitlich mit kollektiven und flächeneffizienten Verkehrsmitteln bewältigt. Die Qualität des Verkehrssystems für den MIV ist erhalten.

Der **ländliche Raum mit kompakten Siedlungen** zeichnet sich aus durch kompakte Ortschaften innerhalb von grossen, zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen mit einer ökologischen Vernetzung. Die Siedlungen weisen mittlere und geringe Dichten auf. Höhere Dichten finden sich an gut mit den kollektiven Verkehrsmitteln erschlossenen Lagen. Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie die Land- und Ernährungswirtschaft durch das lokale Gewerbe prägen die Wirtschaftsstruktur. Die Erschliessung ist vorwiegend durch ein abgestimmtes Netz für den MIV und für kollektive Verkehrsmittel sichergestellt. Die Qualität des Verkehrssystems für den MIV ist erhalten, bei kollektiven Verkehrsmitteln und flächeneffizienten Verkehrsmitteln ist sie gut.

Der **naturgeprägte Raum** besteht aus naturnahen Landschaften sowie lockeren Siedlungsstrukturen. Neben Flüssen und Bächen prägen die hügelige Topografie sowie der hohe Waldbestand das Landschaftsbild. Die abwechslungsreiche Landschaft und die weniger intensive Landwirtschaft machen diesen Raum zu einem wertvollen Erholungsraum. Gleichzeitig sind störungsarme Räume für Flora und Fauna erhalten. Die lokale Wirtschaft ist geprägt von Freizeit- und Tourismusangeboten sowie der Herstellung lokaler Produkte. Trotz geringeren Bevölkerungsdichten ist die Grundversorgung gewährleistet. Die Erschliessung ist vorwiegend durch ein abgestimmtes Netz für den MIV und für kollektive Verkehrsmittel sichergestellt. Die Qualität des Verkehrssystems für den MIV ist erhalten, jene der kollektiven Verkehrsmittel und der flächeneffizienten Verkehrsmittel für den Freizeitverkehr ist gut.

4. Zentren unterstützen und wirtschaftliche Entwicklung fördern:

In allen **Zentren** sind eine gute Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Dienstleistungen und Arbeitsplätzen sowie eine gute Erreichbarkeit sichergestellt. Das Zusammenspiel der Zentren mit den umliegenden Räumen sichert eine koordinierte Entwicklung und ermöglicht eine Inwertsetzung spezifischer regionaler Potenziale. Gleichzeitig sind die gut erreichbaren Zentren kulturelle und soziale Treffpunkte im Kanton.

Die **Stadt Luzern** als Kantonshauptort und wichtigstes Zentrum hat eine herausragende Bedeutung und unterstützt die Entwicklung des gesamten Kantons. Die Stadt ist der wichtigste Bildungs-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Tourismusstandort, bietet aber auch Kultur-, Einkaufs- und Freizeitangebote für viele Menschen im Kanton. Diese Zentrumsfunktionen nimmt die Stadt Luzern in enger Zusammenarbeit mit den angrenzenden Agglomerationskerngemeinden Emmen, Ebikon, Horw und Kriens wahr. Diese übernehmen verschiedene Zentrumsfunktionen und entlasten dadurch das Agglomerationszentrum Luzern.

Die Stadt **Sursee** übernimmt als zweites wichtiges kantonales Zentrum wirtschaftliche und kulturelle Funktionen im Mittelland. Sie ist der zentrale Wirtschafts-, Gesundheits- und Bildungs- und Kulturstandort der Region. Sursee zeichnet sich aus durch eine enge Verflechtung und Funktionsteilung mit den umliegenden Gemeinden.

Die **Regionalzentren** Hochdorf und Willisau sowie die **Subzentren** Wolhusen und Schüpfheim ergänzen mit öffentlichen Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen die flächendeckende Versorgung des Kantons. Gleichzeitig sind sie regionale Wirtschaftsschwerpunkte und Arbeitsplatzstandorte.

Die **Gemeinden mit Stützpunktfunktion** Triengen, Beromünster, Hitzkirch, Ruswil, Malters, Reiden, Sempach und Weggis nehmen Stützpunktfunktionen für die umliegenden Gemeinden und Ortsteile wahr, namentlich Versorgung, Dienstleistungen, Bildung oder Freizeit.

Die **wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP)** tragen in besonderem Mass zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Kanton Luzern bei. Sie sind durch den Personen- und Wirtschaftsverkehr entsprechend den raumtypischen Zielsetzungen gut bis sehr gut erschlossen. Die hochwertig gestalteten, kompakt weiterentwickelten und mit ergänzenden Angeboten ausgestatteten Standorte sind sowohl für vorhandene als auch neue Unternehmen attraktiv. Die unterschiedlichen Standortqualitäten der ESP ergänzen sich und tragen zur vielfältigen Branchenstruktur im Kanton Luzern bei.

Der Kanton Luzern ist dank seiner hohen landschaftlichen Qualitäten sowie attraktiven Städte und Kultur-, Freizeit- und Sportangebote eine national wie auch international erfolgreiche Tourismusdestination. Der Tourismus ist in den drei **touristischen Schwerpunktgebieten** – der Stadt Luzern (bis Pilatus), der UNESCO-Biosphäre Entlebuch und dem Rigi-Gebiet – als Wirtschaftsfaktor von besonderer Bedeutung. Diese Gebiete sind mit kollektiven Verkehrsmitteln gut erreichbar.

5. Landschaft aufwerten und Energieproduktion fördern:

Die zahlreichen **Landschaften von nationaler Bedeutung** sind erhalten und nachhaltig entwickelt. Sie stellen eine wichtige Grundlage für die Biodiversität, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion sowie für Freizeitaktivitäten und den Tourismus dar.

Die **Oberflächengewässer** sind hochwassersicher, revitalisiert und abschnittsweise für die Naherholung zugänglich.

Über den ganzen Kanton bestehen eine ausreichende Produktion, Verteilung und Speicherung von **erneuerbarer Energie**. Die erforderlichen Infrastrukturanlagen sind in die Siedlungen und die Landschaften bestmöglich integriert.

6. Verkehrssystem entwickeln:

Basierend auf den **bestehenden Netzen** sowie den neu realisierten nationalen Infrastrukturen auf Schiene und Strasse (**Durchgangsbahnhof Luzern** und **Gesamtsystem Bypass Luzern**) sind Städte und Gemeinden im Kanton Luzern sowohl räumlich als auch zeitlich sicher und zuverlässig für den Wirtschafts- und Privatverkehr gut erreichbar.

Die inner- und die ausserkantonalen Zentren und weitere wichtige Zielorte sind mit einem durchgängigen, direkten und sicheren Velonetz verbunden.

Das Mobilitätswachstum ist durch die räumlich gezielte Förderung von flächeneffizienten und kollektiven Verkehrsmitteln bewältigt. Daneben erreichen auch jene, die auf den MIV angewiesen sind, ihre Ziele zuverlässig.

7. Handlungsräume unterstützen:

In allen Handlungsräumen sind die unterschiedlich ausgeprägten **räumlichen Herausforderungen und Chancen** berücksichtigt. Viele Herausforderungen in diesen Räumen sind gemeindeübergreifend und werden in Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern bewältigt. Die Chancen zur Weiterentwicklung und Entwicklungspotenziale sind genutzt.

Der **Handlungsraum LuzernPlus** ist der wirtschaftliche Motor des Kantons und ein bedeutender Wohn-, Kultur- und Bildungsstandort. Um diese Funktion möglichst effizient zu erfüllen, sind Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander abgestimmt. Das städtebauliche und verkehrliche Potenzial der neu realisierten nationalen Infrastrukturen wie Durchgangsbahnhof Luzern und Gesamtsystem Bypass Luzern ist mit ergänzenden Projekten optimal genutzt. Die Agglomeration nutzt diese Entwicklungsimpulse für eine verstärkte Innenentwicklung und die qualitative ökologische Aufwertung der Freiräume. Der Handlungsraum weist mit dem Vierwaldstättersee, Pilatus und Rigi einmalige landschaftliche Qualitäten auf, die nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt werden.

Der **Handlungsraum Sursee-Mittelland** nutzt die Wachstumsimpulse seines Zentrums Sursee. Basis dafür bildet auch der Sport- und Gesundheitscluster. Die Stadt Sursee und die umliegenden Gemeinden sind aufgrund der hohen Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte, der guten Anbindung und einer koordinierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu einer eigentlichen Agglomeration gewachsen. Die Sempacherseeregion nutzt ihre Attraktivität als Tourismus- und Naherholungsgebiet für eine nachhaltige, auf die bestehenden kulturellen, ökologischen und landschaftlichen Qualitäten ausgerichtete Entwicklung und sichert Freiräume für die Natur.

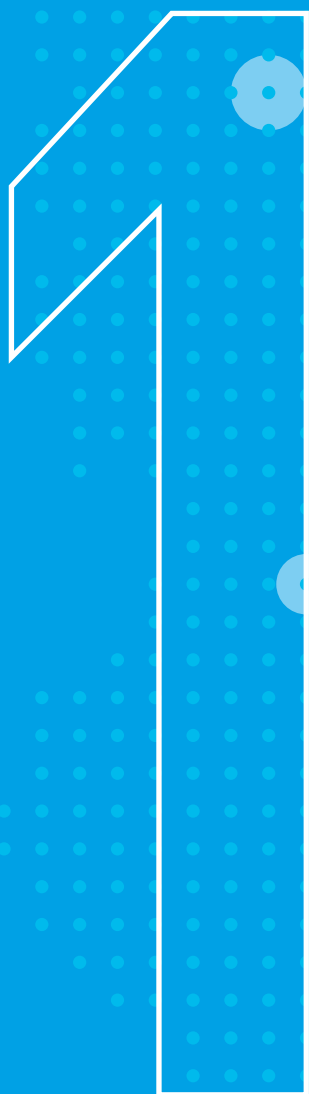
Der **Handlungsraum IdeeSeetal** ist durch seine vielfältige Landschaft, den Baldegger- und den Hallwilersee, die regionalen Kulturgüter und die Erschliessung mit der Bahn als naturnaher Naherholungs-, Wohn- und Arbeitsstandort attraktiv. Der Handlungsraum eignet sich für einen naturnahen Tourismus. Die Landwirt-

schaft nutzt – abgestimmt auf die Standorteigenschaften, die klimatischen Bedingungen und die verfügbaren Ressourcen wie Wasser – die sich bietenden Chancen des Klimawandels.

Der **Handlungsraum Luzern West** zeichnet sich durch einen hohen Anteil naturnaher Landschaften mit markanten Bergen, Moorlandschaften und Flüssen aus. Darin eingebettet sind die Ortschaften. Die wirtschaftliche Grundlage sind starke und innovative Betriebe sowie die Nutzung der natürlichen und nachhaltig bewirtschafteten Ressourcen. Der Raum Willisau-Wiggertal weist dichte Siedlungsstrukturen auf. Er ist stark gewerblich-industriell geprägt und übernimmt eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Es besteht traditionell eine starke Holz- und Landwirtschaft. Die Strahlkraft der UNESCO-Biosphäre Entlebuch und des Napfgebiets wird sowohl für die Vermarktung regionaler Produkte als auch für einen naturnahen Tourismus genutzt. Punktuell sind intensivere Tourismusnutzungen landschaftsverträglich realisiert, die dem Ganzjahrestourismus dienen. Kernräume der Biodiversität wie die Flachmoore von nationaler Bedeutung werden mit regionalen Trittsteinen ergänzt. Das Wauwilermoos ist für die Landwirtschaft und die Biodiversität nachhaltig aufgewertet.

Der **Handlungsraum Zofingenregio** liegt am «Verkehrskreuz der Schweiz». Entsprechend attraktiv ist er für Unternehmen. Dank einer kantonsübergreifenden Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist die Mobilität siedlungsschonend. Die verdichteten Arbeitsgebiete passen sich gut in die Landschaft ein. Die historischen und kulturellen Stätten tragen zur Identität bei.

Raumimpulse



1 Raumimpulse

11	Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung	27
12	Abstimmung Siedlung und Verkehr	30
13	Regionale Entwicklung	37
14	Tourismus und Freizeit	42
15	Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse	46
16	Militärische Bauten und Anlagen	51

11 Nachhaltigkeit sowie Klimaschutz und -anpassung

ZIELE

Die Raumstruktur des Kantons Luzern ist auf eine nachhaltige Entwicklung mit einem ausgewogenen Zusammenspiel von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft ausgerichtet.

Die räumliche Entwicklung des Kantons trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Kantonsgebiet bis 2050 auf netto null zu senken.

STOSSRICHTUNGEN

Der Kanton berücksichtigt in seinen Tätigkeiten die Dimensionen ökologische Verantwortung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie soziale Gerechtigkeit und beachtet die Konsequenzen für kommende Generationen.

Der Kanton Luzern und die verschiedenen Teilräume gehen in allen raumrelevanten Bereichen proaktiv mit den absehbaren Folgen des Klimawandels um und passen sich den veränderten Bedingungen an.

Um die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto null zu reduzieren, werden in allen Raumtypen die erforderlichen raumrelevanten Emissionsminderungsmassnahmen ergriffen.

KOORDINATIONSAUFGABEN

111

Anforderungen der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen

Der Kanton berücksichtigt die drei Nachhaltigkeitsdimensionen in seinen raumrelevanten Tätigkeiten.

Federführung: Departementssekretariat BUWD
Zeitraum: Daueraufgabe

112

Klima- und Energiepolitik auf Umsetzung überprüfen

Der Kanton erarbeitet raumrelevante Daten und Grundlagen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, wie beispielsweise Klimaanalysekarten. Diese überprüft und aktualisiert er regelmässig und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

ERLÄUTERUNGEN

Der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen werden das kantonale Handeln in den nächsten Jahrzehnten prägen. Der Kanton Luzern verfolgt im Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels eine Doppelstrategie: Es werden sowohl Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) als auch solche zur Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) ergriffen werden.

Beim Klimaschutz verfolgt der Kanton Luzern das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf seinem Gebiet bis 2050 auf netto null zu reduzieren. Der Planungsbericht «Klima- und Energiepolitik» zeigt auf, mit welchen Stossrichtungen und Massnahmen dieses Ziel in den Handlungsfeldern Mobilität und Verkehr, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gebäude, Industrie, Energieversorgung, Entsorgung und Recycling sowie Vorbildfunktion der öffentlichen Hand erreicht werden soll. Pro Handlungsfeld ist ein Absenkpfad für die Treibhausgasemissionen festgelegt.

In Handlungsfeldern wie Wasserwirtschaft, Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Biodiversitätsmanagement, Umgang mit Naturgefahren, Gesundheit, Energie, Tourismus und Raumentwicklung (Fokus Siedlungsentwicklung) erfordern die Auswirkungen des Klimawandels Massnahmen zur Anpassung an die sich verändernden Bedingungen (z.B. Hitzebelastung im Siedlungsgebiet, zunehmende Anzahl an Starkregenereignissen usw.). Die auf einer Chancen-Risiken-Analyse basierenden Massnahmen sollen dazu beitragen, zentrale natürliche Ressourcen wie Wasser zu sichern und Lebensraumqualitäten zu erhalten.

Viele Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen stehen in engem Zusammenhang zur Raumentwicklung. Als Querschnittsaufgaben sind sie bei den Themenbereichen Raumstruktur, Siedlung, Mobilität, Landschaft, Biodiversität sowie Ver- und Entsorgung im kantonalen Richtplan verankert (vgl. nachfolgende Tabelle).

Verankerung Klimaschutz und Klimaanpassung im Richtplan Luzern

Kapitel	Klimaschutz	Klimaanpassung
Raumentwicklungsstrategie	• Erhalten der Attraktivität des Tourismusstandorts durch Förderung eines nachhaltigen Tourismus (II) • Die nachhaltige Entwicklung bei der Raumentwicklung berücksichtigen (III) • Das Potenzial erneuerbarer Rohstoffe und Energieträger, regionaler Kreisläufe und Wertschöpfungsketten ausschöpfen (III)	• Erhalten der Attraktivität des Tourismusstandorts unter veränderten Rahmenbedingungen wie Klimawandel (II) • Die klimatische Veränderung bei der räumlichen Entwicklung berücksichtigen (III)

Kapitel 1	• Abstimmung Siedlung und Verkehr (12) • Förderung des öV für den Tourismus (14) • Kurze Wege durch siedlungsnahe Erholungsräume (14) • Öffentliche Bauten nehmen eine Vorbildfunktion im Bereich Energieeffizienz, fossilfreie und erneuerbare Energieversorgung ein (15)	• Klimaangepasster Tourismus, klimatische Veränderungen berücksichtigen (14) • Klimaangepasste Bauweise von öffentlichen Bauten und Anlagen (15)
Kapitel 2	• Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen (21, 23) • Erreichung netto null 2050, verdichtete Bauweise (21, 23) • Siedlung mit kurzen Wegen schaffen (21) • Bestehende Bauten weiterverwenden (25)	• Klimaangepasste Siedlungsentwicklung: Schaffung und Erhalt Frei-/Grünräume, Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen (21, 23, 24) • Haushälterische Bodennutzung (21) • Verbesserte Klimaanpassung als Anforderung bei räumlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden (21)
Kapitel 3	• Vermeiden und Verlagern von Verkehr (31) • Förderung Fuss- und Veloverkehr (32) • Förderung öV – Erhöhung Modalsplit zugunsten öV (31, 33) • Fuss- und Veloverkehr als klimaneutrale und energiesparende Mobilität fördern; kantonales Velonetz fördern (32) • Förderung kurzer Wege (32)	• Klimaangepasste Verkehrsinfrastruktur fördern: Begrünung/Beschattung Strassenräume, hitzemindernde Beläge (31, 34) • Verkehrsbedingter Bodenverbrauch pro Kopf konstant halten oder minimieren (31) • Klimaanpassung bei Strassenraumgestaltung berücksichtigen (34)
Kapitel 4	• Sicherung/Stärkung kohlenstoffreicher Böden (Feuchtgebiete) (45) • Minimierung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft (46) • Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig (48)	• Klimawandel bei Landschaftsfördergebieten berücksichtigen (41) • Sicherung Naturschutzgebiete, Vernetzungskorridore, Förderung Biodiversität (41, 42) • Hochwasserschutz, Entlastungsräume, Revitalisierung von Gewässern (43, 44) • Risikobasierte Raumplanung, Klimawandel bei Naturgefahren berücksichtigen (44) • Klimaangepasste Landwirtschaft, Förderung Biodiversität (46) • Klimaangepasstes Waldmanagement (48)
Kapitel 5	• Erreichung netto null bis 2050 (54) • Förderung erneuerbarer Energieproduktion (54, 55) • Sicherstellung der fossilfreien Versorgung mit Energie, Wärme und Kälte (55) • Abstimmung räumliche Entwicklung und Energieversorgung (55)	• Quantitativer und qualitativer Schutz und Förderung der Wasserressourcen, auch im Hinblick auf die Klimaveränderung (52) • Vorrangflächen zur Sicherung Grund-/Trinkwasserreserven (52) • Schwammstadt-Konzept fördern, Sicherung Versickerungs- und Retentionsflächen (53)

GRUNDLAGEN

- Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern, September 2021
- Arbeitshilfe Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan. Bundesamt für Raumentwicklung, April 2022

12 Abstimmung Siedlung und Verkehr

ZIELE

Die Siedlungen und die Verkehrsinfrastruktur im Kanton Luzern sind optimal aufeinander abgestimmt und so gestaltet, dass die Auswirkungen auf die Umwelt minimal sind. Es wird eine hohe Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume bei gleichzeitiger Reduktion der Trennwirkung sichergestellt; die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung vor Emissionen finden dabei umfassende Berücksichtigung.

Die Siedlungsstruktur und -entwicklung ist auf den öffentlichen Verkehr (öV) ausgerichtet und ermöglicht kurze Wege für den Fuss- und Veloverkehr. Wohnorte, Arbeitsplätze und Versorgungsangebote liegen möglichst nah beieinander und sind direkt miteinander verbunden.

Der motorisierte Individualverkehr (MIV) ist konsequent auf den dafür ausgelegten und möglichst siedlungsverträglich gestalteten Hauptachsen (Nationalstrassen, Kantonsstrassen, Gemeindestrassen 1. Klasse) gebündelt.

Die verkehrsintensiven Einrichtungen sind eng mit der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung des umgebenden Raumes abgestimmt.

STOSSRICHTUNGEN

Die Siedlungsentwicklung und die Nutzungspotenziale werden mit raumplanerischen Instrumenten an Standorten konzentriert, die mit dem öV, durch den Fuss- und Veloverkehr sowie mit intermodalem Verkehr gut erschlossen beziehungsweise erschliessbar sind.

Kantonale Entwicklungsgebiete, strategische Arbeitsgebiete und verkehrsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- oder Freizeitstandorte werden gesamtkantonal koordiniert und entwickelt. Dabei ist eine Abstimmung mit dem lokalen sowie regionalen öV-Verkehrsangebot systematisch zu prüfen, und es sind geeignete Massnahmen zur ressourcenschonenden und verträglichen Abwicklung vorzusehen.

In der Agglomeration Luzern mit dem Raum Sursee werden die Siedlungs- und die Verkehrsentwicklung über das Agglomerationsprogramm Luzern aufeinander abgestimmt, im unteren Wiggertal über das Agglomerationsprogramm Aareland.

Die Aufenthaltsqualität und die Querungsmöglichkeiten für den Fuss- und Veloverkehr werden in verkehrsbelasteten Siedlungsräumen, insbesondere Ortskernen, verbessert. Neben betrieblichen und gestalterischen Eingriffen in den Strassenraum wird auch eine qualitätsvolle Entwicklung der Ortskerne unterstützt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

121

Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland

Mit den Agglomerationsprogrammen Luzern und Aareland koordiniert der Kanton Luzern die kurz-, mittel- und langfristige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den jeweiligen Perimetern. Er berücksichtigt dabei die Umwelt- und Landschaftsaspekte sowie die wirtschaftliche Prosperität. Er erarbeitet das Agglomerationsprogramm Luzern zusammen mit dem Kanton Schwyz sowie das Agglomerationsprogramm Aareland zusammen mit den Kantonen Aargau und Solothurn. Der Verkehrsverbund Luzern, die Regionalen Entwicklungsträger LuzernPlus, Sursee-Mittelland und Zofingenregio sowie die betroffenen Gemeinden werden zweckmässig in den Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess miteinbezogen.

Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste, die mittels Leistungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt sind, gelten als Festsetzung. Massnahmen der B-Liste gelten bis zur nächsten Überarbeitung der Agglomerationsprogramme als Zwischenergebnis. Die jeweils als federführend bezeichnete Stelle setzt diese Massnahme innert der festgelegten Frist um.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

122

Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Die Gemeinden stimmen ihre Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Rahmen von räumlichen Entwicklungskonzepten, der Nutzungsplanung sowie des kommunalen Verkehrs- und Erschliessungsrichtplans aufeinander ab. Sie richten ihre Planung auf folgende Ziele aus:

- Siedlungsstruktur der kurzen Wege
- Siedlungsentwicklung an Standorten, die mit dem öV, durch den Fuss- und Veloverkehr und mit intermodalen Angeboten gut erschlossen sind
- Angemessene Regelungen zum Parkplatzangebot unter Berücksichtigung der Nutzungen, öV-Güteklassen und möglicher Synergieeffekte
- Siedlungsorientierte und attraktive Gestaltung des Strassenraums
- Koordination und Bündelung der verschiedenen Erschliessungsträger (Strasse/Wege, Energie, Wasser, Abwasser, Kommunikation)
- Minimierung des Ressourcenverbrauchs, der Umweltbelastungen, der Versiegelung und der Trennwirkung sowie Berücksichtigung der Landschaftsaspekte

Die Gemeinden prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungs- und Baubewilligungsverfahren die verkehrlichen Auswirkungen gemäss kantonalen Vorgaben. Sie fordern bei Bedarf von der Bauherrschaft einen entsprechenden Verkehrsnachweis inklusive verbindlichen Mobilitätskonzepts ein.

Gemeinden im Perimeter eines Agglomerationsprogramms stimmen bei Bedarf ihre Richt- und Nutzungsplanung mit den Inhalten des jeweiligen Agglomerationsprogramms ab.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

123

Mobilität siedlungsverträglich gestalten

Der Kanton setzt sich für eine hochwertige und aufeinander abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ein. Werden nationale Verkehrsinfrastrukturanlagen ausgebaut oder massgeblich verändert, setzt sich der Kanton für die siedlungsverträgliche Gestaltung und landschaftsverträgliche Einbettung ein. Bei offen geführten Abschnitten im dicht besiedelten Siedlungsgebiet ist die Trennwirkung des Verkehrs zu verringern, die Aufenthaltsqualität im Umfeld der Verkehrsinfrastruktur zu erhöhen und dem Schutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

124

Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im ESP Luzern Süd

Der Kanton engagiert sich für eine bestmögliche städtebauliche Integration der Nationalstrasse A2 im kantonalen Entwicklungsschwerpunkt Luzern Süd. Dabei ist die Trennwirkung der Nationalstrasse wesentlich zu verringern, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und der Lärmschutz zu verbessern. Die angestrebte Wirkung soll durch die Realisierung einer neuen Überdeckung «Arsenal» sowie eine Verlängerung des Tunnels Schlund gewährleistet werden.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

125

Verkehrsintensive Einrichtungen

Neue Standorte und Projekte betreffend verkehrsintensive Einrichtungen haben sich an folgenden Kriterien zu orientieren:

- Zweckmässige Lage im urbanen Raum, im Raum mit dichten Siedlungen, in Zentren, in Stützpunktgemeinden oder in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten
- Gute Erschliessung publikumsintensiver Einrichtungen mit dem öV (inkl. zweckmässiger Netzeinbindung) sowie durch den Fuss- und Veloverkehr
- Angemessene Erschliessung mit dem MIV, ohne angrenzende Wohngebiete übermässig zu belasten; Nachweis ausreichender Strassen- beziehungsweise Knotenkapazität
- Gegebener oder potenziell möglicher Industriegleisanschluss bei güterverkehrsintensiven Einrichtungen
- Minimierung des Flächenbedarfs
- Regionale Versorgungsstruktur

Die Regionalen Entwicklungsträger können in ihren Instrumenten weitere Kriterien festlegen.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Tabelle 1

Verkehrsintensive Einrichtungen

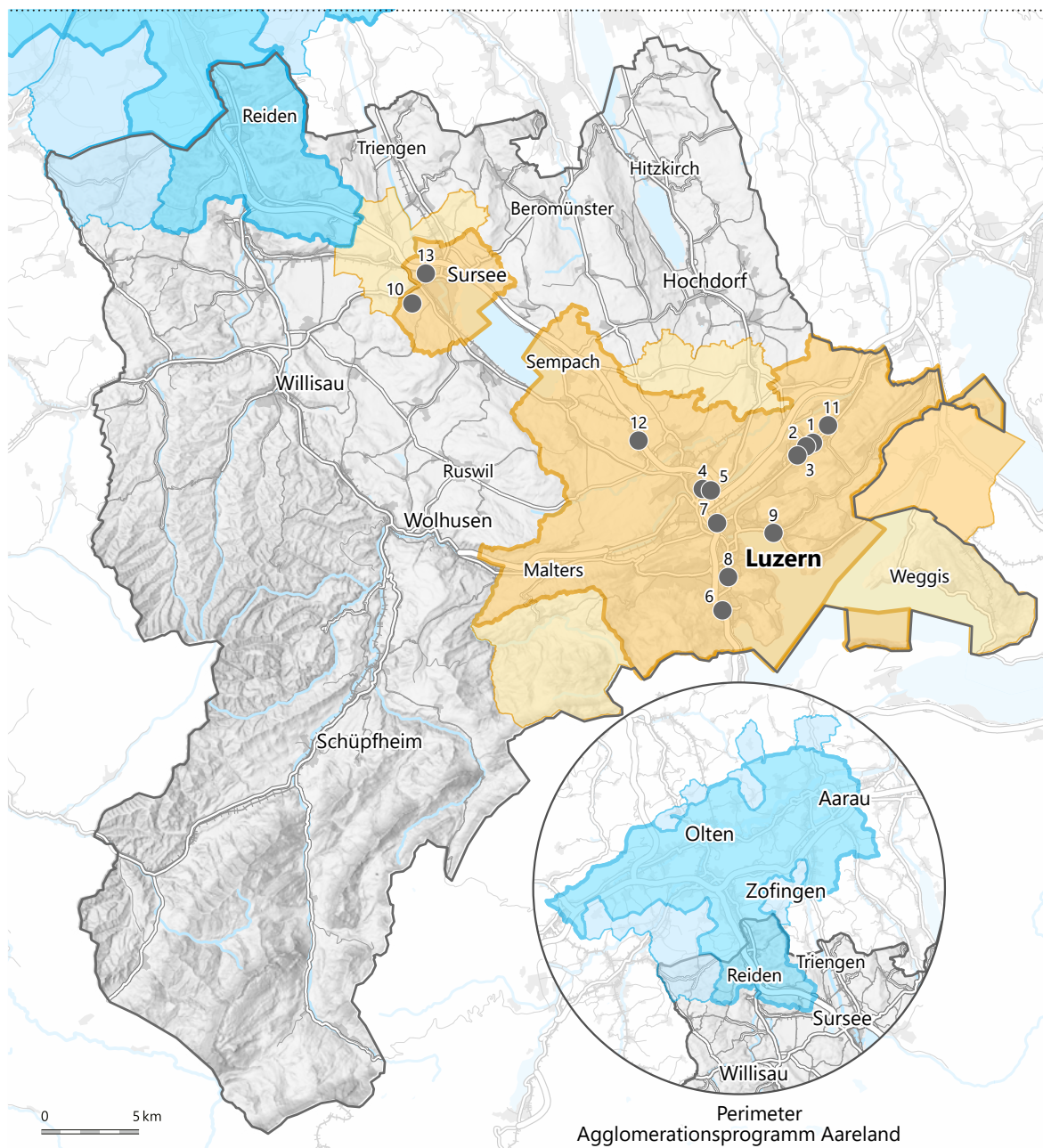
Nr.	Gemeinden	Bezeichnung	Typ	Koordinations-stand	Parkplätze Personenwagen
1	Dierikon	Migros	Arbeiten	AL	1022
2	Ebikon	Mall of Switzerland	Einkaufs- zentrum	AL	1760
3	Ebikon	Schindler-Areal	Arbeiten	AL	1190
4	Emmen	Emmen Center	Einkaufs- zentrum	AL	2400
5	Emmen	Fachmarkt Meierhöfli	Fachmarkt	AL	1200
6	Kriens	Pilatusmarkt	Einkaufs- zentrum	AL	1320
7	Luzern	Kantonsspital	Arbeiten	AL	1180
8	Luzern	Allmend	Freizeit	AL	540
9	Luzern	Verkehrshaus	Freizeit	AL	900
10	Oberkirch	Campus Sursee	Arbeiten/ Freizeit	AL	1100
11	Root	D4	Arbeiten	AL	950
12	Rothenburg	IKEA	Fachmarkt	AL	800
13	Sursee	Sursee Park	Einkaufs- zentrum	AL	1200

Tabelle 2

Perimeter Agglomerationsprogramme

Nr.	Bezeichnung		Koordinationshinweis
1	Agglomerations- programm Luzern	Bearbeitungsperimeter (22 Gemeinden): Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Gisikon, Horw, Inwil, Kriens, Küssnacht (SZ), Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Neuenkirch, Oberkirch, Root, Rothenburg, Schenkon, Sempach, Sursee und Udligenswil. Betrachtungsperimeter (9 Gemeinden): Eschenbach, Geuensee, Greppen, Knutwil, Mauensee, Rain, Schwarzenberg, Weggis und Vitznau.	Abstimmung mit Kanton Schwyz und Bezirk Küssnacht erforderlich
2	Agglomerations- programm Aareland	Bearbeitungsperimeter (49 Gemeinden): Kanton Luzern (3 Gemeinden): Dagmersellen, Reiden, Wikon Kanton Aargau (20 Gemeinden) Kanton Solothurn (46 Gemeinden) Betrachtungsperimeter (15 Gemeinden): Kanton Luzern (2 Gemeinden): Pfaffnau, Roggiswil Kanton Aargau (6 Gemeinden): Kanton Solothurn (7 Gemeinden):	Abstimmung mit Kantonen Aargau und Solothurn erforderlich

Perimeter Agglomerationsprogramme und verkehrsintensive Einrichtungen



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Verkehrsintensive Einrichtung



Agglomerationsprogramm Luzern: Bearbeitungsperimeter



Agglomerationsprogramm Luzern: Betrachtungsperimeter



Agglomerationsprogramm Aareland: Bearbeitungsperimeter



Agglomerationsprogramm Aareland: Betrachtungsperimeter

ERLÄUTERUNGEN

Das Ziel, Siedlung und Verkehr aufeinander abzustimmen, soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Lebens- und Standortqualität zu sichern, die natürlichen Ressourcen zu schonen, die Verkehrsleistung minimal zu halten und damit die Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems zu gewährleisten sowie die Erschliessung wirtschaftlich effizient zu gestalten.

Agglomerationsprogramme

Mit den Agglomerationsprogrammen fördert der Bund die kohärente Verkehrs- und Siedlungsplanung in den Agglomerationen. Mit diesen Programmen werden die Herausforderungen der Agglomerationen bezüglich Verkehr und Siedlung mit vernetzten Massnahmen koordiniert angegangen. Die Massnahmen unterstützen insbesondere die weitere Siedlungsentwicklung nach innen. Sie helfen, die Städte und die umliegenden Gebiete vom Verkehr zu entlasten, fördern das Umsteigen auf den öV sowie den Fuss- und Veloverkehr und tragen dazu bei, die Umwelt zu schonen. Seit 2007 können beim Bund alle vier Jahre Agglomerationsprogramme eingereicht werden, die der Bund überprüft und die darin enthaltenen Massnahmen gegebenenfalls mitfinanziert. Verkehrsinfrastrukturmassnahmen mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis unterstützt er mit Beiträgen von 30 bis 50 Prozent der Gesamtkosten. Die Agglomerationsprogramme der 5. Generation enthalten Massnahmen, die im Zeitraum 2028 bis 2032 realisiert werden. Die 6. Generation betrifft Umsetzungen ab 2032.

Agglomerationsprogramm-Massnahmen der A-Liste, die mittels Leistungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt sind, gelten als Festsetzung und sind damit im Richtplan verankert. Eine formelles Richtplanverfahren gemäss § 13 PBG ist deshalb nicht erforderlich. Der Richtplan wird fortgeschrieben.

Abstimmung in Planungs- und Bauvorhaben

Die kommunalen und die kantonalen Behörden prüfen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren die verkehrlichen Auswirkungen der Vorhaben. Die Vorgaben zur Reduktion des MIV sind in der kantonalen Arbeitshilfe «Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in Planungs- und Bauvorhaben» festgelegt.

Mobilität siedlungsverträglich gestalten durch städtebauliche Einpassung

Verkehrsinfrastrukturen können grosse Auswirkungen auf die umgebende Siedlung und Landschaft haben (Trennwirkung, Lärm, Luftschadstoffe usw.). Sie gilt es so weit wie möglich und vertretbar zu eliminieren. Die Nationalstrasse A2 stellt eine Barriere im kantonalen Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd dar. Im Rahmen einer Testplanung haben das Bundesamt für Strassen ASTRA, der Kanton Luzern, der regionale Entwicklungsträger LuzernPlus und die Stadt Kriens die Potenziale für eine bessere städtebauliche Einpassung der Autobahn ausgelotet. Mit einer Überdeckung «Arsenal» und der Verlängerung des Tunnels Schlund lässt sich die Trennwirkung wesentlich verringern, die Siedlungsentwicklung nach innen fördern und der Lärmschutz verbessern. Zudem können damit wichtige städtebauliche Anliegen der umliegenden Quartiere berücksichtigt werden.

Verkehrsintensive Einrichtungen

Als verkehrsintensive Einrichtungen gelten Bauten und Anlagen, die aufgrund des von ihnen verursachten Verkehrs erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt

haben und je nach Grösse ihres Einzugsgebiets die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen mehrerer Gemeinden betreffen (Art. 8 Abs. 2 RPG). Aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, die Grundversorgung sowie das Orts- und Landschaftsbild erwächst in der Regel ein erheblicher Koordinationsbedarf. Unterschieden werden publikumsintensive und güterverkehrsintensive Einrichtungen.

- Publikumsintensive Einrichtungen erzeugen eher wenig Güterverkehr (ausgenommen Anlieferung/Entsorgung). Sie verfügen jedoch über eine grosse Zahl an Arbeitsplätzen und/oder Verkehrsbewegungen durch zu- und wegströmendes Publikum. Zur Kategorie der publikumsintensiven Einrichtungen gehören nebst Versorgungseinrichtungen mit überregionalem Einzugsgebiet (Einkaufszentren, Fachmärkte) auch Freizeiteinrichtungen (z.B. Sportanlagen mit grossem Zuschaueraufkommen, Multiplexkinos oder Erlebnisbäder usw.). Als publikumsintensive Einrichtungen gelten namentlich Einrichtungen mit nachgewiesenem Bedarf von mehr als 500 Parkplätzen oder mit mehr als 7500 m² Verkaufsfläche. Für den Bedarf an Parkplätzen ist unter anderem die Qualität der öV-Erschliessung – in Form von Abminderungsfaktoren – zu berücksichtigen.
- Güterverkehrsintensive Einrichtungen verfügen über wenig betriebsgebundene Arbeitsplätze, jedoch eine hohe Zahl von Bewegungen des Güterverkehrs. Es handelt sich beispielsweise um Industrieanlagen oder Logistikzentren. Als güterverkehrsintensive Einrichtungen gelten grundsätzlich Einzelobjekte und Anlagen, die täglich mehr als 400 Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugen (Summe aller Zu- und Wegfahrten). Standortgebundene Anlagen wie Deponie- oder Abbaustandorte gelten nicht als güterverkehrsintensive Einrichtungen im Sinn dieser Definition.

Im kantonalen Richtplan festgelegt werden die Standorte von verkehrsintensiven Einrichtungen und ihre Nutzungspotenziale (Anzahl Parkplätze und in der Regel auch Fahrtenzahl) hinsichtlich der Erweiterung bestehender verkehrsintensiver Einrichtungen sowie von neuen Projekten, die die Definitionsschwellenwerte überschreiten. Entscheidend ist das Nutzungspotenzial eines konkreten Standorts, weil es – und nicht der Standort allein – die Auswirkungen auf Raum und Umwelt bestimmt. Die detaillierte Festlegung des Nutzungspotenzials ist Teil der nachgeordneten Planung, insbesondere der grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung. In dieser Phase sind auch Vorgaben für die Parkplatzbewirtschaftung zu bestimmen. Die Gemeinden können neu vorgesehene verkehrsintensive Einrichtungen (gemäss Definitionsschwellenwerten) detailliert beurteilen, optimieren und mit den übergeordneten Instrumenten abstimmen. Die Gemeinden regeln in ihren Nutzungsplanungen die zulässigen Fahrten und die Nutzungsarten für verkehrsintensive Einrichtungen mit Massnahmen, die notwendig sind, um die übergeordneten Vorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere auch Vorschriften zur mehrgeschossigen Nutzung, zu Tiefgaragen und Ähnlichem.

GRUNDLAGEN

-
- Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) des Bundes
 - Agglomerationsprogramm Luzern und Aareland, 4. und 5. Generation
 - Technische Arbeitshilfe Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in Planungs- und Bauvorhaben (TAH ASV). Kanton Luzern, gültig ab 1. Juni 2025
 - Leitfaden Mobilität, Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland, Gemeinde Schenkon, Stadt Sursee, 1. Mai 2021
 - Schlussbericht Testplanung Überdeckung A2 Luzern-Süd, Phase I, 10. November 2023
 - Regelwerk LuzernSüd (Regionaler Richtplan und Konzept), 2. November 2021

13 Regionale Entwicklung

ZIELE

Die Regionen entwickeln sich in ihrer räumlichen und landschaftlichen Vielfalt entsprechend ihren spezifischen Stärken.

Die Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Gemeinden und Regionen ist erhalten und der Kanton verfügt über wirksame überkommunale Koordinationsstrukturen.

Die Wirtschaft in den Regionen ist wandlungs- und leistungsfähig, die Arbeitsplätze in den Regionen sind gesichert.

Die Gemeinden und Regionen tragen zu einem starken innerkantonalen Zusammenhalt und zu einer erfolgreichen Positionierung des Kantons Luzern im Standortwettbewerb bei.

STOSSRICHTUNGEN

Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) leisten Beiträge zu einer regional abgestimmten räumlichen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Bei ihrer Tätigkeit orientieren sich die RET am Grundsatz der Nachhaltigkeit und an den Raumtypen mit den jeweiligen strategischen Zielsetzungen.

Die RET koordinieren die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden überkommunal und sind Koordinations- sowie Anlaufstelle für Gemeinde und Kanton.

In schönen Landschaften mit reicher Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern – namentlich in den Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) – werden mit dem Instrument der Schweizer Pärke von nationaler Bedeutung Impulse für eine nachhaltige Entwicklung gesetzt.

Der Kanton unterstützt – im Sinne einer nachhaltigen und qualitätsvollen Weiterentwicklung der Landschaft – die Schaffung weiterer Pärke von nationaler Bedeutung. Dabei können alle drei Parkkategorien zur Anwendung kommen.

KOORDINATIONSAUFGABEN

131

Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren

Die Regionalen Entwicklungsträger stellen die überkommunale Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sowie die Abstimmung mit der kantonalen Raumentwicklungsstrategie und weiteren kantonalen Planungsinstrumenten sicher. Die Regionalen Entwicklungsträger prüfen zusammen mit den Gemeinden die Realisierung von Parkprojekten von nationaler Bedeutung.

Federführung: Regionale Entwicklungsträger
Zeitraum: Daueraufgabe

132

Regionalentwicklung umsetzen

Der Kanton, die Gemeinden und die Regionalen Entwicklungsträger betreiben zusammen eine auf die jeweiligen regionsspezifischen Stärken abgestimmte Regionalentwicklung. Im Rahmen der nationalen Umsetzungsprogramme zur Neuen Regionalpolitik (NRP) legt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern und weiteren Akteuren die vierjährigen kantonalen NRP-Umsetzungsprogramme fest und damit die Aufgaben für die Regionalen Entwicklungsträger im Zusammenhang mit der NRP. Die raumrelevanten Aspekte der NRP-Umsetzungsprogramme orientieren sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

133

Regionaler Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch erhalten und fördern

Der Gemeindeverband UNESCO-Biosphäre Entlebuch (UBE) strebt eine nachhaltige regionale Entwicklung an. Er setzt sich dafür ein, dass die einzigartige Landschaft im regionalen Naturpark als Wirtschafts- und Erholungsraum für kommende Generationen sowie als wertvoller Lebensraum für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten bleibt. Der Gemeindeverband fördert in diesem Sinne bestehende und neue Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung, ein attraktives Angebot an extensiven Freizeit- und Erholungsnutzungen, eine nachhaltige Mobilität und die Kultur-, Natur- und Landschaftswerte des Entlebachs.

Federführung: Gemeindeverband UBE
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Pärke von nationaler Bedeutung



Ausgangslage

	Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)
	Bundesinventar der Moorlandschaften (ML)
	Regionaler Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch (UBE)

ERLÄUTERUNGEN

Die Gemeinden des Kantons sind Mitglied eines der folgenden Regionalen Entwicklungsträger, die als Gemeindeverbände organisiert sind:

- | | |
|---------------------|---|
| – LuzernPlus | https://www.luzernplus.ch/ |
| – Luzern West | https://www.regionwest.ch/ |
| – Sursee Mittelland | https://www.sursee-mittelland.ch/ |
| – ideeseetal | https://www.idee-seetal.ch/ |
| – zofingenregio | https://www.zofingenregio.ch/ |

Die regionalen Entwicklungsträger koordinieren raumwirksame Tätigkeiten der Gemeinden bei Bedarf auf regionaler Ebene mit regionalen Teilrichtplänen und weiteren Planungen und Konzepten und stimmen sie aufeinander ab. Die Entwicklungsträger orientieren sich dabei an den Vorgaben des kantonalen Richtplans. In Absprache mit den Gemeinden oder dem Kanton können sie weitere Aufgaben übernehmen (§ 3 PBG).

Neben der Koordinations- und Abstimmungsfunktion bilden die Regionalen Entwicklungsträger eine wichtige Schnittstelle zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei überkommunalen, vom Kanton delegierten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere die Neue Regionalpolitik (NRP), die Initiierung und Implementierung von Parks von nationaler Bedeutung oder weitere raumrelevante kantonale Aufgaben mit hohem Koordinationsbedarf zwischen den Gemeinden.

Koordination raumwirksamer Tätigkeiten der Gemeinden

Bei den raumwirksamen Tätigkeiten mit überkommunalen Auswirkungen, die durch die Regionalen Entwicklungsträger zu koordinieren und abzustimmen sind, stehen die folgenden Themen im Vordergrund:

- Struktur des regionalen Gesamttraumes mit differenzierter Bedeutung, Funktion und Entwicklungsstrategie der Teilräume, Gemeinden und Weiler
- Konzepte, Angebote und Anlagen für Freizeitnutzungen, Tourismus und Sport
- Landschaftsentwicklung, ökologische Aufwertung und Parks von nationaler Bedeutung
- Ver- und Entsorgungsanlagen von überkommunaler Bedeutung
- Regionale Energie- und Wasserversorgungsplanung

Neue Regionalpolitik (NRP)

Das Ziel der Neuen Regionalpolitik im Kanton Luzern ist unter anderem die Steigerung der Wertschöpfung im gesamten Kantonsgebiet und in allen Handlungsräumen. Indem sie spezifische Stärken und Vorzüge fördert, leistet die Regionalentwicklung einen wesentlichen Beitrag, um die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Zudem federt sie den wirtschaftlichen Strukturwandel ab und begleitet ihn. Die Regionalen Entwicklungsträger und die Luzern Tourismus AG sind Anlaufstelle für NRP-Projekte und übernehmen die Projektbegleitung im Rahmen der Umsetzung.

Pärke von nationaler Bedeutung

Verschiedene Regionen weisen ein Potenzial als Naturerlebnispark oder regionaler Naturpark auf, das zumindest detailliertere Abklärungen nahelegen würde. Nach kantonalen Einschätzung verfügen folgende Regionen über das Potenzial für einen Naturerlebnispark: Meggerwald, Baldeggersee, Hallwilersee und Pilatus-Nordabhang. Das Potenzial für einen regionalen Naturpark besteht für folgende Gebiete: Napf/Hinterland, Seetal und Rigi. Gestützt auf das Agglomerationsprogramm Luzern und dessen Massnahmen sowie gestützt auf die jeweiligen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte könnte die Flusslandschaft entlang der Kleinen Emme und/oder der Reuss das Potenzial für einen Agglomerationspark, eine besondere Form eines Naturerlebnisparks innerhalb einer Agglomeration, aufweisen.

GRUNDLAGEN

- Planungsbericht B 27 Regionalentwicklung im Kanton Luzern, Januar 2016
- Merkblatt Bezeichnung von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG im kantonalen Richtplan, ARE, April 2023

14 Tourismus und Freizeit

ZIELE

Der Kanton Luzern ist national und international dauerhaft erfolgreich als qualitätsorientierte und nachhaltige Tourismusdestination positioniert.

Für die Bevölkerung stehen ausreichend gut erreichbare und hochwertige Naherholungsräume zur Verfügung.

STOSSRICHTUNGEN

Der Kanton Luzern setzt als Teil der Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee mit der UNESCO-Biosphäre Entlebuch und seinen weiteren einzigartigen Landschaften weiterhin auf seine urbanen und landschaftlichen Qualitäten sowie seine hochwertigen Kultur- und Kongressangebote.

In der Stadt Luzern inklusive Pilatus, des Rigi-Gebiets und der UNESCO-Biosphäre Entlebuch werden die touristischen Angebote mit Fokus auf die sich verändernde Nachfrage qualitätsorientiert und nachhaltig weiterentwickelt.

Mit einem landschaftsverträglichen Agrotourismus werden die Potenziale des ländlichen Raums in Wert gesetzt.

Die touristische Positionierung und die Produktentwicklung werden mithilfe der Neuen Regionalpolitik (NRP) gezielt und nachhaltig gefördert.

Den veränderten klimatischen Bedingungen wird Rechnung getragen. Die Entwicklung als Ganzjahresdestination wird gestärkt.

Die Weiterentwicklung der touristischen Angebote erfolgt in Rücksicht auf den Erhalt und die Förderung der Natur- und Landschaftswerte.

Im Sinne der kurzen Wege werden für die Bevölkerung hochwertige siedlungsnaher Erholungsräume geschaffen.

KOORDINATIONSAUFGABEN

141

Tourismusentwicklung nachhaltig steuern

Die raumrelevanten Aspekte des Tourismusleitbildes richten sich nach der Raumentwicklungsstrategie des Kantons. Abgestimmt auf die kantonale Mobilitätsstrategie, wird der öV für eine nachhaltige touristische Entwicklung gefördert.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

142

Touristische Schwerpunktgebiete ausscheiden

Die Stadt Luzern mit dem Pilatusgebiet, das Gebiet der Rigi mit Weggis und Vitznau sowie die UNESCO-Biosphäre Entlebuch mit Flühli-Sörenberg und Marbach sind touristische Schwerpunktgebiete von kantonaler Bedeutung. Die Region Luzern-Vierwaldstättersee fokussiert namentlich auch auf den internationalen Tourismus. Ergänzend dazu setzt die UNESCO-Biosphäre Entlebuch Schwerpunkte im nationalen Tourismus und bei der Weiterentwicklung und Diversifizierung des Angebots in Richtung Ganzjahresdestination.

Als Voraussetzung für eine touristische Neupositionierung und Diversifizierung des Angebots sind im Richtplan Gebiete auszuscheiden, die eine intensivere touristische Nutzung zulassen.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

143

Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete

Bei intensiv genutzten Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen beziehungsweise -gebieten sowie bei entsprechenden Erweiterungen und Anpassungen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- Förderung der qualitativen Aufwertung und Erneuerung bestehender Anlagen
- (Gross)räumliche Abstimmung der Kapazitäten der Anlagen
- Anpassung der notwendigen Infrastruktur an die natürlichen Voraussetzungen und optimale Integration der Anlagen in die Landschaft zwecks angemessenen Schutzes der Natur- und Landschaftswerte, einschliesslich der Wildruhe
- Vorliegen eines Gesamtverkehrskonzeptes für Erneuerungen/Erweiterungen der Anlagen/Gebiete unter Berücksichtigung einer angemessenen Erschliessung mit dem öV, des MIV (inkl. Parkierung) sowie des Fuss- und Veloverkehrs
- Nachhaltig ausgerichtete Entwicklung inklusive Versorgung aus erneuerbaren Energien

Federführung: Regionale Entwicklungsträger
Zeitraum: Daueraufgabe

144

Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln

Die Regionalen Entwicklungsträger erarbeiten Freizeit- und Naherholungskonzepte, die bestehende und neue Freizeit- und Erholungseinrichtungen beziehungsweise Sportanlagen regional koordinieren. Sie berücksichtigen dabei regionale Stärken und die Schutzwürdigkeit der Landschaft und der Naturwerte, nutzen Synergien der Anlagen und streben eine Vernetzung der Freizeit- und Erholungsräume an. Sie beachten dabei folgende Grundsätze:

- Es ist eine Angebotsstrategie mit einer Vernetzung und Lenkung der Angebote zu entwickeln.
- Die Angebote sollen vielfältig sein; sie sind räumlich zu differenzieren.
- Innovative Projekte und Initiativen im Bereich des Agrotourismus und des naturnahen Tourismus sind zu fördern. Zu ihrer Realisierung können regional koordinierte Instrumente erarbeitet werden.

→

- Grössere zusammenhängende, wenig belastete Räume sind der extensiven Freizeit- und Erholungsnutzung vorzubehalten. Bei Bedarf sind extensive Erholungsgebiete auszuscheiden, die darin angestrebte Erholungsnutzung ist festzulegen und mit einer Besucherlenkung zu regulieren. Der ungeschmälernten Erhaltung der Biotope von nationaler Bedeutung ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Federführung: Regionale Entwicklungsträger
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportgebiete

Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Nutzungsplanung	Bedeutung	Koordinationsstand
1	Tourismus- und Freizeitgebiet Sörenberg	Flühli	Überlagerung	kantonal	VO
2	Tourismus- und Freizeitgebiet Marbach	Escholz matt- Marbach	Überlagerung	kantonal	VO
3	Tourismus- und Freizeitgebiet Pilatus	Kriens, Schwarzen- berg	Überlagerung	kantonal	VO
4	Tourismus- und Freizeitgebiet Rigi	Weggis, Vitznau	Überlagerung	kantonal	VO

ERLÄUTERUNGEN

Das Tourismusleitbild legt den Rahmen für die Tourismusförderung des Kantons Luzern fest. Es definiert mit Blick auf die künftigen Herausforderungen und Chancen die strategischen Schwerpunkte der kantonalen Tourismusförderung, damit der Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor sein Potenzial weiterhin ausschöpfen kann.

Möglichkeiten der Neuen Regionalpolitik nutzen

Die touristischen Akteurinnen und Akteure sind für einen nachhaltigen und klimaverträglichen Tourismus zu sensibilisieren und zu unterstützen, inklusive Mobilitätsverhalten und -angebot. Dabei sind auch Möglichkeiten zur Begleitung durch die Neue Regionalpolitik (NRP) zu nutzen, etwa durch «Zentralschweiz innovativ».

Agrotourismus als Entwicklungsperspektive

Insbesondere im ländlichen Raum kann das Zusammenspiel von Landwirtschaft und Tourismus Entwicklungsperspektiven für das landwirtschaftliche Gewerbe eröffnen. Dieses Potenzial ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu fördern. Bei nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben mit engem sachlichem Bezug zur Landwirtschaft wird dabei vorausgesetzt, dass es sich beim Stammbetrieb um ein

landwirtschaftliches Gewerbe handelt. Darüber hinaus kann ein Einbezug von Produkten aus der heimischen Landwirtschaft in der Hotellerie und Gastronomie regionale Wirtschaftskreisläufe stärken.

Anforderungen an Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen und -gebiete

Neue intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete, aber auch entsprechende Erweiterungen und Anpassungen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben dem kantonalen Tourismusleitbild zu entsprechen. Bei grossen räumlichen Auswirkungen ist die Koordination auf (über)kommunaler beziehungsweise kantonaler Ebene erforderlich.

Bei intensiv genutzten Tourismus-, Freizeit- und Sportgebieten mit Koordinationsstand «Vororientierung» besteht Handlungs- und Konkretisierungsbedarf bezüglich Perimeter, Diversifizierung des Angebots, touristischer Erschliessungsinfrastrukturen wie Luftseilbahnen/Bergbahnen, Nutzungen, Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Verkehrsaufkommen usw. Bei den entsprechenden Abklärungen handelt es sich um regionale oder kommunale Aufgaben, und sie bedürfen der Abstimmung mit dem kantonalen Tourismusleitbild.

GRUNDLAGEN

-
- Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK) Luzern, Stand 10. Dezember 2019
 - Tourismusleitbild Kanton Luzern 2025

15 Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse

ZIELE

Die kantonalen Bauten und Anlagen haben Vorbildcharakter bezüglich Baukultur und Nachhaltigkeit.

Der Kanton Luzern verfügt über Handlungsspielräume zur Umsetzung der kantonalen Raumentwicklungsstrategie.

STOSSRICHTUNGEN

Geeignete Verfahren und Prozesse ermöglichen die Erreichung einer vorbildlichen Baukultur und die Erfüllung hoher energetischer, ökologischer, ökonomischer und klimatischer Anforderungen bei den Gebäuden und Anlagen.

Kantonale Bauten und Anlagen werden überwiegend in Zentrumsgemeinden oder Gemeinden mit Stützpunktfunktion realisiert.

Der Kanton verfügt über ein Portfolio von strategischen Grundstücken und Bauten. Der Kanton erwirbt Grundstücke, Bauten sowie Anlagen und nutzt sie für die Erfüllung seiner Aufgaben.

KOORDINATIONSAUFGABEN

151

Bauten und Anlagen sichern und entwickeln

Die Planung von kantonalen Bauten und Anlagen richtet sich nach der kantonalen Raumentwicklungsstrategie sowie der kantonalen Immobilienstrategie. Der Kanton erwirbt zur Umsetzung dieser Aufgabe Grundstücke sowie Bauten und Anlagen. Gemeinsam mit den Standortgemeinden schafft der Kanton die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der kantonalen Immobilienstrategie und setzt diese bei Bedarf mit einer kantonalen Nutzungsplanung oder anderen geeigneten Verfahren durch.

Die kantonalen Bauten und Anlagen werden hinsichtlich Ökologie, Energie, Ökonomie und Klima sowie Baukultur und Mobilität vorbildlich konzipiert und realisiert. Neue Bauten und Anlagen werden mit fossilfreier Wärme- und Kälteenergie versorgt. Das Stromproduktionspotenzial wird, soweit es technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, genutzt.

Federführung: Dienststelle Immobilien
Zeitraum: Daueraufgabe

152

Aktive Bodenpolitik betreiben

Der Kanton erwirbt Grundstücke sowie Bauten und Anlagen von strategischer Bedeutung, um dadurch seinen Handlungsspielraum hinsichtlich Nutzungen im kan-

→

tonalen Interesse zu erhöhen und gezielt Einfluss auf die räumliche Entwicklung zu haben. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet zusammen mit der Dienststelle Immobilien und weiteren betroffenen kantonalen Stellen sowie den betroffenen Gemeinden Anwendungsgrundsätze für den Immobilienerwerb im Sinne der aktiven Bodenpolitik. Die Dienststelle Immobilien erwirbt entsprechende Immobilien und legt den Rahmen für die Bewirtschaftung fest. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft unterstützt sie bei erforderlichen Nutzungsanpassungen und Sondernutzungsplanungen.

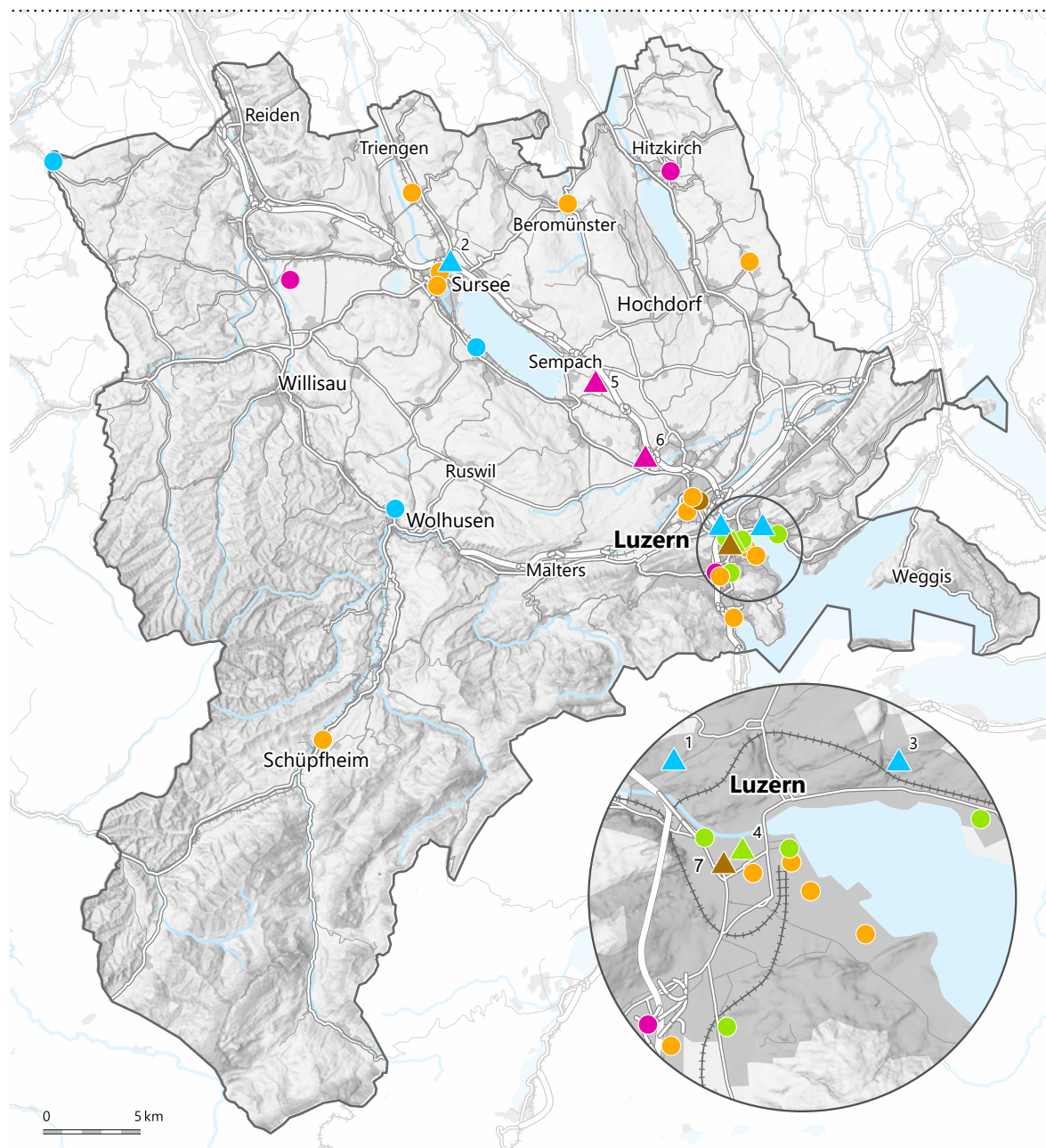
Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Kantonale Bauten und Anlagen

Nr.	Bauten / Anlagen	Gemeinde	Kategorie	Einzugsgebiet	Koordination	
					Stand	Hinweis
1	Luzerner Kantonsspital Luzern	Luzern	Gesundheit	Zentralschweiz	FS	Erneuerung
2	Luzerner Kantonsspital Sursee	Schenkon	Gesundheit	Region	FS	Neubau im Gebiet Schwyzermatt; Entwicklung bestehendes Spitalareal
3	Hirslanden Klinik St. Anna	Luzern	Gesundheit	Kanton	FS	Erneuerung
4	Luzerner Theater	Luzern	Kultur und Freizeit	Zentralschweiz	VO	Neubau; Standortevaluation pendent
5	Zivilschutzzentrum	Sempach	Sicherheit	Kanton	FS	Arealentwicklung mit Erneuerung und Erweiterung
6	Sicherheitszentrum	Rothenburg	Sicherheit	Kanton	FS	Neubau inklusive kantonalem Labor
7	Kantonsgericht	Luzern	Rechtspflege	Kanton	VO	Zusammenlegung der heutigen Standorte in der Stadt Luzern; Standortevaluation pendent

Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Bildung



Gesundheit



Kultur, Freizeit, Kongress, Messe



Verwaltung und Rechtspflege



Sicherheit

ERLÄUTERUNGEN

Bauten und Anlagen mit Koordinationsbedarf

Für Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung, die im Richtplan aufgeführt sind, ist eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung erforderlich und besteht ein erheblicher Koordinationsbedarf. Der Kanton behält sich vor, die erforderlichen eigentümerverbindlichen Anpassungen mit einer kantonalen Nutzungsplanung (§ 15 PBG) festzulegen und im Rahmen eines weiteren geeigneten Verfahrens, zum Beispiel eines weiterentwickelten kantonalen Plangenehmigungsverfahrens (§ 205ff. PBG), zu koordinieren.

Luzerner Kantonsspital Luzern (1): Die Entwicklung des Spitalareals Luzern ist in vier Phasen aufgeteilt. Die erste Phase umfasst den Neubau Kinderspital/Frauenklinik und steht in Einklang mit dem Bebauungsplan B 139. Für die Realisierung der weiteren Entwicklungsschritte muss der bestehende Bebauungsplan ersetzt werden. Den entsprechenden, von der Stadt Luzern erarbeiteten Bebauungsplan B 145 hat der Kanton positiv vorgeprüft. Der abschliessende Entscheid und die anschliessende Genehmigung sind ausstehend (Stand: Juli 2025).

Luzerner Kantonsspital Sursee (2): Der Neubau des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) Sursee soll am Standort Schwyzermatt, Gemeinde Schenkon, erfolgen. Verschiedene andere geprüfte Standorte erwiesen sich aus städtebaulicher Sicht als nicht verträglich oder sind nicht verfügbar. Nach einer umfassenden Interessenabwägung ist es aufgrund des grossen öffentlichen Interesses aus kantonalen Sicht gerechtfertigt, am Standort Schwyzermatt Fruchtfolgeflächen zu beanspruchen. Der Standort muss mittels einer Anpassung der Nutzungsplanung gesichert werden. Nach dem Bezug des Neubaus soll das bisherige Spitalareal zweckmässig umgenutzt werden.

Hirslanden Klinik St. Anna (3): Die Klinik St. Anna wird erneuert und erweitert. Sie ist Teil der Gesundheitsversorgung und von kantonalem Interesse. Die erforderliche Anpassung der Nutzungsplanung wurde vom Kanton positiv vorgeprüft (§19 PBG).

Luzerner Theater (4): Das Luzerner Theater soll erneuert und erweitert werden. Die Veränderungen kommen einem Ersatzneubau gleich. Das Vorhaben wird von Stadt und Kanton gemeinsam realisiert. Die Stadtluzerner Stimmbevölkerung hat den Projektierungskredit abgelehnt. Das weitere Vorgehen muss neu evaluiert werden (Stand: Juli 2025).

Zivilschutzzentrum Sempach (5): Das Zivilschutzzentrum Sempach wird erneuert und erweitert. Die Erweiterung erfolgt in Etappen. Der Standort muss mit einer Anpassung der Nutzungsplanung gesichert werden.

Sicherheitszentrum Rothenburg (6): In Rothenburg wird das Sicherheitszentrum des Kantons Luzern erstellt. Es soll als Ersatzneubau für die Verkehrspolizei und die Dienststellen «Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» sowie «Veterinär-dienst» dienen. Ferner sollen die Einsatzleitzentrale für die Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehren, Notfalldienste usw.) der Kantone Luzern, Nidwalden und Obwalden sowie weitere Abteilungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft integ-

riert werden. Der Standort ist in der Nutzungsplanung gesichert, muss aber noch an die öffentliche Nutzung angepasst werden.

Kantonsgericht (7): Die Standorte des Kantonsgerichts sollen zusammengelegt werden. Die Standortevaluation ist pendent (Stand: Juli 2025).

Erwerb von Grundstücken sowie Bauten und Anlagen

Aktive Bodenpolitik bedeutet, dass über den Erwerb und die Bewirtschaftung von Grundstücken insbesondere die Siedlungsentwicklung besser gesteuert und erhöhter Einfluss auf die räumliche Entwicklung genommen werden kann. Es geht einerseits um den Erwerb von Grundstücken, die raumplanerisch von strategischer Bedeutung sind, und andererseits um die Bereitstellung von Raum und Grundstücken für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Tritt die öffentliche Hand als Eigentümerin auf, erhöht dies ihren Handlungsspielraum. Auf kommunaler Ebene ist die aktive Bodenpolitik im Sinn der Entwicklungslenkung ein etabliertes Instrument.

Ausreichend Grundeigentum versetzt den Kanton Luzern in die Lage, seine vielfältigen Aufgaben besser und rascher zu erfüllen, zum Beispiel Landabtausch oder Realersatz bei kantonalen Bauvorhaben, Realisierung von Nutzungen im kantonalen Interesse oder um bauliche und wirtschaftliche Entwicklungen in Gang zu setzen (Bereitstellung von Arealen für die Ansiedlung von volkswirtschaftlich bedeutenden Betrieben). Grundstücke können auch für weitere Zwecke wie den Auf- und Ausbau der Ökologischen Infrastruktur oder die Regeneration von Mooren von Nutzen sein. Sinnvoll ist dabei der Erwerb unterschiedlichster Grundstücke, auch von Industriebrachen.

Nicht möglich sind Landabtausch beziehungsweise Realersatz im Falle von Infrastrukturprojekten. Bei diesen wird das Enteignungsrecht angewendet, das lediglich eine finanzielle Entschädigung vorsieht.

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet zusammen mit weiteren betroffenen kantonalen Stellen Anwendungsgrundlagen für den Erwerb und Einsatz von Grundstücken sowie Bauten und Anlagen. Die Dienststelle Immobilien erwirbt die entsprechenden Immobilien und bewirtschaftet sie.

GRUNDLAGEN

-
- Kantonale Immobilienstrategie (in Überarbeitung, Stand: 2023)
 - Planungsbericht B 87 Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern, September 2021

16 Militärische Bauten und Anlagen

ZIELE

Frei werdende militärische Anlagen sind im öffentlichen Interesse nachgenutzt oder zugunsten der Biodiversität zurückgebaut sowie ökologisch aufgewertet.

STOSSRICHTUNGEN

Bei frei werdenden militärischen Einrichtungen prüft der Kanton den Erwerb der Bauten und Anlagen für eine Nachnutzung im öffentlichen Interesse.

Bei frei werdenden militärischen Einrichtungen ausserhalb der Bauzone und im Wald werden jeweils ein Rückbau der Bauten und Anlagen durch die Armasuisse sowie eine ökologische Aufwertung zur Förderung der Biodiversität geprüft.

KOORDINATIONSAUFGABEN

161

Militärische Bauten und Anlagen

Bei Bedarf erwerben in erster Priorität der Kanton und in zweiter Priorität die jeweilige Standortgemeinde frei werdende militärische Anlagen und nutzen diese im Sinne des öffentlichen Interesses. Ausserhalb der Bauzone, namentlich in störungsempfindlichen Lebensräumen, stehen die Interessen des Natur- und Landschaftschutzes im Vordergrund. Der Kanton prüft die Möglichkeit, nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen rückzubauen und die Flächen ökologisch aufzuwerten. Die Koordination mit den Vertretern des Bundes bezüglich Veräusserung und Änderungen von militärischen Anlagen erfolgt im Rahmen der jährlichen Informationsgespräche.

Federführung: Dienststelle Immobilien
Zeitraum: Daueraufgabe

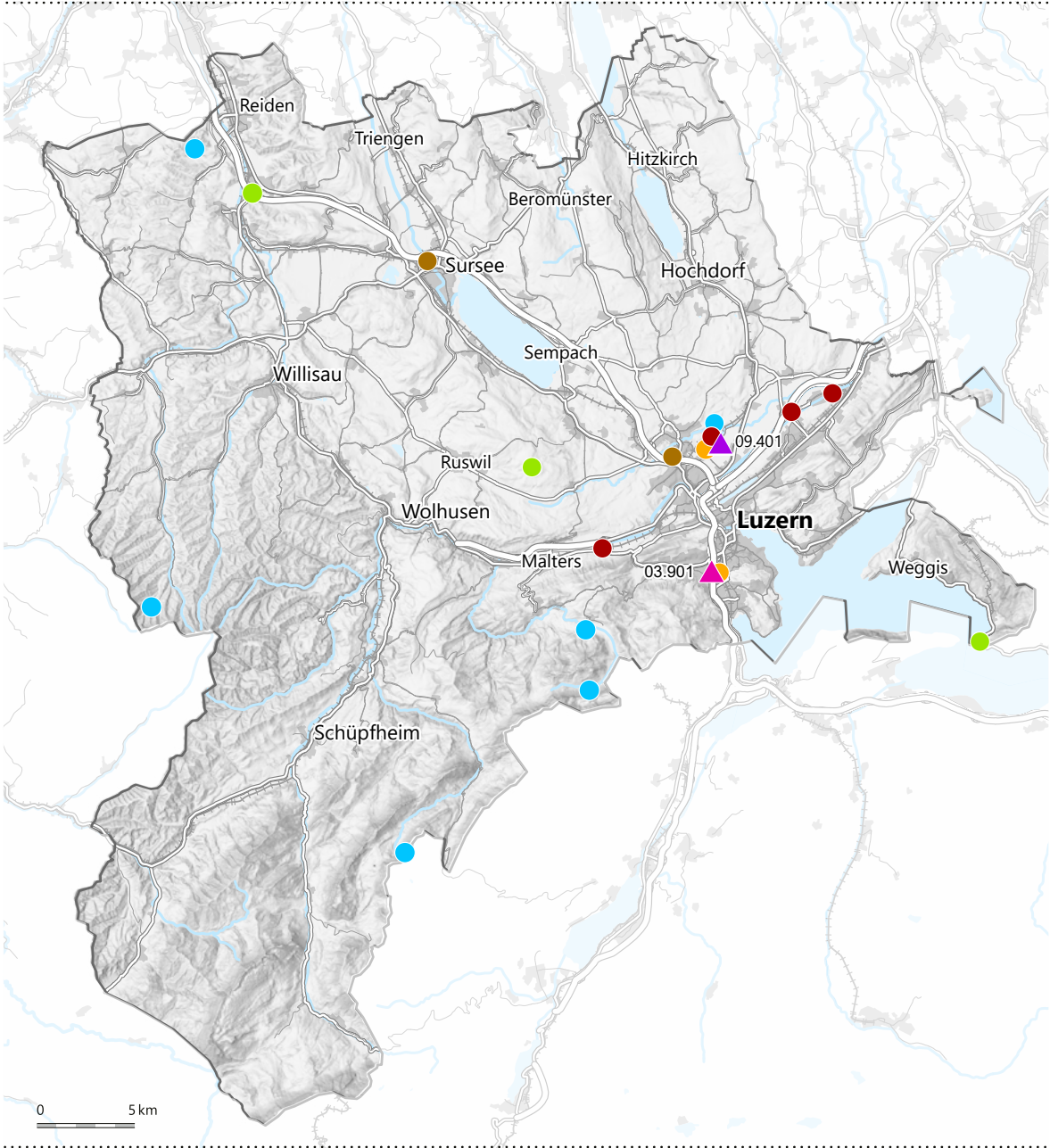
RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Militärische Bauten und Anlagen gemäss Sachplan Militär

Nr.*	Anlage	Anlagekategorie	Hauptnutzung	Koordination	
				Stand	Hinweis
09.401	Emmen	Militärflugplatz	Kampffjets, Flächenflugzeuge und Helikopter	FS	in Überarbeitung; Weiterentwicklung F-35 und ZMB Betriebsdauer > 10 Jahre
03.901	Kriens	Besondere Anlage	Generalstabsschule	FS	Abstimmung mit Überdeckung Autobahn A2 Betriebsdauer > 10 Jahre

* Nr gemäss Objektblatt im Sachplan Militär (SPM)

Militärische Bauten und Anlagen gemäss Sachplan Militär



Ausgangslage	Koordinationsbedarf
	Waffenplatz
	Schiessplatz
	Übungsplatz
	Armeelogistikcenter
	Übersetzstelle
	Besondere Anlage
	Militärflugplatz

ERLÄUTERUNGEN

Der Sachplan Militär (SPM) dient der raumplanerischen Sicherung für die von der Armee benötigte Infrastruktur. Diese ist im Stationierungskonzept definiert. Die im SPM enthaltenen Festlegungen sind behördenverbindlich; Gemeinden und Kanton haben sie in ihren Richt- und Nutzungsplänen zu berücksichtigen.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport orientiert die Gemeinden und die Dienststelle Raum und Wirtschaft frühzeitig über die Aufgabe oder die Umnutzung von grösseren militärischen Bauten und Anlagen. Bei einer Umnutzung militärischer Bauten und Anlagen zu zivilen Zwecken bleiben die massgeblichen kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren vorbehalten.

GRUNDLAGEN

- Sachplan Militär (SPM), Programmteil 2017 und Objektblätter

Siedlung



2 Siedlung

21	Siedlungsentwicklung nach innen	57
22	Bauzonendimensionierung	60
23	Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung	67
24	Siedlungsgebiet und -begrenzung	75
25	Ortsbilder und Kulturdenkmäler	81
26	Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf	87

21 Siedlungsentwicklung nach innen

ZIELE

Für alle Bevölkerungsgruppen besteht ein ausreichendes und geeignetes Wohnraumangebot. Die räumlichen Bedürfnisse des Gewerbes sind erfüllt.

Die Siedlungen weisen eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität mit ausreichender Versorgung nach dem Konzept der «Stadt der kurzen Wege» auf. Der Boden ist haushälterisch genutzt.

Das Klimaschutzziel «netto null 2050» ist erreicht und die Siedlungen sind an den Klimawandel angepasst.

STOSSRICHTUNGEN

Damit ausreichend Wohnraum geschaffen wird und das Gewerbe sich entwickeln kann, optimieren Kanton und Gemeinden die prozessualen und die raumplanerischen Rahmenbedingungen.

Der Flächenbedarf für Siedlungen wird in erster Priorität durch die Innenentwicklung gedeckt. Es sind ausreichend Frei- und Aussenräume in hoher Qualität zu schaffen. An zentralen, mit dem öV gut erschlossenen Lagen sind hohe Nutzungsdichten zu erreichen.

Die Weiterentwicklung der Siedlungen wird konsequent auf die Anpassung an den Klimawandel ausgerichtet.

KOORDINATIONSAUFGABEN

211

Räumliches Entwicklungskonzept

Die Gemeinden erarbeiten Entwicklungskonzepte mit qualitativen und quantitativen Aussagen zur räumlichen Gemeindeentwicklung, namentlich zu den Aspekten Siedlung, Wohnraum, Arbeiten, Landschaft und Freiraum, Mobilität, Gesellschaft und Prozesse sowie Infrastruktur, natürliche Ressourcen und Klima. In der kantonalen Arbeitshilfe sind die Mindestanforderungen an das räumliche Entwicklungskonzept festgelegt.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: 2030

212

Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen

Die Gemeinden definieren die ortsbaulich verträgliche, maximale und minimale Dichte weitestgehend in der Regelbauweise. Zusätzlich können in Sondernutzungsplanungen vorrangig funktionale und gestalterische Aspekte sowie weitere

→

Verdichtungen festgelegt werden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Aufgabe.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

213

Verdichtung in Gebieten mit hoher ÖV-Erschliessungsqualität

Die Gemeinden legen an zentralen, mit dem öV gut erschlossenen Lagen mit dem Instrument der Mindestdichte eine hohe Nutzungsdichte fest, die dem Standort angemessen ist und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Einkaufen ermöglicht. Die Gemeinden planen diese Gebiete mit qualifizierten Verfahren. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Aufgabe.“

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: 2035

214

Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume

Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 Prozent der Siedlungsfläche. Der Siedlungsrand ist als gestalteter und ökologischer Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet auszubilden.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: 2035

ERLÄUTERUNGEN

Die Raumplanung kann mit verschiedenen Massnahmen auf das prognostizierte starke Bevölkerungswachstum reagieren, muss jedoch auch mit einem abgeschwächten Wachstum rechnen. Die Prognosen können sich ändern. Vorliegend schafft der kantonale Richtplan flexible Voraussetzungen, um den zunehmenden Flächenbedarf für Wohnen, Arbeiten und weitere Nutzungen sicherzustellen, ohne überdimensionierte Bauzonen zu produzieren. Dies soll in erster Priorität durch eine bedarfsgerechte, den Orten angepasste Innenentwicklung erfolgen; möglich ist aber auch, das Siedlungsgebiet zweckmässig zu erweitern. Damit das erwartete Wachstum umwelt- und verkehrsverträglich erfolgt, lenkt der Richtplan die Entwicklung in erster Linie in Gebiete mit einer hohen öV-Erschliessungsqualität. Entsprechende Gebiete sollen sich durch einen Nutzungsmix und hohe Aussenraumqualität auszeichnen und sich hin zu einer «Stadt der kurzen Wege» entwickeln.

Das räumliche Entwicklungskonzept als Instrument der kommunalen Ortsplanungen wird in seiner Bedeutung gestärkt. Es soll den Gemeinden künftig als zentrales, strategisches Lenkungsinstrument der Gemeindeentwicklung dienen. Aktuelle Themen wie die Klimaadaptation, Wohnraumförderung für ausreichend bezahlbaren Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen oder die Unterstützung des Gewerbes werden aktiv angegangen und koordiniert. Raumrelevante Massnahmen werden frühzeitig behördenverbindlich verankert. Das räumliche Entwicklungskonzept skizziert eine langfristige Strategie von 10 bis 15 Jahren. Bei Bedarf wird diese überprüft. Um neue Nutzungspotenziale zu erschliessen, ist die Grundnutzung in

den Ortsplanungen zu überprüfen. Bei entsprechender Eignung sind die Nutzungsdichten, insbesondere die Gesamthöhen der Regelbauweise, zu erhöhen. Dies gilt vor allem an den mit dem öV gut erschlossenen Lagen. Mit geeigneten Vorgaben und Fachbegleitungen ist die Bau- und Freiraumqualität auch in der Regelbauweise sicherzustellen. Sondernutzungsplanungen sind dazu ergänzend für die weitere Abstimmung und Koordination zu nutzen.

Ein spezifischer Fokus liegt explizit auf dem Aussenraum. Den Grün-, Frei- und Naherholungsräumen ist in der Praxis eine bedeutendere Rolle zuzumessen, als dies bisher meist der Fall ist. Diese Flächen tragen wesentlich zur Akzeptanz und Verträglichkeit der Nutzungsdichte sowie zur Siedlungsqualität, Biodiversitätsförderung und Klimaadaptation bei. Für die Siedlungsentwicklung und -gestaltung zu berücksichtigen sind zudem Themen wie die Abstimmung mit der Verkehrsentwicklung, dem Ortsbildschutz, der Störfallvorsorge, der Siedlungsentwässerung (Schwammstadtprinzip) und weitere mehr.

GRUNDLAGEN

- Wegleitung Sondernutzungsplanung, Kanton Luzern, Juni 2024
- Arbeitshilfe räumliches Entwicklungskonzept, 2025

22 Bauzonendimensionierung

ZIELE

Die Bevölkerung und die Beschäftigten sowie die Bauzonen sind – im Sinn der geordneten Besiedlung – so über den Kanton Luzern verteilt, dass

- die natürlichen Ressourcen, insbesondere der Boden, haushälterisch genutzt und bestmöglich erhalten sind,
- die Siedlung möglichst optimal auf die Verkehrsinfrastruktur abgestimmt ist und die Mobilität umweltschonend bewältigt wird,
- die Gemeinden ihre Funktionen für sich und ihre Umgebung gut wahrnehmen können.

Städtisch geprägte Gemeinden sind bis 2050 gegenüber der kantonalen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung überdurchschnittlich, intermediäre Gemeinden durchschnittlich und ländliche Gemeinden unterdurchschnittlich gewachsen.

In allen Gemeinden sind das Bevölkerungs- und das Beschäftigtenwachstum sowie die Siedlungserweiterungen vor allem an den zentralen Lagen im direkten Umfeld von Haltestellen des öV konzentriert.

STOSSRICHTUNGEN

Die Entwicklung des Kantons Luzern wird auf das mittlere Szenario der Bevölkerungsprognosen von LUSTAT mit einem kantonalen Wachstum $J = 0,9\%$ pro Jahr bis 2050 ausgelegt. Gemäss der Periodizität der Bevölkerungsszenarien werden die Wachstumswerte überprüft und bei Bedarf angepasst.

Für die Bemessung von Einzonungen sowie für die differenzierte kantonale Lenkung des Bauzonenflächenwachstums werden die Gemeinden folgenden Kategorien mit verschiedenen Dichtewerten und mit unterschiedlichen Faktoren für das Wachstum zugeteilt:

- | | | |
|--|-----------------|-----------------------|
| – Kategorie S: Städtische Gemeinden | höhere Dichte | Faktor = $J + 0,20\%$ |
| – Kategorie I: Intermediäre Gemeinden* | mittlere Dichte | Faktor = J |
| – Kategorie L: Ländliche Gemeinden | tiefere Dichte | Faktor = $J - 0,20\%$ |

* ländliche Zentren, Stützpunktgemeinden, periurbane Gemeinden

Den Gemeinden werden verschiedene Entwicklungsprioritäten mit unterschiedlichen Handlungsschwerpunkten zugewiesen:

- Städtische Gemeinden (S) fokussieren ihre Entwicklung auf Gebiete, die mit dem öV gut erschlossen sind, und schaffen grossflächig urbane Qualitäten.
- Intermediäre Gemeinden (I) fokussieren ihre Entwicklung auf zentrale Siedlungsteile im Einzugsgebiet von öV-Haltestellen und stärken die umliegenden Räume.
- Ländliche Gemeinden (L) verfolgen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die auf zentrale Lagen mit öV-Erschliessung abgestimmt ist.

KOORDINATIONSAUFGABEN

221

Bevölkerungswachstum monitoren

In Abstimmung mit den Bevölkerungsprognosen von LUSTAT überprüft der Kanton das kantonale Wachstum und passt den kantonalen Richtplan bei Bedarf an.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

222

Dimensionierung der Bauzonen

Die Gemeinden entwickeln ihr Siedlungsgebiet nach innen, räumlich konzentriert, qualitativ hochwertig und nachhaltig. Sie dimensionieren ihre Bauzonen gestützt auf die Zielwerte für die Nutzungsdichte und die Einwohnerwachstumswerte pro Jahr. Die Gemeinden können ein stärkeres Wachstum anstreben. Jegliches Wachstum muss auf eine nachhaltige Mobilitätsabwicklung und das Infrastrukturangebot abgestimmt sein. Die Zielwerte für die Nutzungsdichte sind zu erreichen.

Die Zielwerte für die Nutzungsdichte gelten für das Hauptsiedlungsgebiet, ausserhalb von ihm sind die aktuellen Dichten mindestens zu halten. Für die Bemessung von Einzonungen gelten die Zielwerte für die Nutzungsdichte und die Einwohnerwachstumswerte pro Jahr. Die Berechnungsgrundlage ist das kantonale Luzerner Bauzonenanalysetool (LUBAT).

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

223

Voraussetzungen für Einzonungen

Die Siedlungsentwicklung hat prioritär nach innen zu erfolgen. Soll die Bauzone erweitert werden, sind folgende qualitativen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist sichergestellt.
- Die Bauzonenerweiterung liegt in einem Hauptsiedlungsgebiet.
- Die Bauzonenerweiterung liegt innerhalb der öV-Güteklasse B (Gemeindekategorie S) beziehungsweise C (Gemeindekategorien I und L), oder diese öV-Güteklassen können durch eine Verbesserung des öV-Angebots erreicht werden.
- Es wird eine angemessen hohe bauliche Dichte mit gleichzeitig hoher Aufenthalts- und Aussenraumqualität erreicht.
- Es liegt ein Mobilitätskonzept vor.
- Es liegt ein Bebauungskonzept vor, und es ist sichergestellt, dass das Land innerhalb einer festgesetzten Frist überbaut wird.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

224

Zentrale Lagen entwickeln

Zur Schaffung eines vielfältigen kommunalen Nutzungsangebots und einer zweckmässigen Arealentwicklung kann die Bauzone mit Zustimmung des Kantons über den kommunalen Bedarf hinaus geringfügig ergänzt werden. Voraussetzungen hierfür sind eine zentrale, mit dem öV gut erschlossene Lage im Hauptsiedlungs-

→

gebiet sowie die Verankerung im kommunalen Raumentwicklungskonzept. Die kantonale Raumentwicklungsstrategie und die qualitativen Voraussetzungen für Einzonungen sind einzuhalten.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

225

Preisgünstigen Wohnraum schaffen

Für die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (Miete oder Kauf) kann die Bauzone mit Zustimmung des Kantons über den kommunalen Bedarf hinaus erweitert werden. Die kantonale Raumentwicklungsstrategie und die qualitativen Voraussetzungen für Einzonungen sind einzuhalten. Die Gemeinden definieren einen Preiszielwert und stellen sicher, dass die Bauträger dauerhaft günstige Preise gewährleisten.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

226

Gewerbe stärken

Ausserhalb der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte erfolgt die Entwicklung der Arbeitsnutzungen weitgehend in der bestehenden Bauzone. Bauzonenerweiterungen für ansässige Gewerbebetriebe oder solche mit lokalem Bezug sind zulässig, wenn folgende Nachweise kumulativ erbracht sind:

- Betrieblicher Bedarf anhand der bisherigen Entwicklung und der geplanten Ausbauschritte
- Standortevaluation innerhalb der Bauzonen
- Umsetzungsvarianten bezüglich Bauten und Nutzungen, wie mehrgeschossige Bauweise oder Mehrfachflächennutzung
- Aufzeigen der Folgenutzung bei Aufgabe des Betriebs beziehungsweise Standorts

Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine gemeinsame Planung von mehreren Betrieben möglich ist und räumliche Synergien realisiert werden können. Davon ausgehend sowie gestützt auf die oben genannten zu erbringenden Nachweise sind der Standort sowie die Dimensionierung der Bauzonenerweiterung nachvollziehbar zu begründen. Darüber hinaus können die Gemeinden ihre Arbeitsgebiete in folgenden Fällen erweitern:

- Im Zusammenhang mit einem strategischen Erwerb durch die Gemeinde, wenn damit auch räumliche Synergien erzielt werden.
- Wenn mehrere Betriebe zusammen planen und Synergien nutzen.
- Mit der geplanten Bauzonenerweiterung werden Innenentwicklungspotenziale an zentraler Lage frei und aktiviert.
- Die geplanten Bauzonenerweiterungen sind regional oder überkommunal abgestimmt.

Der Kanton erlässt in einer Wegleitung Mindestanforderungen zur Ausgestaltung der zu erbringenden Nachweise.

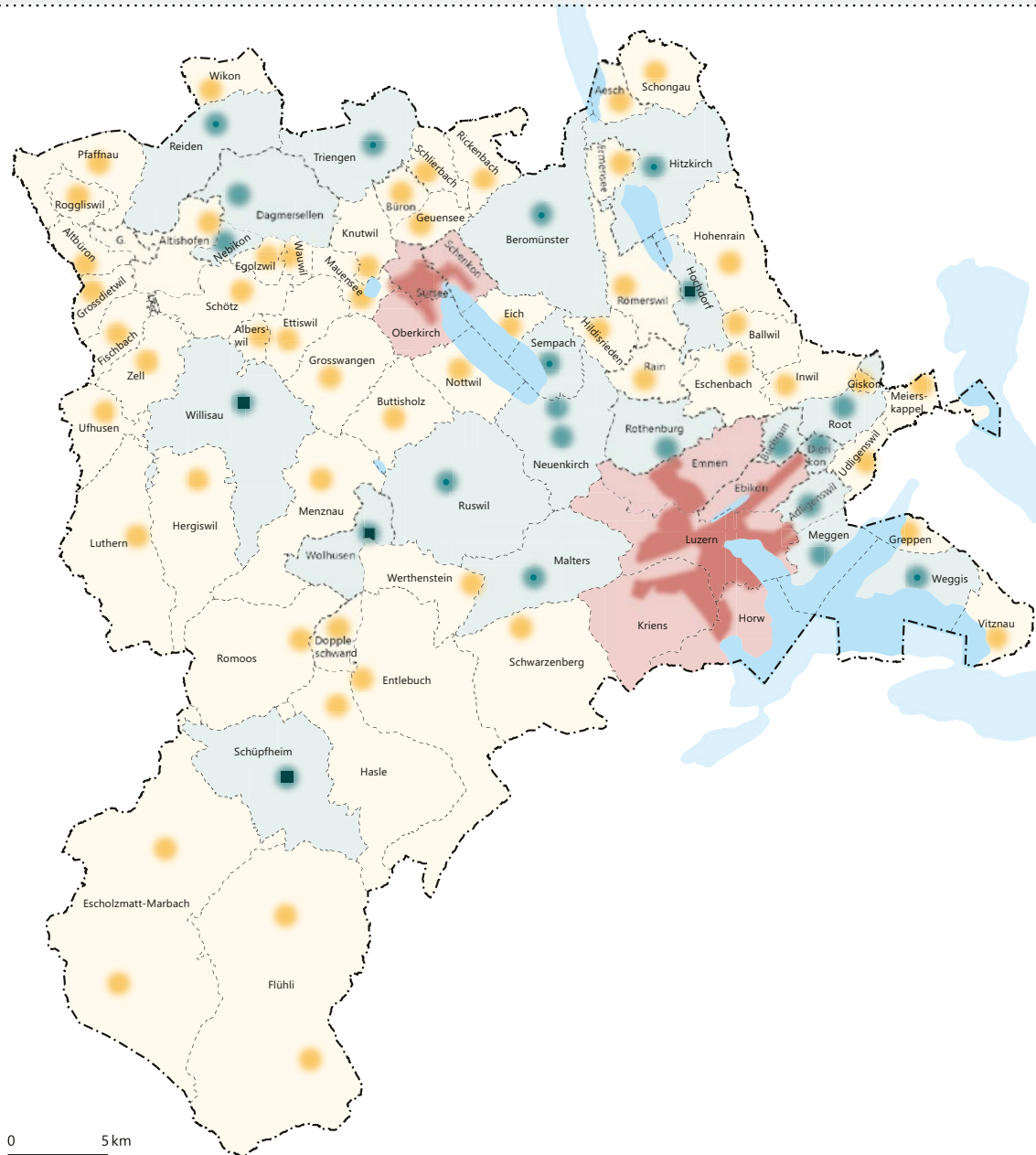
Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Bauzonennutzungswerte nach Gemeindekategorien

Gemeindekategorie		Zielwert Nutzungsdichte	Wachstumswert pro Jahr
Städtisch (S)		80 m ² / Einwohner	J % +0,20 %
Intermediär (I)	Ländliche Zentren	120 m ² / Einwohner	J %
	Stützpunktgemeinden	140 m ² / Einwohner	J %
	Periurbane Gemeinden	120 m ² / Einwohner	J %
Ländlich (L)		160 m ² / Einwohner	J % – 0,20 %

Gemeindekategorien und Hauptsiedlungsgebiete



Gemeindekategorien

	Städtische Gemeinde (S)
	Intermediäre Gemeinde (I)
	Ländliche Gemeinde (L)

Hauptsiedlungsgebiet

	... des ländlichen Zentrums
	... der Stützpunktgemeinde
	... der periurbanen Gemeinde
	

ERLÄUTERUNGEN

Auf Grundlage der Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik (BfS) erarbeitet Luzern Statistik (LUSTAT) die kantonalen Bevölkerungsszenarien und definiert das Referenzszenario für die kantonale Entwicklung. Die Bevölkerungsszenarien werden jährlich fortgeschrieben und fünfjährlich grundlegend neu berechnet. Das Referenzszenario bildet die Grundlage für den kantonalen Richtplan. Der gemittelte Wachstumswert (J) mit den gemeindekategorispezifischen Lenkungsfaktoren (+/-0,20%) und die Nutzungsdichten sind massgebend für die Dimensionierung der Bauzonen – insbesondere für deren allfällige Erweiterungen. Die Neuberechnung der Bevölkerungsszenarien alle fünf Jahre führte in der Vergangenheit zu erheblichen Schwankungen beim prognostizierten Wachstum. Zudem lag das effektive Bevölkerungswachstum stets über den prognostizierten Werten. Um dieser Unsicherheit entgegenzuwirken und die Planungssicherheit zu gewährleisten, werden die Wachstumsziele des Kantonalen Richtplans kontinuierlich überprüft, mit den Bevölkerungsszenarien abgestimmt und angepasst.

Gemäss Vorgaben des Bundes muss der Kanton das Siedlungswachstum in geordnete Bahnen lenken und die Bauzonen überkommunal abstimmen (Art. 15 RPG). Dies erfolgt im Kanton Luzern mit einer nach Gemeindekategorien abgestuften Zuteilung des zulässigen maximalen Einwohnerwachstumswerts und von Bauzonen-Dichtewerten für die Bemessung von Einzonungen. Im Vergleich zum kantonalen Durchschnitt wird den städtischen Gemeinden ein erhöhtes Wachstum zugestanden, den intermediären ein solches im Bereich des Durchschnitts und den ländlichen Gemeinden ein geringeres. Gleichzeitig jedoch müssen die städtischen Gemeinden eine höhere Nutzungsdichte erreichen, die intermediären Gemeinden eine mittlere und die ländlichen Gemeinden eine geringere.

Die Zielwerte «Nutzungsdichte» (Bauzonenflächenbedarf in m²/Einwohner in den Wohn- und Mischzonen) gelten für die Hauptsiedlungsgebiete. Die Berechnung erfolgt mit dem Luzerner Bauzonenanalysetool (LUBAT). Jede Gemeinde weist ein Hauptsiedlungsgebiet auf (Ausnahmen: Neuenkirch, Escholzmatt-Marbach und Flühl mit deren zwei). Ausserhalb der Hauptsiedlungsgebiete wird kein Dichtewert festgelegt; es gilt der Grundsatz «Dichte mindestens halten».

Ist der Zielwert für die Nutzungsdichte erreicht, der Bedarf gemäss Luzerner Bauzonenanalysetool nachgewiesen und sind die Voraussetzungen für Einzonungen erfüllt, kann im Hauptsiedlungsgebiet die Bauzone erweitert werden.

Neben geringfügigen Ergänzungen in Zentrumslagen, namentlich für die Schaffung eines vielfältigen kommunalen Nutzungsangebotes und für zweckmässige Arealentwicklungen, können die Bauzonen auch für die Schaffung von speziellen Zonen für preisgünstige Wohnungen an geeigneten Lagen erweitert werden. Das Wohnraumangebot kann für Miete oder Kauf ausgestaltet sein. Die spezielle Bauzone ist Bauträgern vorbehalten, die sich auf die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum spezialisiert haben. Es muss sichergestellt sein, dass der Wohnraum dauerhaft preisgünstig bleibt. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft erarbeitet eine Anwendungsgrundlage.

Die Gemeinden erlassen Nutzungsvorschriften für ein funktionierendes Gewerbe. Sie berücksichtigen bei Arealentwicklungen oder anderen Entwicklungsvorhaben insbesondere die Bedürfnisse des lokalen Gewerbes. Sie unterstützen die Gewerbetreibenden dabei, die Bauzonen haushälterisch zu nutzen, und zeigen ihnen räumliche Entwicklungsperspektiven auf.

GRUNDLAGEN

- Wegleitung Ortsplanungsverfahren
- Wegleitung zum Mehrwertausgleich Kanton Luzern
- Technische Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung

23 Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung

ZIELE

Das erwartete Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum ist durch ausreichend verfügbare Wohn- und Arbeitsflächen sowie Flächen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bewältigt.

Mit dem öV gut erschlossene oder erschliessbare Gebiete leisten punkto Wohnraum einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung des Wachstums.

Die strategischen Arbeitsgebiete sind so vorbereitet, dass konkrete Vorhaben von kantonalem Interesse zeitnah umgesetzt werden können.

STOSSRICHTUNGEN

Im Sinne eines neuen Planungsinstruments wird das Potenzial kantonaler Zentrumsgebiete zur Schaffung von ausreichend verfügbaren Wohn- und Arbeitsflächen evaluiert.

Entwicklungsschwerpunkte werden für die Entwicklung durch Kanton und Standortgemeinden eigentümerverbindlich vorbereitet. Sie sind, abgestimmt auf ihre Standortpotenziale und den erforderlichen infrastrukturellen Ausbau, gesamtkantonal zu koordinieren und zu entwickeln.

Als strategische Arbeitsgebiete werden grosse zusammenhängende unbebaute Areale mit Nachfragepotenzial und einfachen Eigentümerstrukturen entwickelt. Kanton und Standortgemeinde legen die anzustrebende Entwicklung gemeinsam fest. Sie stellen die Verfügbarkeit sicher.

KOORDINATIONSAUFGABEN

231

Zentrumsgebiete schaffen

Zusammen mit den Standortgemeinden erarbeitet der Kanton ein Umsetzungsprogramm zur Realisierung von kantonalen Zentrumsgebieten, welche der Schaffung von ausreichend Wohn- und Arbeitsraum dienen. Das Umsetzungsprogramm beinhaltet im Minimum die erforderlichen Aufgaben, eine Rollenklärung zwischen Kanton und Standortgemeinden sowie die notwendigen Instrumente und Mittel zur Umsetzung.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: 2030

232

Entwicklungsschwerpunkte festlegen

Der Kanton legt die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) fest und gibt Rahmenbedingungen für die Nutzung vor. Mit dem ESP-Programm wird die Koordina-

→

tion unter den ESP sowie mit weiteren kantonalen und kommunalen Planungen sichergestellt, namentlich mit den Agglomerationsprogrammen und dem Programm Gesamtmobilität.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

233

Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten

Zusammen mit den Standortgemeinden und mit Unterstützung der Regionalen Entwicklungsträger bereitet der Kanton die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) für die bauliche Entwicklung vor. Ausgehend von Kooperationsvereinbarungen führt der Kanton standortspezifische ESP-Planungen durch und legt sie behörden- sowie eigentümerverbindlich fest. Die Abgrenzung der Perimeter der ESP wird im Rahmen dieser Planungen festgelegt. ESP können über den kommunalen Bauzonenbedarf hinaus erweitert werden, wenn dies die kantonale Raumentwicklungsstrategie stärkt und durch die ESP-Planung begründet ist.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: 2035

234

Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten

Der Kanton legt die strategischen Arbeitsgebiete fest. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde bis zur Baureife entwickelt. Der erforderliche Land-erwerb wird durch die Dienststelle Immobilien vorgenommen.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Tabelle 1

Entwicklungsschwerpunkte

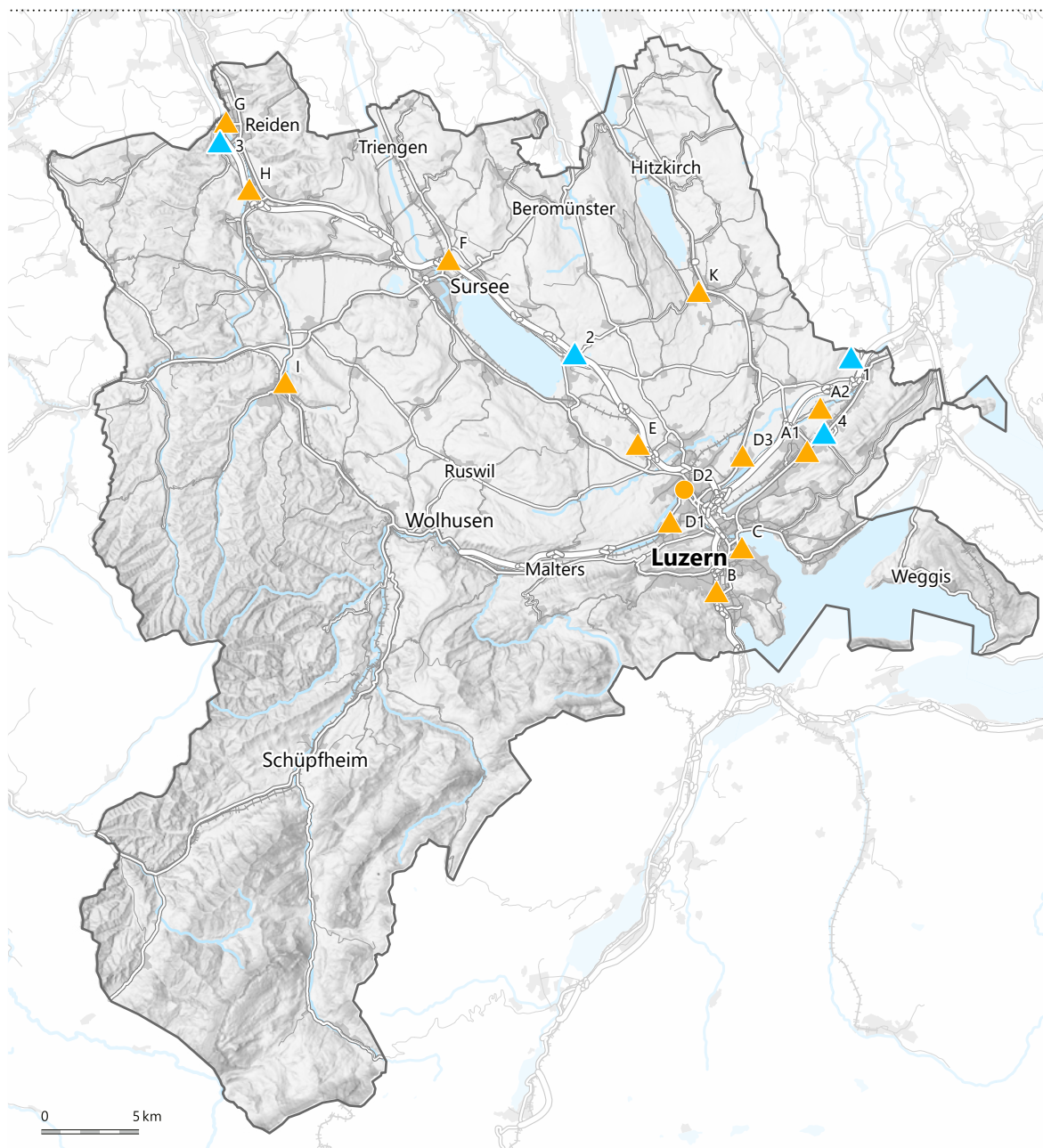
Nr.	Name	Koordinations-stand	Koordinationshinweise
A1	Luzern Ost, Rontal	FS	Urbane Mischnutzung in Bahnhofsnähe
A2	Luzern Ost, Perlen/Schachen	FS	Logistik, Wohnen im bestehenden Umfang
B	Luzern Süd	FS	Urbane Mischnutzung
C	Luzern Bahnhof	FS	Urbane Mischnutzung, Verkehrsdrehscheibe
D1	Luzern Nord, Littauerboden	ZE	Wohnen in Bahnhofsnähe, Logistik
D2	Luzern Nord, Seetalplatz	AL	Urbane Mischnutzung, Verkehrsdrehscheibe
D3	Luzern Nord, Seetalstrasse	ZE	Flächenintensive Produktion, Wohnen im bestehenden Umfang
E	Rothenburg Station	FS	Wohnen in Bahnhofsnähe, Logistik
F	Sursee	ZE	Urbane Mischnutzung in Bahnhofsnähe, Verkehrsdrehscheibe, Logistik nördlich der Autobahn
G	Reiden/Wikon	ZE	Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe
H	Dagmersellen	ZE	Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe
I	Willisau	FS	Logistik, Wohnen in Bahnhofsnähe
K	Hochdorf/Römerswil	FS	Urbane Mischnutzung in Bahnhofsnähe

Tabelle 2

Strategische Arbeitsgebiete

Nr.	Name, Fläche, Gemeinde	Koordinations- stand	Koordinationshinweise
1	Schweissmatt (30 ha), Inwil	FS	Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse, kein wesentlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur
2	Honrich (10 ha), Sempach	FS	Wertschöpfungsintensive Betriebe
3	Mehlsecken (20 ha), Reiden	FS	Strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse, kein wesentlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, abgestimmt mit dem ESP Reiden/Wikon
4	Burehof (10 ha), Dierikon	ZE	Wertschöpfungsintensive Betriebe, abgestimmt auf den ESP Rontal

Entwicklungsschwerpunkte und strategische Arbeitsgebiete



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Entwicklungsschwerpunkt (ESP)



Strategisches Arbeitsgebiet (SAG)

ERLÄUTERUNGEN

Angesichts des erwarteten Bevölkerungswachstums ist der Kanton in der Verantwortung, optimale Rahmenbedingungen zur Realisierung von hochwertigen Wohn- sowie Arbeitsflächen zu schaffen. Im Richtplan werden hierzu Entwicklungsgebiete von kantonaler Bedeutung ausgeschieden. Es handelt sich dabei um Räume, in denen der Kanton ein übergeordnetes kantonales Interesse geltend macht. Zusammen mit den Standortgemeinden und mit Unterstützung der Regionalen Entwicklungsträger wird aktiv auf deren Entwicklung Einfluss genommen.

Zentrumsgebiete (ZeG)

Die Zentrumsgebiete zeichnen sich durch eine zentrale Siedlungslage und ein hohes Verdichtungspotenzial aus. Zentrumsgebiete sind als dichte urbane Mischgebiete mit hochwertigen Aussenräumen und angelehnt an das Konzept «Nachbarschaft der kurzen Wege» auszugestalten. Sie verfügen über eine sehr gute öV- sowie Fuss- und Veloverkehrerschliessung, oder die Erschliessung kann mit verhältnismässigem Aufwand verbessert werden. Zentrumsgebiete sind in der Regel auf die Gemeindekategorien S und I beschränkt.

Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

Gebiete, die als Entwicklungsschwerpunkte (ESP) bezeichnet sind, sollen sich unter Berücksichtigung von Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu vielseitigen Arbeitsgebieten mit grossem Flächenpotenzial und hoher Dynamik entwickeln. Ausserhalb des Einzugsgebiets eines Bahnhofs oder einer S-Bahn-Station hat das Wohnen untergeordnete Bedeutung. Das ESP-Programm stellt die Entwicklung der ESP sicher, konkretisiert deren räumliche Abgrenzung und gewährleistet die Abstimmung mit weiteren kantonalen Instrumenten.

Handlungsbedarf in den ESP:

A1 Luzern Ost, Rontal (Ebikon, Buchrain, Dierikon, Root): Der ESP Luzern Ost wird auf der Grundlage des bestehenden Leitbilds LuzernOst festgesetzt. Diese räumliche Strategie und die dazugehörigen Massnahmen sind weiterzuverfolgen und zu aktualisieren. Im Fokus steht die Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts LuzernOst und somit die Bewältigung der prognostizierten Mobilitätsnachfrage. Die Entwicklung des strategischen Arbeitsplatzgebiets Burehof ist auf die gesamthafte Entwicklung des ESP abzustimmen.

A2 Luzern Ost, Perlen/Schachen (Buchrain, Root): Das Gesamtverkehrskonzept LuzernOst ist auch für den ESP Perlen/Schachen ein zentrales Planungsinstrument. Dieses gilt es umzusetzen. Auf dessen Grundlage wird der ESP festgesetzt. Handlungsbedarf besteht bei der Optimierung des Gebietes beim Autobahnanschluss Buchrain und bei der grundsätzlichen Verkehrsabwicklung. Die räumliche Strategie und die Massnahmen des Leitbilds LuzernOst sind weiterzuverfolgen und zu aktualisieren. Die nicht überbauten Arbeitszonen sind qualitativ zu entwickeln und auf die verkehrlichen Kapazitäten abzustimmen.

B Luzern Süd (Horw, Kriens, Luzern): Das Regelwerk LuzernSüd ist seit 2021 in Kraft und bildet das Herzstück der planungsrechtlichen Verankerung für die Entwicklung des ESP LuzernSüd. Der ESP ist als Ausgangslage festgelegt. In den kom-

munalen Planungen sind die Vorgaben des Regelwerks LuzernSüd umzusetzen; insbesondere ist die Transformation zu einem urbanen Mischgebiet sicherzustellen. Dabei geht es um die Abstimmung von Siedlung und Verkehr und die Aufwertung des öffentlichen Raums. Um den Stadtraum aufzuwerten, werden mehrere Teilüberdeckungen der offen geführten Autobahn angestrebt.

C Luzern Bahnhof (Luzern): Beim ESP Luzern Bahnhof bestehen zahlreiche Abhängigkeiten zum Projekt Durchgangsbahnhof Luzern. Um das Gebiet rund um den Bahnhof zukunftsgerichtet zu gestalten, erarbeiten der Kanton und die Stadt Luzern gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern den Masterplan «Raum Bahnhof Luzern». Dieser liefert ein langfristiges räumliches Zielbild, um insbesondere die verkehrliche und stadträumliche Entwicklung zu koordinieren. Auf dieser Basis wird der ESP festgesetzt.

D1 Luzern Nord, Littauerboden (Emmen, Luzern): Für den ESP Littauerboden besteht aktuell keine räumliche Gesamtvorstellung. Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung der öV-Erschliessung. Ein solche liesse sich mit den Massnahmen gemäss Buskonzept 2040 zügig realisieren – aktuell fehlt jedoch die Nachfrage. Der ESP-Richtplan aus dem Jahr 2007 ist zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben. Der ESP wird als Zwischenergebnis festgelegt.

D2 Luzern Nord, Seetalplatz (Emmen, Luzern): Die Transformation zu einem urbanen Mischgebiet ist im Gebiet Seetalplatz weit vorangeschritten beziehungsweise die planungsrechtlichen Grundlagen dafür sind vorhanden. Der ESP Seetalplatz ist als Ausgangslage festgelegt. Handlungsbedarf besteht bei der Aufwertung des Stadtraums und der öffentlichen Räume. Zudem wird im Umfeld des Bahnhofs Emmenbrücke sukzessiv eine Verkehrsdrehscheibe realisiert. .

D3 Luzern Nord, Seetalstrasse (Emmen): Im Gebiet der Seetalstrasse besteht eine hohe Entwicklungsdynamik, die das bereits stark ausgelastete Verkehrssystem, insbesondere durch zusätzlichen MIV, weiter belastet. Handlungsbedarf besteht bei einer gesamtheitlichen räumlichen Strategie, die sich auf die verkehrlichen Kapazitäten stützt beziehungsweise aufzeigt, wie die Mobilität langfristig abgewickelt werden kann. Der ESP wird als Zwischenergebnis festgelegt.

E Rothenburg Station (Rothenburg, Emmen): Der ESP Rothenburg Station weist eine hohe Entwicklungsdynamik auf. Es liegt ein Gesamtkonzept Siedlung/Verkehr vor, auf dessen Basis der ESP festgesetzt wird. Die Herausforderung stellt sich bei der planungsrechtlichen Umsetzung, insbesondere beim Thema Verkehr. Zudem bestehen zahlreiche Abhängigkeiten zu übergeordneten Planungen (Schwerverkehrsraum ASTRA, Kantonsstrassenprojekte).

F Sursee (Sursee, Oberkirch, Schenkon): Beim ESP Sursee beziehungsweise bei der Stadt Sursee handelt es sich um das zweite starke Zentrum im Kanton. Es besteht eine grosse Nachfrage hinsichtlich Entwicklung und Flächenverfügbarkeit von Arbeitszonen. Handlungsbedarf besteht auch bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Das Projekt «Optimierung Gesamtverkehr Region Sursee» ist in Erarbeitung. Koordinationsbedarf besteht zudem mit dem geplanten Neubau des Kantonsspitals Sursee im Gebiet der Schwyzermatt (Gemeinde Schenkon). Der ESP wird als Zwischenergebnis festgelegt.

G Reiden/Wikon (Reiden, Wikon): Für den ESP Reiden/Wikon sind wesentliche verkehrliche Grundlagen vorhanden (Abstimmung Siedlung – Verkehr, vif 2021, Studie Autobahnzubringer). Grösste Herausforderung ist die Lösung der Groberschliessung. Die Industriestrasse ist lediglich eine Gemeindestrasse und für den Schwerverkehr ebenso zu gering dimensioniert wie die Anschlussknoten. Für diese Situation ist eine Lösung zu finden, bevor weitere Planungen in Angriff genommen werden können. Mit einem Gesamtkonzept ist die Grundlage zu schaffen, die Groberschliessung und die Zuteilung von Nutzungen (inkl. Logistik und möglicher Erweiterungsgebiete) ganzheitlich anzugehen. Der ESP wird als Zwischenergebnis festgelegt.

H Dagmersellen (Dagmersellen, Altishofen): Für eine Weiterentwicklung des ESP Dagmersellen sind Fragen zur Groberschliessung zu klären. Ziel soll eine Verkehrsentslastung des Dorfzentrums sein. Mit einem Gesamtkonzept sind die Groberschliessung, die Thematik der Logistiktutzung und mögliche Erweiterungsgebiete anzugehen. Der ESP wird als Zwischenergebnis festgelegt.

I Willisau (Willisau): Seit 2024 wird für den ESP Willisau ein Gesamtkonzept Siedlung/Verkehr erarbeitet. Auf dieser Basis wird der ESP festgesetzt. Liegt das Gesamtkonzept vor, sind planerische Massnahmen in die Wege zu leiten. Bei der Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass der ESP Willisau nicht an der Autobahn liegt.

K Hochdorf/Römerswil (Hochdorf, Römerswil): Seit 2024 liegt ein Nutzungs- und Entwicklungskonzept für den ESP Hochdorf/Römerswil vor. Es beinhaltet ein städtebauliches und räumliches Entwicklungskonzept und Massnahmen/Handlungsfelder, um die angestrebte Entwicklung realisieren zu können. Auf dieser Basis wird der ESP festgesetzt. Für das Seetal erarbeitet die Region unter Mitwirkung des Kantons Luzern ein Gesamtmobilitätskonzept. Für die Gemeinde Hochdorf hat die Entwicklung des Südi-Areals beim Bahnhof Hochdorf höchste Priorität. Die ESP-Planung muss mit dieser Entwicklung abgestimmt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass der ESP Hochdorf nicht an der Autobahn liegt.

Strategische Arbeitsgebiete (SAG)

Die strategischen Arbeitsgebiete (SAG) dienen dem Kanton als Entwicklungsreserve zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Firmen oder von Nutzungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse wie Datacenter oder Infrastrukturen zur Herstellung erneuerbarer Energien.

Handlungsbedarf in den SAG:

1 Schweissmatt: Aufgrund der isolierten Lage eignet sich das SAG Schweissmatt für strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse (z.B. Datacenter). Die Verkehrsinfrastruktur soll nicht wesentlich ausgebaut werden. Vertiefte Abklärungen zu Mobilität, Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF) und Einpassung in die Landschaft sind in Arbeit (Stand: 2025). Das SAG Schweissmatt wird festgesetzt. Eine strategische Landsicherung durch den Kanton ist zu prüfen.

2 Honrich: Das SAG Honrich liegt unmittelbar am Autobahnanschluss Sempach. Es handelt sich um ein bestehendes SAG und ist seit 2009 im Kantonalen Richtplan festgesetzt. Es eignet sich zur Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe mit

einem hohen Mobilitätsaufkommen. Im Rahmen eines Pilotprojekts wird eine strategische Landsicherung angestrebt. Die Kompensation von Fruchtfolgeflächen ist sicherzustellen.

3 Mehlsecken: Die Entwicklung des SAG Mehlsecken ist unter anderem aufgrund von befürchtetem massivem Mehrverkehr gescheitert. Die Verkehrsinfrastruktur soll künftig nicht wesentlich ausgebaut werden; anzustreben sind strategische Nutzungen im öffentlichen Interesse. Um die Konkurrenzierung zu verhindern, ist die Entwicklung mit dem ESP Reiden/Wikon abzustimmen. Beim SAG Mehlsecken handelt sich um ein bestehendes SAG, das seit 2009 im kantonalen Richtplan festgesetzt ist.

4 Burehof: Beim SAG Burehof handelt es sich um ein neues SAG, das sich aufgrund seiner Lage für die Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Betriebe eignet. Bei der künftigen Entwicklung ist die Abstimmung mit dem ESP Rontal sicherzustellen. Eine strategische Landsicherung durch den Kanton ist zu prüfen.

GRUNDLAGEN

- ESP-Programm, Kanton Luzern, 2026 (in Erarbeitung 2025)

24 Siedlungsgebiet und -begrenzung

ZIELE

Das gesamtkantonale Siedlungsgebiet umfasst im Zeithorizont 2050 nicht mehr als 12 000 Hektaren.

Die grossräumige Gliederung von Landschaft und Siedlung sowie die Schonung der naturnahen Landschaften und Erholungsräume ist sichergestellt.

STOSSRICHTUNGEN

Das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum erfolgt gemäss der Raumentwicklungsstrategie, abgestimmt auf die verschiedenen Raumtypen und namentlich in den Zentren.

Um die offenen Landschaften freizuhalten, werden kantonale und regionale Freihalteräume festgelegt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

241

Gesamtkantonales Siedlungsgebiet

Der Kanton beobachtet die Bauzonenentwicklung laufend und überprüft deren Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

242

Regionale Freihalteräume

Ergänzend zu den kantonalen Freihalteräumen legen die Regionalen Entwicklungsträger regionale Freihalteräume behördenverbindlich dort fest, wo die Siedlungen einen direkten Bezug zu schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen haben.

Federführung: Regionale Entwicklungsträger
Zeitraum: 2030

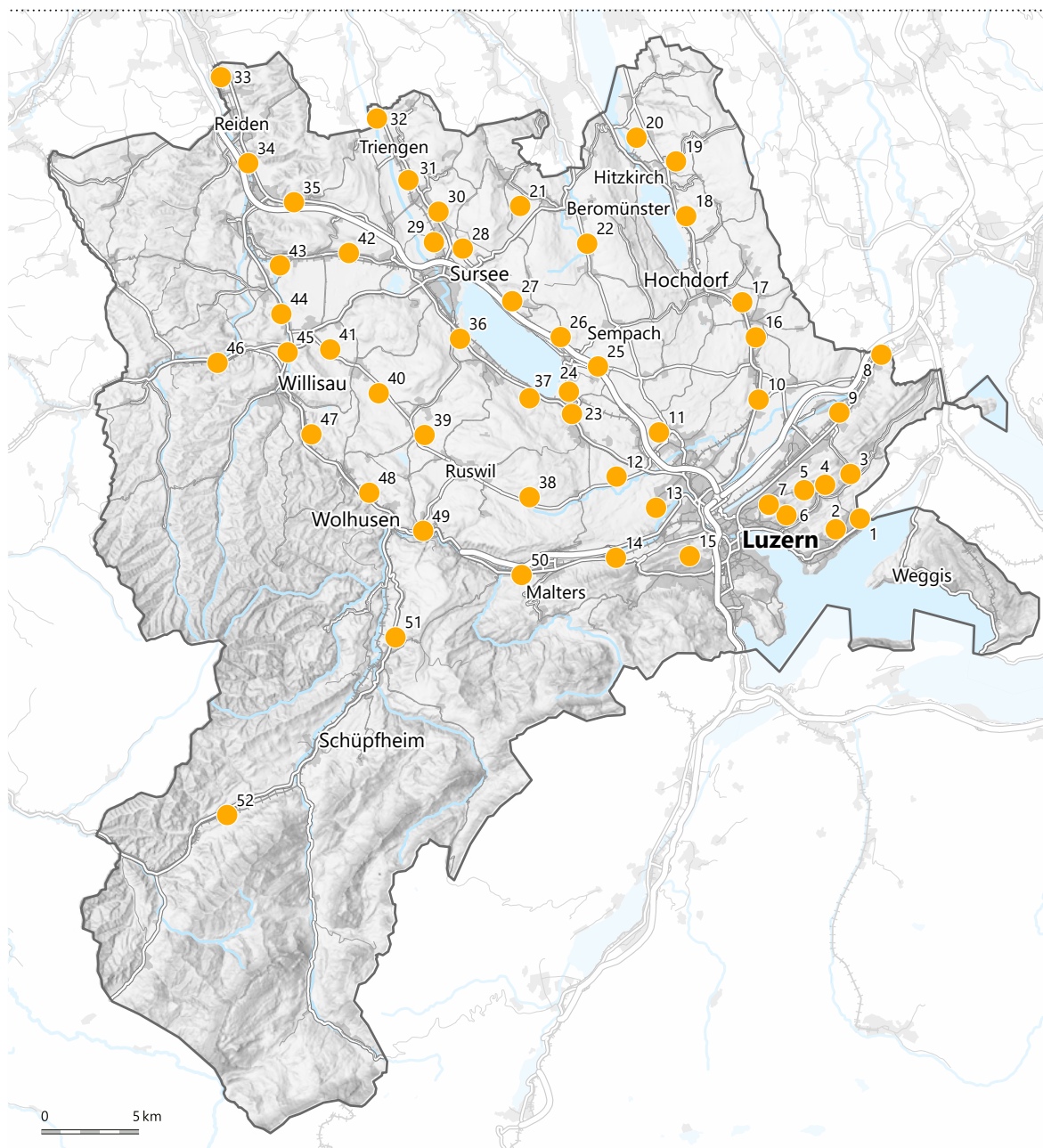
RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Kantonale Freihalteräume

Nr.	Gebiet	Gemeinde	Besondere Qualitäten des Raums / Kriterium für Freihalteräume
1	Kantonsgrenze	Meggen	Seenlandschaft (2, 3)
2	Blossegg/Spissen	Meggen	Regionale Feuchtgebiete, Seenlandschaft, Geo-Objekte, Naherholung Meggerwald (1, 2, 4)
3	Götzental	Adligenswil, Udligenswil	Naturschutzgebiet Moosried (1, 3)
4	Kehlhof, Obmatt, Altmatt	Adligenswil	Geo-Objekte (4)
5	Stuben	Adligenswil	Geo-Objekte (3, 4)
6	Gerlisberg/Utenberg/ Talacheri/Chluse	Luzern, Adligenswil	Naherholung Dietschiberg (4)
7	Lamperdingen/Rütihof	Luzern, Adligenswil	Naherholung Dietschiberg (4)
8	Kantonsgrenze	Honau	Wildtierkorridor (1, 3)
9	Ronmatt	Root	Wildtierkorridor, suburbane Siedlungslandschaft (1, 2, 3)
10	Waldibrücke/Mettlen/ Oberhofen	Emmen, Eschenbach, Inwil	Agrarlandschaft mit periurbaner Siedlungsstruktur, Wildtierkorridor, Schutzverordnung Mettlenmoos, Geo-Objekte (1, 2, 3)
11	Bärtiswil	Rothenburg	Agrarlandschaft mit periurbaner Siedlungsstruktur (2, 3)
12	Waligen, Loren, Moos- schür	Rothenburg, Emmen, Neuenkirch	Wildtierkorridor, Agrarlandschaft mit periurbaner Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (1, 2)
13	Littauerberg	Luzern, Emmen	Offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Naherholung Littauerberg (2, 3, 4)
14	Torenberg/Rängg/Blatte/ Brunauerboden	Luzern, Malters	Wildtierkorridore, regionale Feuchtgebiete (1)
15	Sonnenberg	Kriens	Offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Naherholung Sonnenberg (4)
16	Öggeringen/Räckebrun- nen	Eschenbach, Ballwil	Wildtierkorridor, Agrarlandschaft mit periurbaner Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (1, 2)
17	Wirtlen	Ballwil, Hochdorf	Wildtierkorridor, Agrarlandschaft mit periurbaner Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (1, 2)
18	Gölpi/Gelfingen	Hochdorf, Hitzkirch	Nationale Feuchtgebiete, Seenlandschaft (1, 2)
19	Holzbirliacher/Bleulikon/ Berg	Hitzkirch	Offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (2)
20	Ermensee/Mosen	Hitzkirch, Ermensee	Wildtierkorridor (1)
21	Moos	Beromünster, Ricken- bach	Offene ehemalige Moorlandschaft, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (2)
22	Moos	Beromünster	Offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur (2, 3)
23	Lippenrüti	Neuenkirch	Suburbane Siedlungslandschaft (2, 3)
24	Seesatz	Neuenkirch, Sempach	Suburbane Siedlungslandschaft, Geo-Objekte (2, 3)
25	Schibler/Bänziwinkel/ Allmend/Sandblatten	Sempach, Rain	Agrarlandschaft mit periurbaner Siedlungsstruktur, Wildtierkorridore, regionales Feuchtgebiet (1, 2)
26	Chilchbüel	Sempach, Eich	Seenlandschaft (2, 3)
27	Chesselacher	Eich, Schenkon	Seenlandschaft, Geo-Objekte (2, 3)
28	Hofstetterfeld/Zollhus	Schenkon, Geuensee	Geo-Objekte (2, 3)
29	Allmend	Sursee, Geuensee	Offene Agrarlandschaft (3)
30	Steiacher/Schleerüti	Geuensee, Büron	Agrarlandschaft (3)
31	Triengerächer	Büron, Triengen	Wildtierkorridor (1, 3)
32	Surematte/Marchstein	Triengen	Nationales Feuchtgebiet (1, 3)

Nr.	Gebiet	Gemeinde	Besondere Qualitäten des Raums / Kriterium für Freihalteräume
33	Adelboden	Wikon	Offene Agrarlandschaft (3)
34	Wigerematte	Reiden, Dagmersellen	Wildtierkorridor (1)
35	Bonisbrig	Dagmersellen	Wildtierkorridor, Geo-Objekte (1, 2)
36	Länggass/St. Margrete	Oberkirch, Nottwil	Nationales Feuchtgebiet, Seenlandschaft, Geo-Objekte (1, 2, 3)
37	Eggerswil/Büezwil	Nottwil, Neuenkirch	Nationales Feuchtgebiet, Seenlandschaft (1, 2)
38	Ziswil/Moos	Ruswil	Wildtierkorridore, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (1, 2)
39	Soppestieg, Stalte, St. Ottilien	Ruswil, Buttisholz	Wildtierkorridore, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (1, 2)
40	Allmend, Rot	Buttisholz, Grosswangen	Wildtierkorridor, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (1, 2)
41	Bruwald	Grosswangen, Ettiswil	Wildtierkorridor, nationales Feuchtgebiet, Geo-Objekte (1, 2)
42	Fällmatt/Faläsch	Mauensee, Wauwil	Wildtierkorridor, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur (1, 2, 3)
43	Mattenhof/Unterfeld Köcheli	Egolzwil, Nebikon, Schötz	Regionales Feuchtgebiet, Geo-Objekte (1, 2, 3)
44	Wässermatte	Schötz, Alberswil	Geo-Objekte (2, 3)
45	Burgrain	Alberswil, Ettiswil, Willisau	Wildtierkorridor, nationales Feuchtgebiet, ISOS-Kulturlandschaft Kastelen (1, 2)
46	Briseck	Zell, Willisau	Wildtierkorridor (1)
47	Daiwil	Willisau, Menznau	Wildtierkorridore, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur (1, 2)
48	Tuetensee	Menznau, Wolhusen	Wildtierkorridor, Schutzverordnung Tuetensee, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Geo-Objekte (1, 2)
49	Höchweid/Werthenstein	Ruswil, Werthenstein	Wildtierkorridor, Geo-Objekte (1, 2)
50	Ettisbüel, Ännigen, Zil	Malters, Werthenstein	Offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur, Landschaftsschutz (3)
51	Russacher	Entlebuch	Wildtierkorridor, offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur (1, 2)
52	Feldmoos	Escholz matt	Wildtierkorridor, Geo-Objekte (1, 2)

Kantonale Freihalteräume



Koordinationsbedarf

 Kantonaler Freihalteraum

ERLÄUTERUNGEN

Gesamtkantonales Siedlungsgebiet

Die Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte umfasst die rechtskräftige Bauzonenfläche, namentlich die Wohnzonen, Kern- oder Dorfzonen, Mischzonen, Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Zwecke, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ohne Golfplätze), Grünzonen, Verkehrszonen, einzelnen Sonderbauzonen und weitere Bauzonen. Diese Fläche gemäss Richtplankarte sowie die räumlichen Entwicklungsreserven (in der Richtplankarte nicht räumlich dargestellt) je Gemeinde ergeben zusammen das gesamtkantonale Siedlungsgebiet.. Die räumlichen Entwicklungsreserven werden gemäss einem nach Gemeindekategorien differenziert festgelegten Prozentsatz der kommunalen Bauzonenfläche per Ende 2014 berechnet:

- 8 Prozent für städtische Gemeinden (S)
- 6 Prozent für intermediäre Gemeinden (I)
- 4 Prozent für ländliche Gemeinden (L)

Einzonungen sind maximal im Umfang dieser Entwicklungsreserve zulässig. Einzonungen im Zusammenhang mit Entwicklungsgebieten von kantonaler Bedeutung werden nicht an die kommunale räumliche Entwicklungsreserve angerechnet.

Im Rahmen des «Richtplans Monitoring & Controlling» wird die Entwicklung der Bauzonen regelmässig überwacht; dies im Hinblick auf die Einhaltung des gesamtkantonales Siedlungsgebietes.

Kantonale Freihalteräume

Die kantonalen Freihalteräume bezeichnen landschaftlich bedeutsame Gebiete, die aus ökologischer und landschaftlicher Sicht sowie zur Erholungsnutzung langfristig von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten sind. Sie sind auf die Nachbarkantone abgestimmt. Über die Begrenzung der Bauzonen hinaus sind diese Räume auch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen möglichst freizuhalten.

Mit den kantonalen Freihalteräumen werden die Ziele des Landschaftskonzepts Schweiz und der Strategie Landschaft des Kantons Luzern verfolgt, wonach die vielfältigen und hochwertigen Landschaften mit ihren charakteristischen Natur- und Kulturelementen zu erhalten und zu stärken sind.

Die aus kantonaler Sicht wichtigen Freihalteräume wurden anhand folgender vier Kriterien bestimmt:

- 1) Naturraum: Räume mit hohen Naturwerten, strukturreich, Naturschutzgebiete, Wildtierkorridore (> Fokus Ökologie)
- 2) Landschaftsraum: Mit Verordnungen oder Zonen geschützte oder in nationalen Inventaren bezeichnete Gebiete (ohne Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN, da diese bereits als solche Teil der Richtplankarte sind), Landschaftstypen der Strategie Landschaft mit dem Landschaftsqualitätsziel «Freihaltung nicht überbauter Gebiete», «offene Landschaft mit relativ geringer Bebauung/Zersiedelung», «Kulturlandschaft», Häufung von Geo-Objekten (> Fokus Landschaftsästhetik)
- 3) Siedlungsgliederung: Landschaft unter Siedlungsdruck, optische Trennung von Siedlungen, Verhindern von «Bandsiedlungen» (> Fokus Siedlungsgliederung und -begrenzung)

- 4) Erholungsraum: Siedlungsnaher Räume, die insbesondere auch der Naherholung dienen beziehungsweise bei denen ein erhöhter Naherholungsdruck besteht (> Fokus Erholung, Aufenthalt)

Wo keine Freihalteräume an die Siedlungsränder anschliessen, bedeutet dies nicht, dass keine erhaltenswerte, qualitätsvolle Landschaft vorliegt. Es wird damit vielmehr angezeigt, dass aus übergeordneter Sicht in diesen Fällen kein Siedlungsdruck besteht oder die Siedlungsgrenze hinreichend fixiert ist (namentlich bei Siedlungen angrenzend an Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN, oder an Wald).

Generell ist bei den Siedlungsrändern auf eine sorgfältige Gestaltung zu achten: Sie sind hinsichtlich Ökologie und Naherholung durchlässig und vernetzend zu gestalten. Bauten am Siedlungsrand sind bezüglich ihrer Positionierung, Dimensionierung und Materialisierung sorgfältig ins Landschaftsbild und ins Gelände einzupassen.

Regionale Freihalteräume

Für die Festlegung der regionalen Freihalteräume sind auf der Grundlage und in Ergänzung zu den kantonalen Vorgaben (kantonale Freihalteräume) folgende Kriterien massgebend: Erhaltung zusammenhängender Kulturlandflächen und prägender Landschaftsbilder, Erhaltung ökologisch wertvoller Gebiete, Erhaltung wichtiger Freiräume für die Naherholung, Aussichtsschutz, Schaffung geschlossener Siedlungsbilder, Berücksichtigung topografischer Besonderheiten mit dem Ziel einer harmonischen Gesamtsituation zwischen freier Landschaft und dem bebauten Siedlungsgebiet.

Die kantonalen und regionalen Freihalteräume sind in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen.

GRUNDLAGEN

-
- Strategie Landschaft Kanton Luzern, März 2018
 - Landschaftskonzept Schweiz, 2020

25 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

ZIELE

Ortsbilder und Kulturdenkmäler sind erhalten und geschützt. Eine angemessene, sorgfältige Weiterentwicklung findet statt.

STOSSRICHTUNGEN

Der Erhalt und Schutz der Ortsbilder und Kulturdenkmäler wird mit geeigneten Instrumenten sichergestellt. Dies beinhaltet die sorgfältige Weiterentwicklung sowie die Förderung einer angemessenen Nutzung auf Basis organisatorischer und raumplanerischer Massnahmen.

KOORDINATIONSAUFGABEN

251

Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigen

Die Gemeinden berücksichtigen bei allen planerischen Interessenabwägungen, insbesondere bei der Ausarbeitung der Nutzungsplanung und bei Baubewilligungsverfahren, die UNESCO-Liste der Welterbestätten der Schweiz, das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das kantonale Denkmalverzeichnis (KDV), das Bauinventar des Kantons Luzern (BILU), das archäologische Fundstelleninventar des Kantons Luzern (FILU) sowie das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

252

UNESCO-Biosphäre Entlebuch

Der Kanton wirkt darauf hin, dass die UNESCO-Biosphäre Entlebuch für die Nachwelt erhalten wird. Er sichert das Naturerbe durch Schutzmassnahmen. Er fördert die Implementierung der Massnahmen in den Gemeinden und trägt zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit bei.

Federführung: Dienststelle Landwirtschaft und Wald
Zeitraum: Daueraufgabe

253

UNESCO-Welterbe «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen»

Der Kanton wirkt darauf hin, dass das UNESCO-Welterbe Prähistorische «Pfahlbauten um die Alpen» für die Nachwelt erhalten wird. Er sichert das Welterbe durch Schutzmassnahmen. Er fördert die Implementierung der Massnahmen in den Gemeinden und trägt zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit bei.

Federführung: Dienststelle Kultur
Zeitraum: Daueraufgabe

254

Sakrallandschaften

Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Sakrallandschaften für die Nachwelt erhalten werden. Er ermöglicht die zeitgemässe Nutzung unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung der Objekte. Er unterstützt die Gemeinden bei der Implementierung und trägt zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit bei.

Federführung: Dienststelle Kultur

Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Tabelle 1

Schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung; alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)

Nr.	Ortsbild	Gemeinde	Siedlungskategorie	Einstufung	Hinweis (ISOS ID)
1	Altishofen	Altishofen	Dorf	national	2451
2	Beromünster	Beromünster	Kleinstadt/ Flecken	national	2457
3	Blatten	Malters	Weiler	national	2458
4	Buttisholz	Buttisholz	Dorf	national	2465
5	Dierikon	Dierikon	Weiler	national	2469
6	Dottenberg	Adligenswil	Weiler	national	2471
7	Ermensee	Ermensee	Dorf	national	2484
8	Escholz matt	Escholz matt-Marbach	Dorf	national	2486
9	Geiss	Menznau	Weiler	national	2492
10	Greppen	Greppen	Dorf	national	2499
11	Heidegg, Schloss	Hitzkirch	Spezialfall	national	6027
12	Heiligkreuz	Hasle	Spezialfall	national	2506
13	Hergiswald	Kriens	Spezialfall	national	2508
14	Hitzkirch	Hitzkirch	Dorf	national	2512
15	Hohenrain	Hohenrain	Spezialfall	national	2514
16	Kastelen, Kulturlandschaft	Alberswil	Spezialfall	national	2449
17	Kirchbühl	Sempach	Weiler	national	2523
18	Krummbach	Geuensee	Weiler	national	2528
19	Luthern	Luthern	Dorf	national	2534
20	Luzern	Luzern	Stadt	national	2536
21	Marbach	Escholz matt-Marbach	Dorf	national	2538
22	Mauensee	Mauensee	Spezialfall	national	2542
23	Meggen, Villenlandschaft	Meggen	Spezialfall	national	2453
24	Perlen	Buchrain, Root	Spezialfall	national	2567
25	Richensee	Hitzkirch	Spezialfall	national	2578
26	Ruswil	Ruswil	Dorf	national	2593
27	Seewagen	Ettiswil	Weiler	national	2604
28	Sempach	Sempach	Kleinstadt	national	2605
29	St. Urban	Pfaffnau	Spezialfall	national	2609
30	Sursee	Sursee	Kleinstadt	national	2614
31	Werthenstein	Werthenstein	Spezialfall	national	2625
32	Willisau	Willisau	Kleinstadt	national	2630

Tabelle 2

**UNESCO-Liste der Welterbestätten der Schweiz («Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen»);
alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)**

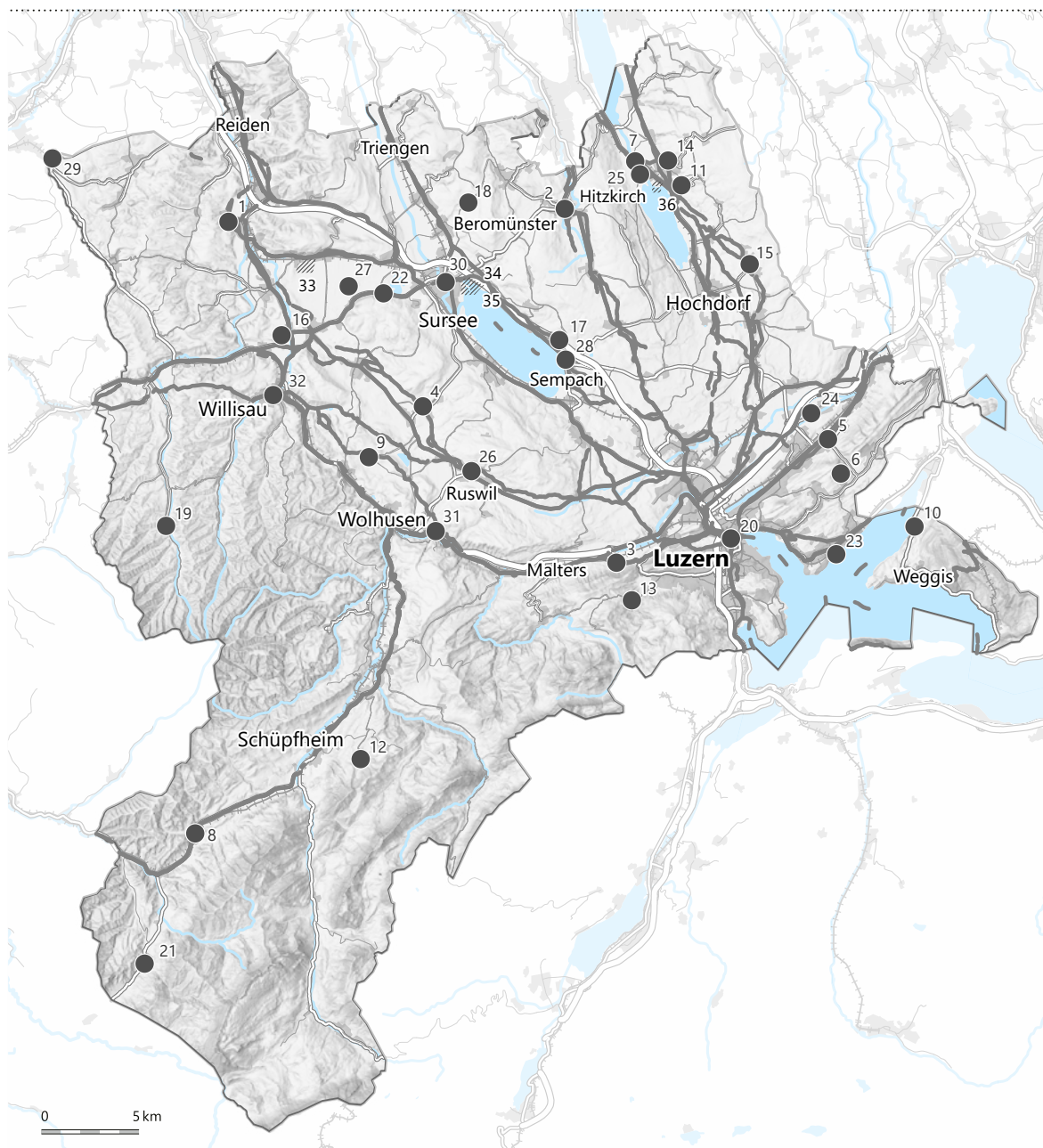
Nr.	Name	Fläche Pufferzone	Fläche Welterbestätte
33	Wauwilermoos, Egolzwil	57,44 ha	0,69 ha
34	Gammainseli, Sempachersee	71,39 ha	3,49 ha
35	Halbinsel Zellmoos, Sursee	71,39 ha	3,49 ha
36	Seematte am Baldeggersee, Hitzkirch	15,81 ha	3,25 ha

Tabelle 3

**Bundesinventar der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung;
alle mit Koordinationsstand Ausgangslage (AL)**

Strecke IVS-Nr.	Name	Linienführung IVS-Nr.	Einstufung
LU 1	Luzern–Sursee (–Aargurg/–Olten/–Aarau)	LU 1.1–1.8	national
LU 2	(Luzern–) Sursee–Zofingen (–Aargurg/–Olten)	LU 2.1–2.4	national
LU 3	Luzern/Altstatt–Flüelen/–Seedorf; Vierwaldstättersee	–	national
LU 4	Luzern–Gisikon (–Zürich/–Baden/Brugg/–Zug)	LU 4.1–4.2	national
LU 5	(Luzern–) Gisikon–Knöna (–Zürich)	LU 5.0.1–5.0.2	national
LU 6	Luzern–Horw/Winkel (–Brünigpass/–Engelberg)	LU 6.1–6.3	national
LU 7	(Luzern–) Horw/Winkel–Alpnachstad/Alpnach; Seeweg	–	national
LU 8	(Luzern–) Horw–Alpnachstad/Alpnach (–Brünigpass)	–	national
LU 9	Luzern–Werthenstein (–Burgdorf/–Bern)	LU 9.1–9.3.1	national
LU 10	(Luzern–) Werthenstein–Willisau (–Bern)	LU 10.1–10.4	national
LU 11	(Luzern–) Willisau–Huttwil (–Bern/–Solothurn)	LU 11.1–11.4	national
LU 12	(Luzern–) Wolhusen–Entlebuch (–Bern)	LU 12.1–12.2.2	national
LU 13	(Luzern–) Entlebuch–Langnau (–Bern)	LU 13.0.1–13.0.7	national
LU 14	Luzern–Küssnacht	LU 14.1–14.2	national
LU 15	Luzern/Altstatt–Küssnacht; Seeweg	–	national
LU 16	Schweizerhofquai–Nationalquai	–	national
LU 17	Luzern–Hochdorf (–Baden/–Brugg/–Lenzburg)	LU 17.1–17.6	national
LU 18	(Luzern–) Hochdorf–Fahrwangen (–Baden/–Brugg/–Lenzburg)	LU 18.1–18.6	national
LU 19	(Luzern–) Gelfingen/–Hitzkirch–Beinwil a.S. (–Lenzburg)	LU 19.1–19.3	national
LU 20	Luzern–Sins (–Windisch/Stilli); Reuss	–	national
LU 21	(Luzern–) Gisikon–Sins (–Baden/–Brugg)	–	national
LU 22	(Luzern–) Gisikon–Honau (–Zug/–Zürich)	LU 22.1–22.2	national
LU 23	(Luzern–) Wegscheid–Beromünster (–Aarau)	LU 23.1–23.3	national
LU 24	(Luzern–) Beromünster–Reinach/–Pfeffikon (–Aarau)	LU 24.1–24.2.1	national
LU 25	(Luzern–) Sursee–Schöftland (–Aarau)	LU 25.1–25.2	national
LU 26	(Luzern–) Riffig–Willisau	LU 26.1–26.2.3	national
LU 27	(Luzern–) Ruswil–Nebikon (–Aargurg/Olten)	LU 27.1–27.4	national
LU 28	(Luzern–) Willisau–Alberswil–Dagmersellen (–Zofingen)	–	national
LU 29	(Luzern–) Waldbühl–Dietwil (–Baden/–Brugg)	LU 29.1–29.2	national
LU 30	(Luzern–) Sursee–Willisau (–Bern)	–	national
LU 33	Weggis–Kaltbad–Staffelhöhe (–Kulm); Weggiser Rigiweg	LU 33.0.1–33.0.4	national
LU 34	Felsenweg Bürgenstock	–	national
LU 35	Rigi Kaltbad–First–Rigi Scheidegg	LU 500.0.4	national

UNESCO-Welterbestätten sowie ISOS- und IVS-Objekte von nationaler Bedeutung



Ausgangslage

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
- ▨ UNESCO-Welterbestätten

ERLÄUTERUNGEN

UNESCO-Liste der Welterbestätten der Schweiz

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (kurz: Welterbekonvention) von 1972 ist aus dem Gedanken entstanden, Natur- und Kulturgüter von aussergewöhnlichem universellem Wert unter die Obhut der gesamten Menschheit zu stellen. Die prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen sind seit dem 27. Juni 2011 ein UNESCO-Weltkulturerbe. Von den über 30 bekannten Pfahlbau-Fundstellen im Gebiet des Kantons Luzern sind drei Fundstellen als UNESCO-Weltkulturerbe eingeschrieben: Sursee: Halbinsel Zellmoos und Gammainseli im Sempachersee; Egolzwil: Egolzwil 3 im Wauwilermoos; Hitzkirch: Seematte am Baldeggersee.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) ist ein Grundlageninstrument, das den Behörden hilft, baukulturelle Werte zu erkennen und langfristig zu sichern. Es formuliert Erhaltungsziele für gewisse Teile des Ortsbildes. Kantone und Gemeinden berücksichtigen das ISOS bei der Erarbeitung ihrer entsprechenden Planungen.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Für die Aufsicht, die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und die Fachinformation zur Erhaltung der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit Substanz, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) verzeichnet sind, ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Für Wege nationaler Bedeutung «mit historischem Verlauf ohne Substanz» sowie jene von regionaler und lokaler Bedeutung ist der Kanton zuständig. Ihm obliegt es, innerhalb dieser Kategorien Inventare zu erarbeiten und zu erlassen.

Kantonales Denkmalverzeichnis

Der Kanton führt ein kantonales Denkmalverzeichnis (KDV). Es beinhaltet Kulturdenkmäler von erheblichem Wert, die besonders schutzwürdig sind. Für sämtliche baulichen Massnahmen an Objekten, die darin aufgeführt sind, ist eine Bewilligung der Dienststelle Kultur erforderlich. Der Kanton unterstützt denkmalpflegerische Massnahmen mit finanziellen Beiträgen.

Bauinventar

Besonders wertvolle Einzelbauten und Baugruppen werden durch das Bauinventar des Kantons Luzern (BILU) nach den Kategorien «schützenswert» und «erhaltenswert» mit unterschiedlicher rechtlicher Wirkung eingestuft. Das Bauinventar liefert den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Baubewilligungsbehörden jene Informationen, die sie für eine verbindliche Planung benötigen. Im Bauinventar erfasste Objekte können grundsätzlich angemessen genutzt werden. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen werden grundsätzlich hohe Qualitätsanforderungen gestellt. Bei schützenswerten Objekten und Objekten in Baugruppen ist die kantonale Denkmalpflege in ein allfälliges Baubewilligungsverfahren einzubeziehen.

Archäologisches Fundstelleninventar

Sind Fundstellen, die im archäologischen Fundstelleninventar des Kantons Luzern (FILU) eingetragen sind, von Planungen oder Bauvorhaben betroffen, ist die Dienststelle Kultur in das Verfahren einzubeziehen. Dadurch können frühzeitig geeignete Massnahmen zum Schutz der Fundstellen eingeleitet oder archäologische Untersuchungen optimal mit Bauvorhaben koordiniert werden. Bodeneingriffe in archäologische Fundstellen sind von der Dienststelle Kultur zu bewilligen.

Transformation und Umnutzung von Kulturobjekten

Die Innerschweiz verfügt über eine überaus vielfältige, traditionsreiche Sakrallandschaft mit bekannten Wallfahrts- und Pilgerorten sowie kunsthistorisch hochstehenden Sakralbauten von nationaler Bedeutung und Pilgerwegen. Die Transformation und Umnutzung von Kulturobjekten wird immer bedeutender. Dabei bietet sich die Möglichkeit, Kulturobjekte einer neuen Nutzung zuzuführen und dadurch die historische und kulturelle Bedeutung beizubehalten und zu stärken. Im Kanton Luzern gilt es den Sakrallandschaften, insbesondere den Klöstern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Für zahlreiche Sakralbauten besteht die Herausforderung, die Objekte einer Nachnutzung zuzuführen.

GRUNDLAGEN

- UNESCO-Liste der Welterbestätten der Schweiz
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Kantonales Denkmalverzeichnis (KDV)
- Bauinventar des Kantons Luzern (BILU)
- Archäologisches Fundstelleninventar des Kantons Luzern (FILU)
- Strategie Landschaft Kanton Luzern, Handlungsfeld: Kulturerbe, März 2018

26 Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf

ZIELE

Es stehen geeignete Standorte in angemessener Qualität und räumlicher Verteilung für Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf zur Verfügung.

STOSSRICHTUNGEN

Unter Berücksichtigung regionaler und kommunaler Bedürfnisse werden in partizipativen Prozessen umfassende Standortanalysen als Basis für die Festlegung der Standorte erarbeitet.

Die festgelegten Standorte werden durch den Kanton in Abstimmung mit der Standortgemeinde für die spezifische Nutzung vorbereitet

KOORDINATIONSAUFGABEN

261

Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende sichern

Der Kanton evaluiert in einer umfassenden und auf einem partizipativen Prozess basierenden Standortevaluation die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende. Dabei werden die Bedürfnisse der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, der Gemeinden und weiterer Betroffener berücksichtigt. Der Kanton legt die Stand- und Durchgangsplätze mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten grundeigentümerverbindlich fest. Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Erstellung und den Betrieb der Stand- und Durchgangsplätze.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: 2030

ERLÄUTERUNGEN

Generelle Aspekte für alle Nutzungen mit spezifischem Koordinationsbedarf

Dem Kanton werden Aufgaben vom Bund übertragen, die sinnvollerweise nicht an die Gemeinden oder an die Regionalen Entwicklungsträger delegiert werden. Dies sind Nutzungen wie Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, Standorte für Bundesasylzentren, für die nationale Energiesicherheit erforderliche Standorte für Gaskombikraftwerke oder weitere heute noch nicht bekannte Nutzungen von nationalem oder kantonalem Interesse.

Der Richtplan legt fest, dass die Standortbewertung partizipativ und für die Beteiligten und direkt Betroffenen nachvollziehbar sein soll. Im Rahmen der Evaluation sollten regionale und lokale Besonderheiten berücksichtigt werden. Diese Nutzungen sind raumplanerisch an geeigneten Standorten anzuordnen, wobei eine räumliche Verteilung im Kanton anzustreben ist.

Die evaluierten Standorte werden in einer nächsten Revision im Richtplan festgesetzt und anschliessend, bei Bedarf unter Federführung des Kantons, realisiert. Grundsätzlich werden die Standorte im kommunalen Nutzungsplanverfahren planungsrechtlich gesichert und im Baugesuchsverfahren bewilligt. In besonderen Fällen können sie jedoch im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanverfahrens eingezont und gesichert werden. Die Zuständigkeit für die Erstellung und den Betrieb der Nutzung wird im Rahmen des Evaluationsprozesses zusammen mit der betreffenden Standortgemeinde festgelegt.

Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Die Kantone sind verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende zu schaffen. Die Standorte werden in einem partizipativen Prozess umfassend, nachvollziehbar und unter Einbezug der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, der Gemeinden, der Regionalen Entwicklungsträger und weiterer Betroffener evaluiert und im Richtplan festgelegt.

Die Standorte werden mittels des kantonalen Nutzungsplanverfahrens festgelegt und gesichert. Die im Evaluationsprozess definierte zuständige Stelle ist verantwortlich für die Erstellung und den Betrieb der Stand- und Durchgangsplätze.

GRUNDLAGEN

- Standbericht Halteplätze für fahrende Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz, Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, 2026

Mobilität



3 Mobilität

31	Gesamtverkehr	91
32	Fuss- und Veloverkehr	96
33	Öffentlicher Verkehr (öV)	102
34	Strassen und MIV	109
35	Güterverkehr und Logistik	115
36	Zivilluftfahrt	123

31 Gesamtverkehr

ZIELE

Das Gesamtverkehrssystem ist leistungsfähig und die Mobilität für alle gewährleistet.

Die Mobilität ist nachhaltig, differenziert, einfach zugänglich und zuverlässig.

Der Verkehrsraum ist objektiv und subjektiv sicher, klimaangepasst gestaltet und trägt zu einer guten Wohn- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsgebiet bei. Die Flora und Fauna ist geschont.

STOSSRICHTUNGEN

Durch eine Siedlungsentwicklung mit kurzen Wegen, starken Zentren und Ortskernen sowie die Abstimmung der Siedlungs- mit der Verkehrsentwicklung werden die Mobilitätsbedürfnisse reduziert und Verkehr wird vermieden.

Durch ein leistungsfähiges und zuverlässiges öV-Angebot, direkte und sichere Velo- und Fusswegverbindungen sowie mittels Anreizen, die Verkehrsströme zu flächeneffizienten und kollektiven Verkehrsmitteln zu verschieben, wird der Verkehr verlagert.

Durch die Abstimmung der Mobilitätsangebote, die Kombination der verschiedenen Verkehrsmittel und die Nutzung der Digitalisierung, der vernetzten Planung sowie Sharing-Angebote werden die Verkehrsmittel besser aufeinander abgestimmt und vernetzt.

Durch die Verschiebung von Stauräumen in weniger sensible Gebiete sowie die Bevorzugung von flächeneffizienten, alternativen und umweltschonenden Verkehrsmitteln wird der Verkehr sicher und verträglich abgewickelt.

Die intermodale Mobilität wird zukunftsgerichtet und entsprechend den raumtypischen Zielsetzungen gefördert. Wichtige Umsteigepunkte und bedeutende öV-Verknüpfungspunkte werden zu leistungsstarken Verkehrsdrehscheiben weiterentwickelt. Der Bahnhof Luzern wird umfassend zum Durchgangsbahnhof ausgebaut.

Bei der Umgestaltung und Ergänzung von Verkehrsräumen werden Massnahmen zur Klimaadaptation integriert sowie die negativen Auswirkungen auf Flora, Fauna und Boden minimiert. Der verkehrsbedingte Bodenverbrauch pro Kopf bleibt konstant oder vermindert sich.

KOORDINATIONSAUFGABEN

311

Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen

Die verkehrspolitischen Zielsetzungen und strategischen Stossrichtungen für die Gesamtverkehrsplanung im Kanton Luzern gemäss dem 4V-Prinzip (Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen, verträglich abwickeln) richten sich an der kantonalen Raumentwicklungsstrategie und insbesondere der Siedlungsentwicklung aus. Gestützt darauf erarbeitet der Kanton alle 4 Jahre das umsetzungsorientierte Programm Gesamtmobilität. Die Gesamtverkehrsplanung wird periodisch überprüft.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

312

Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten

Die Regionalen Entwicklungsträger können in funktionalen Teilräumen regionale Gesamtmobilitätskonzepte erstellen. Darin werden überkommunale und lokale Massnahmen zur Bewältigung der zukünftigen Mobilitäts Herausforderungen und die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung aufgezeigt. Die Konzepte berücksichtigen die kantonalen verkehrspolitischen Ziele und Stossrichtungen sowie weitere übergeordnete Grundlagen.

Federführung: Regionale Entwicklungsträger
Zeitraum: Daueraufgabe

313

Verkehrsdrehscheiben entwickeln

Der Kanton und die Gemeinden nutzen das Potenzial von Verkehrsdrehscheiben als Impulsgeber für die Förderung intermodaler Mobilität und für die räumliche Einbettung in ihrem Umfeld. Gestützt auf die kantonale Grundlage «Konzeptstudie Verkehrsdrehscheiben, 2025» koordiniert die Dienststelle Raum und Wirtschaft den Initiierungsprozess.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

314

Mobilitätsflächen für den Betrieb des Bahnhofs Luzern sichern

Die für den Betrieb des Bahnhofs Luzern erforderlichen Mobilitätsflächen sind zu sichern. Dazu gehören Flächen für den öV, für den Fuss- und Veloverkehr sowie für den MIV (inkl. Taxis und Anlieferung mit Lastwagen) sowohl auf Kantonsstrassen als auch weiteren Strassen, Wegen und Plätzen rund um den Bahnhof Luzern (gemäss Perimeter in der Richtplan-Gesamtkarte mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis»). Die Verkehrs- und Parkierungsflächen sind so zu gestalten, dass der Bahnhof Luzern während der Realisierung des Durchgangsbahnhofs Luzern und des anschliessenden Betriebs optimal erreichbar ist. Dabei müssen alle Verkehrsmittel und -teilnehmenden berücksichtigt werden, wobei im Sinne des Projekts «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» flächeneffiziente und kollektive Verkehrsmittel eine höhere Priorität haben.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

315

Klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern

Verkehrsinfrastrukturen sind klimaangepasst zu gestalten. Insbesondere im Siedlungsgebiet sind die Strassenräume und Wege klimaadaptiert zu begrünen und zu beschatten sowie von Fassade zu Fassade zu planen und zu gestalten. Die Unterbauung grosser Bäume ist zu vermeiden. Flora und Fauna sind bestmöglich zu integrieren. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Genehmigungs- und Prüfprozesses von kommunalen Planungen und bei kantonalen Strassenbau- und Wegvorhaben.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

316

Verkehrsmanagement etablieren

Der Kanton etabliert ein Verkehrsmanagement mit folgenden Inhalten: die Verkehrssicherheit verbessern, die Umweltbelastung verringern, die Leistungsfähigkeit des Kantonsstrassennetzes sichern, den öV sowie den Fuss- und Veloverkehr priorisieren, das Siedlungsgebiet entlasten. Die Massnahmen des Verkehrsmanagements sind laufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

317

Mobilitätsmanagement für nachhaltiges Mobilitätsverhalten unterstützen

Der Kanton fördert das Mobilitätsmanagement generell und definiert dazu Vorgaben bei grösseren Bau- und Planungsvorhaben. Er nimmt eine Vorbildfunktion ein, fördert gezielt Innovationen im Bereich des Mobilitätsmanagements und pflegt die Dachmarke «luzernmobil.ch» des Verkehrsverbundes zur Förderung und Koordination des Mobilitätsmanagements.

Federführung: Departementssekretariat BUWD
Zeitraum: Daueraufgabe

ERLÄUTERUNGEN

Gesamtverkehrsplanung

Der Kanton Luzern geht die Herausforderungen der Mobilität gesamtheitlich mit dem Projekt «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» (ZuMoLu) und dem Programm Gesamtmobilität (PGM) an. Die Verkehrsplanung im Kanton Luzern folgt dem 4V-Prinzip «Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und vertraglich abwickeln».

Regionale Gesamtmobilitätskonzepte (rGMK)

Die Regionalen Entwicklungsträger LuzernPlus, Sursee-Mittelland, Seetal sowie die Städte Luzern, Kriens und Sursee haben regionale beziehungsweise (über)kommunale Gesamtverkehrskonzepte erstellt. Künftig können alle Regionalen Entwicklungsträger, in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft und dem Verkehrsverbund Luzern, regionale Gesamtmobilitätskonzepte (rGMK) erstellen und periodisch überarbeiten. Den Bedarf für ein rGMK sowie dessen zweckmässiger Perimeter, Inhalt und Umfang legen

die RET zusammen mit den Dienststellen Verkehr und Infrastruktur sowie Raum und Wirtschaft fest. Das Ziel der regionalen Gesamtmobilitätskonzepte sind die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Koordination von kantonalen, regionalen und lokalen Massnahmen zur Bewältigung der künftigen Mobilitäts Herausforderungen. Weiter sollen die rGMK die Ziele und Grundsätze des Projekts ZuMoLu umsetzen. Die Ergebnisse und insbesondere die konkreten Massnahmen der rGMK können in die übergeordneten Instrumente wie das Programm Gesamtmobilität (PGM) und – je nach Perimeter – in die Agglomerationsprogramme sowie in die kommunalen Planungen einfließen.

Verkehrsdrehscheiben

Unter Verkehrsdrehscheiben werden Umsteigepunkte im Verkehrssystem verstanden, die aufgrund ihrer Grösse, Komplexität und ihrer regionalen bis nationalen Bedeutung unter den verschiedenen Akteuren besonders gut abgestimmt und umfassend zu betrachten sind. Gestützt auf die Konzeptstudie «Verkehrsdrehscheiben» koordiniert die Dienststelle Raum und Wirtschaft den Initiierungsprozess für die Entwicklung von Verkehrsdrehscheiben. Die Federführung für die konkrete Planung und Umsetzung einer Verkehrsdrehscheibe wird entsprechend den Interessen zu Projektbeginn festgelegt. Die integrale Zusammenarbeit der betroffenen Staatsebenen und Akteure ist von grosser Bedeutung. Die federführende Stelle ist verantwortlich dafür, zusammen mit den beteiligten Stellen ein Zielbild für die Verkehrsdrehscheibe zu erstellen, gestützt darauf ein bewilligungsfähiges Projekt zu erarbeiten und dessen Finanzierung zu regeln. Die Standortgemeinde schafft mit ihren räumlichen Planungen die Voraussetzungen für eine funktionale Nutzungsdurchmischung und eine erhöhte bauliche Dichte mit guter Gestaltung im Umfeld der Verkehrsdrehscheibe. Sie optimiert die Erschliessung mit kommunalen Fuss- und Velowegen.

Mobilitätsgebiet für den Betrieb des Bahnhofs Luzern

Die zahlreichen Verkehrsteilnehmenden im und rund um den Bahnhof Luzern haben sehr vielfältige Mobilitätsbedürfnisse, die sie mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln abdecken. Nebst den Zugverbindungen müssen auch die Busanbindungen, die Bedürfnisse von Velofahrenden, Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Autofahrenden, die Anlieferung mit Lastwagen und Taxis mit den entsprechenden Zu- und Wegfahrten, Haltebereichen und Parkierungsflächen gewährleistet sein. Die für den Betrieb des Bahnhofs Luzern erforderlichen Mobilitätsflächen sind Eigentum unterschiedlicher Akteure (Bund, Kanton, Stadt Luzern, Private). Innerhalb des Bahnhofgebietes haben alle Zuständigkeitsebenen ihre Instrumente für die Planung, die Realisierung und den Betrieb des Bahnhofs Luzern während der verschiedenen Phasen optimal aufeinander und auf das Projekt «Durchgangsbahnhof Luzern» abzustimmen. Ein wichtiges Grundlageninstrument dafür ist der Masterplan «Stadtraum Bahnhof Luzern».

Klimaangepasste Infrastrukturen

Als Folge des Klimawandels werden heisse Tage und Nächte immer häufiger. Die starke Versiegelung im Strassenraum bewirkt im Siedlungsgebiet eine weitere Er-

höhung der Temperatur. Die Planung von Fassade zu Fassade in Siedlungsgebieten unterstützt die gesamtheitliche Betrachtung und hilft, geeignete, auf die Nachbarschaft abgestimmte Massnahmen im Strassenraum zu definieren.

Die durch den Klimawandel zunehmenden Starkniederschläge erhöhen den Oberflächenabfluss im Siedlungsgebiet. Mit gezielter Geländemodellierung kann der Abfluss des Wassers gesteuert werden. Auf geeigneten Strassenteilflächen wie Verkehrstrenninseln und dergleichen lässt sich das Wasser zurückhalten und kann dort wo möglich versickert werden.

Verkehrsmanagement

Vor allem in Räumen mit dichten Siedlungen und an einzelnen Knotenpunkten in den übrigen Räumen ist die Kapazitätsgrenze des Strassennetzes während der Hauptverkehrszeiten erreicht. Die hohe Aus- beziehungsweise Überlastung beeinträchtigt die Zuverlässigkeit des Verkehrs und führt zu unkalkulierbaren Reisezeitverlusten für alle Verkehrsteilnehmenden. Mit Verkehrsmanagementmassnahmen ist die zur Verfügung stehende Verkehrsinfrastruktur für alle Verkehrsteilnehmenden optimal zu nutzen und die Nachfrage mit gezielter Priorisierung und Information zu steuern. Die Digitalisierung bildet dabei eine zentrale Grundlage.

Mobilitätsmanagement

Das Mobilitätsmanagement zielt darauf ab, die Verkehrsteilnehmenden mit geeigneten Massnahmen zu motivieren und zu unterstützen, ihr Mobilitätsverhalten in eine nachhaltigere Richtung zu verändern und so die bereitgestellten Verkehrsangebote optimal zu nutzen. Damit kann eine hohe Mobilität sichergestellt werden und gleichzeitig können die negativen Auswirkungen des Verkehrs reduziert werden. Mit der Strategie Mobilitätsmanagement legt der Kanton dar, wie er gemeinsam mit verschiedenen Partnern wie den Gemeinden, den Regionalen Entwicklungsträgern, den Nachbarkantonen, dem Verkehrsverbund oder Anbietenden von Mobilitätsleistungen die künftigen Mobilitäts Herausforderungen in den nächsten Jahren angehen will.

GRUNDLAGEN

- Planungsbericht B140 Zukunft Mobilität Kanton Luzern (ZuMoLu), September 2022 (B 140)
- Verkehrsdrehscheiben im Handlungsraum Luzern. Synthesebericht, März 2022
- Verkehrsdrehscheiben Kanton Luzern, Konzeptstudie, Schlussbericht, März 2025
- Masterplan Stadtraum Bahnhof Luzern (Erarbeitung bis 2026)
- Strategie Mobilitätsmanagement Kanton Luzern, November 2019

32 Fuss- und Veloverkehr

ZIELE

Strassen und Wege sind für Fussgängerinnen, Fussgänger und Velofahrende aller Altersgruppen sicher und attraktiv gestaltet.

Der Fuss- und Veloverkehr leistet einen wichtigen Anteil am Gesamtverkehr und ist ein wichtiger Bestandteil innerhalb der multimodalen Wegketten.

Die Wegnetze für den Fuss- und Veloverkehr sind zusammenhängend, durchgehend und bedarfsgerecht ausgebaut.

Beim Freizeitverkehr bestehen gute Angebote für Fussgängerinnen, Fussgänger und Velofahrende.

STOSSRICHTUNGEN

Der Fuss- und Veloverkehr wird als wesentlicher Beitrag für eine gesundheitsfördernde, nachhaltige, flächeneffiziente sowie klimaneutrale Mobilität gestärkt.

Die Erschliessung der Siedlungszentren und die Feinerschliessung in Zentrumsgebieten für den Fuss- und Velo-Alltagsverkehr sind zu optimieren. Die Wohngebiete und Zielorte beziehungsweise -nutzungen wie Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Einkauf, öffentliche Einrichtungen sind untereinander gut und sicher zu verbinden.

Es ist ein sicheres, durchgängiges, zusammenhängendes und direktes kantonales Velonetz mit Veloabstellanlagen an den Zielorten zu realisieren. Das kantonale Velonetz ist mit kommunalen Netzen abzustimmen.

Die Attraktivität des Wanderwegnetzes wird langfristig gesichert und erhalten.

Die verschiedenen Interessen und Konflikte beim Ausbau der Mountainbike-Infrastruktur sind zu koordinieren.

KOORDINATIONSAUFGABEN

321

Kantonales Velonetz erarbeiten und umsetzen

Der Kanton erarbeitet ein Velokonzept, bestehend aus einem Zielbild und einem Masterplan mit konkreter Netz- und Infrastrukturplanung für die Umsetzung. Die daraus abgeleiteten Massnahmen werden für die Realisierung priorisiert. Der Masterplan Velo wird periodisch überprüft und angepasst. Der Kanton und die Gemeinden realisieren das kantonale Velonetz gemäss ihrer Zuständigkeit.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

322

Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen

Der Kanton erarbeitet, abgestimmt mit den Nachbarkantonen, SchweizMobil und den Regionalen Entwicklungsträgern, eine kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» bestehend aus einem Zielbild und einem Masterplan mit konkreter Netz- und Infrastrukturplanung für die Umsetzung. Der Kanton regelt basierend darauf die Zuständigkeiten für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Mountainbike-Infrastrukturen. Die Strategie «Mountainbike-Lenkung» wird auf das Wanderwegnetz (Koexistenz) sowie auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wald- und der Landwirtschaft und der Jagd abgestimmt. Sie wird periodisch überprüft und angepasst.

Für die Koordination der Planung und Unterstützung bei der Realisierung der Mountainbike-Netze sind die Regionalen Entwicklungsträger zuständig. Das Mountainbike-Netz wird in regionalen Teilrichtplänen gesichert.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

323

Wanderwegnetz

Das Wanderwegnetz ausserhalb der Siedlungsgebiete ist regional abzustimmen. Die Regionalen Entwicklungsträger legen das Wanderwegnetz in regionalen Teilrichtplänen fest. Sie überprüfen das Netz laufend und passen es bei Bedarf an. Das Wanderwegnetz ist mit den Wegen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verknüpfen.

Federführung: Regionale Entwicklungsträger
Zeitraum: Daueraufgabe

324

Kommunale Fussweg- und Velonetze planen und umsetzen

Die Gemeinden planen das Fussweg- und Velonetz in den kommunalen Erschliessungsrichtplänen sowie in den kommunalen Richtplänen Verkehr und setzen diese um. Die Gemeinden stimmen ihre Planungen auf die Nachbargemeinden, das Wanderwegnetz, das kantonale Velokonzept, das Programm Gesamtmobilität, die Agglomerationsprogramme sowie auf ihre Ortsplanungen ab.

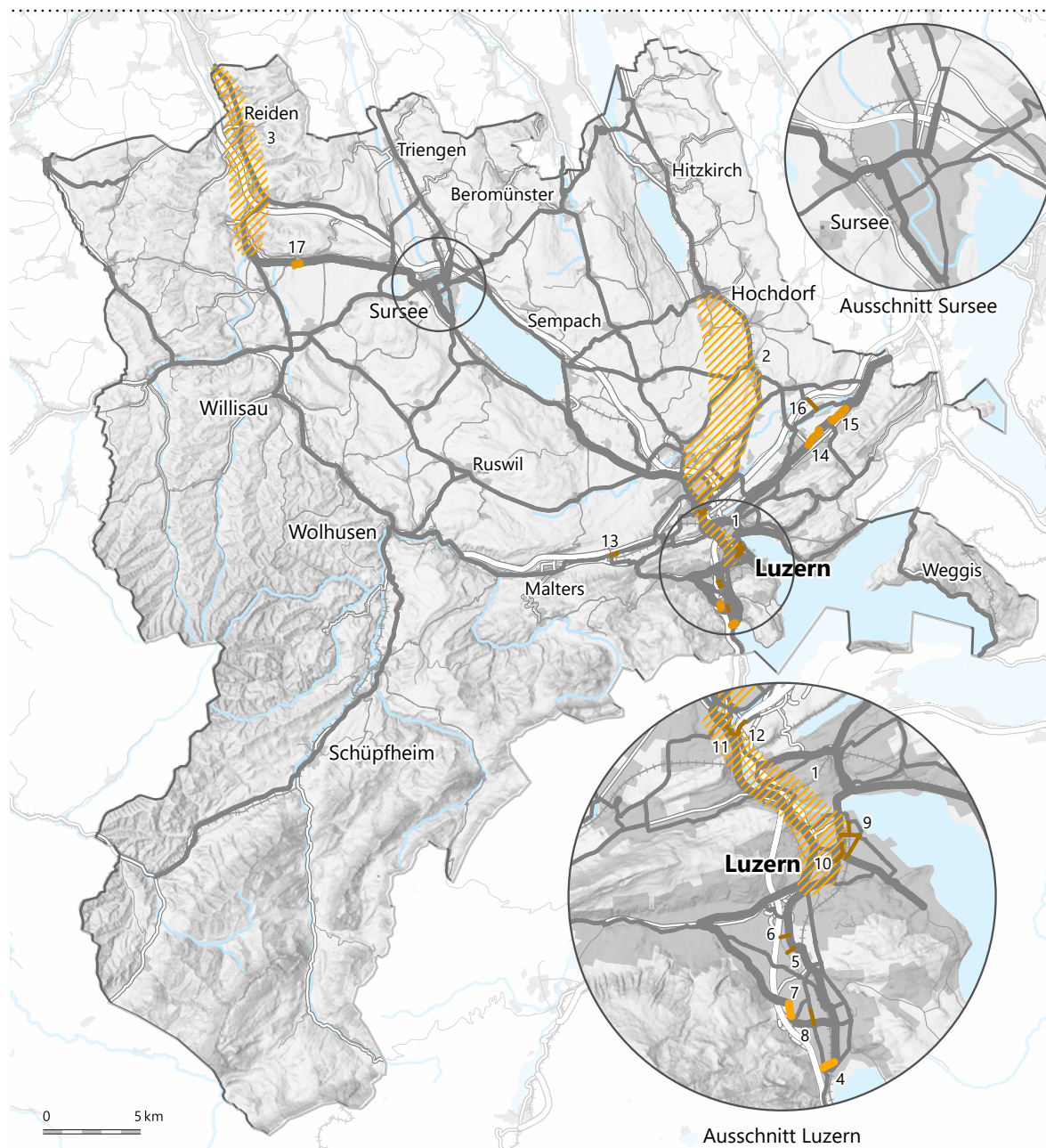
Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)

Nr.	Gemeinde/n	Vorhaben	Verortung	Koordinationsstand
1	Emmen – Luzern	Korridor Velovorzugsroute	Emmen, Seetalplatz–Luzern, Bahnhof	VO
2	Hochdorf – Eschenbach – Emmen	Korridor Velovorzugsroute	Hochdorf, Zentrum–Emmen, Seetalplatz	VO
3	Nebikon – Dagmersellen – Reiden–Wikon – Zofingen	Korridor Velovorzugsroute	Nebikon, Gründefeld–Wikon, Kantonsgrenze	VO
4	Horw	Netzlücke schliessen	Ebenastrasse–Kreisel Technikum	ZE
5	Kriens	Netzlücke schliessen	Kreisel Nidfeld–Freigleis	ZE
6	Kriens	Netzlücke schliessen	Kreisel Arsenal–Freigleis	ZE
7	Kriens	Netzlücke schliessen	Nord–Süd–Verbindung Kreuzstrasse–Ringstrasse	ZE
8	Kriens	Netzlücke schliessen	Nord–Süd–Verbindung Kreisel Steinibach–Veilchenstrasse	VO
9	Luzern	Netzlücke schliessen	Bahnhofgebiet (Zentralstrasse, Bürgenstrasse, Frohburgstrasse)	VO
10	Luzern	Netzlücke schliessen	Zentralstrasse–Neustadtstrasse	FS
11	Luzern	Netzlücke schliessen (fehlende Brücke und Verbreiterung Unterführung)	Neue Reussquerung und Unterführung Bahndamm	ZE
12	Luzern	Netzlücke schliessen	Reussegg–Ibachbrücke	ZE
13	Malters	Netzlücke schliessen (fehlende Brücke)	Schachenheim–Schache	VO
14	Buchrain	Netzlücke schliessen	Leisibach–A de Ron	ZE
15	Root	Netzlücke schliessen	Oberdorf–Hochschwerzle	ZE
16	Root	Netzlücke schliessen (fehlende Brücke und fehlender Weg)	Dorfstrasse Perlen–Burgschachen	VO
17	Egolzwil	Netzlücke schliessen	Moos–Hübeli	VO

Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Velovorzugsroute



Korridor Velovorzugsroute



Velohauptverbindung

ERLÄUTERUNGEN

Veloverkehrsplanung

Die kantonale Planung von Velowegen beruht auf Art. 88 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz). Das Veloweggesetz orientiert sich am Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) und verpflichtet die Kantone, das Velowegnetz für den Alltag und für die Freizeit bis Ende 2027 behördenverbindlich zu planen und bis Ende 2042 zu realisieren. Das Freizeitnetz umfasst sowohl das Velowandern als auch das Mountainbiken. Der Kanton Luzern behandelt das Mountainbiken separat vom übrigen Velofreizeitverkehr. Das Veloweggesetz definiert für die Velonetze Planungsgrundsätze und Qualitätsziele: Die Wege sind attraktiv, zusammenhängend, durchgehend sowie sicher zu planen und zu gestalten.

Der Kanton Luzern verfügt seit 1994 über ein Radroutenkonzept. Im Rahmen der Umsetzung des Veloweggesetzes und des Projekts «Zukunft Mobilität Kanton Luzern» wird das kantonale Velokonzept erarbeitet, das das Radroutenkonzept ablöst. Das vorangehend in Tabelle und Karte abgebildete Velonetz ist ein Entwurf mit Stand Mitte 2025, der noch weiter bearbeitet werden wird. Zum definitiven Stand wird 2026 eine separate Vernehmlassung gemeinsam mit den erforderlichen Gesetzesanpassungen durchgeführt werden. Das definitive kantonale Velonetz wird anschliessend in einer separaten Teilrevision mit dem Richtplan verbindlich festgesetzt. Die Umsetzungsmassnahmen des Velokonzepts fliessen in das Programm Gesamtmobilität ein.

Planung und Realisierung von Mountainbike-Infrastrukturen

Das Mountainbiken nimmt zu und führt insgesamt zu einer Intensivierung der Nutzung auf bestehenden Weginfrastrukturen. Dadurch ergeben sich häufiger Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen (Mountainbike, Radfahren, E-Bike, Wandern, Reiten, Trailrunning, Waldeigentum, Forst, Landwirtschaft, Jagd usw.). Das Angebot an offiziellen Mountainbike-Infrastrukturen im Kanton Luzern ist heute bescheiden (Stand: 2025). Die bestehenden Angebote verlaufen fast ausschliesslich auf Forst- und Asphaltstrassen. Damit entsprechen sie nicht den Anforderungen an bedarfsgerechte Mountainbike-Infrastrukturen mit einem grösseren Anteil an schmalen Wegen mit natürlicher Oberfläche (Singletails).

Das Veloweggesetz verpflichtet den Kanton, ein Velowegnetz für den Freizeitverkehr (inkl. Mountainbiken) zu planen und zu realisieren. Der Kanton Luzern verfolgt dabei prioritär den Grundsatz der Koexistenz von Mountainbike und anderen Nutzenden auf bestehenden Weginfrastrukturen (Wander- und Bewirtschaftungswege). Eine Lenkung der Bikenden mit offiziellen, geeigneten, natur- und landschaftsschonenden sowie bedarfsgerechten Wegen ist notwendig. Es ist im Interesse des Kantons, der Gemeinden und der Regionalen Entwicklungsträger, Möglichkeiten für die Lösung der Interessen- und Nutzungskonflikte zu finden. Der Kanton erarbeitet seit 2024 die Strategie «Mountainbike-Lenkung», um die Verantwortlichkeiten für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt zu regeln.

Fuss- und Wanderwegplanung

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) verpflichtet den Kanton, bestehende und geplante Fuss- und Wanderwege in Plänen festzuhalten. Bei der Planung des Fuss- und Wanderwegnetzes ist das Inventar der historischen Verkehrswege nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das Wanderwegnetz ist in regionalen Teilrichtplänen festgesetzt.

Kommunale Fuss- und Velonetzplanung

In den kommunalen Erschliessungs- und Verkehrsrichtplänen werden die kommunalen Fuss- und Velonetze definiert. Die Gemeinden koordinieren ihre Planungen mit den Nachbargemeinden. Die Planungen können auch im regionalen Zusammenschluss der Gemeinden erfolgen. Wanderwege, sofern innerorts, sind immer Teil des Fusswegnetzes. Die Gemeinden sind nebst der Planung für Bau, Unterhalt, Signalisierung sowie grundbuchrechtliche Sicherung der Fuss- und Wanderwege sowie der kommunalen Velowege zuständig.

GRUNDLAGEN

- Kantonales Velokonzept, in Erarbeitung
- Planungsbericht B140 Zukunft Mobilität im Kanton Luzern, September 2022
- Arbeitshilfe Mountainbike-Wege im Luzerner Wald, Planung und Umsetzung. Kanton Luzern, August 2020
- Kantonale Strategie Mountainbike-Lenkung, in Erarbeitung

33 Öffentlicher Verkehr (öV)

ZIELE

Der öV ist eine attraktive und unverzichtbare nachhaltige Mobilitätsform. Er verkehrt vollständig mit erneuerbaren Energien, effizient und emissionsarm.

Die Reisezeiten mit dem öV sind kurz, zuverlässig und gegenüber dem MIV konkurrenzfähig.

Der Anteil des öV am Gesamtverkehr (Modalsplit) hat sich erhöht.

STOSSRICHTUNGEN

Der öV orientiert sich an den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Entwicklungen, sodass der Modalsplit zu seinen Gunsten erhöht werden kann. Auch in Randzeiten wird unter Berücksichtigung der raumtypischen Zielsetzungen eine angemessene öV-Erschliessung gewährleistet. Wichtige Naherholungsgebiete werden mit dem öV besser erreichbar gemacht.

Der Durchgangsbahnhof (DBL) wird als Verkehrsdrehscheibe im nationalen und regionalen Schienennetz etabliert. Die darauf abgestimmte S-Bahn bildet das Rückgrat der regionalen Verkehrserschliessung.

Direkte, schnelle und leistungsfähige öV-Verbindungen vernetzen die verschiedenen Zentren und verbessern die Anbindung an umliegende ausserkantonale Zentren sowie – mittels Fernbussen – an internationale Destinationen.

Die nationale, regionale und lokale öV-Erschliessung und Vernetzung mit Bahn, Bus, Bergbahnen und der Schifffahrt wird entsprechend den definierten raumtypischen Zielsetzungen verbessert. Dabei werden neue kollektive Angebotsformen einbezogen. Zudem wird damit auch der Tourismus unterstützt.

Im strassengebundenen öV (Busse) werden möglichst kurze und zuverlässige Reisezeiten, u.a. zur Sicherung von Anschlüssen und attraktiver Reiseketten, sichergestellt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

331

Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz

Der Kanton Luzern setzt sich zusammen mit den Nachbarkantonen beim Bund und den Transportunternehmen, insbesondere den SBB, für eine gute Einbindung der Zentralschweiz in das regionale, nationale und internationale Bahnliniennetz ein. Dies beinhaltet:

- Planung und Umsetzung der Bahninfrastrukturvorhaben
- Einbindung in den langläufigen nationalen und internationalen Personenverkehr sowie in das Städtennetz gemäss der Perspektive BAHN 2050, insbesondere die Stärkung der Hauptlinien von Luzern nach Zug/Zürich Flughafen und nach Olten/Basel/Bern sowie die Verbindungen von Luzern in die Ostschweiz, Romandie und ins Tessin,
- Etablierung eines periurbanen und urbanen Bahnsystems mit schnellen, direkten und häufigen Verbindungen

Federführung: Departementssekretariat BUWD
Zeitraum: Daueraufgabe

332

Raum für Bahninfrastrukturvorhaben sichern

Der Kanton sichert den notwendigen Raum für national und kantonal bedeutsame Bahninfrastrukturvorhaben mittels frühzeitiger Festlegung im kantonalen Richtplan und bei Bedarf mit kantonomer Nutzungsplanung. Er prüft im Rahmen des Prüf- und Genehmigungsprozesses von kommunalen Planungen, namentlich der Nutzungsplanung, ob die kommunalen Entwicklungen im Einklang mit den nationalen und kantonal bedeutsamen Bahninfrastrukturvorhaben stehen.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

333

Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes

Der Kanton trifft betriebliche und bauliche Massnahmen zur Verbesserung des Busbetriebs, insbesondere zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Zuverlässigkeit und der Reisegeschwindigkeit mit Priorität auf den Bushauptachsen und im Zulauf zu Bahnhöfen. Er stimmt die Massnahmen mit dem Programm Gesamtmobilität ab. Er stützt sich dabei auf die strategische Netzentwicklung «Bus 2040» und die daraus abgeleiteten Anforderungen an die Businfrastruktur.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei, ergänzende Massnahmen auf dem Gemeindestrassennetz zu ergreifen.

Der Kanton entwickelt das Rapidbus-Netz (RBus-Netz) zu einem hochwertigen und leistungsfähigen Gesamtsystem weiter. Gemeinsam mit den Strasseneigentümern, dem Verkehrsverbund Luzern (VVL) und den Transportunternehmen wird auf den RBus-Korridoren eine umfassende Busbeschleunigungsplanung erarbeitet und umgesetzt.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

334

Busdepots räumlich sichern

Auf Grundlage einer umfassenden Evaluation ermitteln und sichern Kanton und Gemeinde die Standorte für künftig zu erweiternde oder zusätzliche Busdepots. Der Kanton oder die Gemeinde legen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten die Standorte grundeigentümergebunden fest.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

335

Fernbusterminal bereitstellen

Als Ergänzung zum internationalen Bahnangebot stellt der Kanton für den grenzüberschreitenden Fernbusverkehr ein zentrales Busterminal bereit. Dieses soll mit dem bestehenden öV gut erschlossen und aus möglichst vielen Richtungen direkt erreichbar sein, in Autobahnnähe liegen und über Fernbus-Parkmöglichkeiten verfügen. Für den nationalen Fernbusverkehr legt der Kanton zusammen mit den Gemeinden und den Transportunternehmen situativ zweckmässige regionale Haltestellen fest.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse

Nr.	Standort / Strecke	Vorhaben *	Koordination	
			Stand	Hinweis
1	Luzern Tiefbahnhof	Knotenausbau	FS **	Durchgangsbahnhof (DBL)
2	Luzern–Ebikon	Dreilindentunnel	FS **	Durchgangsbahnhof (DBL)
3	Luzern–Heimbach inkl. Gütsch kurz	Neustadttunnel	ZE	Durchgangsbahnhof (DBL)
4	Sursee	Knotenausbau	ZE	Realisierung mit DBL
5	Emmenbrücke	Knotenausbau	ZE	Realisierung mit DBL
6	Ebikon	Knotenausbau	FS	Realisierung mit STEP AS 2035 ***
7	Dierikon	Abstellanlage	FS	Realisierungszeitpunkt in Abstimmung mit DBL prüfen
8	Dagmersellen	Überholgleis Güterverkehr	FS	Realisierung mit STEP AS 2035 ***
9	Rothenburg Station	Überholgleis Güterverkehr	FS	Realisierung mit STEP AS 2035 ***
10	Sursee	Abstellanlage	FS	Realisierung mit STEP AS 2035 ***
11	Westportal Zimmeregg-tunnel–Malters–Schachen (–Wolhusen)	Partieller Ausbau auf Doppelspur	VO	Realisierung mit DBL, Koordination mit allfälliger S-Bahn-Haltestelle Ruopigen, abhängig von Fahrplankonzepten
12	Waldibrücke–Hochdorf	Partieller Ausbau auf Doppelspur	VO	Realisierung mit DBL, abhängig von Fahrplankonzepten
13	Waldibrücke	Abstellanlage	VO	Realisierung ggf. mit DBL
14	Hübeli (Emmen)	Überwerfung	VO	Realisierung frühestens mit DBL, abhängig von Fahrplankonzepten

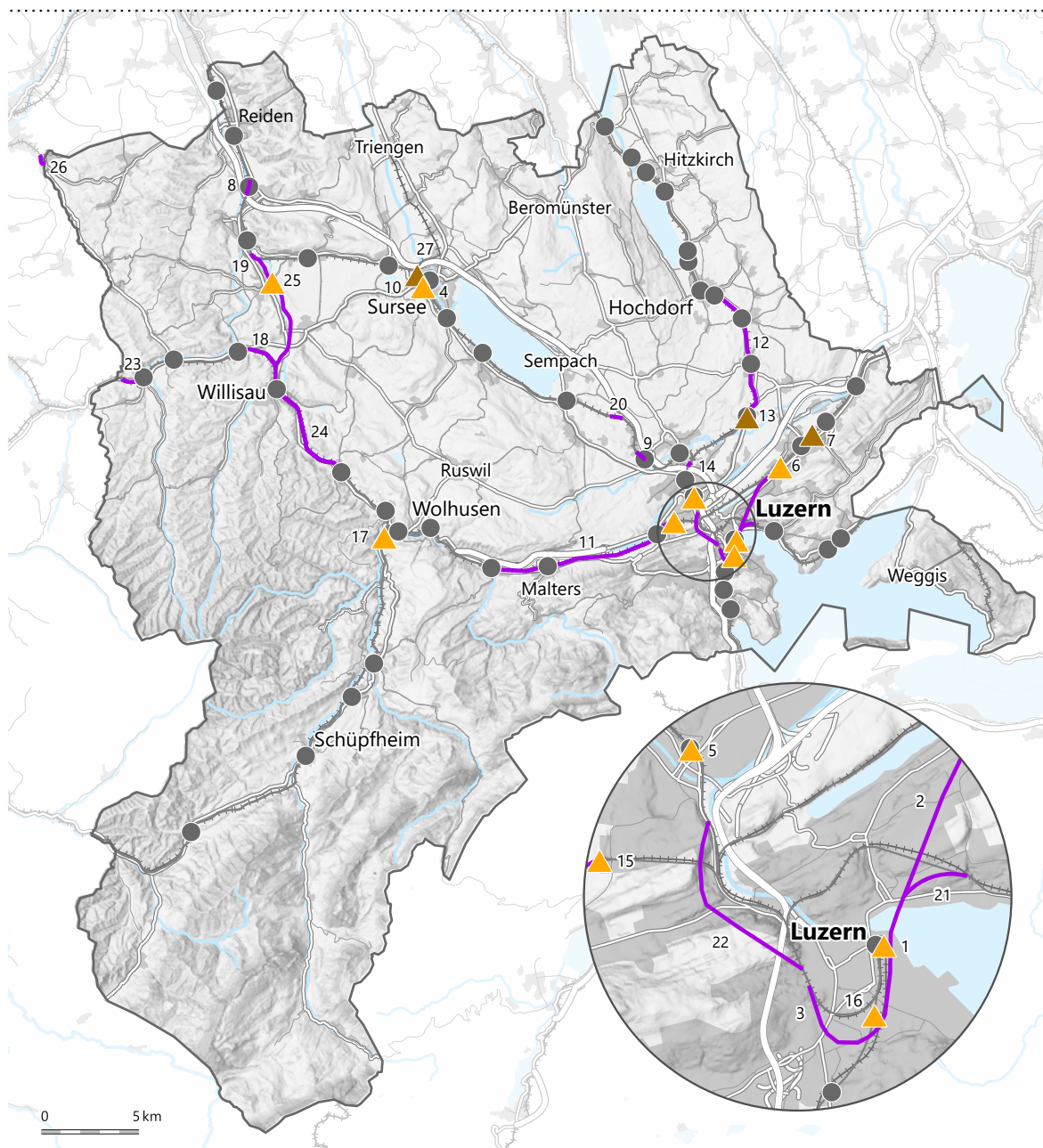
Nr.	Standort / Strecke	Vorhaben *	Koordination	
			Stand	Hinweis
15	Ruopigen	Neue S-Bahn-Haltestelle	VO	Realisierung frühestens mit DBL, abhängig von Fahrplankonzepten, Koordination mit Doppelspur Westportal Zimmeregg tunnel-Schachen
16	Steghof	Neue S-Bahn-Haltestelle	VO	Realisierung frühestens mit DBL, abhängig von Fahrplankonzepten
17	Wolhusen Markt	Neue S-Bahn-Haltestelle	VO	Realisierung frühestens mit DBL, abhängig von Fahrplankonzepten
18	Menznau-Gettnau	Ausbau auf Doppelspur	VO	Realisierung nach DBL, abhängig von Fahrplankonzepten
19	Wauwil-Dagmersellen	Begradigung	VO	Realisierung nach DBL
20	Rothenburg-Sempach-Neuenkirch	Überholgleis	VO	Realisierung nach DBL, abhängig von Fahrplankonzepten
21	Luzern-Verkehrshaus	Anschluss Strecke Küssnacht an DBL	VO	Realisierung nach DBL
22	Gütschtunnel lang	Knotenausbau	VO	Realisierung nach DBL
23	Gondiswil-Hüswil	Begradigung	VO	Realisierung nach DBL
24	Willisau-Menznau	Begradigung	VO	Realisierung nach DBL
25	Wiggertalbahn Willisau-Nebikon	Neuer Bahnkorridor; mit Option Haltestelle Schötz	VO	Langfristige Korridorsicherung, Realisierungszeitpunkt unklar (evtl. vorzeitige Nutzung als Buskorridor, vgl. BLN 1318)
26	St. Urban	Verlegung Endhaltestelle aare-seeland-mobil zur Klinik	FS	Realisierung im Zusammenhang mit Streckensanierung sowie Erstellung Bus-Hub St. Urban
27	Sursee-Triengen	Reaktivierung Personenverkehr (mind. bis neues Spital Sursee)	VO	Allfällige Synergien mit neuer Abstellanlage Sursee

* Bei Schieneninfrastrukturausbauten handelt es sich um Bundesvorhaben mit Federführung beim Bundesamt für Verkehr.

** Der Stand FS = Festsetzung bezieht sich auf die kantonal vorgenommene Raumsicherung sowie das 2024 gestartete Bauprojekt der SBB.

*** STEP AS 2025: Strategisches Entwicklungsprogramm des Bundes, Ausbauschritt 2035.

Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Bahnhof



Schieneninfrastruktur



Abstellanlage

ERLÄUTERUNGEN

Durchgangsbahnhof Luzern (DBL)

Der Bahnknoten Luzern inklusive seiner Zufahrten hat seine Kapazitätsgrenze erreicht. Ausserdem sind die Perrons für Fernverkehrszüge teilweise nicht genügend lang. Diese Situation verhindert eine Weiterentwicklung des Angebots. Im Rahmen des Strategischen Entwicklungsprogramms (STEP Bahninfrastruktur) plant das Bundesamt für Verkehr (BAV) im Bahnknoten Luzern den Durchgangsbahnhof (DBL) mit einer unterirdischen Durchmesserlinie und einem viergleisigen Tiefbahnhof. Die Realisierung des DBL inklusive ergänzender Massnahmen wird im Rahmen der nächsten Botschaften des Bundesrates – voraussichtlich 2026 und 2030 – zum Ausbau der Bahninfrastruktur erwartet (Etapppierung in Bezug auf Finanzierung, aber nicht bezüglich des Baus). Der Bahnhof Luzern ist der am drittstärksten frequentierte Bahnhof der Schweiz (2024). Mit dem DBL können die Nadelöhre wie die Zufahrt Gütsch oder die Durchfahrt beim Gleisfeld behoben werden.

Der DBL ist die Voraussetzung für wesentliche Angebotsverbesserungen im S-Bahn- und im Fernverkehrsangebot. Er schafft Raum auf Schiene und Strasse und ermöglicht häufigere, schnellere und mehr direktere Verbindungen auf allen Achsen des Schienenverkehrs. Die Erreichbarkeit des Kantons und der Zentralschweiz wird ebenso verbessert wie die Einbindung ins nationale Schienennetz. Mit dem Ausbau der Bahnkapazitäten können Bahn und Bus besser aufeinander abgestimmt werden, und der ÖV lässt sich als Gesamtsystem nachhaltig verbessern. Dies ermöglicht insbesondere in der Agglomeration eine nachhaltige Verschiebung der Verkehrsanteile zugunsten des ÖV. Obwohl der Betrieb des Bahnknotens Luzern nach Inbetriebnahme des DBL teilweise unterirdisch erfolgt, wird der Grossteil der oberirdischen Bahnanlagen weiterhin benötigt. Die bestehenden oberirdischen Abstell- und Serviceanlagen der SBB werden nicht direkt mit dem DBL verbunden sein. Sie müssen deshalb teilweise verschoben beziehungsweise andernorts ergänzt werden. Für eine neue Abstellanlage eignet sich ein Standort in Dierikon am besten. Ergänzend ist eine Abstellanlage erforderlich, um den Bahnknoten Luzern von Nordwesten her zu bedienen. Im Vordergrund steht dafür ein Standort südwestlich der Haltestelle Waldibrücke (Gemeinden Emmen/Eschenbach).

Gemäss Bundesbeschluss zum Ausbauschnitt 2035 hat der Bundesrat dem Parlament 2026 die Botschaft zu einem nächsten Ausbauschnitt vorzulegen (Strategisches Entwicklungsprogramm STEP, Ausbauschnitte Bahninfrastruktur). Die Aufnahme der Realisierung des Durchgangsbahnhofs Luzern in die Botschaft 2026 und des Neustadttunnels in die Botschaft 2030 ist für die ganze Zentralschweiz von grosser Bedeutung.

Raumsicherung Bahn

Nebst der behördenverbindlichen Raumsicherung im Richtplan ist für Schieneninfrastrukturanlagen eine grundeigentümerverbindliche Festlegung in der kommunalen Nutzungsplanung erforderlich, bei Bedarf aber auch in einer kantonalen Nutzungsplanung. Die wichtige Grundlage bildet dabei der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS). Gestützt auf diese Raumplanungsinstrumente und das Plangenehmigungsverfahren gemäss Eisenbahngesetz (Art. 18. EBG) kann gegebenenfalls das Enteignungsrecht beansprucht werden.

Busnetz und RBus stärken

Das Busnetz ist auf die Bahnhöfe mit guten Bahnanschlüssen ausgerichtet. Es sorgt im ganzen Kanton Luzern für die Basis- und Feinerschliessung. Neben Zubringerkursen zu den Bahnhöfen umfasst das Busangebot regelmässige Verbindungen zwischen den Ortschaften und den verschiedenen Zentren. Mit dem System RBus soll für die Hauptachsen innerhalb der Agglomeration ein Bussystem entwickelt werden, das mit Doppelgelenk-Trolleybuslinien nahezu die Kapazität, den Bevorzugungsstandard und den Komfort eines Trams erreicht, aber zu den Kosten eines Busses. Ziel ist es, kürzere und zuverlässige Reisezeiten zu erzielen. Ermöglicht wird dies durch Busbeschleunigungsmassnahmen wie eine konsequente Steuerung der Lichtsignale oder abschnittsweise Busspuren. Auf Basis des Konzepts «Bus 2040» und des Umsetzungskonzepts «fossilfreier öV» zeichnet sich ein Bedarf für zusätzliche und/oder erweiterte Busdepots ab, insbesondere in den Räumen Luzern Ost, Luzern Süd und Sursee, im Rahmen von Zusammenlegungen von Kleindepots allenfalls auch in weiteren Regionen.

Fernbusse

Internationale Fernbusse ermöglichen mit Direktlinien die Anbindung von Luzern an alle grossen europäischen Metropolen. Der Kanton Luzern will das Fernbusangebot mittels Bewilligungen und Konzessionen aktiver steuern und gesetzlich notwendige Infrastrukturen zur Verfügung stellen. Eine Konkurrenz zum internationalen Bahnangebot soll vermieden werden. Für die optimale Erschliessung mit Fernbussen sollen die Haltestellen grenzquerender Fernbusse an einem verkehrlich gut gelegenen Busterminal konzentriert werden. Für die Zwischenparkierung von Fernbussen (Linien mit Endpunkt Luzern) sollen bestehende, grössere Parkieranlagen genutzt werden.

Schiffsverkehr und Bergbahnen

Die Schifffahrt besteht aus öffentlichem und privatem Schiffsverkehr. Der öffentliche Schiffsverkehr hat auf dem Vierwaldstättersee und dem Hallwilersee vor allem touristische Bedeutung; auf dem Vierwaldstättersee kommt die morgendliche und abendliche Pendlerverbindung (Vitznau–)Weggis–Luzern hinzu. Die Schifffahrt ist als Teil des öV möglichst optimal in diesen einzubinden, vor allem durch nahe der Schiffsanlegestellen gelegene Bus- und Bahnhaltestellen. Die Bergbahnen haben vor allem touristische Bedeutung; teilweise dienen sie, wie zwischen Vitznau beziehungsweise Weggis und Rigi Kaltbad, der Grunderschliessung mit dem öV. Als Teil des öV sollen sie möglichst optimal in diesen eingebunden werden, vor allem durch nah an den Bergbahnstationen gelegene Bus- und Bahnhaltestellen.

GRUNDLAGEN

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Planungsbericht B144 ÖV-Bericht 2023 bis 2026, September 2022• Planungsbericht B140 Zukunft Mobilität Kanton Luzern, September 2022• Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen• Programm Gesamtmobilität ab 2027• Perspektive Bahn 2050• Angebotskonzept 2035 (mit Konsolidierung in Botschaft 2026) | <ul style="list-style-type: none">• Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene• Bus 2040, Strategische Netzentwicklung, VVL, Schlussbericht, August 2023• Studie Beschleunigung Bussystem, VVL, September 2023• Agglomerationsprogramm Luzern und Aareland• Strategie und Umsetzungskonzept fossilfreier öV, VVL, 2024 |
|---|--|

34 Strassen und MIV

ZIELE

Der Kanton Luzern verfügt über ein gut funktionierendes, sicheres sowie vertraglich gestaltetes Strassennetz und nutzt dieses betrieblich optimal.

Die Verbindungen auf der Strasse zwischen den Räumen und Zentren sind mit angemessenen und vorhersehbaren Reisezeiten gewährleistet.

STOSSRICHTUNGEN

Das Programm Gesamtmobilität wird auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie ausgerichtet. Betriebliche und bauliche Massnahmen im bestehenden Strassennetz werden gegenüber einem Netzausbau priorisiert.

Verbesserungsmassnahmen des Bundes am Nationalstrassennetz werden zweckmässig unterstützt und auf das nachgelagerte Netz abgestimmt.

Bei der Strassenraumgestaltung werden die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden, der Anwohnenden und des Gewerbes möglichst gleichberechtigt sowie unter Beachtung der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Massnahmen zur Klimadaptation werden integriert sowie die negativen Auswirkungen der Mobilität auf Flora und Fauna minimiert.

Bei Kapazitätsengpässen ist nach Möglichkeit der Wirtschaftsverkehr gegenüber dem Pendlerverkehr und dieser gegenüber dem Freizeitverkehr zu bevorzugen. Bezogen auf die Verkehrsmittel gelten die Prioritäten gemäss den raumtypischen Zielsetzungen.

Die Erreichbarkeit der Zentren aus allen Räumen und ausserkantonalen Zentren ist entsprechend den raumtypischen Zielen sicherzustellen; dies unter Beachtung der Intermodalität.

KOORDINATIONSAUFGABEN

341

Schnittstellen zum Nationalstrassennetz sicherstellen

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Nationalstrassennetzes durch verkehrsbeeinflussende Massnahmen und gezielte Ausbauten erhalten bleibt. Er engagiert sich beim Bund für verkehrlich optimierte und vertraglich gestaltete Schnittstellen zwischen Nationalstrassen und dem nachgelagerten Strassennetz.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
Zeitraum: Daueraufgabe

342

Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen

Der Kanton hat ein grosses Interesse am Gesamtsystem Bypass Luzern und engagiert sich deshalb für dessen Realisierung durch den Bund. Er sichert zusammen mit dem Bund und den Gemeinden die für den Bypass erforderlichen Flächen und setzt sich für gemeindeübergreifende flankierende Massnahmen ein, die die erwünschte Verkehrsverlagerung bewirken. Der Kanton unterstützt konkrete Planungen zur siedlungs- und landschaftsverträglichen Einbettung des Gesamtsystems Bypass.

Federführung: Departementssekretariat BUWD
Zeitraum: Daueraufgabe

343

Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten

Der Kanton sorgt mit betrieblichen und baulichen Massnahmen dafür, dass das Kantonsstrassennetz für alle Verkehrsteilnehmenden sicher sowie seine Funktions- und Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Der Kanton achtet bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten auf eine gute Wohn- und Aufenthaltsqualität. Zusammen mit den Gemeinden erarbeitet er bei Bedarf Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen. Der Kanton legt im Massnahmenteil des Programms Gesamtmobilität seine Bauvorhaben fest. Die Belastungen für Bevölkerung und Umwelt durch Kantonsstrassen, insbesondere bezüglich Klima-, Lärm- und Luftbelastung, sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Lebensraumvernetzung und der Fruchtfolgeflächen werden möglichst gering gehalten. Um die Auswirkungen von Ausbauprojekten zu minimieren, ergreift der Kanton flankierende Massnahmen.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

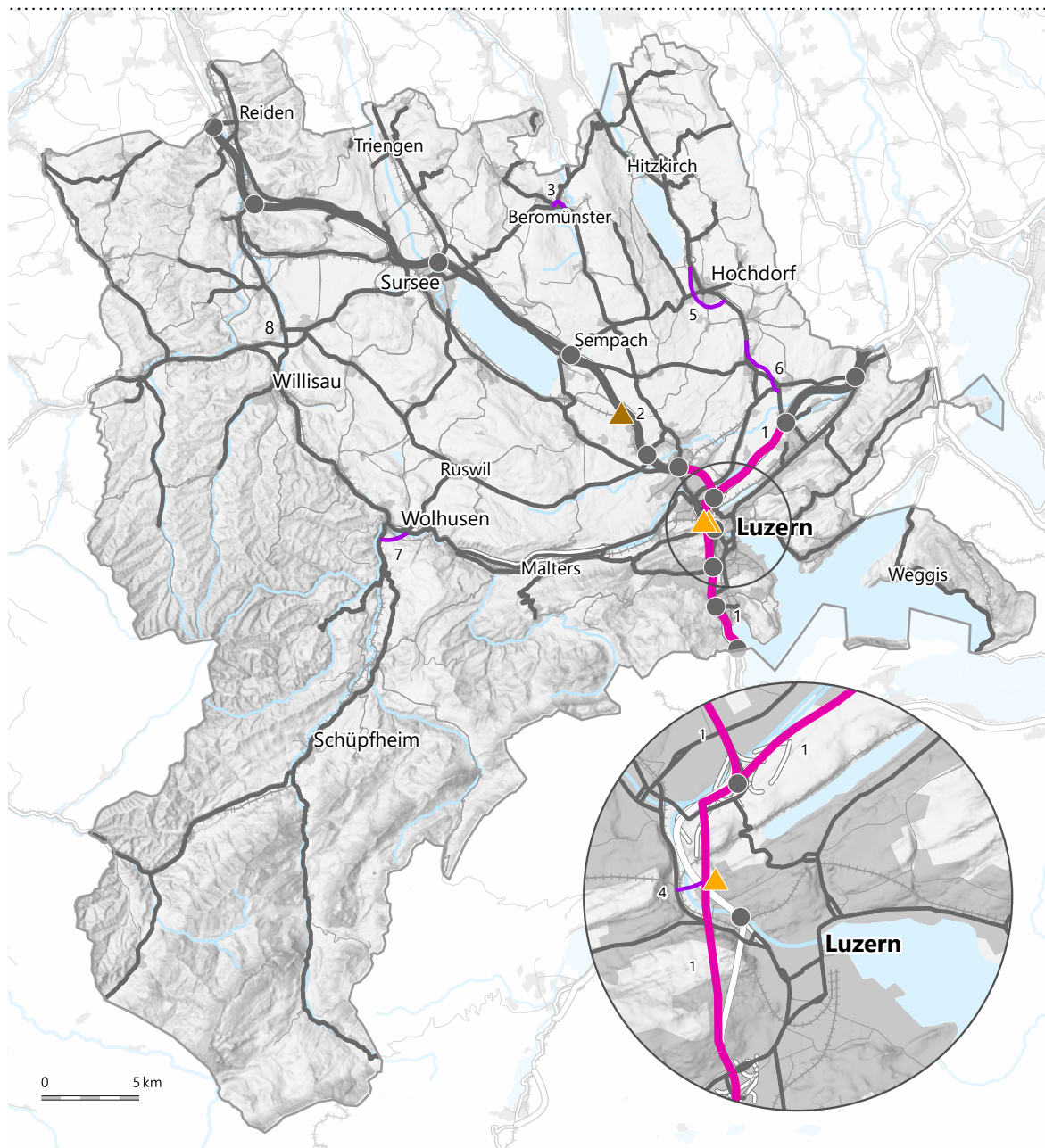
Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Strassen- klassierung *	Koordination	
				Stand	Hinweis
1	Luzern, Kriens, Ebikon, Emmen, Buchrain	Gesamtsystem Bypass Luzern	Nationalstrasse	FS**	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse, inkl. Optimierung Anschluss Buchrain
2	Neuenkirch, Rothenburg	Schwerverkehrszentrum an der A2	Nationalstrasse	FS	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse, neuer Anschluss
3	Beromünster	Ost- und Westumfahrung	Kantonsstrasse	FS	Bei der Weiterbearbeitung die Erhaltungsziele des ISOS-Objekts Beromünster berücksichtigen
4	Luzern	Inbetriebnahme Anschluss Luzern–Lochhof mit Brücke über die Reuss	Kantonsstrasse	ZE	Abstimmung mit Gesamtsystem Bypass Luzern
5	Hochdorf	Umfahrung und/oder Umgestaltung mit Aufwertung Strassenraum	Kantonsstrasse	ZE	Variante Null+ und Umfahrungsvariante West nah / Südteil überdeckt als Ergebnis der Zweckmässigkeitsbeurteilungen (Stand: Mitte 2025)
6	Eschenbach	Umfahrung und/oder Umgestaltung mit Aufwertung Strassenraum	Kantonsstrasse	ZE	Optimierung bestehende Strasse oder Umfahrung gemäss Zweckmässigkeitsbeurteilungen (Stand: Mitte 2025)
7	Wolhusen, Werthenstein	Umfahrung Süd und/oder Umgestaltung mit Aufwertung Strassenraum	Kantonsstrasse	ZE	Optimierung bestehende Strasse oder Umfahrung gemäss Zweckmässigkeitsbeurteilungen (Stand: Mitte 2025)
8	Schötz/ Alberswil	Umfahrung Schötz/ Alberswil und/oder Umgestaltung mit Aufwertung Strassenraum	Kantonsstrasse	ZE	Zweckmässigkeitsbeurteilungen für Umfahrung oder Optimierung bestehende Strasse (Stand: Mitte 2025)

* Bei Nationalstrassenausbauten handelt es sich um Bundesvorhaben mit Federführung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA).

** Der Stand FS = Festsetzung bezieht sich auf die kantonal vorgenommene Raumsicherung.

Kantonsstrassennetz und Raumsicherung für Strassenbauvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Anschluss an Nationalstrassennetz



Strassenbauvorhaben an Nationalstrassennetz



Nationalstrassennetz



Kantonsstrassennetz

ERLÄUTERUNGEN

Nationalstrassen

Nationalstrassen sind Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie werden vom Bund über den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse, festgelegt und unterstehen dem Nationalstrassenrecht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG). Das Nationalstrassennetz liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Strassen (ASTRA). In den Zentralschweizer Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Zug hat die Organisationseinheit «zentras» einen Leistungsauftrag vom Bund für den Betrieb und Unterhalt des Nationalstrassennetzes erhalten.

Im Kanton Luzern zählen die Nationalstrassen A2 und A14 zum Nationalstrassennetz. Sie vereinigen im Raum Luzern Verkehrsströme aus den Räumen Bern/Basel/Aargau, Zürich/Nordostschweiz und Zentralschweiz/Tessin. Sie erfüllen eine Doppelfunktion als internationale und nationale Transitachse sowie als Hochleistungsstrasse für den Ziel- und Quellverkehr im Raum Luzern. Die Überlagerung des nationalen Verkehrs und des Agglomerationsverkehrs führt in Spitzenstunden zu einer Verkehrsüberlastung, die sich durch die Verkehrszunahme verschärfen wird.

Das Gesamtsystem Bypass Luzern beinhaltet zwischen dem Autobahnanschluss Emmen Süd und dem Autobahnanschluss Kriens eine neue, weitgehend unterirdische, direkte Autobahnverbindung mit je zwei Fahrspuren in nördlicher und südlicher Richtung, zudem vom Autobahnanschluss Emmen Süd in Richtung Buchrain je eine zusätzliche Fahrspur in östlicher und westlicher Richtung. Zusammen mit der bisherigen Autobahn zwischen Emmen Süd und Kriens sowie flankierenden Massnahmen auf dem untergeordneten Strassennetz wird das Gesamtsystem Bypass Luzern eine deutliche Entlastung bringen. Es wird bestmöglich siedlungs- und landschaftsverträglich gestaltet und eingebettet.

Für die Funktionsfähigkeit des gesamten Strassennetzes ist es wichtig, den Verkehrsfluss netzübergreifend zu optimieren. Dazu sind die Schnittstellen zwischen Nationalstrassen und dem nachgelagerten Strassennetz optimal sowie verkehrs- und siedlungsverträglich zu gestalten. Der Zu- und Abfluss des Verkehrs von Nationalstrassen ist deshalb zu gewährleisten, ohne das Kantons- und Gemeindestrassennetz übermässig zu beanspruchen. Da die Zuständigkeiten für die beiden Strassennetze unterschiedlich sind, setzt sich der Kanton beim Bund für eine gute Abstimmung der unterschiedlichen Netzebenen und Interessen ein.

Im Rahmen des Verkehrsmanagements Schweiz (VM-CH) hat das ASTRA 2013 ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für Abstellplätze und Warteräume für den Schwerverkehr erarbeitet. Dieses sieht vor, an der Autobahn A2 auf dem Areal südlich der Raststätte Neuenkirch ein Schwerverkehrszentrum als kombinierte Anlage mit Abstellplatz, Warteraum und Kontrollzentrum zu realisieren. Für die Erschliessung ist ein zusätzlicher Autobahnvollanschluss erforderlich (Stand: 2024).

Kantonsstrassen

Die Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie dienen dem überregionalen Verkehr und sind die regionalen Hauptverbindungen. Das Kantonsstrassennetz wird durch den Kantonsrat festge-

setzt (§ 10 StrG). Betriebliche und bauliche Massnahmen im bestehenden Strassen-netz haben Vorrang gegenüber einem Netzausbau und werden im Rahmen von Gesamtmobilitätskonzepten realisiert.

Der Bau der Kantonsstrassen ist Sache des Kantons. Sie stehen in seinem Eigentum und unter seiner Hoheit (§ 43 StrG). Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur plant und realisiert die entsprechenden Projekte. Sie ist auch für deren Betrieb und Unterhalt sowie für die Verkehrsmassnahmen auf den Kantonsstrassen zuständig. Der Massnahmenteil des Programms Gesamtmobilität (PGM) bezeichnet Bauvorhaben, die in einer Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Das PGM wird alle vier Jahre überarbeitet und vom Kantonsrat beschlossen.

GRUNDLAGEN

- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN)
- Bauprogramme 2019–2022/2023–2026 > Programm Gesamtmobilität (in Erarbeitung) ab 2027/2030 und folgende
- Planungsbericht B140 Zukunft Mobilität im Kanton Luzern, September 2022
- Schnittstellenproblematik zwischen Nationalstrassen und dem nachgelagerten Strassen-netz lösen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3606 Burkart vom 14. Juni 2018. Bern, 15.09.2020.

35 Güterverkehr und Logistik

ZIELE

Der Warentransport sowie die Versorgung mit Gütern und deren Entsorgung für die Bevölkerung und die Unternehmen ist effizient, raumsparend, umwelt- und klimaschonend, sicher und finanzierbar.

Die Logistikinfrastrukturen sind raum- und umweltverträglich gestaltet.

STOSSRICHTUNGEN

Die Standorte und Flächen für Verladeanlagen und Güterbahnhöfe sowie für Logistikknutzungen werden raumplanerisch gesichert, insbesondere für Anlagen, die zur Versorgung mit Gütern und deren Entsorgung für die Bevölkerung und die Unternehmen im Kanton Luzern notwendig sind. Möglichkeiten, Logistikbetriebe zu clustern, werden dabei berücksichtigt.

Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die dazu beitragen, die Flächeneffizienz von Logistikknutzungen (Erhöhung Wertschöpfung und Minimierung Flächenbedarf, beispielsweise mit Mindestdichten) zu steigern.

Die Logistikstandorte werden auf die Leistungsfähigkeit des Strassen- und Schienennetzes abgestimmt. Entwicklungsgebiete für Nutzungen mit intensivem Güterverkehr sind durch die Bahn erschlossen und befinden sich in der Nähe eines Anschlusses an das Nationalstrassennetz.

Es werden Standorte für regionale und urbane Umschlagplattformen ausgeschieden zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Schienengüterverkehr, für die Bündelung der Strassentransporte sowie für einen umweltfreundlichen Transport bis zum Empfänger.

KOORDINATIONSAUFGABEN

351

Standorte für Verladeanlagen, Güterbahnhöfe und Schiffsverladeanlagen sichern

Der Kanton überprüft und sichert die Standorte und Flächen für Bahnverladeanlagen, Güterbahnhöfe sowie Schiffsverladeanlagen. Die inhaltlichen Abklärungen dazu sind im Rahmen des kantonalen Zielbildes für den Schienengüterverkehr erfolgt sowie interkantonal und auf den Personenverkehr abgestimmt.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: 2030

352

Rahmenbedingungen für güterverkehrsintensive Einrichtungen entwickeln

Der Kanton entwickelt Rahmenbedingungen für güterverkehrsintensive Einrichtungen. Die dafür vorgesehenen Flächen und Standorte haben erhöhte Standortanforderungen zu erfüllen. Unerwünschte Auswirkungen sind zu minimieren. Der Richtplan legt geeignete bestehende und neue Standorte beziehungsweise Gebiete für güterverkehrsintensive Einrichtungen fest.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: 2030

353

Standorte für Logistikenutzungen grundeigentümerverbindlich sichern

Der Richtplan legt die für Logistikenutzungen geeigneten Standorte beziehungsweise Gebiete fest, insbesondere innerhalb der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und bei güterverkehrsintensiven Einrichtungen von kantonaler Bedeutung. Die Standorte werden mit dem Nutzungsprofil «Logistik» bezeichnet. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Nutzungsprofile «Logistik» erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Darin werden Rahmenbedingungen festgehalten, um eine hohe Flächeneffizienz von Logistikenutzungen zu erreichen.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

354

Güterverkehrsintensive Einrichtungen und kantonale Entwicklungsschwerpunkte mittels Anschlussgleisen erschliessen

Der Kanton stellt sicher, dass Industrie- und Gewerbezonene, soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, ausreichend mit Anschlussgleisen für den Güterverkehr erschlossen sind. Dies gilt insbesondere für güterverkehrsintensive Einrichtungen und kantonale Entwicklungsschwerpunkte mit Nutzungsprofil «Logistik». Bestehende Anschlussgleise sind wenn möglich zu erhalten. Bei der Erstellung neuer Anschlussgleise ist eine Anbindung an einen Annahme- oder Formationsbahnhof sicherzustellen.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: 2030

355

Rahmenbedingungen für einen effizienten und ökologischen urbanen Lieferverkehr schaffen (City-Logistik)

Der Kanton Luzern koordiniert und unterstützt eine effiziente und ökologische Feinverteilung von Gütern. Er prüft in Abstimmung mit den regionalen Entwicklungsträgern und den Gemeinden mögliche regionale und urbane Umschlagplattformen sowie weitere allfällige kleinere Umschlagpunkte und zudem zweckmässige infrastrukturelle und betriebliche Vorgaben und Anreize. Er klärt zudem ab, ob regulatorische Anpassungen notwendig sind. Die Gemeinden sichern die Umschlagpunkte eigentümerverbindlich.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

356

Voraussetzungen eines unterirdischen Gütertransportsystems schaffen

Der Kanton unterstützt den unterirdischen Gütertransport, der mit dem Projekt «Cargo sous terrain» ermöglicht werden soll. Er bringt seine Anliegen bezüglich Linienführung und Standorten von Transportanlagen sowie der Anbindung an das Strassen- und Schienennetz ein. Der Kanton legt im Richtplan die Räume für die Linienführung und Anlagen von «Cargo sous terrain» fest.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

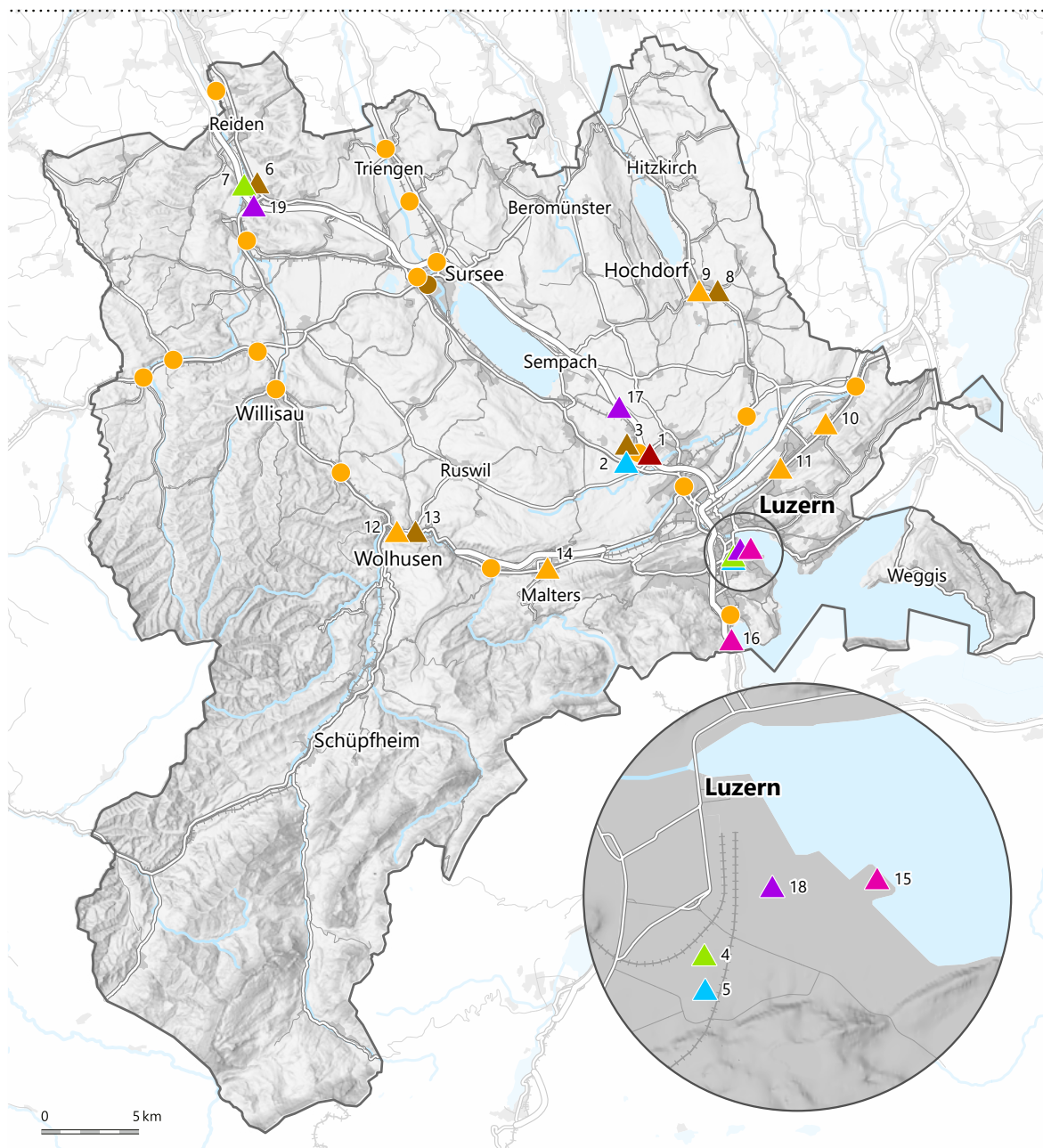
RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»

Nr.	Name	Betreiber	Gemeinde	Kategorie	Koordination	
					Stand	Hinweis
Anlagen für den Schienengüterverkehr						
1	Rothenburg	SBB	Rothenburg	Kombiverkehr-Umschlaganlage	ZE	Funktion, Ausgestaltung und Mikrostandort prüfen; potenzieller Anschluss an «Cargo sous terrain» (Nr. 17) prüfen
2	Rothenburg Station	SBB	Rothenburg	Regionale Umschlagplattform	VO	Funktion, Ausgestaltung und Mikrostandort prüfen
3	Rothenburg Station	SBB	Rothenburg	Freiverlad	FS	Abstimmung mit Anlagen Nrn. 1 und 2
4	Luzern Cargo	SBB	Luzern	Formationsbahnhof	FS	Funktion prüfen; Abhängigkeit von allfälliger Verlegung des Schiff-Schotterverlads Luzern (Nr. 15)
5	Luzern Cargo	SBB	Luzern	Urbane Umschlagplattform	VO	Funktion, Ausgestaltung und Mikrostandort prüfen; potenzieller Anschluss an «Cargo sous terrain» (Nr. 18) prüfen
6	Dagmersellen	SBB	Dagmersellen	Freiverlad	FS	Potenzieller Anschluss an Cargo sous terrain (Nr. 19) prüfen
7	Dagmersellen	SBB	Dagmersellen	Formationsbahnhof	FS	Ausbau gemäss AS 2035, übernimmt Funktion vom Formationsbahnhof Zofingen
8	Hochdorf	SBB	Hochdorf	Freiverlad	FS	Aufhebung prüfen
9	Hochdorf	SBB	Hochdorf	Annahmehaus	FS	Aufhebung wird geprüft
10	Rontal	SBB	Dierikon, Root	Annahmehaus	VO	Funktion und Mikrostandort prüfen; Verlagerung der Funktion vom Annahmehaus Ebikon (Nr. 11) prüfen
11	Ebikon	SBB	Ebikon	Annahmehaus	VO	Verlagerung zum Annahmehaus Rontal (Nr. 10) und Aufhebung prüfen
12	Wolhusen	SBB	Wolhusen	Annahmehaus	FS	Aufhebung wird geprüft
13	Wolhusen	SBB	Wolhusen	Freiverlad	FS	Aufhebung prüfen
14	Malters	SBB	Malters	Annahmehaus	FS	Aufhebung wird geprüft

Nr.	Name	Betreiber	Gemeinde	Kategorie	Koordination	
					Stand	Hinweis
Anlagen für den Schienengüterverkehr mit Schiffsverlad						
15	Luzern	SEEKAG	Luzern	Schiffsverladeanlage mit Bahnanschluss	FS	Standort und Alternativen zu überprüfen; Funktion Citylogistik im Baubereich (Ver-/Entsorgung, Baustoff) erhalten
16	Horw	S+K	Horw	Schiffsverladeanlage mit Bahnanschluss	AL	Standort und Alternativen zu überprüfen; Standort fällt mittel- bis langfristig eventuell weg
Anlagen für Anlagen für das System Cargo sous terrain (CST)						
17	SVR Neuenkirch, Rothenburg	CST	Neuenkirch, Rothenburg	Hub Cargo sous terrain	VO	Interessensbekundung; Abstimmung mit Raststätte und neuem Schwerverkehrszentrum an der A2 sowie Strassennetz
18	Luzern	CST	Luzern	Hub Cargo sous terrain	VO	Interessensbekundung; Vgl. Nr. 5
19	Dagmersellen	CST	Dagmersellen	Hub Cargo sous terrain	VO	Interessensbekundung; Abstimmung mit ESP und Strassennetz

Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Annahmebahnhof



Umschlagplattform



Formationsbahnhof



Freiverlad



Kombiverkehr-Umschlaganlage



Schiffsverladeanlage mit Bahnanschluss



Hub Cargo sous terrain

ERLÄUTERUNGEN

Konzept für den Gütertransport auf der Schiene

Das vom Bundesamt für Verkehr erarbeitete Konzept für den Gütertransport auf der Schiene präsentiert die langfristige Vision des Bundes bezüglich der Planung von Anlagen des Schienengüterverkehrs. Es bildet die verbindliche Grundlage für die Planungen auf kantonaler und kommunaler Ebene. Das Konzept beinhaltet Planungsgrundsätze und Festlegungen für Verladeanlagen und Güterbahnhöfe. Die im Konzept erläuterten Prinzipien gelten auch für private Anlagen, solange der Bund bei deren Entwicklung und Finanzierung beteiligt ist. Im Rahmen der Aktualisierung (alle 4 bis 8 Jahre) sind auf Antrag der Kantone oder der Infrastrukturbetreiber/innen Anpassungen im Verzeichnis der Anlagen möglich. Voraussetzung dazu ist eine Interessenabwägung.

Anschlussgleise

Im Kanton Luzern wird ein grosser Teil des Bahnwagenaufkommens über Anschlussgleise abgewickelt. Sie sind deshalb von grosser Bedeutung. Der Einfluss des Kantons darauf ist allerdings beschränkt, da es sich um private Anlagen handelt. Der Kanton und die Gemeinden haben, insbesondere bei Einzonungen von Industrie- und Gewerbeazonen, dafür zu sorgen, dass Industrie- und Gewerbeazonen, soweit möglich, mit Anschlussgleisen erschlossen werden (Art. 12 des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen, GüTG).

Kantonales Güterverkehrs- und Logistikkonzept

Um ein effizientes Logistik- und Güterverkehrssystem im Kanton Luzern sicherzustellen und dabei die negativen Auswirkungen des Güterverkehrs minimal zu halten, erarbeitete der Kanton das verkehrsträgerübergreifende Güterverkehrs- und Logistikkonzept. Es dient dem Kanton Luzern als Lenkungs- und Steuerungsinstrument in Sachen Logistik/Güterverkehr und Dritten wie Bund, Regionen, Gemeinden sowie Verladern, Logistik- und Transportdienstleistern als Orientierungsrahmen.

Kantonales Zielbild für den Schienengüterverkehr

Die aus Sicht des Kantons Luzern notwendigen Schienengüterverkehrsanlagen wurden gestützt auf das kantonale Güterverkehrs- und Logistikkonzept in einem Zielbild Schienengüterverkehr definiert. Dabei sollen der Raum für eine regionale Umschlaganlage für den kombinierten Verkehr (Terminal) im Raum Rothenburg, eine regionale Umschlagplattform Rothenburg und eine urbane Umschlagplattform Luzern gesichert werden. Bei Freiverladen mit hohem Aufkommen und weiter erwartetem Potenzial ist ein Ausbau anzustreben. Verladeanlagen mit künftig unsicherem Bedarf sollen auf ihre Notwendigkeit überprüft und allenfalls zugunsten anderer Nutzungen aufgegeben werden.

Anlagen des Schienengüterverkehrs im Richtplan und in weiteren Instrumenten sichern

Der Kanton hat die Anlagen mit überregionaler Auswirkung und mit für die Logistik bedeutender Lage in seinen Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere sichert er die Standorte und Flächen der Anlagen für den Schienengüterverkehr gemäss Kon

zept des Bundes für den Gütertransport sowie gemäss kantonalem Zielbild für den Schienengüterverkehr im Richtplan. Der Richtplan sichert zudem die notwendigen Standorte und Flächen für Schiffsverladeanlagen. Die Verladetätigkeiten in Luzern und Horw sind an diesen Standorten auf Seeanstoss und einen Bahnanschluss angewiesen. Da sich beide Standorte an strategisch wichtigen Entwicklungslagen befinden, sind die Standorte und mögliche Alternativen zu prüfen. Der Kanton stellt zudem sicher, dass das Konzept des Bundes und das kantonale Zielbild im Rahmen der kommunalen und regionalen Planungen berücksichtigt werden.

Raumplanerische Sicherung von Standorten und Flächen für Logistikenutzungen

Im Sinne einer Positivplanung legt der Richtplan Gebiete, die sich für Logistikenutzungen eignen, als Vorranggebiete für sie fest und sichert damit Standorte und Flächen für bestehende und neue Logistikenutzungen von überkommunaler Bedeutung. Dies betrifft insbesondere bestehende, aber auch neue Logistikenutzungen, die für die Ver- und Entsorgung im Kanton Luzern notwendig sind. Mit einer quantitativen Abschätzung ermittelt der Kanton den künftigen Flächenbedarf für Logistik nach Regionen. In ihren Nutzungsplanungen sichern die Gemeinden die Logistikenutzung eigentümerverbindlich.

Als Lastenausgleich für die betroffenen Gemeinden sind kantonale Kompensationsmassnahmen (z.B. prioritäre Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur) zu prüfen und umzusetzen.

Rahmenbedingungen für güterverkehrsintensive Einrichtungen entwickeln und diese mittels Anschlussgleisen erschliessen

Güterverkehrsintensive Einrichtungen sind neue oder wesentlich geänderte Einrichtungen der Logistik, der Industrie und/oder des Handels, die wenig betriebsgebundene Arbeitsplätze, jedoch eine hohe Zahl von Verkehrsbewegungen aufweisen und im Jahresdurchschnitt mehr als 400 Nutzfahrzeugfahrten pro Werktag verursachen. Nicht zu den güterverkehrsintensiven Einrichtungen zählen Entsorgungseinrichtungen wie Kehrlichtverbrennungsanlagen sowie Deponien und Abbaugelände.

Rahmenbedingungen für zweckmässige Umschlagplattformen

Gestützt auf das Güterverkehrs- und Logistikkonzept setzt sich der Kanton Luzern für die Entwicklung nachhaltiger Zustellsysteme im urbanen Raum ein. So sollen Möglichkeiten evaluiert werden, wie Flächen im öffentlichen Raum im Sinne einer zeitlich statischen oder dynamischen Drittnutzung für den Güterumschlag (z.B. bezüglich Be- und Entladezonen, Umschlagstellen) genutzt werden könnten. Im Weiteren sollen die Rahmenbedingungen, die Machbarkeit und die Zweckmässigkeit einer offenen Abhol- und Aufgabefrastruktur auf der letzten Meile (City-Hubs, Mikro-hubs, Sammel- und Abholstationen) geprüft werden.

Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (Projekt «Cargo sous terrain»)

Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) regelt den Bau und Betrieb von interkantonalen Anlagen für den unterirdischen Gütertransport. Der Bund bezeichnet gemäss Artikel 7 des UGüTG im Sachplan Verkehr, Teil «unterirdischer Gütertransport», die Räume für die Anlagen des unterirdischen Gütertransports. Auf dieser Grundlage legt der Kantonale Richtplan die konkreten Standorte der Anlagen in den vorgesehenen Räumen fest. Projektträger haben die Anliegen des Kantons bezüglich Linienführung einer unterirdischen Gütertransportachse und Standorten der Transportanlagen angemessen zu berücksichtigen. Legt der Bund in einem Sachplan geeignete Räume für die Linienführung und Hubs fest, ist der Kanton verpflichtet, die Räume für die Anlagen und die Linienführung im Richtplan festzulegen. «Cargo sous terrain» (CST) ist ein privatwirtschaftlich initiiertes vollautomatisiertes unterirdisches Logistiksystem für den unterirdischen Transport von Gütern. Ein rund 500 Kilometer langes Tunnelnetz soll Produktions- und Logistikstandorte mit städtischen Zentren verbinden. Der Zugang zum System steht allen frei (Art. 5 Abs. 2 UGüTG, Grundsatz der Nichtdiskriminierung). Eine erste Teilstrecke soll zwischen Härkingen-Niederbipp und Zürich realisiert werden. Ein späterer Ausbau sieht eine Verbindung von Härkingen-Niederbipp nach Luzern vor.

Erste Überlegungen für Hubs bestehen für den Raum Stadt Luzern (in Kombination mit City-Logistik), für Neuenkirch/Rothenburg (mit Anbindung an den kombinierten Verkehr, für den Standort des neuen Schwerverkehrszentrums an der A2) und für Dagmersellen (Einzugsgebiet Wiggertal, Nähe Autobahn A2 und Bahnanschluss, viele bestehende Logistikbetriebe). Mit den drei Hubstandorten des Systems «Cargo sous terrain» nimmt der Kanton Luzern eine Interessenbekundung vor und sichert mittelfristig die dafür vorgesehenen Räume. Die Dienststelle rawi koordiniert in Abstimmung mit der Dienststelle vif und dem Departementssekretariat BUWD die erforderlichen weiteren Schritte.

GRUNDLAGEN

-
- Konzept für den Gütertransport auf der Schiene. Bundesamt für Verkehr, Dezember 2017
 - Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, 2022
 - Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport (SUG), 2025
 - Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung. 3. Etappe. Schweizweite Potenzialanalyse. Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, April 2018.
 - Grundlagenbericht Güterverkehrs- und Logistikkonzept (Phase I). Kanton Luzern 2022
 - Konzeptbericht Güterverkehr und Logistik im Kanton Luzern (Phase II). Kanton Luzern 2023
 - Übersicht Anschlussgleise – BAV
 - Zielbild für den Schienengüterverkehr (vif, 2025)

36 Zivilluftfahrt

ZIELE

Der Betrieb der Zivilluftfahrt erfolgt sicher, umweltverträglich und auf die Interessen der Wohnbevölkerung und der Wirtschaft abgestimmt.

STOSSRICHTUNGEN

Der Kanton nimmt die kantonalen Interessen – insbesondere den Schutz der Bevölkerung – bei der Weiterentwicklung der nationalen zivilen Luftverkehrsinfrastruktur im Rahmen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), wahr.

Der Kanton prüft weitergehende Einschränkungen des Flugverkehrs von Drohnen und Modellluftfahrzeugen.

KOORDINATIONSAUFGABEN

361

Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen

Der Kanton setzt sich bei der schweizerischen Luftwaffe als Flugplatzhalterin dafür ein, dass die zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen im Rahmen der Bundesvorgaben gewährleistet bleibt. Die zivilen Flugbewegungen sind so auszurichten, dass die militärischen Interessen nicht tangiert werden und den Bedürfnissen der Bevölkerung betreffend Lärmbelastung und Betriebszeiten Rechnung getragen wird. Im Falle einer Erweiterung der zivilen Mitbenützung, die den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), betrifft, ist ein SIL-Objektblatt zu erarbeiten. Die Luftwaffe schliesst mit der zivilen Mitbenützerin eine Nutzungsvereinbarung ab. Die zivile Mitbenützerin erarbeitet ein Betriebsreglement, das vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) mit der Zustimmung des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) genehmigt werden muss.

Federführung: Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Zeitraum: Daueraufgabe

362

Sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen

Ergänzend zu den Einschränkungen auf nationaler Ebene erarbeitet der Kanton die Grundlagen für Einschränkungen des Flugverkehrs von Drohnen und Modellluftfahrzeugen in sensiblen Gebieten. Sie haben zum Ziel, Vögel und Wildtiere zu schützen, die Sicherheit im Luftraum zu verbessern und/oder sensible Einrichtungen zu schützen.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

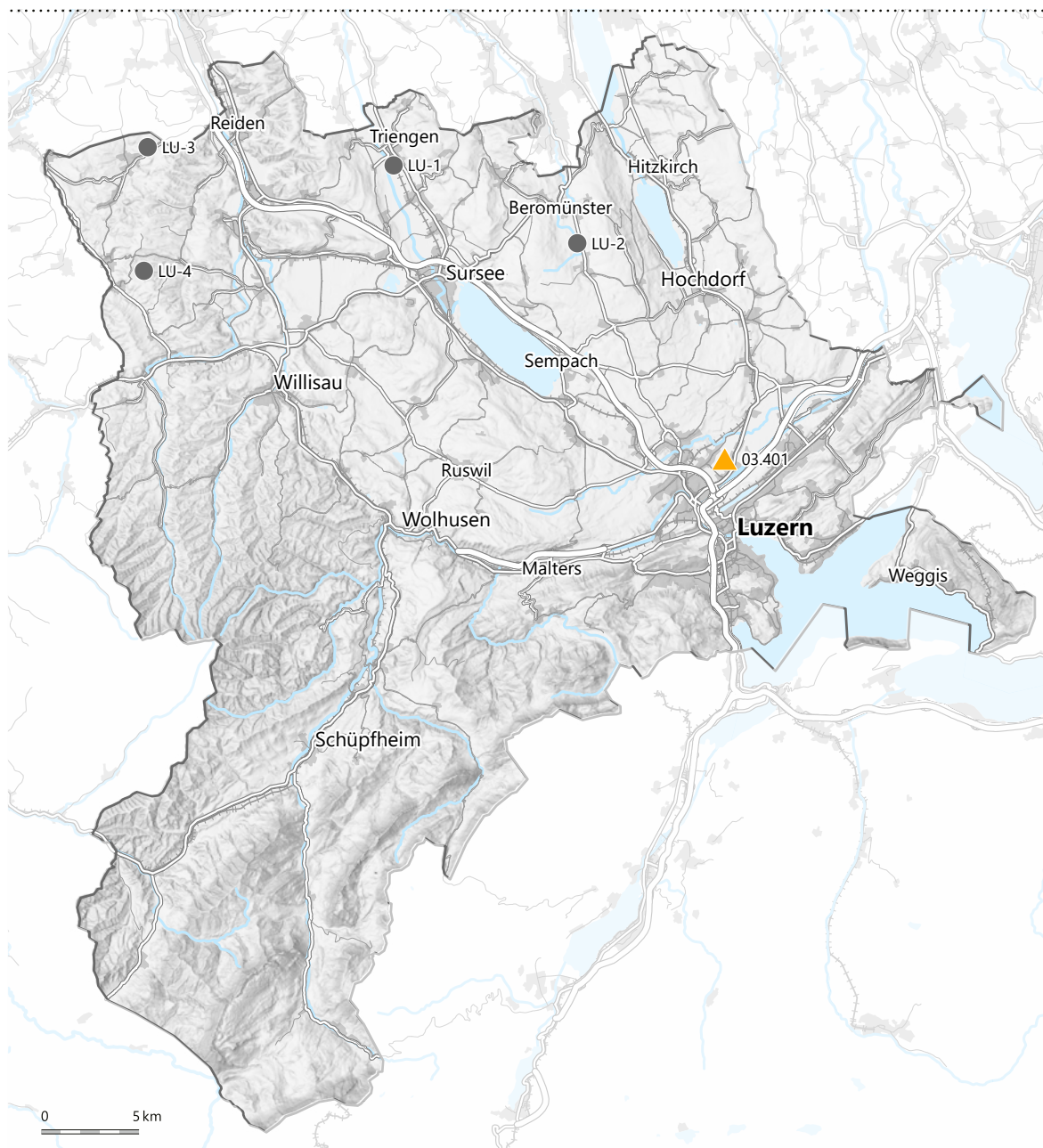
RÄUMRÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Anlagen für den zivilen Luftverkehr

Nr. *	Bezeichnung	Gemeinde	Kategorie	Koordination	
				Stand	Hinweis
03.401	Emmen	Emmen	Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung	ZE	Bestehend. Anpassung/ Umnutzung geplant, Objektblatt in Erarbeitung.
LU-2	Luzern-Beromünster	Beromünster	Flugfeld	AL	Bestehend
LU-3	Pfaffnau	Pfaffnau	Heliport	AL	Bestehend
LU-1	Triengen	Triengen	Flugfeld	AL	Bestehend
LU-4	Willisau	Grossdietwil	Flugsicherungsanlage	AL	Bisher kein Objektblatt erarbeitet. Bei Bedarf steht diese Möglichkeit für die Flugsicherungsanlage Willisau allerdings offen.

* Nr gemäss SIL-Objektblatt

Anlagen für den zivilen Luftverkehr



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Anlage für den zivilen Luftverkehr

ERLÄUTERUNGEN

Bestehende zivile Fluginfrastrukturanlagen im Kanton Luzern

Ziele und Vorgaben sowie Angaben über Standorte und Funktionen der bestehenden Anlagen für den zivilen Luftverkehr sind im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), Konzeptteil, festgehalten. Die Objektblätter im Objektteil des SIL enthalten die konkreten Festlegungen für jede einzelne Anlage. Der Konzeptteil wurde umfassend überarbeitet und 2020 vom Bundesrat verabschiedet. Die Objektblätter befinden sich teilweise noch in Überarbeitung.

Luzern-Beromünster: Das private Flugfeld ist seit 1960 in Betrieb und dient primär dem Flugsport, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie Arbeits- und Touristikflügen. Ebenfalls finden Helikopterflüge statt. Gemäss privatrechtlicher Nutzungsbeschränkung und geltendem Betriebsreglement sind maximal 16 000 Flugbewegungen pro Jahr zulässig, davon 1800 von Helikoptern. Es ist keine Ausdehnung des Flugbetriebs vorgesehen.

Triengen: Analog zum Flugfeld Luzern-Beromünster dient das private Flugfeld Triengen dem Flugsport, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie Arbeits- und Touristikflügen. Die Piste nach Süden wurde im Jahr 2010 verlängert, zusätzliche Erweiterungen sind keine vorgesehen. Zulässig sind maximal 27 500 Flugbewegungen pro Jahr. Eine Ausdehnung des Flugbetriebs ist nicht vorgesehen.

Emmen: Für den Militärflugplatz Emmen besteht ein Objektblatt im Sachplan Militär, das überarbeitet wird. Der Militärflugplatz wird durch die RUAG Aerospace auf Basis einer Benützungsvereinbarung mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vom Dezember 2005 zivil mitbenutzt. Die Nutzung ist auf Kunden- und Geschäftsflüge begrenzt. So sind weder zivile Sport- und Schulungsflüge noch Entlastungsflüge für andere Flugplätze oder die Nutzung als Regionalflugplatz möglich. Die heutigen maximal 1000 zivilen Flugbewegungen entsprechen einer gelegentlichen zivilen Mitbenützung. Daher ist kein SIL-Objektblatt erforderlich.

Pfaffnau: Der Heliport Pfaffnau ist ein privater Flugplatz. Er dient vorrangig Arbeits- und Werkflügen, Aus- und Weiterbildungsflügen sowie Sport- und Freizeitflügen. Rettungs- und Einsatzflüge haben jederzeit Priorität. Das SIL-Objektblatt wurde 2023 vom Bundesrat verabschiedet. Zulässig sind jährlich maximal 2500 Flugbewegungen.

Willisau: In der Gemeinde Grossdietwil befindet sich das «Drehfunkfeuer Willisau». Solche Flugsicherungseinrichtungen wie Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsanlagen ermöglichen eine sichere, effiziente Abwicklung des Luftverkehrs.

Spitallandeplätze: Spitallandeplätze gelten nicht als Flugplätze im Sinne des Luftfahrtrechts und können ohne Bewilligung des Bundes erstellt werden. Sie benötigen keine Grundlage im Kantonalen Richtplan.

Flugeinschränkungen für Drohnen und Modellluftfahrzeuge

Drohnen werden immer häufiger eingesetzt. Sie gelangen in Lebensräume von Wildtieren und Vögeln, die bisher weitgehend störungsfrei waren. Auf nationaler Ebene gilt ein Verbot für den Betrieb von unbemannten Zivilluftfahrzeugen (Drohnen, Modellflugzeuge) in Schutzgebieten für Wildtiere und Vögel (Nationalpark, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, Jagdbanngelände). Bisher fehlen Vorgaben für Drohnen und Modellluftfahrzeuge u.a. in Naturschutzgebieten und um sie herum, in Wildruhezonen, in Waldreservaten und in den Lebensräumen der Steinbockkolonien. Zum Schutz der Biodiversität, zur Sicherheit im Luftraum oder zum Schutz sensibler Einrichtungen am Boden (z.B. Justizvollzugsanstalt) beabsichtigt der Kanton Luzern, die nationalen Einschränkungen bei Bedarf zu ergänzen.

GRUNDLAGEN

- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
- Sachplan Militär (SPM)
- Vollzugshilfe Biodiversität und ökologischer Ausgleich auf Flugplätzen. BAFU & BAZL, 2019

Landschaft



4 Landschaft

41	Landschaft	131
42	Biodiversität	137
43	Gewässer	146
44	Naturgefahren	151
45	Bodenschutz	153
46	Landwirtschaft	156
47	Bauen ausserhalb der Bauzone	158
48	Wald	164

41 Landschaft

ZIELE

Die intakten und vielfältigen Landschaften, bestehend aus einem Mosaik aus Offenland, Wald, Gewässern und Siedlungen, sind als wichtiges Element für die Attraktivität von Luzern als Wohn- und Tourismuskanton gesichert.

Die verschiedenen Landschaftstypen sind in ihrer Eigenart erhalten, weiterentwickelt und gestärkt.

Die Naherholungsgebiete sind gut erreichbar.

STOSSRICHTUNGEN

Die Handlungsgrundsätze der kantonalen Landschaftsstrategie werden kantonsweit in der gesamten Landschaft berücksichtigt und umgesetzt.

Die Schutzziele der nationalen, regionalen und lokalen Inventare werden bei der Interessenabwägung sowie über die Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt.

Die spezifischen Charakteristika der verschiedenen Landschaftstypen werden in der gesamten Landschaft und insbesondere in den Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), den Landschaftsfördergebieten und in den Parks berücksichtigt. Landschaften von besonderer Schönheit mit einer reichen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern werden erhalten.

Die Naherholungsgebiete werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie durch Fuss- und Velowegnetze gut erschlossen und untereinander vernetzt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

411

Landschaften von nationaler Bedeutung

Der Kanton berücksichtigt bei raumrelevanten Vorhaben und Planungen in Landschaften von nationaler Bedeutung die jeweiligen Schutz- und Entwicklungsziele. Bei Schutzdefiziten ergreift der Kanton zusammen mit den Gemeinden Massnahmen.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

412

Strategie Landschaft

Der Kanton berücksichtigt bei seinen raumrelevanten Vorhaben und Planungen die Qualitätsziele der Landschaftstypen gemäss kantonaler Strategie Landschaft. Die Strategie wird periodisch überprüft und mit übergeordneten Planungen abgestimmt.

Federführung: Dienststelle Landwirtschaft und Wald
Zeitraum: Daueraufgabe

413

Landschaftsfördergebiete

Der Kanton legt, gestützt auf die Strategie Landschaft, Landschaftsfördergebiete fest. Er definiert thematische und räumliche Förderschwerpunkte und -gebiete. In den Fördergebieten sind, in Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern, Landschaftsentwicklungskonzepte zu erarbeiten. Diese umfassen namentlich die Bereiche Landwirtschaft, Naherholung, Tourismus, Siedlungsqualität, Natur- und Kulturwerte, Energiegewinnung und Klimawandel.

Federführung: Dienststelle Landwirtschaft und Wald
Zeitraum: 2035

414

Landschaftsaufgaben auf kommunaler Ebene

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumrelevanten Vorhaben und Planungen die kantonale Strategie Landschaft sowie nationale und kantonale Inventare. Sie legen dar, mit welchen Massnahmen sie die Landschaftsqualitätsziele der Strategie Landschaft erfüllen und Qualitätsdefizite verringern.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

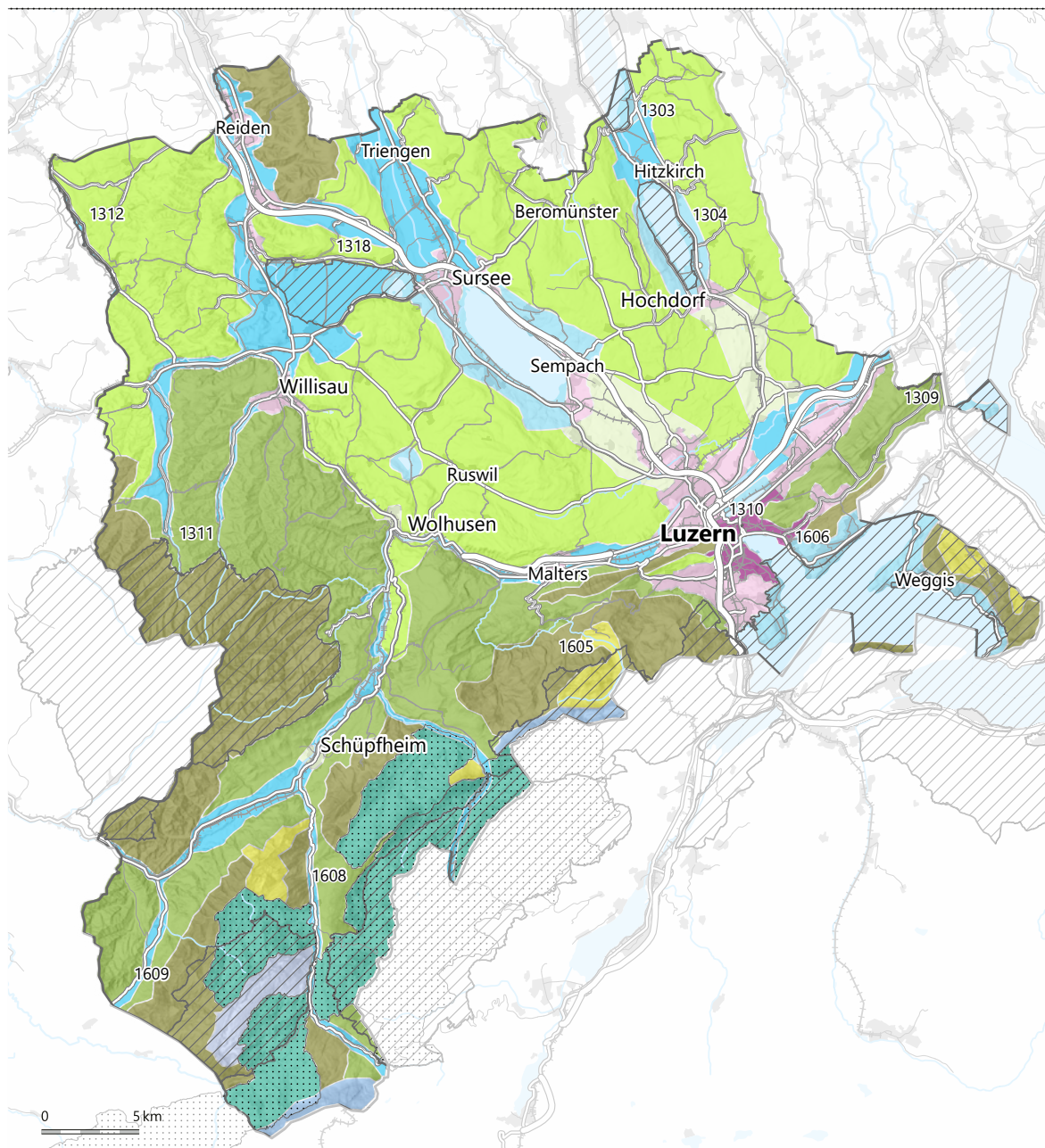
RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Landschaften von nationaler Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Inventar	Gemeinde	Koordination	
				Stand	Hinweis*
1	Hallwilersee	BLN	Aesch, Beromünster, Hitzkirch	AL	1303
2	Baldeggersee	BLN	Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Römerswil	AL	1304
3	Zugersee	BLN	Meierskappel	AL	1309
4	Gletschergarten Luzern	BLN	Luzern	AL	1310
5	Napfbergland	BLN	Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Hasle, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Romoos, Schüpfheim	AL	1311
6	Wässermatten in den Tälern der Langete, der Rot und der Önz	BLN	Altbüron, Grossdietwil, Pfaffnau	AL	1312
7	Wauwilermoos – Hagimoos – Mauesee	BLN	Egolzwil, Ettiswil, Knutwil, Mauensee, Schötz, Wauwil	AL	1318
8	Pilatus	BLN	Entlebuch, Horw, Kriens, Schwarzenberg	AL	1605
9	Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	BLN	Greppen, Horw, Luzern, Meggen, Vitznau, Weggis	AL	1606
10	Flyschlandschaft Haglere – Glaubenberg – Schlieren	BLN	Entlebuch, Flühli, Hasle	AL	1608
11	Schratteflue	BLN	Escholz matt-Marbach, Flühli	AL	1609
12	Habkern/Sörenberg	ML	Flühli	AL	13
13	Glaubenberg	ML	Entlebuch, Flühli, Hasle, Schüpfheim, Schwarzenberg	AL	15
14	Klein Entlen	ML	Entlebuch, Flühli, Hasle, Schüpfheim	AL	98
15	Hilferenpass	ML	Escholz matt-Marbach, Flühli	AL	370

* Objektblatt Nr.

Landschaftstypen



Ausgangslage

Landschaften von nationaler Bedeutung

-  Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)
-  Bundesinventar der Moorlandschaften (ML)

Landschaftstypen

- | | |
|--|---|
|  Karstlandschaft |  Alplandschaft |
|  Gipfelloandschaft |  Strukturreiche Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur |
|  Seenlandschaft |  Offene Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur |
|  Flusstallandschaft |  Agrarlandschaft mit periurbaner Siedlungsstruktur |
|  Moorlandschaft |  Suburbane Siedlungslandschaft |
|  Waldlandschaft |  Stadtlandschaft |

ERLÄUTERUNGEN

Objekte im «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» (BLN) oder im «Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung» (ML) sind besonders schützenswert.

Das vom Bundesrat erlassene BLN bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten, und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden. Die Schutzziele sind in Entscheidungsverfahren von Bund, Kantonen und Gemeinden zu berücksichtigen. Das Gebiet der Parklandschaft in Meggen wird durch eine spezielle kommunale Schutzzone erhalten. Moorlandschaften sind aufgrund einer ausdrücklichen Verfassungsgrundlage (Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung) und der darauf abgestützten Erlasse im Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt. In Moorlandschaften sind jene natürlichen und kulturellen Eigenheiten zu erhalten, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Auf die geschützten und gefährdeten Arten ist besondere Rücksicht zu nehmen, die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung ist zu unterstützen. Bauten und Anlagen sind nur für spezifische, in Moorlandschaften zulässige Nutzungen möglich und müssen den Schutzzielen Rechnung tragen.

Die Strategie Landschaft des Kantons Luzern basiert auf einer Analyse der Landschaft und ihrer Eigenarten. Sie definiert zwölf charakteristische Landschaftstypen des Kantons Luzern und verortet sie räumlich. Für die einzelnen Landschaftstypen sind Landschaftsqualitätsziele festgelegt und mögliche Massnahmen zur Stärkung der Eigenarten formuliert. Für die Landschaftsentwicklung gelten folgende Handlungsschwerpunkte:

- Landschaftscharakter und -vielfalt stärken: Die verschiedenen Landschaftstypen sollen in ihrer Eigenart gestärkt werden. Besondere, typische und dadurch identitätsstiftende Elemente wie Geländeformen, Gewässer, historische Gebäude, lichtarme Räume usw. sind zu erhalten und aufzuwerten.
- Siedlungsraum begrenzen: Die Siedlungen sind möglichst kompakt zu halten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Die Landschaft ist vor weiterer Zersiedelung zu schützen, namentlich durch die Begrenzung neuer Bauten ausserhalb der Bauzone.
- Sorgfältig bauen: Bauten ausserhalb der Bauzone haben sich möglichst gut in die Landschaft einzugliedern. Sie beachten dabei die spezifischen Landschaftsqualitäten und nehmen Bezug auf die traditionelle Baukultur.
- Vernetzung verbessern, Gewässer und Ufer naturnah gestalten: Die Landschaften wurden in den letzten Jahrzehnten verstärkt genutzt und fragmentiert. Dadurch fehlen durchgehende Hecken, Feldgehölze, naturnahe Grünflächen, Gewässer und deren Ufer.

Herausragende regionale Landschaften, namentlich die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, sind als Landschaftsfördergebiete festzulegen. Sie zeichnen sich insbesondere durch ihre landschaftliche Eigenart, Ursprünglichkeit und ihren Erholungswert aus. Eine Grundlage für deren Ausscheidung ist die Strategie Landschaft des Kantons Luzern. Für die Landschaftsfördergebiete erarbeitet der Kanton, in Zusammenarbeit mit den Regionalen Entwicklungsträgern Landschaftsentwicklungskonzepte. Darin sind spezifische Entwicklungsziele und darauf basierende Massnahmen zu definieren.

GRUNDLAGEN

- Strategie Landschaft. Kanton Luzern, März 2018
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS). BAFU, 2020
- Inventar der Objekte von regionaler Bedeutung (INR), Teil II. Kanton Luzern, 2019

42 Biodiversität

ZIELE

Der Kanton Luzern ist ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen sowie Tiere.

Die Ökosystemleistungen einer intakten und reichen Biodiversität sind für nachfolgende Generationen gesichert.

STOSSRICHTUNGEN

Schutzgebiete werden erhalten, aufgewertet und ergänzt. Zur Sicherung und Stärkung der Ökologischen Infrastruktur werden die Schutzgebiete (Kerngebiete) mit Vernetzungsachsen (Vernetzungsgebiete) funktional verbunden und die ökologische Durchlässigkeit wird optimiert.

In den Siedlungen werden die Grün- und Freiräume ökologisch aufgewertet, vernetzt und weiterentwickelt.

Für die wertvollsten wassergeprägten Lebensräume wie Feuchtgebiete, Moore, Auen, Fliess- und Stillgewässer ist eine quantitativ und qualitativ ausreichende Wasserzufuhr sicherzustellen.

Bei wasserbaulichen Eingriffen und der Nutzung der Gewässer wird ihrer Funktion als Vernetzungselemente Rechnung getragen. Wo die Vernetzung unterbrochen oder tangiert ist, werden die Achsen saniert und ihre Funktionsfähigkeit wird wiederhergestellt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

421

Erhaltung und Förderung der Biodiversität

Kanton und Gemeinden erhalten und schützen die bestehenden Kern- und Vernetzungsgebiete der Ökologischen Infrastruktur und werten sie bei Bedarf unter Beachtung eines zweckmässigen Wasserhaushalts auf. Die Gemeinden evaluieren mit Unterstützung des Kantons ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte und Ergänzungsgebiete, um die qualitativen und quantitativen Ziele besser zu erreichen.

Federführung: Dienststelle Landwirtschaft und Wald
Zeitraum: Daueraufgabe

422

Sicherung der Biodiversität

Die Gemeinden sichern die Freihaltezonen bei Wildtierkorridoren in ihren Nutzungsplanungen grundeigentümergebunden und sichern die Durchwanderbarkeit von Vernetzungsachsen für Kleintiere. In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Gemeinden inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologische Ausgleichsflächen und stimmen sie räumlich auf die Planung der Ökologischen Infrastruktur ab. Bei grossflächigen Landschaftsnutzungen wie Deponien, Golfplätzen, Flugplätzen usw. sind mindestens 15 Prozent der Fläche als ökologische Ausgleichsflächen zu realisieren.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Tabelle 1

Wildtierkorridor

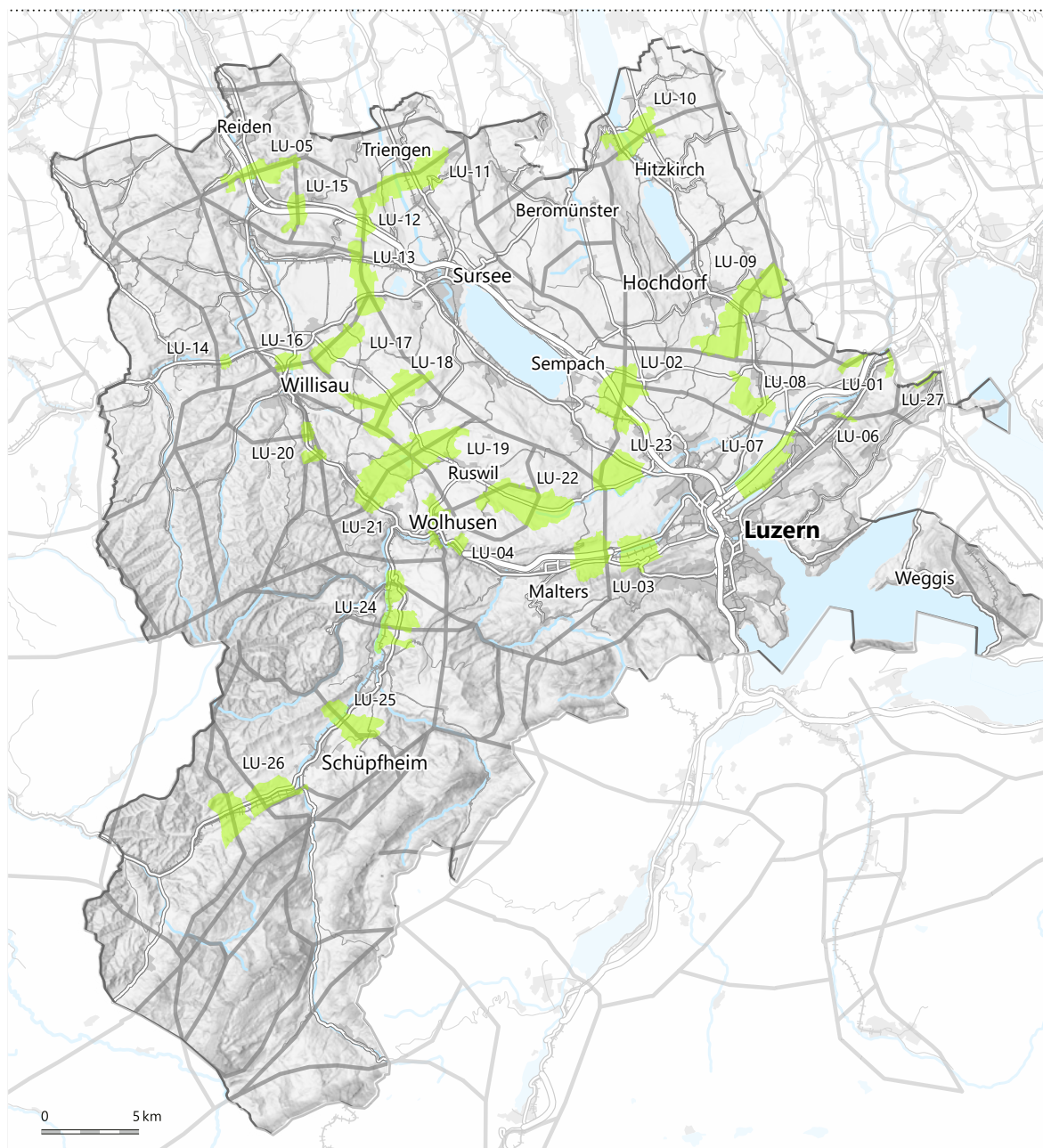
Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Bedeutung	Koordination	
				Stand *	Hinweis Funktion
LU-01	Dietwil (AG, ZG, LU)	Inwil, Root, Gisikon, Meierskappel	national	FS / 2	beeinträchtigt: AG-28 / LU-01 / ZG-11
LU-02	Sempach–Rothenburg	Neuenkirch, Rothenburg, Rain, Hildisrieden	national	FS / 2	Intakt; Wildtierpassage realisiert
LU-03	Malters–Littau	Malters, Luzern, Kriens	national	FS / 3	beeinträchtigt
LU-04	Werthenstein	Ruswil, Werthenstein	national	FS / 2	beeinträchtigt
LU-05	Dagmersellen–Langnau b. Reiden	Dagmersellen, Reiden	national	FS / 3	Intakt; Wildtierpassage realisiert
LU-06	Buchrain–Root	Root	regional	FS / 1	weitgehend unterbrochen
LU-07	Buchrain–Emmenbrücke	Buchrain, Emmen, Ebikon	regional	FS / 1	weitgehend unterbrochen
LU-08	Waldbirugg	Eschenbach, Emmen	regional	FS / 3	beeinträchtigt
LU-09	Ballwil–Hochdorf	Hohenrain, Hochdorf, Ballwil, Eschenbach, Rain, Römerswil	national	FS / 2	beeinträchtigt
LU-10	Mosen–Altwis	Ermensee, Hitzkirch, Aesch, Beromünster	national	FS / 2	weitgehend unterbrochen
LU-11	Triengen–Büron	Triengen, Büron, Schlierbach, Knutwil	national	FS / 2	beeinträchtigt
LU-12	Buchs–Knutwil	Dagmersellen, Knutwil	national	FS / 3	Intakt; Wildtierpassage realisiert
LU-13	Wauwiler Ebene–Kaltbach–Mauensee	Mauensee, Ettiswil, Knutwil, Dagmersellen	national	FS / 2	intakt
LU-14	Zell–Gettnau	Willisau	regional	FS / 1	beeinträchtigt
LU-15	Dagmersellen–Uffikon	Dagmersellen	regional	FS / 3	weitgehend unterbrochen
LU-16	Willisau–Alberswil	Willisau, Alberswil, Ettiswil	regional	FS / 2	beeinträchtigt
LU-17	Grosswangen–Ettiswil	Grosswangen, Ettiswil	national	FS / 2	weitgehend unterbrochen
LU-18	Grosswangen–Buttisholz	Grosswangen, Buttisholz, Menznau	regional	FS / 2	intakt
LU-19	Ruswil–Buttisholz	Ruswil, Buttisholz	regional	FS / 2	beeinträchtigt
LU-20	Willisau Stadt–Menznau	Willisau, Menznau	regional	FS / 3	beeinträchtigt
LU-21	Wolhusen–Menznau	Wolhusen, Menznau, Ruswil	regional	FS / 3	intakt
LU-22	Ruswil–Hellbühl	Ruswil, Malters, Neuenkirch	national	FS / 3	beeinträchtigt
LU-23	Neuenkirch–Emmen–Hellbühl	Neuenkirch, Luzern, Emmen	national	FS / 2	beeinträchtigt
LU-24	Doppleschwand–Entlebuch	Wolhusen, Wertenstein, Doppleschwand, Entlebuch	national	FS / 2	beeinträchtigt
LU-25	Schüpfheim–Hasle	Schüpfheim, Hasle	regional	FS / 3	beeinträchtigt
LU-26	Escholzmatte–Schüpfheim	Escholzmatte–Marbach, Schüpfheim	regional	FS / 3	beeinträchtigt
LU-27	Risch	Meierskappel	national	FS / 1	Weitgehend unterbrochen; ZG-06: Koord. mit Kt. ZG

* Stand FS = Festsetzung im Richtplan

1 = umgesetzt in Nutzungsplanung / 2 = teilweise umgesetzt in Nutzungsplanung / 3 = nicht umgesetzt in Nutzungsplanung

Karte 1

Wildtierkorridore



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Wanderachse für Wildtiere

Wildtierkorridor

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Tabelle 2

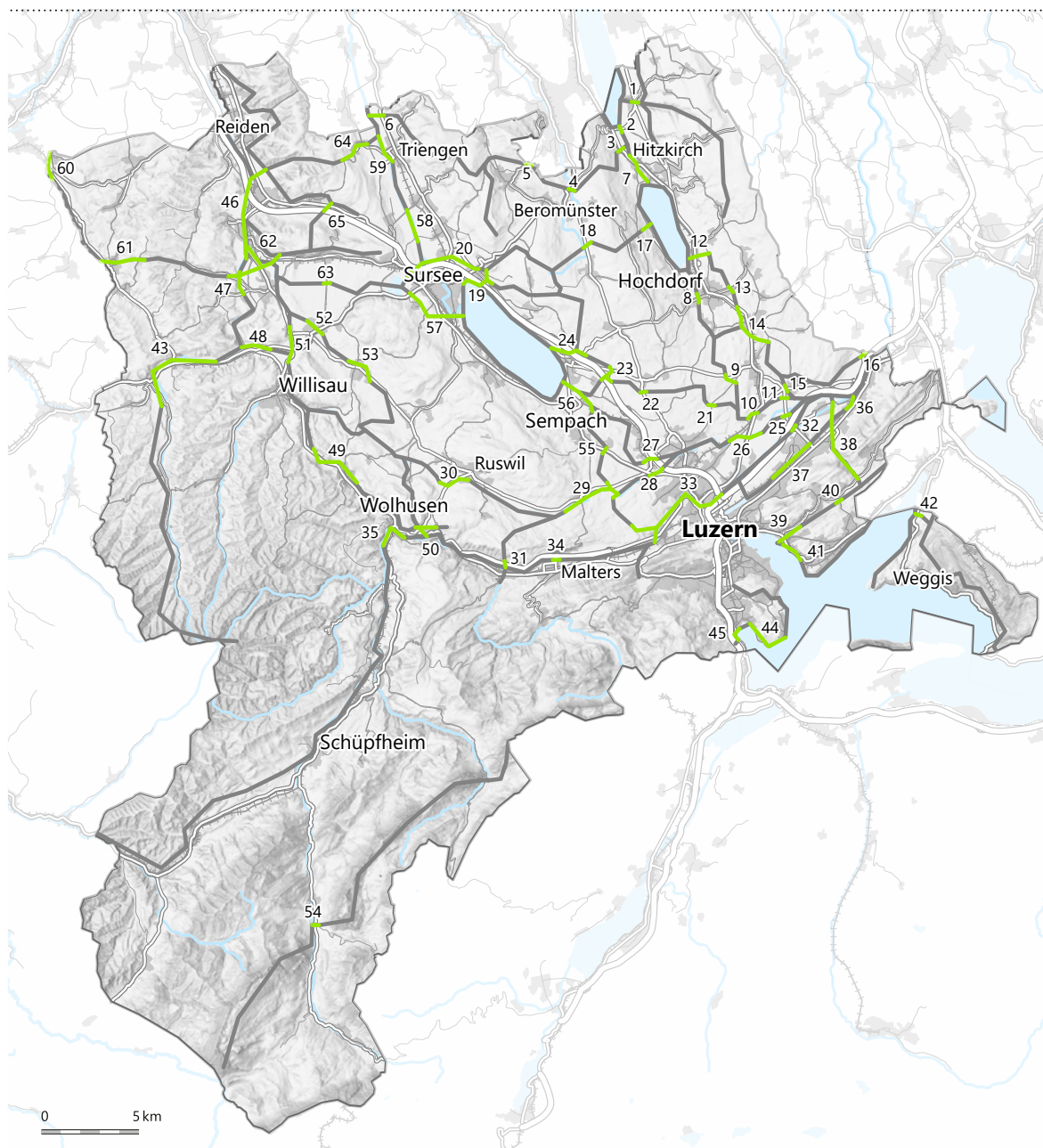
Engnis auf Vernetzungsachsen für Kleintiere; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)

Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Koordinations- hinweis
1	Aesch	Aesch	teilweise saniert
2	Altmoos	Hitzkirch	nicht saniert
3	Gerzenmatten	Ermensee	teilweise saniert
4	Winenmühle	Beromünster	nicht saniert
5	Niederwil	Rickenbach	nicht saniert
6	Nördlich Triengen	Triengen	nicht saniert
7	Ermensee und Richensee	Ermensee, Hitzkirch	teilweise saniert
8	Südwestlich Hochdorf	Hochdorf, Römerswil	teilweise saniert
9	Westlich Eschenbach	Eschenbach	nicht saniert
10	Waldibrücke	Emmen, Eschenbach	nicht saniert
11	Mettlen	Inwil	teilweise saniert
12	Baldeg	Hochdorf	teilweise saniert
13	Unterebersol	Hohenrain	nicht saniert
14	Ballwil	Ballwil, Eschenbach, Hochdorf	nicht saniert
15	Oberhofen Inwil	Inwil	nicht saniert
16	Wannenholz	Inwil	nicht saniert
17	Retschwil–Oberreinach	Hitzkirch, Römerswil	teilweise saniert
18	Flugplatz Beromünster	Beromünster, Neudorf	teilweise saniert
19	Schenkon–Mariazell	Schenkon, Sursee	nicht saniert
20	Nördlich Sursee	Sursee, Schenkon, Geuensee, Knutwil, Mauensee	teilweise saniert
21	Chlöpfen	Eschenbach, Rothenburg	nicht saniert
22	Sandblatten	Rain, Rothenburg	nicht saniert
23	Mättiwil	Neuenkirch, Sempach	teilweise saniert
24	Nördlich Sempach	Sempach	teilweise saniert
25	Buerischache	Buchrain, Inwil	teilweise saniert
26	Flugplatz Emmen	Emmen	teilweise saniert
27	Buzibach–Station Rothenburg	Rothenburg	teilweise saniert
28	Riffig	Emmen, Rothenburg	teilweise saniert
29	Stächenrain–Mooschür Hellbühl	Luzern, Malters, Ruswil, Neuenkirch	teilweise saniert
30	ARA Ruswil	Ruswil	teilweise saniert
31	Schachen	Ruswil, Malters	teilweise saniert
32	Reuss Buchrain	Buchrain	teilweise saniert
33	Agglomeration Luzern	Luzern, Emmen, Malters	nicht saniert
34	Kleine Emme Malters	Malters	nicht saniert
35	Wolhusen	Wolhusen, Werthenstein	teilweise saniert
36	Unterdorf Root	Root	teilweise saniert
37	Ebikon	Ebikon, Buchrain	teilweise saniert
38	Götzentäl–Längenbold–Perler Allmend	Dierikon, Root, Adligenswil, Udligenswil	teilweise saniert
39	Würzenbach	Luzern	teilweise saniert
40	Sagenhof–Tschädigen	Adligenswil, Meggen	nicht saniert
41	Seeburg	Luzern	nicht saniert
42	Breitenacher	Greppen	teilweise saniert
43	Hüswil–Zell	Zell	teilweise saniert
44	Spissenegg–Winkel	Horw	teilweise saniert
45	Ennethorw	Horw	nicht saniert

Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Koordinations- hinweis
46	Dagmersellen West–Nebikon	Dagmersellen, Altishofen, Nebikon	teilweise saniert
47	Gläng–Schötzer Feld	Schötz	teilweise saniert
48	Gettnau	Gettnau, Alberswil	teilweise saniert
49	Menznau	Menznau, Willisau	teilweise saniert
50	Nördlich Werthenstein	Ruswil, Werthenstein, Wolhusen	teilweise saniert
51	Alberswil	Alberswil, Willisau	teilweise saniert
52	Ettiswil	Ettiswil	teilweise saniert
53	Grosswangen	Grosswangen	teilweise saniert
54	Flühli	Flühli	nicht saniert
55	Weiherhüsli	Neuenkirch	nicht saniert
56	Seesatz–Adelwil	Sempach, Neuenkirch	teilweise saniert
57	Oberkirch–Sursee West	Oberkirch, Mauensee, Sursee	teilweise saniert
58	Lindenhof–Schaubere	Knutwil, Geuensee, Büron	teilweise saniert
59	Bruggacher–Mühlihof–Erlestud	Triengen	teilweise saniert
60	St. Urban	Pfaffnau	nicht saniert
61	Altbüron–Riken	Altbüron, Grossdietwil	nicht saniert
62	Egolzwilerberg–Wellbrig–Gläng	Schötz, Egolzwil	nicht saniert
63	Wauwilermoos	Wauwil, Ettiswil	nicht saniert
64	Winikon	Triengen	nicht saniert
65	Chlistein, östliches Uffikon	Dagmersellen	nicht saniert

Karte 2

Vernetzungssachsen und Engnisse für Kleintiere



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Vernetzungssachse für Kleintiere



Engnis auf Vernetzungssachse für Kleintiere

ERLÄUTERUNGEN

Ökologische Infrastruktur

Die Ökologische Infrastruktur besteht aus einem Netz von Lebensräumen, das den Schutz der Arten und der Biodiversität sicherstellen soll. Das Netz setzt sich zusammen aus Kern- und Vernetzungsgebieten, die in ausreichender Qualität und Menge vorhanden, an geeigneter Lage im Raum verteilt und miteinander verbunden sind. Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist Teil der Strategie Biodiversität des Bundes und des zugehörigen Aktionsplans sowie der kantonalen Biodiversitätsstrategie. Die heute im Kanton Luzern vorhandenen Kern- und Vernetzungsgebiete vermögen die Biodiversität nicht ausreichend zu sichern. Im Rahmen der Planung und Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur müssen deshalb bestehende Gebiete saniert, gezielt weiterentwickelt, weitere Gebiete ausgeschieden sowie quantitative und qualitative Defizite im Bereich der Vernetzung behoben werden.

Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur sind in der Richtplan-Gesamtkarte abgebildet. Aufgrund der Lesbarkeit sind nur die über 1 Hektar grossen sowie die grösseren linearen Objekte dargestellt, zudem nur ausgewählte Objekttypen.

Wildtierkorridore und Wildtierpassagen

Wanderachsen dienen den Wildtieren, sich über grössere Distanzen zwischen abgegrenzten und isolierten Lebensräumen zu bewegen. Auf diese Weise sichern sie die Vernetzung von Wildtierbeständen oder Teilen davon und den genetischen Austausch. Wildtierkorridore bezeichnen Abschnitte entlang dieser Wanderachsen, die durch natürliche oder menschengemachte Hindernisse seitlich eingeschränkt sind. Wildtierkorridore bilden die kritischen Schlüsselstellen für Wildtiere, welche die intensiv genutzten Tallagen queren. Der Richtplan bezeichnet die Wildtierkorridore und Freihaltegebiete innerhalb dieser Korridore. Diese Freihaltegebiete umfassen den Kernbereich mit dem höchsten Potenzial für die Durchwanderbarkeit. Sie bemessen sich nach der minimalen Flächenausdehnung, die für die Funktionsfähigkeit eines Wildtierkorridors als Wildwechsel notwendig ist. Die im Richtplan bezeichneten Freihaltegebiete sind in den kommunalen Nutzungsplanungen als Freihaltezonen zu sichern. Vorhaben in Wildtierkorridoren sind auf ihre Verträglichkeit mit der freien Durchwanderbarkeit für Wildtiere abzuwägen. Wildtierpassagen sind spezifische Bauwerke, die den Wildtieren die Querung von Verkehrsinfrastrukturen mit Barrierewirkung ermöglichen.

Vernetzungsachsen für Kleintiere

Die Vernetzungsachsen für Kleintiere dienen einer weiträumigen ökologischen Vernetzung von wassergeprägten und trockenen Lebensräumen. Sie sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Engnisse bezeichnen Teilbereiche entlang dieser Achsen, die durch menschengemachte Strukturen (Verkehrsträger, Siedlungen) in ihrer Ausdehnung eingeschränkt oder unterbrochen sind. Sie sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu sanieren. Jedes Engnis ist mittels eines Objektblatts erfasst, das die Massnahmen beschreibt, wie sich Durchlässigkeit für Kleintiere wiederherstellen beziehungsweise erhöhen lässt.

Ökologische Ausgleichsmassnahmen

Ökologische Ausgleichsmassnahmen haben zum Ziel, Eingriffe in die Natur auszugleichen. Sie sind im ganzen Kantonsgebiet in intensiv genutzten Gebieten zu realisieren. Der ökologische Ausgleich ist so zu gestalten, dass er isolierte Biotope miteinander verbindet – nötigenfalls durch die Neuschaffung von Biotopen –, die Artenvielfalt fördert, zu einer möglichst naturnahen und schonenden Bodennutzung verhilft, natürliche Lebensräume im Siedlungsgebiet fördert und das Landschaftsbild belebt.

GRUNDLAGEN

- Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Luzern, 2. Juli 2019
- Ökologische Infrastruktur: Arbeitshilfe für die kantonale Planung im Rahmen der Programmvereinbarungsperiode 2020–2024. BAFU, November 2021
- Vernetzungsachsen für Kleintiere: Bedeutung und Lage; Beschreibung der Achsen und Engnisse. Kanton Luzern, 2012

43 Gewässer

ZIELE

Die Gewässer erfüllen die grundlegenden Funktionen als vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Vernetzung naturnaher Flächen.

Die Nutzung der Gewässer für Erholung, Wasserversorgung, Energieproduktion und landwirtschaftliche Zwecke ist unter Berücksichtigung der veränderten Klimabedingungen mit dem Hochwasserschutz, dem Natur- und Umweltschutz sowie den grundlegenden Funktionen der Gewässer koordiniert.

STOSSRICHTUNGEN

Die strategische Planung zur Revitalisierung der Gewässer wird umgesetzt und Synergien mit dem Hochwasserschutz und mit der Naherholung werden genutzt.

Der öffentliche Zugang zu den Gewässern wird unter Berücksichtigung der Naturschutzanliegen gefördert.

Der Rückbau von nicht mehr benötigten, zweckentfremdeten oder stark störenden Bauten in Gewässern wird unterstützt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

431

Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren

Der Kanton revitalisiert die Fliessgewässer und die Seeufer. Er stimmt die Revitalisierungsmassnahmen mit den Massnahmen zum Hochwasserschutz und zur Naherholung ab. An interkantonalen Gewässern koordiniert der Kanton die Massnahmen mit den Nachbarkantonen.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: 2035

432

Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen

Die Gemeinden und der Kanton setzen sich dafür ein, dass die Gewässer an geeigneten Orten öffentlich zugänglich bleiben und der öffentliche Zugang in Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen erweitert wird. Der Kanton nimmt diese Aufgabe bei Wasserbauprojekten ebenfalls wahr.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

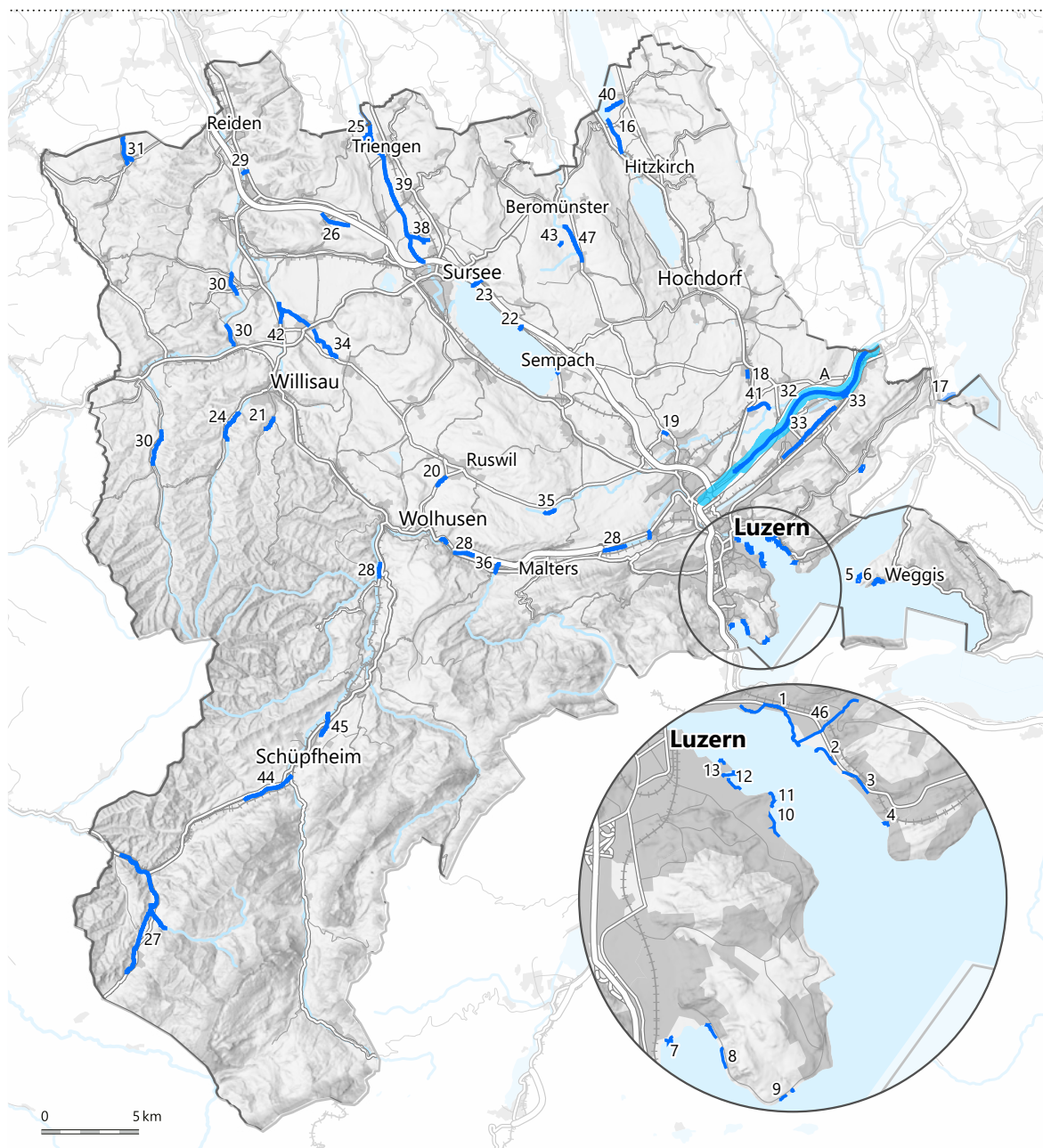
Gewässerabschnitte für prioritäre Gewässerrevitalisierungen; alle mit Koordinationsstand Festsetzung (FS)

Nr.	Gemeinde(n)	Gewässer, Lage	Koordinations- hinweis*
1	Luzern	Vierwaldstättersee: Husermatte/Trottli/Verkehrs- haus/Lido	M01 bis M04
2	Luzern	Vierwaldstättersee: Seeburg	M05
3	Luzern	Vierwaldstättersee: Salzfass	M06, M07
4	Luzern, Meggen	Vierwaldstättersee: Warteflue/Meggenhornweg	M08
5	Weggis	Vierwaldstättersee: Posttune–Zinne	M09
6	Weggis	Vierwaldstättersee: Hertenstein Grütschele/ Rachmaninov-Quai	M10, M11
7	Horw	Vierwaldstättersee: Seebad–Seefeld	M12
8	Horw	Vierwaldstättersee: Seestrasse Winkel–Stadel	M13 bis M15
9	Horw	Vierwaldstättersee: Under Spisse/Seebe	M16, M17
10	Luzern	Vierwaldstättersee: Schönbühl	M18, M19
11	Luzern	Vierwaldstättersee: Tribschen	M20
12	Luzern	Vierwaldstättersee: Alpenquai	M21
13	Luzern	Vierwaldstättersee: Ufshütti	M22, M23
14	Luzern	Vierwaldstättersee: Inseli	M24
15	Sempach	Sempachersee: Seeland–Seeallee	M25
16	Ermensee, Hitzkirch	Aabach: Ortsteil Mosen/Ermensee	AABM_1/ 2
17	Meierskappel	Aabach	AABA_1, teil- weise umgesetzt
18	Eschenbach	Dorfbach	ESCH_2
19	Rothenburg	Zufluss zum Chärnsbach	ROTH_2
20	Ruswil	Bielbach	BIEL_1
21	Willisau	Buechwigger	BUEC_1
22	Eich	Dorfbach Eich	DORE_1
23	Schenkon	Dorfbach Schenkon	DORS_1
24	Willisau, Hergiswil	Enziwigger	ENZI_1
25	Triengen	Huetterbach	HUET_1
26	Dagmersellen	Hürnbach; Ortsteil Buchs	HUER_1
27	Escholzmatt-Marbach	Ilfis	ILFI_1/ 2
28	Werthenstein, Malters, Wolhusen, Ruswil, Luzern	Kleine Emme	KLEM_1 bis KLEM_5, teilweise umgesetzt
29	Dagmersellen	Luterbächli	LUTE_1
30	Luthern, Schötz, Willisau, Ufhusen	Luthern	LUTH_1/ 2/ 5
31	Pfaffnau	Pfaffneren	PFAF_1
32	Honau, Gisikon, Emmen, Buchrain, Inwil, Root	Reuss	REUS_1
33	Ebikon, Dierikon, Root	Ron	RONT_1, in Umsetzung
34	Ettiswil, Grosswangen	Rot	ROTE_1/ 2
35	Malters, Ruswil	Rotbach	ROTB_2
36	Werthenstein,, Malters	Rümlig	RUEM_1
37	Menznau	Seewag	SEEW_2
38	Sursee, Knutwil, Geuensee	Zollbach	ZOLL_1
39	Sursee, Knutwil, Büron, Triengen, Geuensee	Sure, Surental	SURE_1

Nr.	Gemeinde(n)	Gewässer, Lage	Koordinations- hinweis*
40	Aesch	Vorderbach	VORD_1
41	Emmen, Eschenbach	Waldibach	WAL_1
42	Alberswil, Ettiswil, Schötz	Wigger	WIGG_5
43	Beromünster	Wilibach	WILW_1
44	Schüpfheim, Escholz matt-Mar- bach	Wisse mme	WEMM_1
45	Schüpfheim	Wissenbach	WISC_1
46	Luzern, Udligenswil	Würzenbach	WUER_1/_2
47	Beromünster	Wyna	WYNA_1
A	Reuss	Honau, Gisikon, Emmen, Buchrain, Inwil, Root	Gewässerraum für das Hoch- wasserschutz- und Revitali- sierungsprojekt Reuss

* Massnahmen gemäss strategischer Planung zur Revitalisierung der Gewässer

Gewässerabschnitte für Gewässerrevitalisierungen



Koordinationsbedarf

-  Gewässerrevitalisierung
-  Gewässerraum

ERLÄUTERUNGEN

Mit der Revitalisierung der Gewässer sollen deren natürliche Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Vernetzungselemente, für die Selbstreinigung, die Grundwasseranreicherung und als Erholungsraum für den Menschen wiederhergestellt und der Schutz vor Hochwasser soll verbessert werden. Die Nutzungs- und Schutzansprüche an die Fliessgewässer und Seeufer müssen in den jeweiligen (Revitalisierungs-)Planungen abgestimmt werden. Mit den strategischen Planungen «Revitalisierung Fliessgewässer» (2014) und «Revitalisierung Seeufer» (2022) wird aufgezeigt, wie der Kanton in den nächsten 80 Jahren die Revitalisierung stark beeinträchtigter Fliessgewässer oder Seeufer etappenweise realisiert. Die strategischen Planungen basieren auf den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (Art. 38 GSchG). Gewässerabschnitte, die in erster Priorität revitalisiert werden sollen, sind im Kantonalen Richtplan festgesetzt.

Bei der Planung und Realisierung von Sanierungsmassnahmen ist für den Kanton die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden von hoher Wichtigkeit. Namentlich betreiben die Gemeindeverbände die Anlagen zur Seebelüftung.

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) sollen See- und Flusssufer freigehalten und deren öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG). Dabei handelt es sich um einen zentralen Planungsgrundsatz des RPG. Der Kanton Luzern trägt diesem Sachgehalt mit der Koordinationsaufgabe stufengerecht Rechnung.

GRUNDLAGEN

- Strategische Planung Revitalisierung Fliessgewässer. Kanton Luzern, Dezember 2014
- Strategische Planung Revitalisierung Seeufer. Kanton Luzern, Dezember 2022
- Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Reuss

44 Naturgefahren

ZIELE

Die Risiken durch Naturgefahren sind minimiert.

STOSSRICHTUNGEN

Die Planung und Priorisierung von organisatorischen, planerischen und baulichen Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren erfolgt risikobasiert.

Die Planung und Realisierung neuer Nutzungen berücksichtigt die Gefahrenkartierung und die jeweilige Gefahrensituation, um keine neuen Risiken entstehen zu lassen.

Durch Planungs-, Unterhalts- und Schutzmassnahmen werden die Risiken für bestehende Nutzungen reduziert.

KOORDINATIONSAUFGABEN

441

Gefahrenhinweiskarten überprüfen und nachführen

Der Kanton überprüft die Gefahrenhinweiskarten und passt sie unter Berücksichtigung des künftigen Klimas an. Die Karten werden kantonsübergreifend abgestimmt.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

442

Gefahrenkarten überprüfen, risikobasierte Raumplanung

Die Gemeinden überprüfen die Gefahrenkarten, passen sie bei geänderten Rahmenbedingungen an und setzen die Nutzungsplanung entsprechend um. Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumplanerischen Tätigkeiten die Naturgefahren. Sie planen risikobasiert und erarbeiten Risikoanalysen, mit denen sie Risiken durch Naturgefahren für bestehende oder geplante Nutzungen ermitteln können. Sie legen im Baubewilligungsverfahren entsprechende Bedingungen und Auflagen fest.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

443

Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen

Der Kanton plant und setzt Hochwasserschutzmassnahmen gemäss dem Massnahmenprogramm zum Schutz vor Naturgefahren um. Er stimmt Hochwasserschutz mit Revitalisierungsmassnahmen und der Naherholung ab. Zudem stimmt er seine Planung mit den Gemeinden ab.

Federführung: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
Zeitraum: Daueraufgabe

ERLÄUTERUNGEN

Gefahren als Querschnittsthema

Die Gefahrenprävention ist ein querschnittbezogenes Thema, das in verschiedenen Richtplankapiteln thematisiert wird. Im Kapitel 44 («Naturgefahren») liegt der Fokus auf den naturbedingten Gefahren. Trockenheit und Hitze sind im Kapitel 52 («Wasserversorgung und Grundwasserschutz») und im Kapitel 21 («Siedlungsentwicklung nach innen») verortet. Das Kapitel 43 («Gewässer») legt zudem Grundsätze und Koordinationsaufgaben zum Hochwasserschutz, Gewässerraum und zur Revitalisierung fest.

Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten, risikobasierte Planung

Im Kanton Luzern sind Gefahrenhinweiskarten für alle gravitativen Naturgefahren flächendeckend verfügbar. Zudem liegen für alle Siedlungsgebiete des Kantons detaillierte Gefahrenkarten vor. Die Gefahrenhinweiskarten und die Gefahrenkarten werden periodisch nachgeführt und mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Die Gefahrenkarten sind in der Nutzungsplanung, im Baubewilligungsverfahren und bei allen raumwirksamen Tätigkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets zu beachten. Die risikobasierte Planung berücksichtigt nicht nur die Gefährdung eines Gebietes, sondern auch das Schadenpotenzial, das sich aus dessen Nutzung ergibt: Risikobasiert planen bedeutet entsprechend, die Nutzungsplanung so zu gestalten, dass keine untragbaren Risiken resultieren. Die Gemeinden steuern die Risikoentwicklung, indem sie im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit Auflagen für Neu- und Umbauten eine gefahrenangepasste Bauweise fördern.

Massnahmenprogramm zum Schutz vor Naturgefahren

Der Kantonsrat beschliesst alle vier Jahre ein Massnahmenprogramm zum Schutz der Siedlungen und kommunalen Infrastrukturen vor Hochwasser und Massenbewegungen wie Rutschen, Steinschlag und Lawinen. Schutzmassnahmen werden im Sinne der risikobasierten Planung festgelegt und mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Kommunale Massnahmen zum Schutz vor Massenbewegungen sind Aufgabe der Gemeinden und damit nicht Teil des kantonalen Massnahmenprogramms. Falls Massnahmen der Gemeinden durch den Bund finanziell unterstützt werden sollen, übergeben die Gemeinden dem Kanton eine Massnahmenplanung als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund und zur Anmeldung von Einzelprojekten.

GRUNDLAGEN

- Kantonale Gefährdungs- und Risikoanalyse, Phase I und II gemäss der Methode KATAPLAN. Kanton Luzern, 2019 und 2020
- Wegleitung Naturgefahren im Kanton Luzern. Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung. Kanton Luzern, März 2009
- Richtlinie Gefahrenkarten im Kanton Luzern, Teil A und B. Kanton Luzern, 2012.

45 Bodenschutz

ZIELE

Die verschiedenen Bodenfunktionen sind erhalten und gesichert.

Der Kanton Luzern verfügt im Einklang mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen über mindestens 27 500 Hektar Fruchtfolgeflächen. Kohlenstoffreiche Böden sind erhalten.

STOSSRICHTUNGEN

Die standortgerechte und nachhaltige Nutzung von Böden wird durch deren Überwachung und die Bereitstellung von Informationen zur Bodenqualität sowie die gezielte Förderung bodenschonender Massnahmen unterstützt. Die kantonale Bodenkartierung wird vorangetrieben. Chemische und physikalische Belastungen werden periodisch überwacht.

Die kohlenstoffreichen Böden werden erfasst. Mittels Massnahmen zur Wiedervernässung und zum Schutz von Mooregebieten wird die CO₂-Freisetzung vermindert. Geschädigte und verbesserungswürdige Landwirtschaftsböden werden rekultiviert und aufgewertet.

Fruchtfolgeflächen werden kartiert und flächenmässig erhalten.

KOORDINATIONSAUFGABEN

451

Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen

Der Kanton führt die Bodenkartierung weiter, priorisiert die Neuerhebung von Fruchtfolgeflächen und stellt sie Dritten zur Verfügung. Die Karte der Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen ist periodisch zu aktualisieren.

Der Kanton erfasst und bewertet die Flächen belasteter Böden in einem Bodenbelastungskataster. Dieser wird periodisch nachgeführt. Der Kanton legt für schadstoffbelastete Böden Nutzungseinschränkungen und Sanierungsmassnahmen fest und verhindert die Verlagerung von Material aus belasteten Böden in unbelastete Gebiete.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: 2031, Daueraufgabe

452

Fruchtfolgeflächen-Kontingent langfristig gewährleisten

Der Kanton zeigt mit dem Monitoring der Fruchtfolgeflächen auf, wie die erforderliche Mindestfläche von 27 500 Hektaren gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen dauerhaft gewährleistet ist.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

453

Potenzialflächen für Feuchtgebiete

Der Kanton bezeichnet die prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete, um den Erhalt der Biodiversität und der kohlenstoffreichen Böden zu gewährleisten. Er trifft entsprechende Sicherungsmassnahmen und regelt den Umgang mit Feuchtgebietspotenzialflächen bei Bauprojekten, namentlich bei Bodeneingriffen, und bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

Federführung: Dienststelle Landwirtschaft und Wald
Zeitraum: Daueraufgabe

ERLÄUTERUNGEN

Bodenfunktionen

Bodenfunktionen bezeichnen die Eigenschaften der Böden, lebenswichtige Leistungen für Mensch und Umwelt zu erbringen. Sie resultieren direkt aus den natürlichen, ökologischen Prozessen im Boden. Die Lebensraumfunktion umfasst die Fähigkeit der Böden, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen als Lebensgrundlage zu dienen. Die Regulierungsfunktion beschreibt die Fähigkeit der Böden, Wasser-, Stoff- und Energiekreisläufe zu regulieren, zu puffern oder zu filtern sowie Stoffe umzuwandeln. Die Produktionsfunktion beinhaltet schliesslich die Fähigkeit der Böden, Biomasse, das heisst Nahrungs- und Futtermittel sowie Holz und Fasern, zu produzieren. Die Bodenfunktionen können durch unangepasste Bodennutzungen irreversibel beeinträchtigt werden, sodass die lebenswichtigen Leistungen der Böden geschädigt werden.

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind Böden, die sich für die ackerbauliche Nutzung am besten eignen, und damit die wertvollsten Landwirtschaftsflächen der Schweiz. Für eine nachhaltige und effektive Bewirtschaftung der FFF ist es unerlässlich, ihre Qualität zu erheben. Im Sachplan Fruchtfolgeflächen legte der Bund Mindestflächen an FFF fest, die von den Kantonen langfristig zu sichern sind. Das Kontingent des Kantons Luzern beträgt mindestens 27 500 Hektaren FFF. Der Kanton Luzern verfügt aktuell über zirka 27 590 Hektaren FFF (Stand: Ende 2023). Die kantonale Gesetzgebung regelt den Umgang mit FFF und verpflichtet dazu, sie umfassend zu kartieren und bis 2031 in den Planungsinstrumenten darzustellen (§ 39c PBG).

Die FFF des Kantons Luzern sind in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. Der Stand der Bodenkartierung als Basis für die Neuerhebung der FFF ist auf dem Geportal des Kantons Luzern einsehbar.

Bodenverbesserung

Die Qualität von Böden, deren natürlicher Aufbau durch menschliche Tätigkeiten massgeblich verändert wurde, lässt sich mittels Bodenverbesserungen gebietsweise auf die Qualität von FFF anheben. Der Kanton Luzern bezeichnete im Jahr 2021 sogenannte Eignungsgebiete, die sich für grossflächige Bodenverbesserungen zur Kompensation von FFF besonders eignen.

GRUNDLAGEN

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) vom 8. Mai 2020
- <https://fruchtfolgeflaechen.lu.ch>
- Bodenstrategie Schweiz für einen nachhaltigen Umgang mit dem Boden, BAFU, 2020

46 Landwirtschaft

ZIELE

Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der Biodiversität und zur Pflege der Kulturlandschaft.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landwirtschaft ausreichend Flächen zur Verfügung.

Die Landwirtschaft hat ihren ökologischen Fussabdruck minimiert und ist an den Klimawandel angepasst.

STOSSRICHTUNGEN

Mit raumplanerischen Massnahmen wird die Landwirtschaftliche Nutzfläche möglichst ungeschmälert erhalten.

Das Wassermanagement wird verbessert und die Bewirtschaftung den räumlichen Gegebenheiten und dem Landschaftscharakter angepasst.

Mit einer räumlichen Konzentration und Förderung von bodenunabhängigen Spezialkulturen werden die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion auf jene des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes optimal abgestimmt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

461

Landwirtschaftsgebiete sichern und Fruchtfolgeflächen schonen

Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie es den Landwirtschaftszonen zuweisen. Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens und insbesondere der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen zu optimieren.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

462

Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen

Der Kanton schafft optimale Rahmenbedingungen hinsichtlich Raumplanung und Wasserbezug für Spezialkulturen. Dazu erarbeitet er die notwendigen Grundlagen.

Federführung: Dienststelle Landwirtschaft und Wald
Zeitraum: 2030

ERLÄUTERUNGEN

Das Raumplanungsrecht des Bundes regelt weitgehend die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone. Demnach gilt in Landwirtschaftszonen grundsätzlich nur die bodenabhängige Produktion als zonenkonform. Bauten und Anlagen für eine bodenunabhängige Produktion sind in der Landwirtschaftszone aber im Rahmen der sogenannten «inneren Aufstockung» möglich. Entsprechende Nutzungen müssen in den kantonalen oder kommunalen Nutzungsplänen einer Speziallandwirtschaftszone zugewiesen sein.

Speziallandwirtschaftszonen sind besondere Landwirtschaftszonen (Art. 16a Abs. 3 RPG), in denen Bauten und Anlagen der bodenunabhängigen Produktion als zonenkonform bewilligt werden können. Speziallandwirtschaftszonen müssen nach den Grundsätzen der Raumplanung – geordnete Besiedlung und haushälterische Bodennutzung – ausgeschieden werden. Grundsätzlich sind zwei Arten von Speziallandwirtschaftszonen möglich: 1) jene für die bodenunabhängige Tierhaltung (Schweine, Hühner; Art. 36 RPV); 2) jene für den Gemüsebau und den produzierenden Gartenbau (Gewächshäuser, Art. 37 RPV).

GRUNDLAGEN

- Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern, B87 vom 21. September 2021.
- Projekt «Offensive Spezialkulturen»
- Strategie Landschaft Kanton Luzern

47 Bauen ausserhalb der Bauzone

ZIELE

Die Landschaft ist mit Rücksicht auf ihre baukulturellen und prägenden Besonderheiten weiterentwickelt.

Streusiedlungsgebiete und Weiler sind sorgfältig weiterentwickelt. Die Abstimmung auf die erhaltenswerten Ortsbilder und Landschaften ist sichergestellt.

STOSSRICHTUNGEN

Neubauten werden sorgfältig in die Landschaft eingepasst. Nicht mehr benötigte Bauten werden rückgebaut.

Bei der Weiterentwicklung der Weiler wird die vorhandene Baukultur gestärkt und auf eine harmonische Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild geachtet.

KOORDINATIONSAUFGABEN

471

Festlegung Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung

Die Gemeinden scheiden in der kommunalen Nutzungsplanung für die Weiler des Typs B und C Weilerzonen als Nichtbauzone aus. Die Perimeter der Weilerzonen sind eng entlang des baulichen Bestandes zu begrenzen. Die Weilerzonen berücksichtigen die Erhaltung der charakteristischen und historischen Ortsbilder.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: 2030

472

Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete

Damit der Kanton Luzern von den Ausnahmegewilligungen für Bauten in Streusiedlungsgebieten (Art. 39 Abs. 1 RPV) profitieren kann, erarbeitet er die Grundlagen für die Ausscheidung der Streusiedlungen nach einheitlichen Kriterien.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: 2030

473

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone haben sich sorgfältig in den bestehenden Landschaftstyp beziehungsweise das bestehende Landschaftsbild einzufügen, sodass dessen Eigenart und Identität erhalten bleibt beziehungsweise gestärkt wird.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

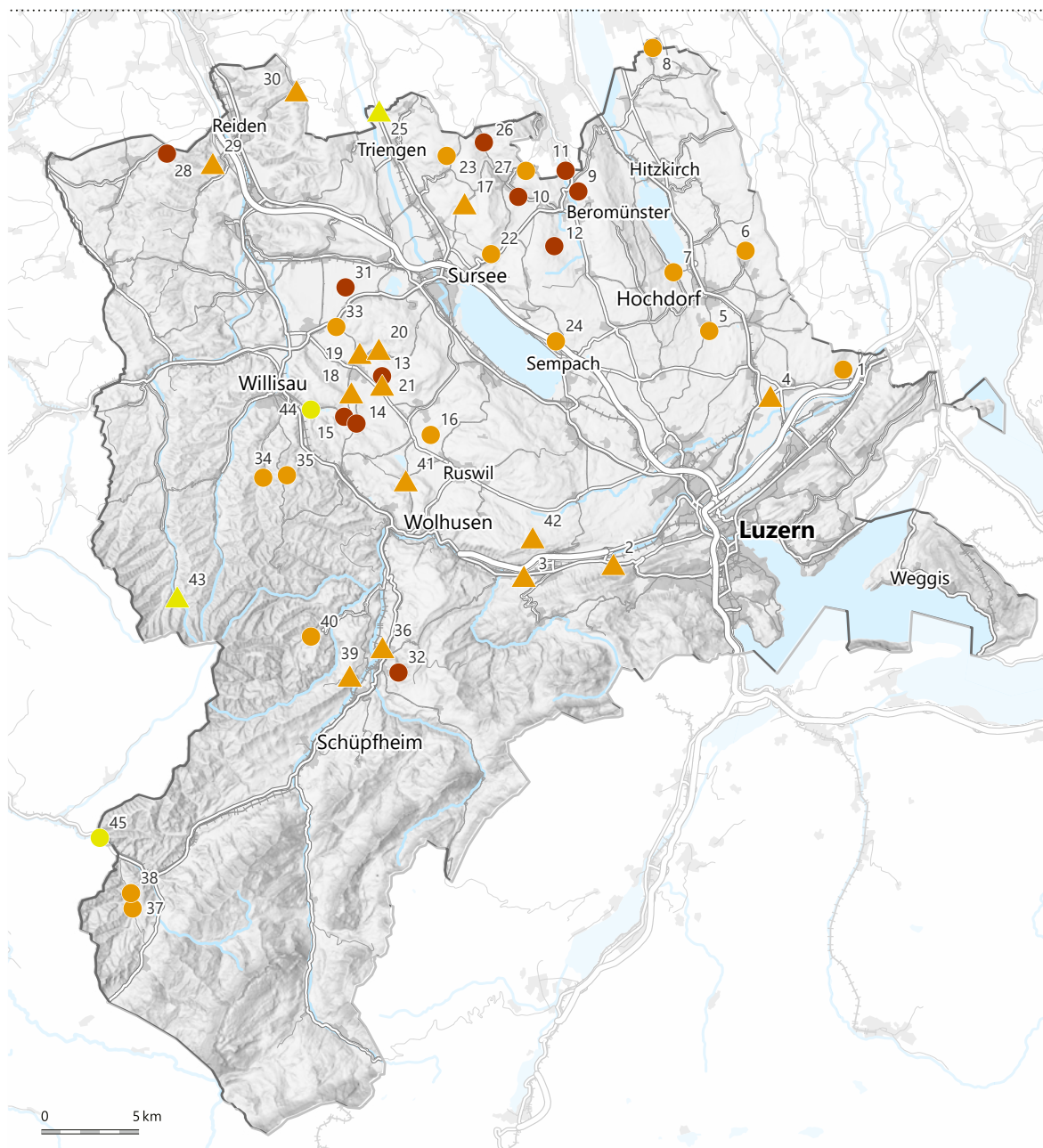
RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Weiler

Nr.	Gemeinde	Ort (Weiler)	Weilertyp	Nutzungszone	Koordinationsstand
Regionaler Entwicklungsträger LuzernPlus					
1	Inwil	Pfaffwil	B	Weilerzone	AL
2	Malters	Blatten	B	Weilerzone	FS
3	Malters	Ettisbühl	B	Weilerzone	FS
Regionaler Entwicklungsträger Idee Seetal					
4	Eschenbach	Mettlen	B	Weilerzone	FS
5	Hochdorf	Urswil	B	Weilerzone	AL
6	Hohenrain	Günikon	B	Weilerzone	AL
7	Römerswil	Nunwil	B	Weilerzone	AL
8	Schongau	Hinterdorf	B	Weilerzone	AL
Regionaler Entwicklungsträger Sursee Mittelland					
9	Beromünster	Adiswil	A	Landwirtschaftszone	AL
10	Beromünster	Kagiswil	A	Landwirtschaftszone	AL
11	Beromünster	Maihusen	A	Landwirtschaftszone	AL
12	Beromünster	Wili	A	Landwirtschaftszone	AL
13	Grosswangen	Oberroth	A	Landwirtschaftszone	AL
14	Grosswangen	Stettenbach	A	Landwirtschaftszone	AL
15	Grosswangen	Wüschiswil	A	Landwirtschaftszone	AL
16	Buttisholz	St. Ottilien	B	Weilerzone	AL
17	Geuensee	Krumbach	B	Landwirtschaftszone	FS
18	Grosswangen	Hueben	B	Weilerzone	FS
19	Grosswangen	Innerdorf-Breiten	B	Weilerzone	FS
20	Grosswangen	Oberdorf	B	Weilerzone	FS
21	Grosswangen	Roth	B	Weilerzone	FS
22	Schenkon	Tann	B	Weilerzone	AL
23	Schlierbach	Etzelwil	B	Weilerzone	AL
24	Sempach	Kirchbühl	B	Weilerzone	AL
25	Triengen	Marchstein	C	Weilerzone	FS
26	Rickenbach	Mullwil	A	Landwirtschaftszone	AL
27	Rickenbach	Niederwil	B	Weilerzone	AL
Regionaler Entwicklungsträger zofingenregio					
28	Pfaffnau	Tannbach / Ober Tampech	A	Landwirtschaftszone	AL
29	Reiden	Gishalde	B	Weilerzone	FS
30	Wikon	Mosersagi	B	Weilerzone	FS
Regionaler Entwicklungsträger Luzern West					
31	Ettiswil	Seewagen	A	Landwirtschaftszone	AL
32	Entlebuch	Lustenberg	A	Landwirtschaftszone	AL
33	Ettiswil	Zuswil	B	Weilerzone	AL
34	Willisau	Rohrmatt	B	Weilerzone	AL
35	Willisau	Schülen	B	Weilerzone	AL
36	Entlebuch	Wilzige	B	Landwirtschaftszone	FS
37	Escholzmatt-Marbach	Färberhus	B	Weilerzone	AL

Nr.	Gemeinde	Ort (Weiler)	Weilertyp	Nutzungszone	Koordinationsstand
38	Escholz matt-Marbach	Schär ligbad	B	Weilerzone	AL
39	Hasle	Habschwanden	B	Weilerzone	FS
40	Romoos	Lingetli	B	Landwirtschaftszone	AL
41	Ruswil	Buholz	B	Weilerzone	FS
42	Ruswil	Holz	B	Weilerzone	FS
43	Luthern	Luthernbad	C	Weilerzone	FS
44	Willisau	Ostergau	C	Weilerzone	AL
45	Escholz matt-Marbach	Dürrenbach	C	Weilerzone	AL

Weiler



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Weilertyp A



Weilertyp B



Weilertyp C

ERLÄUTERUNGEN

Definition von Weilern und der Weilerzone

Weiler sind als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppen mit fünf bis zehn Wohngebäuden, deren Bauten und Anlagen unter sich ein kompaktes Siedlungsbild ergeben. Die Gebäudeabstände übersteigen in der Regel nicht mehr als 30 Meter. Ausnahmen bilden geringfügig grössere Abstände, die aufgrund der regionalen Siedlungsstruktur zu begründen sind. Weiler basieren auf einem traditionellen landwirtschaftlichen Siedlungsansatz und sind räumlich klar von den Hauptsiedlungsgebieten getrennt (mind. 200 bis 300 m Abstand). Nichtlandwirtschaftliche Streusiedlungsgebiete, die nach 1950 gewachsen sind, gelten nicht als Weiler. Die Weiler werden entsprechend ihrer Struktur den Weilertypen A, B und C zugeordnet:

Typ A (landwirtschaftlich) Weiler mit vorwiegend landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen

Typ B (gemischt) Weiler, bei denen landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen mit anderen gemischt sind oder bei denen wenige landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen bestehen

Typ C (nichtlandwirtschaftlich) Weiler mit vorwiegend nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen

Weilerzonen gelten nach Bundesrecht (Art. 33 RPV) als besondere Zonen ausserhalb der Bauzonen und Nichtbauzonen (§ 59a PBG). Weilerzonen dienen vorab dazu, den baulichen Bestand und die ländlichen Strukturen zu erhalten. Baubewilligungen in den Weilerzonen erfordern die Zustimmung des Kantons (Art. 33 RPV).

Gebiete mit traditioneller Streusiedlung

Im Kantonalen Richtplan können ausserhalb der Bauzonen traditionelle Streusiedlungsgebiete bezeichnet werden, in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll und Nutzungsänderungen bestehender Gebäude erleichtert werden (Art. 39 RPV). Dies betrifft im Kanton Luzern Gemeinden, die Gebiete mit traditioneller Streusiedlungsbauweise aufweisen und in denen seit 1998 tendenziell eine Abwanderung stattgefunden hat. Der Kanton will dort die Dauerbesiedlung stärken und deshalb das Streusiedlungsgebiet im Sinn von Art. 39 RPV gestützt auf verschiedene Kriterien räumlich konkret festlegen.

Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Bauten prägen in erheblichem Masse das Bild unserer Landschaft, wobei gerade Bauten ausserhalb der Bauzone den Landschaftscharakter prägen und zur Identität beitragen. Die starke Wirkung der Gebäude ausserhalb der Bauzone erfordert einen besonders sorgsamen gestalterischen Umgang. Der Kanton erlässt entsprechende Vorgaben (§ 39d Abs. 3 PBG). Als Grundlage für traditionsgemässe Baukultur dient die Analyse der Hochschule Luzern (HSLU) «Regionale Bauernhaus-Typologien». Die Bestimmungen gelten sowohl für zonenkonforme als auch für zonenfremde Bauvorhaben. Die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 24ff. RPG) gehen den Ausführungsvorschriften vor.

Die Gemeinden und ihre Fachgremien beurteilen die Gestaltung und Eingliederung gestützt auf das Raumplanungsrecht und die Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone koordiniert mit der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

Aufgrund des gesetzlichen Koordinationsprinzips sind die Gemeinde und der Kanton verpflichtet, im Zuge des Baubewilligungsverfahrens ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Während der gesamten baurechtlichen Beurteilung bedarf es deshalb einer verfahrensmässigen Abstimmung zwischen der jeweiligen Gemeinde und der Dienststelle Raum und Wirtschaft sowohl im formellen als auch im materiellen Sinn.

GRUNDLAGEN

- Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Kanton Luzern
- Kantonale Gestaltungsvorgaben (www.rawi.lu.ch)
- Regionale Bauernhaus-Typologien im Kanton Luzern. Hochschule Luzern
- Strategie Landschaft Kanton Luzern, 2018

48 Wald

ZIELE

Der Wald erfüllt seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion auch unter veränderten Klimabedingungen. Die Waldfunktionen sind räumlich differenziert gesichert.

Der Wald ist in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten. Die charakteristischen Waldlandschaften sind erhalten.

Die Zugänglichkeit zum Wald ist in Abstimmung mit anderen Schutzinteressen gesichert.

STOSSRICHTUNGEN

Die Planung für den Wald erfolgt – abgestimmt mit dem Kantonalen Richtplan – mittels Waldentwicklungsplan (WEP). Mit diesem werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen des Klimas allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze für waldbauliche Massnahmen vorgegeben. Die Waldbewirtschaftung erfolgt naturnah und nachhaltig.

Ausserhalb von Bauzonen wird die unerwünschte Zunahme von rechtsgültigen Waldflächen mit statischen Waldgrenzen verhindert.

Der Zugang zum Wald wird bei Bedarf räumlich und zeitlich gelenkt, namentlich um störungsarme Gebiete zu sichern.

KOORDINATIONSAUFGABEN

481

Waldentwicklungsplanung überprüfen und anpassen

Die Waldentwicklungsplanung ist mit der Richtplanung und mit den weiteren raumwirksamen Tätigkeiten zu koordinieren. Der Kanton überprüft den Waldentwicklungsplan periodisch und passt ihn veränderten Rahmenbedingungen an.

Federführung: Dienststelle Landwirtschaft und Wald
Zeitraum: 2032

482

Statische Waldgrenzen festlegen

Die Gemeinden können beim Kanton eine Waldfeststellung für alle Waldgrenzen in ihrem Gebiet beantragen, die noch nicht als statische Waldgrenzen festgelegt sind.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

483

Waldränder sichern und ökologisch aufwerten

Mit einer differenzierten Festlegung der Bauzonen in Waldnähe stellen die Gemeinden sicher, dass ein 20 Meter breiter ökologischer Übergangsbereich zum Waldrand gestaltet werden kann.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

ERLÄUTERUNGEN

Waldentwicklungsplan

Die Planung der Waldbewirtschaftung gemäss Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz; Art. 20 Abs. 2 WaG) erfolgt im Kanton Luzern im Rahmen der Waldentwicklungsplanung. Der Waldentwicklungsplan (WEP) entspricht der Richtplanung im Wald und ist das Planungsinstrument auf überbetrieblicher Ebene. Der Kanton steuert mit dem kantonalen WEP die Waldentwicklung und setzt Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung. Der WEP dient der Sicherstellung öffentlicher Interessen am Wald, namentlich seiner Funktionen als Lebens-, Erholungs- und Bildungsraum, als Grundlage für die Holzproduktion, als Schutz vor Naturgefahren, als Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, dem naturnahen Waldbau sowie dem Natur- und Heimatschutz (Waldfunktionen). Der Wald dient zudem als Kohlenstoffspeicher. Für die verschiedenen Waldfunktionen legt der WEP die Ziele und Handlungsgrundsätze fest. Die Vorrangfunktionen sind räumlich differenziert ausgeschieden. Eine besondere Beachtung verdient die ökologische Gestaltung des Waldrandes. Der WEP erläutert zudem die Schnittstellen zu den Aufgaben der Gemeinden.

Statische Waldgrenzen

Die Richtplankarte stellt die Waldfläche dar. Ob eine Fläche im rechtlichen Sinn Wald ist, orientiert sich nicht an den im Richtplan bezeichneten Waldgebieten,

sondern stützt sich auf die Vorgaben der Waldgesetzgebung und muss in Gebieten ausserhalb von statischen Waldgrenzen im Einzelfall geklärt werden.

In Gebieten, in denen Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen, sind die Waldgrenzen statisch festzulegen (Art. 10 Abs. 2 WaG). Die Waldfeststellung ist ausserhalb der Bauzonen zudem in Gebieten anzuordnen, in denen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll. Der Kanton strebt an, statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet festzulegen. Er überlässt den Entscheid jedoch den Gemeinden als Planungsträgern. Sie können beim Kanton eine Waldfeststellung für das ganze Gemeindegebiet beantragen. Durch die Festlegung der statischen Waldgrenzen wird die Rechtssicherheit erhöht.

Ökologischer Übergangsbereich zum Waldrand

Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erschwert die Bewirtschaftung des Waldes, beeinträchtigt den Waldrandbereich als ökologisch wertvollen Lebensraum und erhöht das Sicherheitsrisiko bei angrenzenden Bauten und Anlagen. Die Gemeinden sichern bei neuen Bauzonen in Waldesnähe über eine Grünzone, Freihaltezone oder Landwirtschaftszone einen 20 Meter breiten, nicht bebaubaren Geländebereich.

Zugang zum Wald

Der Zugang zum Wald wird bei Bedarf räumlich und zeitlich gelenkt, namentlich um störungsarme Gebiete zu sichern. Dies betrifft beispielsweise das Mountainbiken, welches im Wald nur auf bestimmten Abschnitten zulässig ist.

GRUNDLAGEN

- Waldentwicklungsplanung (WEP) Kanton Luzern, Dezember 2022
- Strategie Landschaft Kanton Luzern, März 2018

Energie, Ver- und Entsorgung



5 Energie, Ver- und Entsorgung

51	Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft	169
52	Wasserversorgung und Grundwasserschutz	177
53	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	184
54	Koordinierte Energieversorgung und -nutzung	188
55	Energieverteilung und Speicherung	200
56	Datenübermittlung	206

51 Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft

ZIELE

Der Umgang mit Rohstoffen und Abfällen ist nachhaltig und schränkt die Lebensqualität künftiger Generationen nicht ein.

Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Natursteine, Kies, Sand und Mergel sind häuslicherisch, umwelt- und landschaftsverträglich genutzt.

Es besteht genügend Verbrennungskapazität für Siedlungsabfälle und ausreichend Deponieraum.

STOSSRICHTUNGEN

Die Kreislaufwirtschaft wird gefördert und Abfälle sind zu vermeiden, wiederzuverwenden, wiederaufzubereiten oder energetisch zu nutzen.

Die Standorte der Verbrennungsanlagen und Deponien werden mit den Nachbarkantonen koordiniert. Bei der konkreten Planung werden der Bedarf, die bestehenden Anlagen, das Einzugsgebiet, die Standortumgebung, die vorhandene Infrastruktur sowie Schutzbedürfnisse der Bevölkerung und von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt. Die Anlagen und Deponien werden nachhaltig gestaltet und betrieben.

Die Versorgungsplanung betreffend mineralische Baurohstoffe wird gestützt auf Sekundärrohstoffe aus dem Recycling sowie auf Rohstoffe aus dem Abbau erstellt. Es wird eine gesicherte Versorgung aus regionalen Quellen verfolgt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

511

Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Der Kanton prüft im Rahmen der Abfallplanung periodisch die Entsorgungswege und -kapazitäten in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Abfallwirtschaft. Er fördert die stoffliche und energetische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: Daueraufgabe

512

Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen

Der Kanton überprüft periodisch die Versorgung mit und den Bedarf an mineralischen Rohstoffen (Kies, Mergel, Natursteine) im Kanton Luzern. Er berücksichtigt dabei die regionale Versorgung, den Ausbau bereits vorhandener Abbaustellen, den Einsatz von Recyclingbaustoffen sowie weitere umweltrelevante Kriterien. Der Materialbedarf für 25 Jahre wird im Richtplan gesichert.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: Daueraufgabe

513

Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen

Der Kanton bezeichnet Deponieeignungsgebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit für die Errichtung von Deponien vom Typ A und B eignen können. Der Kanton macht die Informationen in geeigneter Form zugänglich und orientiert über periodische Aktualisierungen und deren Verwendung.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

514

Deponieraum für höherklassige Abfälle sicherstellen (Deponien Typ C, D und E)

Zusammen mit den Nachbarkantonen, den Gemeinden und den Zweckverbänden erhebt der Kanton im Rahmen der Abfallplanung den Bedarf an Ablagerungsmöglichkeiten für Abfälle, die auf Deponien vom Typ C, D oder E zu entsorgen sind. Die Standorte sind in der Nutzungsplanung zu sichern. Bei Bedarf legt der Kanton die Standorte mit den ihm zur Verfügung stehenden Instrumenten grundeigentümerverbindlich fest.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: Daueraufgabe

515

Materialabbaustellen sichern

Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass die Abbaugebiete von kantonaler Bedeutung nicht mit Nutzungen belegt werden, die einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Tabelle 1

Deponien

Nr.*	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Deponietyp	Koordination	
				Stand	Hinweis
D18	Ufhusen	Engelprächtigen	A/B	ZE	Deponie mit Bahnanschluss mit Kompartiment für Infrastrukturprojekte von kantonalen Bedeutung
D20	Inwil	Pfaffelerboden	A	VO	Deponie für Infrastrukturprojekte von kantonalen Bedeutung
D21	Rothenburg	Walige	A/B	VO	Bahnverlade- und -entladeanlage für Infrastrukturprojekte von kantonalen Bedeutung
D23	Entlebuch	Undere Brüedermättli	A	ZE	Deponie für Aushubmaterial des Stollens für die Erdverlegung der Hochspannungsleitung über den Glaubenberg
LU22A	Beromünster	Howacht	C/D/E	VO	
LU15A	Beromünster	Weiermatte	C/D/E	VO	
LU08B	Eschenbach	Büttligen	C/D/E	VO	
LU03	Inwil	Mergelgrube Pfaffwil	C/D/E	FS	
LU13A	Nottwil	Mittler Gattwil	C/D/E	ZE	
LU25	Pfaffnau	Mergelgrube Kleinsonnhal-	C/D/E	VO	
		den			
LU06	Römerswil	Mergelgrube Huwil	C/D/E	FS	
LU07	Rothenburg	Ottenrüti	C/D/E	ZE	
LU21A	Schlierbach	Usserfeld	C/D/E	ZE	

* Nummer gemäss Deponiekonzept

Tabelle 2

Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen

Nr.	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Typ	Koordinations-
				stand
A3	Root	Perlen	Carbon-Capture-Anlage für Abfallverbrennungsanlage	VO

Tabelle 3

Materialabbaugebiet

Nr. *	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Typ	Konflikte gemäss RVK / Vorbehalt Bundesinventar	Koordinations-
					stand
K30.2	Ballwil	Wilten-Weiherhus	Kies/Sand	FFF / IVS	VO
K30.6	Ballwil, Hochdorf	Schürhof	Kies/Sand	FFF	FS
K29.38	Dagmersellen	Grossfeld	Kies/Sand	FFF, Gewässer	VO

Nr. *	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Typ	Konflikte gemäss RVK / Vorbehalt Bundesinventar	Koordinationsstand
K49.22	Entlebuch	Salzloch	Kies/Sand		VO
K69.13a	Entlebuch	Wilzigen Südost	Kies/Sand		VO
K69.13b	Entlebuch	Wilzigen Nord	Kies/Sand		VO
K30.7	Eschenbach	Frauenwald	Kies/Sand	Wald	VO
K30.8	Eschenbach	Chegelhofen	Kies/Sand	Wald, FFF	ZE
K30.9	Eschenbach	Waldhus	Kies/Sand	Wald, FFF	FS
K68.1	Escholzmatt-Marbach	Haberland-Tämpel	Kies/Sand	Wald	ZE
K68.3a	Escholzmatt-Marbach	Beibrächenäbnit	Kies/Sand	Wald	ZE
K68.5	Escholzmatt-Marbach	Ennetilfis	Kies/Sand		VO
K68.6	Escholzmatt-Marbach	Grund Wiggen	Kies/Sand		VO
K29.44	Ettiswil, Grosswangen	Rothubel	Kies/Sand	FFF, Gewässer	ZE
K29.43b	Grosswangen	Gishubel-Sonnenhof	Kies/Sand	FFF, Gewässer	ZE
K10.1	Hitzkirch, Ermensee	Chilchfeld	Kies/Sand	FFF	VO
K30.1a	Hohenrain	Neumatt / Wilen West	Kies/Sand	FFF / IVS	ZE
K30.1b	Hohenrain	Wilen Ost	Kies/Sand	FFF / IVS	VO
K31.1	Honau	Loch	Kies/Sand	FFF / IVS	VO
K48.8	Luthern	Moos	Kies/Sand		VO
K48.9	Luthern	Farn-Wächslere	Kies/Sand	Wald, Gewässer	VO
K48.10	Luthern	Chnubel-Fiechte	Kies/Sand		ZE
K48.12	Luthern	Walsburg	Kies/Sand	FFF, Gewässer	ZE
K48.13	Luthern	Bare-Neu Walsburg	Kies/Sand	Wald, FFF	FS
K49.12b	Menznau	Unterschlächten	Kies/Sand	FFF / IVS	ZE
K08.7	Pfaffnau	Eigen	Kies/Sand	FFF	VO
K09.16a	Rickenbach	Buttenberg	Kies/Sand	Wald, FFF	ZE
K09.16b	Rickenbach	Buttenberg	Kies/Sand	Wald	VO
K09.16c	Rickenbach	Buttenberg	Kies/Sand	Wald	VO
K28.10	Roggliwil, Pfaffnau	Stempechgraben	Kies/Sand		VO
K09.15	Schlierbach	Honegg	Kies/Sand	Wald	VO
K48.17	Ufhusen	Mülimatt	Kies/Sand	FFF, Gewässer	VO
K49.29b	Werthenstein	Egghüsli-Grossstei	Kies/Sand	FFF	ZE
K29.16	Willisau (GB Gettnau)	Fahrberg	Kies/Sand	FFF	VO
K28.2b	Zell	Baren Mitte	Kies/Sand	Wald, FFF	FS
K28.2c	Zell	Baren Nord	Kies/Sand	Wald	VO
K28.2d	Zell	Baren Süd	Kies/Sand	Wald	ZE
K28.4b	Zell	Zeller Allmend West	Kies/Sand	Wald, FFF	FS
K28.4c	Zell	Zeller Allmend Süd	Kies/Sand	Wald, FFF / IVS	ZE
K28.3a	Zell, Ufhusen	Steiberg	Kies/Sand		VO
M2b	Inwil	Pfaffwil	Mergel	Wald, FFF	ZE
M2c	Inwil	Pfaffwil Süd	Mergel	Wald, FFF	VO
M3a	Inwil	Utigen	Mergel	FFF	VO
M3b	Inwil, Ballwil	Utigen West	Mergel	Wald, FFF	VO
M4a	Pfaffnau	Sonnhalde	Mergel	FFF / BLN	ZE
M4b	Pfaffnau	Sonnhalde-Studewald	Mergel	Wald, FFF / BLN	VO
M5a	Römerswil	Huwil West	Mergel	FFF, Gewässer	VO
M5b	Römerswil	Huwil Süd	Mergel	Wald, FFF, Gewässer	ZE
N1	Flühli	Chragenberg	Hartgestein	Wald / BLN	VO
N2	Hasle	Stilaub	Hartgestein	Wald / BLN	VO
N3	Root	Wiesweid	Naturstein	Wald, FFF	FS

* Nummer gemäss Rohstoffversorgungskonzept (RVK)

Ausgangslage	Koordinationsbedarf	
●	▲	Deponietyp A/B
	▲	Deponietyp C/D/E
●	▲	Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen
●	▲	Materialabbaugebiet

ERLÄUTERUNGEN

Kantonale Abfallplanung

Der Kanton erstellt für sein Gebiet eine Abfallplanung (Art. 4 VVEA). Er legt darin Massnahmen fest zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie den Bedarf an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungs- und anderen Abfällen, die durch den Kanton entsorgt werden müssen. Die Abfallplanung legt auch den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien fest (Deponieplanung). Hierfür arbeitet der Kanton mit anderen Kantonen zusammen. Die Abfallplanung ist alle 5 Jahre zu überprüfen und anzupassen.

Bedarf an mineralischen Rohstoffen

Mineralische Rohstoffvorkommen sind örtlich und mengenmässig begrenzt. Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Kies, Sand, Natursteine und Mergel sind zu schonen und haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich so zu nutzen, dass auch künftigen Generationen solche Rohstoffe zur Verfügung stehen. Der Bedarf ist für einen Zeithorizont von etwa 25 Jahren planerisch zu sichern. Dieser Bedarf muss also durch bereits bewilligte Abbaustellen und Abbaugebiete mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» gedeckt sein. Dabei lässt der Kanton den Markt spielen: Nicht der gesamte Bedarf des Kantons Luzern muss durch Luzerner Rohstoffe abgedeckt werden können; Importe sind möglich. Da Produktionsanlagen von Ziegeleien grosse Investitionen erfordern, sind die heutigen und künftigen Mergelabbaustellen langfristig zu sichern. Das gilt sinngemäss auch für potenzielle Hartsteinbrüche mit den zugehörigen Verarbeitungsanlagen.

Festlegung von Materialabbaugebieten

Der Richtplan legt Materialabbaugebiete basierend auf dem Rohstoffversorgungskonzept (RVK) und den folgenden Priorisierungsgrundsätzen fest:

- Wo es die Rohstoffvorkommen erlauben, ist die Versorgung regional sicherzustellen.
- Regional gehen Erweiterungen bestehender Abbaustellen und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen/Erschliessungen potenziellen Neuanlagen vor.
- Potenzialgebiete, die einen unmittelbaren räumlichen Bezug zu einem Aufbereitungswerk aufweisen, das dem Stand der Technik (inkl. Aufbereitung minderwertiger Rohstoffe) entspricht und mit dem sie mittels eines umweltfreundlichen Zwischentransports verbunden sind.
- Potenzialgebiete, die ab Aufbereitungswerk über umweltfreundliche Transportmöglichkeiten (insbesondere Bahnanschluss) verfügen.
- Potenzialgebiete, die in Bezug auf das Aufbereitungswerk verkehrsgünstig liegen (Marktnähe, wenig Ortsdurchfahrten).

Im Richtplan eingetragene Gebiete sind im Ortsplanungsverfahren eigentümerverbindlich zu sichern. Kleinere Abbaugebiete ohne kantonale Bedeutung (gemäss RVK) können auch ohne Richtplaneintrag in der Ortsplanung eigentümerverbindlich festgelegt werden.

Festlegung von Abbauzonen

Eine Festsetzung im Kantonalen Richtplan ist die Voraussetzung für die Festlegung einer Abbauzone. Die Vorgaben des Rohstoffversorgungskonzepts sind zu berücksichtigen.

Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass die Abbaubereiche von kantonalen Bedeutung nicht mit Nutzungen belegt werden, die einen späteren Abbau der Rohstoffe massgeblich einschränken. Falls erforderlich, ist der Rohstoffabbau zeitlich auf die Folgenutzung abzustimmen (Abbau vor Bau).

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen

Derzeit besteht neben den bestehenden Abfall- und Klärschlammverbrennungsanlagen kein zusätzlicher Bedarf an Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen. Schweizweit besteht jedoch mittel- bis langfristig ein Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten. Die Entwicklung wird im Rahmen der Abfallplanung überprüft und mit den umliegenden Kantonen koordiniert. Der Kanton Luzern hat das Ziel, bis 2050 seine CO₂-Emissionen auf netto null zu reduzieren. Um es zu erreichen, soll bei der Kehrverbrennungsanlage (KVA) Renergia künftig eine Carbon-Capture-Anlage installiert werden. Eine solche Anlage ist zwingend in räumlicher Nähe zur KVA zu realisieren.

Deponien Typ A und B

Deponieeignungsgebiete sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen. In Deponieeignungsgebieten ist die Festlegung einer Deponiezone und somit die Errichtung einer Deponie Typ A/B grundsätzlich möglich, bedarf aber eines aktuellen Bedarfsnachweises, einer Interessenabwägung und eines Nachweises zur Erfüllung der Standortanforderungen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). Zu bevorzugen sind Deponiestandorte, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über einen Bahnanschluss verfügen. Regional gehen Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor. Bei Deponieprojekten mit lokaler Bedeutung sind Abweichungen von den Deponieeignungsgebieten möglich. Die Mindestgrössen für Deponien Typ A/B gemäss VVEA sind einzuhalten. Der Grundlagenbericht «Deponieeignungsgebiete Typ A/B» erläutert die Ausnahmen.

Deponien Typ C, D und E

Als Standort der interkantonalen Abfallverbrennungsanlage, der interkantonalen Klärschlammverbrennungsanlage und einer etablierten Nutzung von Holz zur Energieerzeugung hat der Kanton Luzern ein grosses Interesse daran, dass die Entsorgung von Verbrennungsrückständen (Schlacken und Aschen) langfristig gesichert ist. Auch an der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum für die Entsorgung von Brandrückständen, Industrieabfällen und stark verschmutzten Abfällen (z.B. aus der Altlastensanierung) besteht übergeordnetes Interesse. Gemäss Koordination Abfall- und Deponieplanung (KADe) versteht sich die Zentralschweiz als Planungsregion, in der die Bereitstellung von Deponieraum für solche Abfälle regional koordiniert und sichergestellt wird. Im Rahmen der regionalen Zu-

sammenarbeit unterstützt der Kanton Luzern die Erweiterung der Deponie Choldwald, NW (Etappe 5, 2028–2040). Im Kantonalen Richtplan Luzern sind mögliche Standorte für eine Nachfolgedeponie ab 2040 festzusetzen. Künftig gilt es zu prüfen, ob im Rahmen von Sanierungen ehemaliger Abfalldeponien mittels Aufbereitung der Altabfälle neues Deponievolumen für Abfälle vom Typ C/D/E geschaffen werden kann. Für die Deponien Typ C/D/E hat der Kanton Luzern im Deponiekonzept die künftigen Ablagerungsmöglichkeiten für entsprechende Abfälle eingehend geprüft. Die drei Deponietypen weisen sehr ähnliche Standortanforderungen auf (Anhang 2, VVEA) und werden deshalb gemeinsam betrachtet. Bei der Planung und Realisierung hat die geologisch-hydrologische Standortsicherheit höchste Priorität. Anzustreben ist der Betrieb durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Abschluss und Folgenutzung von Deponien und Materialentnahmestellen

Bevor Deponien abgeschlossen oder Materialentnahmestellen wieder aufgefüllt werden, ist zu prüfen, ob das Nutzungsvolumen zu optimieren ist, beispielsweise durch Höherschüttungen und/oder Arrondierungen. Entsprechende Massennahmen dürfen übergeordnete Interessen, insbesondere den Landschaftsschutz, nicht beeinträchtigen. Abbaustellen und Deponien haben sowohl während der Betriebsphase als auch nach Abschluss der Rekultivierungen genügend naturnahe Flächen (mindestens 15 Prozent der vom Deponiekörper beanspruchten Fläche im Endzustand) zu bieten.

GRUNDLAGEN

- Abfallplanung Kanton Luzern
- Rohstoffversorgungskonzept (RVK) Kanton Luzern
- Recyclingbaustoffstrategie Kanton Luzern
- Konzept Deponieeignungsgebiete A/B (DEGK)
- Deponiekonzept Typ C/D/E, Kanton Luzern

52 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

ZIELE

Der Kanton Luzern verfügt auf seinem Kantonsgebiet über genügend qualitativ hochwertige Wasserressourcen für die Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer.

Der Schutz der Wasserressourcen und deren haushälterischer Nutzung sowie die natürliche Grundwasseranreicherung sind sichergestellt.

STOSSRICHTUNGEN

Die Wasserressourcen werden haushälterisch genutzt, und es stehen ausreichend lokale Wasserspeichermöglichkeiten zur Verfügung.

Die Trinkwassernutzung hat Vorrang vor anderen Wassernutzungen.

Der quantitative und qualitative Schutz der Wasserressourcen erfolgt mittels Grundwasserschutz-zonen und -arealen sowie der Sicherung der Zuströmbereiche.

Die regionale Zusammenarbeit bei der öffentlichen Wasserversorgung wird gefördert.

KOORDINATIONSAUFGABEN

521

Grundwasserschutzareale ausscheiden und Zuströmbereiche bestimmen

Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung legt der Kanton Grundwasserschutzareale fest. Die Grundwasserschutzareale erster Priorität werden hydrogeologisch untersucht. Sind sie für die Wassergewinnung geeignet, werden sie rechtlich gesichert.

Der Kanton legt die Zuströmbereiche der wichtigen Grundwasserfassungen fest, analysiert die Nutzung in diesen Gebieten und erlässt bei Bedarf Nutzungsbestimmungen, beispielsweise bezüglich der Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Er stellt Grundlagen für die kommunalen Wasserversorgungsplanungen zur Verfügung.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: Daueraufgabe

522

Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen

Die Regionalen Entwicklungsträger (RET) überprüfen regelmässig den Stand der Wasserversorgung und deren Sicherstellung. Sie legen zusammen mit dem Kanton die Wasserressourcen von überregionaler Bedeutung fest. Für die langfristige Versorgungssicherheit definieren sie ein überregionales Verbundnetz. Die RET sichern

→

mit geeigneten Planungsinstrumenten die regionale Wasserversorgung und koordinieren deren Umsetzung. Der Kanton definiert Mindestvorgaben für die Planungsinstrumente wie zum Beispiel die haushälterische Nutzung der Wasserressourcen und den Vorrang der Trinkwassernutzung.

Federführung Regionale Entwicklungsträger

Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

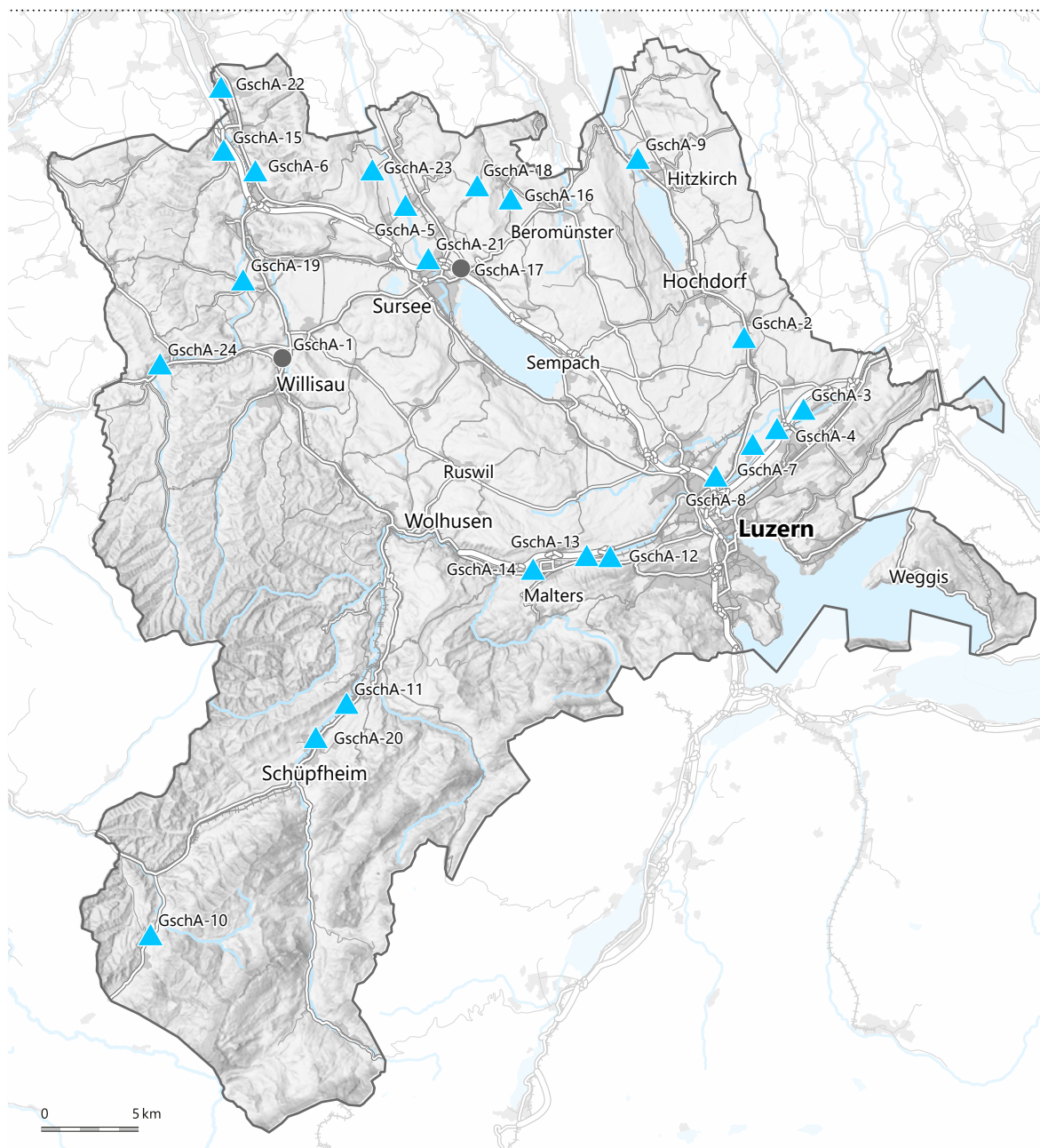
Tabelle 1

Grundwasserschutzareal

Nr.	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordination	
			Stand	Hinweis
GschA-1	Alberswil, Willisau	Burgrain	AL	
GschA-2	Ballwil, Eschenbach	Dräjäholzli	VO	
GschA-3	Buchrain	Perler Schachen	ZE	
GschA-4	Buchrain, Emmen	Unterer Schiltwald	ZE	
GschA-5	Büron	Muracher	VO	
GschA-6	Dagmersellen	Stärmel	VO	
GschA-7	Emmen	Oberer Schiltwald	ZE	
GschA-8	Emmen	Emmenfeld	ZE	
GschA-9	Ermensee	Chilchfeld	ZE	
GschA-10	Escholzmatz-Marbach	Ei	FS	in regionalen Teilrichtplänen West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
GschA-11	Hasle	Ämmeschachen	FS	in regionalen Teilrichtplänen West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
GschA-12	Malters	Blatter Schachenland	ZE	
GschA-13	Malters	Brunauer Boden	ZE	
GschA-14	Malters	Rüti-Neumatt	VO	
GschA-15	Reiden	Unter Wigeren	FS	in regionalen Teilrichtplänen West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
GschA-16	Rickenbach	Joderfeld/Kagiswil	ZE	
GschA-17	Schenkon	Zellfeld	AL	
GschA-18	Schlierbach	Wetzwil	VO	
GschA-19	Schötz	Gläng	FS	in regionalen Teilrichtplänen West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
GschA-20	Schüpfheim	Unter Furen	FS	in regionalen Teilrichtplänen West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
GschA-21	Sursee	Surseerwald	ZE	
GschA-22	Wikon	Adelboden	VO	
GschA-23	Willihof, Triengen	Chilchhalde	VO	
GschA-24	Zell	Lehn	FS	in regionalen Teilrichtplänen West, Sursee-Mittelland und zofingenregio

Karte 1

Grundwasserschutzareal



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Grundwasserschutzareal

Tabelle 2

Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonaler Bedeutung

Fassungsgebiete von kantonaler Bedeutung

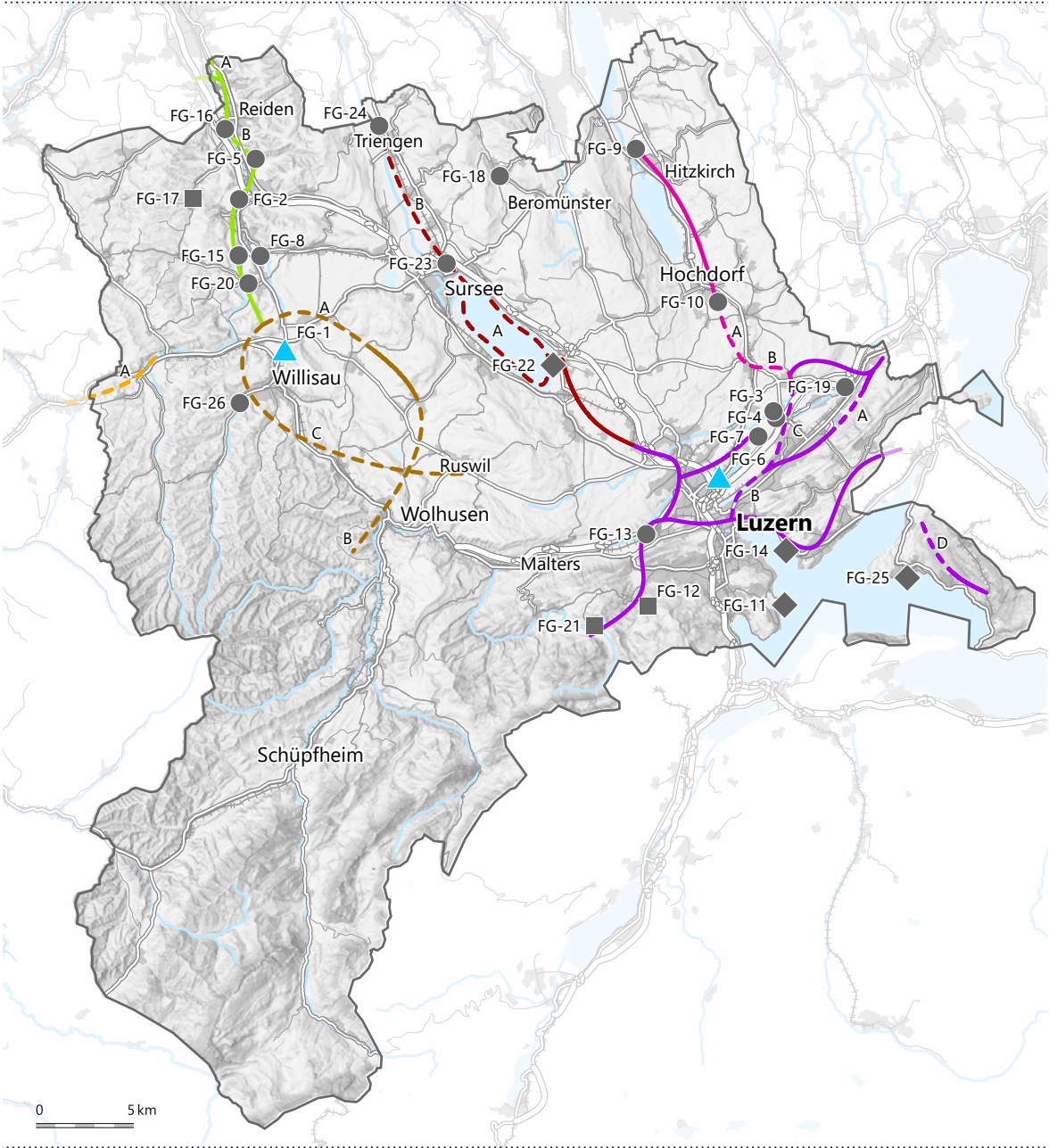
Nr.	Fassungsgebiet	Standortgemeinde	Typ	Koordination	
				Stand	Hinweis
FG-1	Burgrain	Alberswil	Grundwasser	FS	in regionalen Teilrichtplänen West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
FG-6	Kirchfeld	Emmen	Grundwasser	FS	

Verbundnetze von kantonaler Bedeutung

Nr.*	Bezeichnung	Koordination	
		Stand	Hinweis
VB1 Verbund Luzerner Hinterland			
A	Zell–Huttwil	FS	in regionalem Teilrichtplan West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
VB2 Verbund Wiggertal			
A	Wikon–Zofingen	FS	in regionalem Teilrichtplan West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
B	Reiden–Dagmersellen-Langnau/Richenthal	FS	In Planung
VB3 Verbund Rottal			
A	Alberswil–Grosswangen	FS	in regionalem Teilrichtplan West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
B	Buttisholz–Wolhusen	FS	in regionalem Teilrichtplan West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
C	Alberswil–Willisau–Ruswil	FS	in regionalem Teilrichtplan West, Sursee-Mittelland und zofingenregio
VB4 Verbund Sursee-Mittelland			
A	Ringleitung Sempachersee	FS	In Planung
B	Sursee–Triengen	VO	Bedarf an überregionaler / interkantonomer Abstimmung
VB5 Verbund Seetal			
A	Hochdorf–Eschenbach	VO	Bedarf an überregionaler / interkantonomer Abstimmung
B	Eschenbach–Inwil	ZE	Bedarf an überregionaler / interkantonomer Abstimmung
VB6 LuzernPlus			
A	Ebikon/Dierikon–Root	ZE	Notverbund bestehend
B	Luzern–Ebikon	ZE	Notverbund bestehend
C	Ebikon–Inwil	VO	Bedarf an überregionaler / interkantonomer Abstimmung
D	Weggis–Greppen	VO	Bedarf an überregionaler / interkantonomer Abstimmung

* Die Nummern VB1 bis VB6 bezeichnen die Verbundnetze. Die Buchstaben A bis D bezeichnen die Abschnitte mit Koordinationsbedarf innerhalb der Verbundnetze.

Karte 2
Fassungsgebiete und Verbundnetze von kantonaler Bedeutung



FASSUNGSGEBIET

Ausgangs-
lage **Koordinations-
bedarf**

		Grundwasser
		Quellwasser
		Seewasser

VERBUNDNETZ

Ausgangs-
lage **Koordinations-
bedarf**

		VB1 Verbund Luzerner Hinterland
		VB2 Verbund Wiggertal
		VB3 Verbund Rottal
		VB4 Verbund Sursee-Mittelland
		VB5 Verbund Seetal
		VB6 Verbund LuzernPlus

ERLÄUTERUNGEN

Der Kanton Luzern verfügt über genügend Wasserressourcen, um Bevölkerung und Wirtschaft zu versorgen. Die Ressourcen sind jedoch unterschiedlich verteilt. Der nördliche Kantonsteil verfügt über wenig Reserven. In diesen Regionen kann die Versorgung während lang andauernder Trockenperioden gefährdet sein. Die Prognosen zum Klimawandel zeigen, dass sich das Wasserdargebot im Kanton Luzern in absehbarer Zeit im Durchschnitt nicht wesentlich verändern wird. Ausgeprägte Trockenphasen mit Wassermangel – vor allem im Sommer – und Starkregen dürften jedoch zunehmen. Für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung mit ausreichend Wasser in einwandfreier Qualität werden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Die Kenntnisse über die Wasserressourcen sind hinsichtlich der Veränderungen durch den Klimawandel zu verbessern.
- Die Kenntnisse über die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässer in Bezug auf Nährstoffe und Mikroverunreinigungen sind zu verbessern.
- Das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, beispielsweise mittels Grundwasserschutzzonen und -arealen.
- Die Versorgungssicherheit ist durch stärkere Zusammenarbeit und Verbünde zwischen Wasserversorgungen und sorgfältige Vorbereitung auf Mangellagen zu verbessern.

Grundwasserschutzareale und Zuströmbereiche

Zur langfristigen Sicherung von einwandfreiem Trinkwasser legt der Kanton Grundwasserschutzareale fest, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. Die Festlegung der Grundwasserschutzareale wird auf die regionalen Wasserversorgungsplanungen abgestimmt. Hydrogeologische Abklärungen und die rechtliche Sicherung der Grundwasserschutzareale werden nach ihrer Bedeutung für die langfristige Sicherung der Wasserversorgung priorisiert.

Für die Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche (Art. 27 GschG, Art. 29 GschV) zu bezeichnen. Es handelt sich dabei um «besonders gefährdete Bereiche». In Zuströmbereichen soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach ökologischen und standortgerechten Kriterien erfolgen.

Regionale Wasserversorgungsplanung und kommunale Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Kanton Luzern wird von über 240 öffentlichen Versorgungen wahrgenommen. Vor allem im ländlichen Raum ist sie oft kleinräumig strukturiert. Eine überregionale Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungen und Wasserverbünden ist noch wenig etabliert und soll gefördert werden. Die in Karte und Tabelle dargestellten Fassungsgebiete von kantonaler Bedeutung wurden aufgrund der Förderleistung der Wasserfassungen und der Vernetzung mit anderen Gemeinden definiert.

Im Kanton Luzern sind generelle Wasserversorgungsplanungen (GWP) nicht in allen Gemeinden vorhanden. Für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgungen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind GWP zu erstellen.

GRUNDLAGEN

- Wassernutzung und Wasserversorgung im Kanton Luzern (Januar 2021)
- Regionaler Teilrichtplan Wasserversorgung RET Region West, zofingenregion, RET Sursee-Mittelland (März 2024)
- Voranalyse Regionale Wasserversorgung LuzernPlus (17.02.2023)
- Regionale Wasserversorgungsplanung RET ideeseetal (2022)

53 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

ZIELE

Die Belastung der Gewässer durch Abwasser ist minimiert.

Unverschmutztes Abwasser ist möglichst lokal in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt.

Die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung sind regional unter Berücksichtigung der Gewässereinzugsgebiete und der spezifischen Belastungsgrenzen der Gewässer koordiniert und optimiert.

STOSSRICHTUNGEN

Unverschmutztes Abwasser wird in erster Priorität gemäss dem Schwammstadtprinzip nach Möglichkeit lokal zurückgehalten, damit es verdunstet und an der Oberfläche versickert. In zweiter Priorität wird unverschmutztes Abwasser verzögert in ein Oberflächengewässer eingeleitet.

Für die kommunale Abwasserreinigung werden Gemeinden an grosse, zentrale Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen.

KOORDINATIONSAUFGABEN

531

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen

Die Abwasser-Gemeindeverbände koordinieren die überkommunale Siedlungsentwässerung. Sie erarbeiten für das Verbandsgebiet einen Generellen Entwässerungsplan (VGEP) als übergeordnetes Konzept. Sie übernehmen als Gesamtleitung die Koordination und Aufsicht über die Erarbeitung und Nachführung der Generellen Entwässerungspläne (GEP) in ihrem Einzugsgebiet. Die Informationen aus den kommunalen GEP fliessen beim Verband zusammen. Der Kanton regt den Anschluss von kleinen ARA an grössere und leistungsfähigere an. Der Kanton unterstützt die Abwasser-Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: Daueraufgabe

532

Schwammstadtkonzept fördern und Siedlungsentwässerung planen

Im Sinne des Schwammstadtkonzepts, das auf Verdunstung, Versickerung, Retention, temporären Flutungen und Notwasserwegen beruht, sichern die Gemeinden die notwendigen Flächen, um Regenwasser oberflächennah zu halten und verdunsten zu lassen. →

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Nutzungsplanung die Aspekte der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung. Dazu zeigen sie im Vorprüfungsverfahren den Koordinationsbedarf mit dem GEP auf.

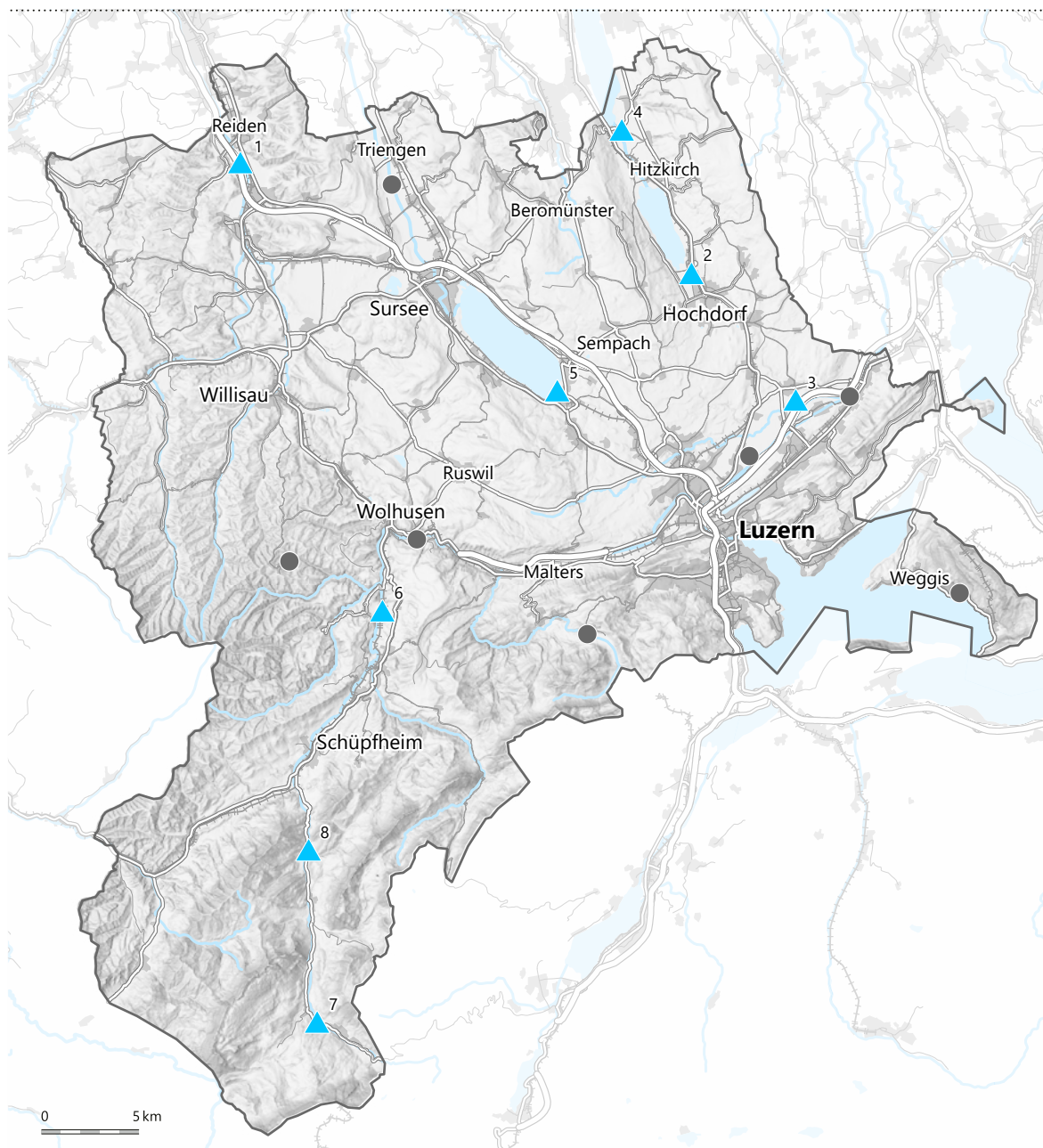
Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Abwasserreinigungsanlage von kantonaler Bedeutung

Nr.	ARA	Gemeinde	Leistung/Grösse (Einwohner- werte)	Koordination	
				Stand	Hinweis
1	Oberes Wiggertal	Reiden	62 000	FS	Kapazitätserweiterung
2	Hochdorf	Hochdorf	19 200	VO	Aufheben, Anschluss an ARA Seetal (Wildeggen AG) bis 2040
3	Oberseetal	Inwil	13 500	FS	Aufheben, Anschluss an ARA REAL bis 2026
4	Moosmatten	Hitzkirch	10 800	VO	Aufheben, Anschluss an neu zu erstellende ARA Seetal (Wildeggen AG) bis 2040
5	Sempach-Neuenkirch	Sempach	10 900	VO	Aufheben, Anschluss an ARA REAL bis 2040
6	Talschaft Entlebuch	Doppleschwand	11 600	VO	Ausbau der Biologie unter Berücksichtigung Anschluss ARA Sörenberg und ARE Flühli
7	Sörenberg	Flühli	800	VO	Aufheben, Anschluss an ARA Talschaft Entlebuch
8	Flühli	Flühli	660	VO	Aufheben, Anschluss an ARA Talschaft Entlebuch

Abwasserreinigungsanlagen von kantonaler Bedeutung



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Abwasserreinigungsanlage

ERLÄUTERUNGEN

Abwasserreinigung regional koordinieren und zweckmässig zusammenschliessen

Das Abwasser im Kanton Luzern wird in kommunalen Kläranlagen gereinigt, die jeweils von Abwasser-Gemeindeverbänden geführt werden. Neue Bundesvorgaben verpflichten die ARA-Betreiberorganisationen dazu, die Reinigungsleistung bis 2045 zu erhöhen. Die Abwasserstrategie des Kantons Luzern strebt an, kleinere Einzugsgebiete an grössere und leistungsfähigere ARA anzuschliessen, die mit einer Stufe zur Elimination von organischen Spurenstoffen (Mikroverunreinigungen) ausgebaut sind. Die Vorgaben betreffend Abwasserreinigung werden auf Bundesebene durch das Gewässerschutzgesetz (GschG) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Siedlungsentwässerung kommunal planen

Als Vollzugsbehörde trägt die Dienststelle uwe des Kantons die Verantwortung für den Schutz der Oberflächengewässer vor nachteiligen Einwirkungen der Siedlungsentwässerung und der ARA bei Hochwasser. Ziel ist ein guter ökologischer und hygienischer Zustand der Gewässer, genügender Schutz des Siedlungsgebietes und der ARA. Gewässer im Siedlungsgebiet beziehungsweise im Bereich des Kanalisationssystems sind wichtig für die Einleitung von Mischabwasser aus Regenüberläufen und Regenbecken des Kanalisationssystems oder zur Ableitung von Regenabwasser aus Trennsystemgebieten. Die Gemeinden haben ihre Generellen Entwässerungspläne (GEP) regelmässig zu überprüfen und anzupassen.

Schwammstadtkonzept

Die Menge der Starkniederschläge hat in der Schweiz seit 1901 um 12 Prozent zugenommen. Bis zur Hälfte aller Hochwasserschäden werden in der Schweiz durch Oberflächenabfluss verursacht. Gemäss den Klimaszenarien wird sich der Trend zu häufigeren und stärkeren Starkniederschlägen fortsetzen. Im Siedlungsgebiet steigt deshalb das Überschwemmungsrisiko durch Oberflächenabfluss nach Starkregen. Aber nicht nur Starkregenereignisse nehmen zu, sondern auch die Hitze- und Trockenperioden im Sommer. In der klimaangepassten und risikobasierten Siedlungsentwicklung wird die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource Regenwasser immer wichtiger. Das Schwammstadtkonzept bildet einen integralen Lösungsansatz, um Schäden durch Oberflächenabfluss zu vermeiden und die Hitzebelastung zu reduzieren. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Planung und Realisierung von (Pilot-)Projekten im Bereich der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung im Siedlungsraum im Sinne des Schwammstadtkonzepts.

GRUNDLAGEN

- Strategie der Abwasserentsorgung im Kanton Luzern
- Konzept Elimination von Mikroverunreinigungen, Januar 2017

54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung

ZIELE

Die Versorgung mit ausreichend erneuerbarer Energie ist sichergestellt.

Die Treibhausgasemissionen auf dem Kantonsgebiet betragen 2050 netto null.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist strategisch geplant, mit den nationalen Vorgaben und Massnahmen abgestimmt und im Jahr 2050 in Bezug auf den Gesamtenergieverbrauch umgesetzt.

Die langfristige Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft ist 2050 mehrheitlich umgesetzt.

STOSSRICHTUNGEN

Auf allen Planungsstufen werden die Ziele der kantonalen Klima- und Energiepolitik berücksichtigt, mit den nationalen Vorgaben abgestimmt und geeigneten Instrumenten umgesetzt.

Die effiziente Energienutzung wird gefördert.

Es werden geeignete Gebiete für Windenergie, Solarenergie und Wasserkraft festgelegt und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen optimiert.

KOORDINATIONSAUFGABEN

541

Wasserkraft

Der Kanton bezeichnet die geeigneten Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft, gewährleistet die Abstimmung mit anderen Schutz- und Nutzungsinteressen und erteilt die entsprechenden Konzessionen für die Wasserkraftnutzung.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

542

Windenergie

Bei Windenergieprojekten gestützt auf § 205a PBG sorgt der Kanton für einen geeigneten Miteinbezug der Bevölkerung, der Standortgemeinde, der angrenzenden Kantone und Gemeinden sowie weiterer Anspruchsgruppen. Die Leitbehörde wägt im Rahmen des Plangenehmigungsentscheids die Schutz- und Nutzungsinteressen sorgfältig gegeneinander ab. →

Das Konzept «Windenergie Kanton Luzern» wird bei Bedarf, spätestens aber nach 10 Jahren, auf seine Umsetzung hin überprüft.

Federführung: Departementssekretariat BUWD
Zeitraum: Daueraufgabe

543

Solarenergie

Der Kanton fördert den Ausbau von Solaranlagen bei Gebäuden und Infrastruktur- anlagen – unter Nutzung von Synergien – in der Landwirtschaft und auf unproduktiven Flächen im alpinen Raum ausserhalb wertvoller Landschaften und Schutzgebiete. Er schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Planung sowie Realisierung entsprechender Anlagen und legt geeignete Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen fest.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: 2030

544

Verholzte Biomasse

Der Kanton stellt Grundlagen zum Holznutzungspotenzial sowie zum Ressourcenbedarf bestehender Energieholzanlagen zur Verfügung. Er gewährleistet die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: Daueraufgabe

545

Untiefe Geothermie und thermische Nutzung von Gewässern

Der Kanton bezeichnet Gebiete, die sich für die Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden eignen, und stellt die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Er erteilt die Bewilligungen für Erdwärmesonden und die Konzessionen für die thermische Nutzung von Gewässern.

Federführung: Dienststelle Umwelt und Energie
Zeitraum: Daueraufgabe

546

Tiefe Geothermie

Bei Projekten der Tiefengeothermie stellt der Kanton die Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen sicher und koordiniert die Verfahren (inkl. Konzession).

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNG

Windenergiegebiete und -standorte

Nr.	Gebiet	Gemeinden	Koordinationstand: FS / Koordinationshinweise		
1	Lindenberg	Hitzkirch, Hohenrain	• Ausschluss Hochmoor von nationaler Bedeutung Ballmoos Lieli (MHI 78) • Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit kantonaler Denkmalpflege hinsichtlich Ortsbildschutz Ermensee, Hitzkirch, Hohenrain, Schloss Heidegg; Abstimmung Standort Windenergieanlagen insbesondere im Nordteil auf Umgebungsrichtung II des ISOS-Objekt Hitzkirch • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport bezüglich Positionierung und Ausgestaltung Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit MeteoSchweiz bezüglich Anzahl und Positionierung der Windenergieanlagen • Abstimmung mit Kanton Aargau • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept Windenergie Kanton Luzern • Nachweis Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
	Standort	Gemeinden	Installiert	Leistung [MW]	Koordinationsstand
1A	Weierbrunnen	Hitzkirch	–		FS
					Koordinationshinweis
					geplant, Koordination mit dem Kanton AG
2	Beromünster/ Erlose	Beromünster, Ermensee, Hitzkirch, Römerswil	• Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Grundsätzliche Abstimmung mit kantonaler Denkmalpflege am 10.4.2025 erfolgt; bei konkreter Windenergieanlagenplanung frühzeitiger Einbezug der Denkmalpflege; Abstimmung der Standortwahl auf ISOS Ermensee und Beromünster, Flecken: Blickrichtung im Wynatal Richtung Osten und östlichen, bewaldeten Hang möglichst freihalten; Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung einholen • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systemen und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit Netzbetreibern und gegebenenfalls mit Swissgrid bezüglich Hochspannungsleitungen • Koordination unter den Regionalen Entwicklungsträgern Sursee Mittelland und Seetal • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept Windenergie Kanton Luzern • Nachweis Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
3	Stierenberg	Rickenbach	• Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Beachtung Brutvögel • Einbezug Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit dem Kanton Aargau • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		

	Standort	Gemeinden	Installiert Leistung [MW]	Koordinationsstand	Koordinationshinweis
	3A Höchiweid	Rickenbach		FS	geplant
	3B Aegerte	Rickenbach		FS	geplant
	3C Erle	Rickenbach		FS	geplant
4	Diegenstal	Beromünster, Geuensee, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Abstimmung mit kantonaler Denkmalpflege hinsichtlich Ortsbildschutz Krummbach und des geschützten Landessenders Beromünster; Abstimmung Standort Windenergieanlagen insbesondere im Nordwestteil auf Umgebungsrichtung I des ISOS Krummbach • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit Netzbetreibern und gegebenenfalls mit Swissgrid bezüglich Hochspannungsleitungen • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
	Standort	Gemeinden	Installiert Leistung [MW]	Koordinationsstand	Koordinationshinweis
	4A Diegenstal	Beromünster		FS	geplant
5	Leidenberg / Tannenfels / Blumeberg	Buttisholz, Grosswangen, Nottwil, Oberkirch	• Beachtung der Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) sowie Wanderachsen von überregionaler Bedeutung • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Grundsätzliche Abstimmung mit kantonaler Denkmalpflege am 10.4.2025 erfolgt; bei konkreter Windenergieanlagenplanung frühzeitiger Einbezug der Denkmalpflege; Abstimmung der Standortwahl auf ISOS Buttisholz und Mauensee; Gutachten der ENHK zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung einholen • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Beachtung der tangierten Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Erbringung des Nachweises für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
6	Ruswilerberg	Ruswil	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung der Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) und Wanderachsen von überregionaler Bedeutung • Abstimmung mit kantonaler Denkmalpflege hinsichtlich Ortsbildschutz Ruswil; Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) als Grundlage für die Interessenabwägung einholen; Abstimmung Standort Windenergieanlagen insbesondere im Südwestteil auf Umgebungsrichtung I des ISOS Ruswil • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Luzerner Fledermausschutz • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Konfliktpotenzial mit militärischen Anlagen und Systemen; detaillierte Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung Windenergieanlagen erforderlich • Abstimmung mit Netzbetreibern und gegebenenfalls mit Swissgrid bezüglich Hochspannungsleitungen • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		

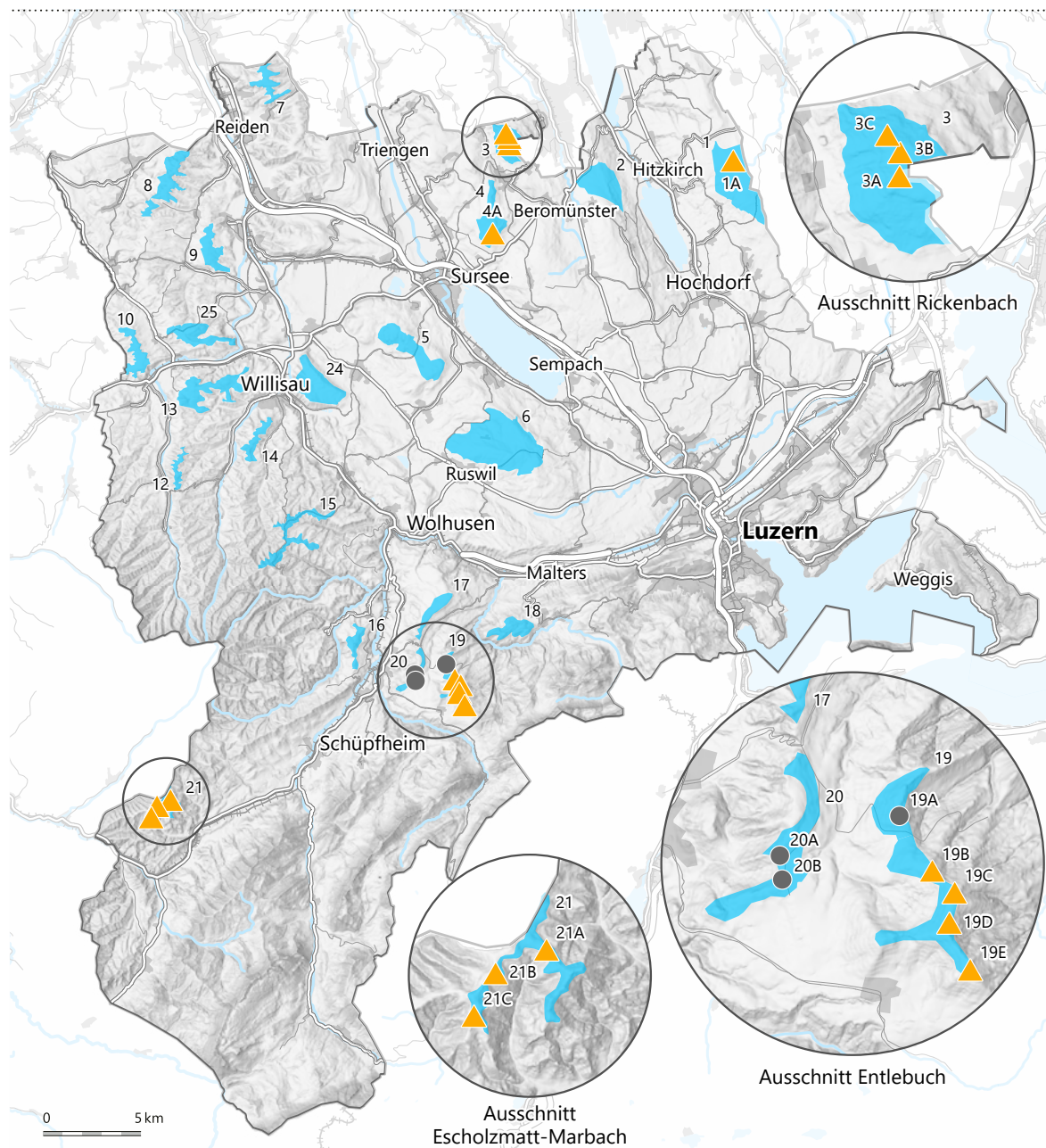
Nr.	Gebiet	Gemeinden	Koordinationstand: FS / Koordinationshinweise
7	Riedwald / Buechwald	Reiden, Wikon	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der kleinflächigen Grundwasserschutzzonen S1/S2 • Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit dem Kanton Aargau • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald
8	Äberdinger- höchi/ Burgwald/ Langnauer- wald	Pfaffnau, Reiden, Roggiswil	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Luzerner Fledermausschutz • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit dem Kanton Aargau • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald
9	Äsch/ Altishofer- wald	Altishofen (inkl. Ebersecken), Nebikon, Schötz	• Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Grundsätzliche Abstimmung mit kantonalen Denkmalpflege am 10.4.2025 erfolgt; bei konkreter Windenergieanlagenplanung frühzeitiger Einbezug der kantonalen Denkmalpflege; Abstimmung der Standortwahl auf ISOS Altishofen: Nordteil als Hintergrund des Schlosses möglichst freihalten; Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung einholen • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald
10	Schönetüel/ Schwandmatt	Fischbach, Grossdietwil, Zell	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung Konfliktpotenzial mit Rotmilanen • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Luzerner Fledermausschutz • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit dem Kanton Bern; Koordinationsbedarf mit den Windenergiegebieten S12 Eriswil, S9 Wynigen-Berge-Eich und S10 Schonegg gemäss kantonaalem Richtplan Bern • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald

Nr.	Gebiet	Gemeinden	Koordinationstand: FS / Koordinationshinweise
12	Birchbühl/ Fluegütsch	Hergiswil b.W., Luthern, Willisau	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung Konfliktpotenzial mit Rotmilanen • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Luzerner Fledermausschutz • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald
13	Salbrig/ Olisrüti/ Willbrig	Gettnau, Willisau, Zell	• Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit Netzbetreibern und gegebenenfalls mit Swissgrid bezüglich Hochspannungsleitungen • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald
14	Vorberg/ Mörisegg	Hergiswil b.W., Willisau	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Abstimmung mit Netzbetreibern und gegebenenfalls mit Swissgrid bezüglich Hochspannungsleitungen • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald
15	Alpetli/ Twerenegg/ Treie	Hergiswil b.W., Menzna, Willisau, Wolhusen	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit Luzerner Fledermausschutz • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald
16	Gober/ Oberhüsere	Hasle, Dopple- schwand	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald

Nr.	Gebiet	Gemeinden	Koordinationstand: FS / Koordinationshinweise		
17	Bramegg/ Rengg	Entlebuch, Werthen- stein	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Berücksichtigung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Beachtung Brutvögel • Konfliktpotenzial mit militärischen Anlagen und Systemen; grundsätzliche Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist am 26.3.2025 erfolgt: Der Koordinationsbedarf mit den technischen Anlagen des VBS besteht; entsprechend ist eine frühzeitige Abstimmung der Windenergieanlage (Positionierung und Ausgestaltung) mit dem VBS als Grundlage für die Nutzungsplanung erforderlich. • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
18	Hinderberg	Schwarzen- berg	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung Verbundachsen gemäss Vernetzungssystem Wildtiere (BAFU) • Abstimmung mit Luzerner Fledermausschutz • Abstimmung mit dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Abstimmung mit Netzbetreibern und gegebenenfalls mit Swissgrid bezüglich Hochspannungsleitungen • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern»		
19	Alpliegg / Lutersarni	Entlebuch	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Regelung Feinabgrenzung Perimeter Flachmoor von regionaler Bedeutung bei Erschliessung Standort Wissenegg • Beachtung angrenzendes Kerngebiet Auerhuhnorkommen; Situation im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) klären • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
	Standort	Gemeinden	Installiert	Leistung [MW]	Koordinationsstand Koordinationshinweis
19A	Lutersarni	Entlebuch	2.3	AL	bestehend
19B	Alpliegg	Entlebuch		FS	geplant
19C	Alpliegg	Entlebuch		FS	geplant
19D	Alpliegg	Entlebuch		FS	geplant
19E	Alpliegg	Entlebuch		FS	geplant
20	Feldmoos/ Brunnen	Entlebuch	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
	Standort	Gemeinden	Installiert	Leistung [MW]	Koordinationsstand Koordinationshinweis
20A	Feldmoos	Entlebuch	0.9	AL	bestehend
20B	Brunnewäldli	Entlebuch	0.9	AL	bestehend

Nr.	Gebiet	Gemeinden	Koordinationstand: FS / Koordinationshinweise		
21	Höch/Turner/Bock	Escholz matt- Marbach	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung angrenzendes BLN-Gebiet Napfbergländ • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit kantonaler Denkmalpflege hinsichtlich Ortsbildschutz Escholz matt • Abstimmung mit dem Kanton Bern; Koordinationsbedarf mit den Windenergiegebieten S11 Surmettlen/Girsgrat gemäss kantonalem Richtplan Bern • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
	Standort	Gemeinden	Installiert	Leistung [MW]	Koordinations- stand Koordinationshinweis
21A	Turner	Escholz matt- Marbach		FS	geplant
21B	Ilmibode	Escholz matt- Marbach		FS	geplant
21C	Höch	Escholz matt- Marbach		FS	geplant
24	Wellbrig/ Höhenwald	Ettiswil, Gross- wangen, Willisau	• Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Beachtung besonderer Wildlebensraum gemäss Waldentwicklungsplan • Beachtung Wildtierkorridore und Wildtierwechsel-Bereiche • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Beachtung Brutvögel • Grundsätzliche Abstimmung mit kantonaler Denkmalpflege am 10.4.2025 erfolgt; bei konkreter Windenergieanlagenplanung frühzeitiger Einbezug der Denkmalpflege; Abstimmung der Standortwahl auf ISOS Willisau: von der Hangkante zurückversetzte Standorte priorisieren; Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung einholen • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Koordination unter den Regionalen Entwicklungsträgern • Beachtung der Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Nachweis für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		
25	Bodenberg	Fischbach, Gettnau, Zell	• Beachtung provisorische Grundwasserschutzzone Hünikof • Beachtung mittleres Konfliktpotenzial Kleinvogelzug • Beachtung Brutvögel • Abstimmung mit Kantonsarchäologie bei archäologischen Fundstellen • Abstimmung mit Luzerner Fledermausschutz • Abstimmung mit Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezüglich Positionierung und Ausgestaltung von Windenergieanlagen • Abstimmung mit Bundesamt für Zivilluftfahrt bezüglich Anpassungen an CNS-Systeme und/oder am Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) • Beachtung der tangierten Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete gemäss Konzept «Windenergie Kanton Luzern» • Erbringung des Nachweises für die Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald		

Windenergiegebiete und Standorte für Windenergieanlagen



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Standort für Windenergieanlage



Windenergiegebiet

ERLÄUTERUNGEN

Wasserkraftnutzung

Die Wasserkraftwerke im Kanton Luzern weisen alle eine Leistung unter 10 MW auf, weshalb sie als Kleinwasserkraftwerke gelten. Das Potenzial für Grosswasserkraftwerke mit einer Leistung über 10 MW ist im Kanton Luzern nicht gegeben.

Der Kanton verfolgt den Grundsatz, wenige Gewässer mit einem hohen Potenzial zu nutzen und dafür andere Gewässer ungenutzt zu lassen. Für eine möglichst wirksame und gesteigerte Nutzung des Wasserkraftpotenzials setzt der Kanton auf drei Schwerpunkte, welche die Betreiber zu beachten haben:

- Optimierung bestehender Anlagen: Insbesondere bei Konzessionserneuerungen wird auf die Restwassermenge, die Durchgängigkeit des Gewässers und den technischen Stand der Anlage sowie deren Optimierungsmöglichkeit geachtet. Noch vorhandene ehehafte Rechte werden durch Nutzungsrechte nach aktuellem Recht abgelöst.
- Bewilligung neuer Anlagen mit einer grossen Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit: Beim Neubau einer Anlage ist eine optimale Nutzung der Wasserkraft sicherzustellen. Ein grösseres Kraftwerksvorhaben ist einem kleineren vorzuziehen, wenn Ersteres im Rahmen der Rechtsordnung einen grösseren Nutzen erbringen kann.
- Reaktivierung stillgelegter Anlagen, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und der Nutzen die ökologischen Nachteile deutlich überwiegt.

Windenergie

Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe unterliegen der Planungspflicht (Art. 2 RPG). Festlegungen zu Windparks beziehungsweise Windenergiegebieten – oder zu Standorten für eine einzelne Windenergieanlage über 30 Meter Gesamthöhe – gehören zu den Mindestinhalten kantonaler Richtpläne. Windenergiegebiete bezeichnen eine für die Windenergienutzung geeignete, räumlich zusammenhängende Fläche, auf der die Erstellung von Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe mit einer ressourceneffizienten Erschliessung und Netzeinspeisung und unter Schonung von Natur, Landschaft und Erholungsraum möglich ist. Die im Richtplan Luzern bezeichneten Windenergiegebiete basieren auf dem Konzept «Windenergie Kanton Luzern». Die Windenergiegebiete Nr. 11, 22 und 23 des Windenergiekonzepts wurden untersucht, aber nicht weiterverfolgt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind gemäss Energiegesetz (EnG) von nationalem Interesse (Art. 12 Abs.1 EnG). Windenergieanlagen erlangen gemäss Energieverordnung (EnV) nationale Bedeutung ab einer mittleren erwarteten Produktion von jährlich mindestens 20 GWh (Art. 9 EnV). Für die Beurteilung, ob ein nationales Interesse vorliegt, können mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, wenn sie im gleichen Windenergiegebiet stehen und für sie ein gemeinsamer Umweltverträglichkeitsbericht erstellt wird. Um die Windenergie effizient zu nutzen und die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Raum und Umwelt möglichst gering zu halten, wird eine räumliche Konzentration angestrebt. Der Kanton Luzern zieht daher in der Regel Windparks mit mehreren Anlagen Einzelanlagen vor. In Ausnahmefällen (ausreichende Energieproduktion) kann auch eine

einzelne Windenergieanlage zweckmässig sein. Grösse und Anzahl der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet sind sorgfältig abzuwägen. Eine reine Maximierung der Anzahl Windenergieanlagen pro Windenergiegebiet steht für den Kanton Luzern nicht im Vordergrund.

Für die Konkretisierung eines Windenergieprojekts sind unter anderem die Koordinationshinweise sowie die Wegleitung des Kantons Luzern zum kantonalen Plan-genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Für Windenergieanlagen mit einer Leistung von jährlich über 10G Wh ist im Rahmen des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens eine kantonale Nutzungsplanung mit den zugehörigen Vorschriften festzulegen (§ 205a PBG). Das kantonale Genehmigungsverfahren wird mit der Baubewilligung und mit weiteren notwendigen Verfahren zusammengefasst sowie mit bundesrechtlichen Verfahren koordiniert.

Solarenergie

Für die Realisierung von Photovoltaikanlagen stehen im Kanton Luzern Anlagen auf neuen und bestehenden Dächern, an Fassaden und weiteren bestehenden Infrastrukturen wie Stützmauern, Lärmschutzwänden, (National)Strassen usw. im Vordergrund. Bei Gebäuden unter Denkmalschutz gilt es die Schutzziele zu beachten. Photovoltaikanlagen in der Landwirtschaft (Agri-PV-Anlagen) sind möglich, sofern sie mit dem Bundesrecht übereinstimmen, Synergien mit der landwirtschaftlichen Produktion ermöglichen und zur Produktion von Winterstrom geeignet sind. Synergien ergeben sich mit Agri-Photovoltaik, die die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzen- und die Stromproduktion erlaubt. Gebiete im alpinen Raum sowie ausserhalb wertvoller Landschaften und Schutzgebiete, in denen auf unproduktiven Flächen grosse Freiflächenanlagen gefördert werden sollen, sind noch zu definieren.

Verholzte Biomasse

Holz ist eine regionale und nachhaltige Rohstoff- und Energiequelle, deren regionales Nutzungspotenzial durch den Holzzuwachs in der Region, den Holzmarkt sowie die Stoffflüsse von Rest- und Altholz bestimmt wird. Es ist eine regionale Versorgung mit Energieholz anzustreben, wodurch transportbedingte Emissionen reduziert werden und sich die Versorgungssicherheit erhöhen lässt. Die Planung von Holzfeuerungen orientiert sich auch an den kommunalen Energieplanungen der Gemeinden.

Untiefe Geothermie und thermische Nutzung von Gewässern

Die untiefe oder oberflächennahe Geothermie bezieht die Energie aus einer Tiefe bis zu 400 Metern, wo Temperaturen von rund 10 bis 22 °C herrschen. Der Einsatz von Erdwärmesonden kann das Grundwasser gefährden. Sie sind deshalb bewilligungspflichtig und können nur in Gebieten ohne nutzbares Grundwasser eingesetzt werden. Die thermische Nutzung von Grund- oder Seewasser erfordert eine Konzession des Kantons. In einigen Gebieten ist die Zahl der Nutzungen bereits so hoch, dass sie sich gegenseitig stören. Zunehmend treten Interessenkonflikte auf, etwa im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen. Die wachsende Zahl an thermischen Nutzungen erhöht das Risiko von Grundwasserverunreinigungen und bewirkt

unerwünschte Temperaturveränderungen des geförderten Trinkwassers. Die Seen, namentlich der Vierwaldstättersee und der Sempachersee, bergen ein grosses Potenzial für das Heizen beziehungsweise Kühlen angrenzender Siedlungsgebiete ohne wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Gewässer. Bei Fliessgewässern hat die thermische Nutzung – insbesondere zur Kühlung – negative ökologische Auswirkungen, sodass an Bächen und Flüssen praktisch kein Potenzial für die Nutzung von Wärme und Kälte vorhanden ist.

Tiefe Geothermie

Die Tiefengeothermie erschliesst den Bereich ab 400 Metern bis maximal 5 bis 6 Kilometer Tiefe mit dort herrschenden Temperaturen von 150 bis 170 °C. Durch eine oder mehrere Förderbohrungen wird heisses Wasser hochgepumpt und die darin gespeicherte Wärme für die Wärmenutzung oder in einem Kraftwerk für die Stromerzeugung genutzt. Die Studie «Geothermie im Kanton Luzern» bezeichnet Gebiete, die sich für eine tiefengeothermische Nutzung potenziell eignen. Dabei wird unterschieden zwischen reiner Wärmenutzung bei Wassertemperaturen unter 100 °C und einer kombinierten Strom- und Wärmenutzung bei Temperaturen über 100 °C. Potenzielle wasserleitende Schichten (Aquifere) für eine wasserbasierte (hydrothermale) Nutzung zur Strom- und Wärmeproduktion befinden sich ungefähr südlich einer Linie Menznau–Sempach–Hochdorf. Potenzielle Gebiete zur Nutzung der Gesteinsschichten im Kristallin (petrothermal) befinden sich ungefähr nördlich der Linie Wolhusen–Rothenburg–Root–Inwil.

GRUNDLAGEN

- Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern, B87 vom 21. September 2021
- Fachbericht Potenziale der erneuerbaren Energieproduktion im Kanton Luzern (2024)
- Stossrichtungen für den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion (2024)
- Kantonale Biogasstrategie (2025)
- Studie Geothermie im Kanton Luzern
- Konzept Windenergie Kanton Luzern: Gesamtüberarbeitung 2019/2020 (Stand: 22.12.2020), inkl. ergänzender Bericht vom 8.11.2022
- Wegleitung zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren (kPGV) für die Realisierung von Windenergieanlagen (2025)

55 Energieverteilung und -speicherung

ZIELE

Die sichere, ausreichende und fossilfreie Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte ist gewährleistet.

Das Energieverteilungsnetz ist zweckmässig räumlich koordiniert, leistungsfähig sowie landschafts- und siedlungsverträglich gestaltet.

STOSSRICHTUNGEN

Die Weiterentwicklung der Versorgungs- und Speicherinfrastrukturen wird räumlich koordiniert.

Die kommunalen Energieplanungen werden auf die kantonale Raumentwicklungsstrategie und weitere übergeordnete Vorgaben abgestimmt.

Die Gasversorgung wird auf netto null ausgerichtet mit dem Fokus auf die fossilfreie Versorgung von Hochtemperaturprozessen, Speicher für Power-to-Gas (Produktion synthetischer Gase) und die künftige Nutzung des Gasnetzes für erneuerbare Gase.

Der Kanton unterstützt die Erdverlegung von Freileitungen, wenn dies zur Stärkung der kantonalen Raumentwicklungsstrategie beiträgt.

KOORDINATIONSAUFGABEN

551

Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen

Die Gemeinden erstellen eine kommunale Energieplanung, die mit dem Ziel «netto null 2050» kompatibel ist und den kantonalen Zielvorgaben entspricht. Sie schaffen damit die Voraussetzungen für die räumliche Abstimmung der Strom-, Wärme- und Kälteversorgung, für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien und für den Umgang mit dem bestehenden Gasnetz. Sie erlassen einen kommunalen Energierichtplan, wenn dieser zur Koordination der erneuerbaren Energieversorgung erforderlich ist.

Der Kanton definiert Prinzipien und Vorgaben für die räumliche Koordination über das ganze Kantonsgebiet und schafft dadurch verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen. Er unterstützt und koordiniert die kommunalen Energieplanungen, setzt verbindliche terminliche und inhaltliche Zielvorgaben und begleitet deren Umsetzung. Zudem stellt er die für die Energieplanung benötigten Daten und Tools in geeigneter Form zur Verfügung.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: 2030

552

Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren

Die Gemeinden prüfen im Rahmen ihrer kommunalen Energieplanung das Potenzial der thermischen Nutzung vorhandener Energieträger sowie den Bedarf an für die Nutzung notwendigen Netzen. Der Ausbau von Wärmespeichern, insbesondere saisonalen, ist bei der räumlichen Koordination der Wärmeversorgung miteinzubeziehen. Die Gemeinden stimmen den Zubau von leitungsgebundenen Energieträgern auf die langfristige Verfügbarkeit regionaler Ressourcen ab und erteilen Konzessionen für leitungsgebundene Energieträger.

Bei überkommunalen thermischen Wärme- und Kältenetzen unterstützen die Regionalen Entwicklungsträger die Gemeinden bei der Abstimmung und Koordination. Bei Bedarf sichern sie diese Netze in Richtplänen oder Konzepten.

Federführung: Gemeinden
Zeitraum: Daueraufgabe

553

Weiterentwicklung der Stromversorgungsanlagen

Der Kanton setzt sich in konfliktreichen Abschnitten von Hoch- und Höchstspannungsleitungen für eine alternative Linienführung beziehungsweise eine Erdverlegung ein. Er macht seine Interessen im Rahmen des Sachplanverfahrens auf nationaler Ebene geltend. Dazu stimmt er sich mit den angrenzenden Kantonen und den betroffenen Standortgemeinden ab.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum: Daueraufgabe

RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie geplante Unterwerke und Unterstationen

Vorhaben an Hoch- und Höchstspannungsleitungen

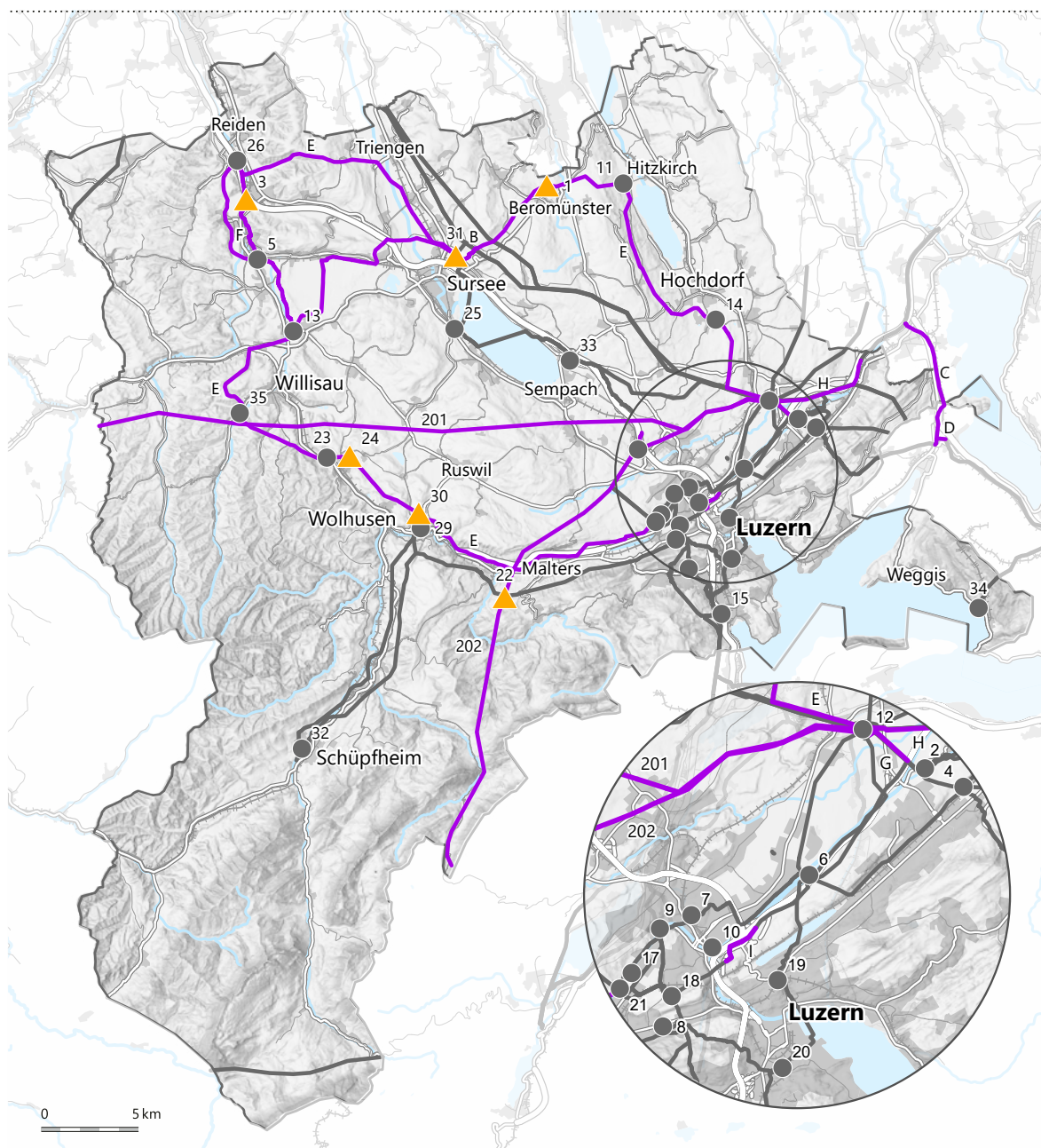
Nr.	Leitung	Abschnitt	Spannung [kV]	Typ	Koordination	
					Stand	Hinweis
A	Emmenbrücke–Mettlen–Bickigen		132	Umbau/ Neubau	VO	Bahnstromversorgung SBB (in Textkarte nicht verortet)
B	Hitzkirch–Sursee		110/50	Umbau	FS	Teilverkabelung Anschlussleitung UW Sursee
C	Küssnacht–Rotkreuz		110/50	Umbau	FS	Umisolation
D	Goldau–Küssnacht		110/50	Umbau	FS	Teilverkabelung Anschlussleitung US Küssnacht
E	Mettlen–Sursee–Willisau–Littau		50	Umbau	VO	Spannungserhöhung auf 110 kV
F	Ettiswil–Egolzwil–Dagmersellen–Langnau		110/50	Neubau	VO	Neues Trasse prüfen
G	Mettlen–Rathausen		110	Neubau	ZE	Neues Trasse Perlen–Mettlen

Nr.	Leitung	Abschnitt	Spannung [kV]	Typ	Koordination	
					Stand	Hinweis
H	Mettlen–Rotkreuz		110/50	Umbau	ZE	Hochwasserschutz Reuss
I	Rathausen–Ruopigen		110	Umbau	FS	Verkabelung Bypass Luzern
201	Mettlen–Bickigen	Neuenkirch– Rothenburg	220	Umbau	VO	Sachplanpflichtiger Leitungsersatz inklusive Prüfung von alternativen Linienführungen und Erdverlegungen zur Reduktion der Konflikte in den Siedlungsgebiete- ten Neuenkirch und Rothenburg (Start Sachplan 2024)
202	Mettlen–Innertkirchen	Innertkirchen– Mettlen	220	Umbau	ZE	Spannungserhöhung auf 380 kV, Sanierung Trasse, Sachplan- verfahren seit 2021 im Gang. Abschnitt Hellbühl–Mettlen wird im Sachplan im Abschnitt Bickigen– Mettlen behandelt.

Geplante Unterwerke und Unterstationen

Nr.	Gemeinde	Typ	Bezeichnung	Koordination	
				Stand	Hinweis
1	Beromünster	Unterstation	Gunzwil	VO	Neubau 110-kV-Anlage
3	Dagmersellen	Unterstation	Dagmersellen	VO	Neubau 110-kV-Anlage
22	Malters	Unterstation	Malters	VO	Neubau 110-kV-Anlage
24	Menznau	Unterstation	Menznau	VO	Neubau 110-kV-Anlage
30	Ruswil	Unterstation	Transitgas	VO	Neubau 110-kV-Anlage
31	Schenkon	Unterwerk	Sursee	VO	Ersatz 380-kV-Anlage

Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Unterwerke und Unterstationen



Ausgangslage

Koordinationsbedarf



Unterwerk und Unterstation



Hoch- und Höchstspannungsleitung

ERLÄUTERUNGEN

Kommunale Energieplanung

Das kantonale Energiegesetz (KE nG) verpflichtet die Gemeinden, eine Netto-null-2050-kompatible kommunale Energieplanung zu erstellen (§ 5 KE nG, § 3 KE nV). Im Rahmen der dazu erforderlichen Energiepotenzialanalyse sind auch regionale Ressourcen (u.a. Holz, Biomasse) zu berücksichtigen. Zudem ist zu prüfen, ob es einer räumlichen Verortung in einem Energierichtplan bedarf. In diesem fände die Koordination der Energieversorgung statt. Gleichzeitig ist die Energieversorgung auf die strukturelle Entwicklung der Gemeinde abzustimmen.

Mit dem Fokus auf die Wärme- und Kälteversorgung, die Stromversorgung und die Nutzung ortsgebundener erneuerbarer Energiequellen stellt der Energierichtplan einen wichtigen Bestandteil eines ganzheitlichen kommunalen Energiekonzeptes dar. Er dient zudem als Grundlage, um Energieproduktions- und Versorgungsanlagen in der Nutzungsplanung zu verankern.

Thermische Netze und Wärmespeicher

Thermische Netze ermöglichen die Versorgung mehrerer Gebäude auf verschiedenen Grundstücken mit Wärme und Kälte. Für deren Planung und Realisierung ist eine (über)kommunale Abstimmung im Rahmen der kommunalen Energieplanung oder der regionalen Energierichtpläne erforderlich. Gestützt auf den Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik 2021 erarbeitet der Kanton Prinzipien und Vorgaben für thermische Netze. Wärmespeicher gleichen Leistungsschwankungen aus, sodass Wärmeerzeugungsanlagen effizienter betrieben werden können. Die Realisierung insbesondere saisonaler Wärmespeicher, die im Sommer produzierte Wärme für die Verwendung im Winter speichern, ist in die räumliche Koordination der Wärmeversorgung miteinzubeziehen.

Anpassungen von Hochspannungsleitungen

Der Bund hat die für Hochspannungsleitungen geltenden Vorschriften und Verfahren im Elektrizitätsgesetz (EleG) und im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und in verschiedenen darauf basierenden Verordnungen festgehalten. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) legt Vorhaben fest für den Aus- und Neubau von Höchstspannungsleitungen der Spannungsebene 380/220 kV (Netzebene 1), die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Der SÜL führt zu einer Verfahrensvereinfachung, indem das Plangenehmigungsverfahren und – bei Leitungsbauvorhaben der Elektrizitätswerke – die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entlastet, jedoch nicht ersetzt werden. Die Bahnstromversorgung der SBB erfolgt auf einem separaten Übertragungsnetz. Zwar sind im SÜL noch einzelne Leitungsvorhaben für die Bahnstromversorgung enthalten, seit Dezember 2013 werden jedoch keine Sachplanverfahren für Bahnstromleitungen mehr durchgeführt. Die Studie «Hochspannungsleitungen im Kanton Luzern» hält fest, dass bei allen bestehenden Hochspannungsleitungen, die durch den Kanton Luzern verlaufen, verschiedene Konflikte mit den Kriterien des Bundesamtes für Energie (BFE) vorhanden sind. Sind beim Bau, Ausbau oder bei grösseren Anpassungen von Hochspannungsleitungen Konflikte mit den Schutzinteressen von Siedlungs- und Landschaftsgebieten festzustellen, werden – unter Berücksichtigung von technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie der Abwägung von verschiedenen Nutzungs- und

Schutzinteressen – Alternativen zur oberirdischen Leitungsführung vom Kanton eingefordert und planerisch unterstützt.

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) verpflichtet den Kanton, die Netzgebiete der Netzbetreiber zu bezeichnen, die auf Kantonsgebiet tätig sind. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Damit soll die Grundversorgung gestärkt werden.

In der Richtplankarte sind die bestehenden und geplanten Hochspannungsleitungen (110/50 kV) und Höchstspannungsleitungen (380/220 kV) eingetragen. Für geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist die generelle Lage angegeben. Die genaue Linienführung wird im Rahmen des Projektierungs- und Plangenehmigungsverfahrens ermittelt.

GRUNDLAGEN

- Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern (B87), September 2021
- Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk zur Sicherstellung der Netzsicherheit in ausserordentlichen Notsituationen. Bericht zuhanden des Bundesrates. Bern, 20. November 2021
- Sachplan Übertragungsleitungen Bund (SÜL)
- Studie Hochspannungsleitungen im Kanton Luzern: Konfliktanalyse und Handlungsbedarf, 9. Juli 2021

56 Datenübermittlung

ZIELE

Bevölkerung und Wirtschaft haben flächendeckenden Zugang zur Hochbreitband-Datenübertragung.

STOSSRICHTUNGEN

Der Kanton setzt sich zusammen mit den Gemeinden und den Regionalen Entwicklungsträgern bei den jeweiligen Betreibern für eine flächendeckende Hochbreitbandversorgung ein. Die leitungsgebundene Versorgung wird gegenüber der leitungsungebundenen priorisiert.

Mobilfunkanlagen als Infrastruktureinrichtungen zur leitungsungebundenen Datenübertragung werden in einem umfassenden und raschen Standortevaluationsverfahren unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und der Rücksichtnahme auf das Siedlungs- und Landschaftsbild beurteilt.

Der Kanton fördert im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) regionale Strategien und Konzepte zur Nutzbarmachung und Verbesserung von Hochbreitband-Infrastrukturen.

KOORDINATIONSAUFGABEN

561

Flächendeckende Breitbanderschliessung fördern

Der Kanton unterstützt eine nachhaltige und flächendeckende Versorgung mit einer Hochbreitband-Datenübertragung. Er erstellt im Rahmen eines Monitorings und gestützt auf die Angaben der Betreiber eine regelmässige Übersicht über den Stand der Breitbandversorgung im Kanton Luzern.

Federführung: Dienststelle Raum und Wirtschaft
Zeitraum Daueraufgabe

562

Regionale Konzepte für die Datenübermittlung erstellen

Die Regionalen Entwicklungsträger erstellen bei Bedarf regionale Erschliessungskonzepte, die aufzeigen, wie die differenzierten Breitband-Infrastrukturen genutzt und verbessert werden sollen. Bei der Umsetzung orientieren sich die Akteure an erfolgreichen Modellprojekten.

Federführung: Regionale Entwicklungsträger
Zeitraum: Daueraufgabe

ERLÄUTERUNGEN

Eine möglichst flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einem leistungsfähigen Breitbandinternet bildet eine zentrale Voraussetzung, um die Herausforderungen der Digitalisierung für die Wirtschaft und Gesellschaft zu bewältigen. Dem Kanton Luzern kommt dabei eine Koordinations- und Kommunikationsrolle zu. Die Vorgehensstrategie 2022 formuliert entsprechende Massnahmen.

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) kann der Kanton Konzepte der Regionalen Entwicklungsträger für die Datenübermittlung mitfinanzieren, wenn der Handlungsbedarf nachgewiesen ist. Möglich ist die Mitfinanzierung entsprechender Konzepte und Abklärungen, nicht jedoch die Finanzierung des Infrastrukturausbaus. Im laufenden NRP-Umsetzungsprogramm 2024–2027 ist die Digitalisierung ein Querschnittsthema. Die Stossrichtung «Chancen der Digitalisierung nutzen» aus dem NRP-Umsetzungsprogramm ist somit in allen drei Wertschöpfungssystemen vertreten («Standortentwicklung», «Tourismus» und «Regionalentwicklung»).

GRUNDLAGEN

- Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Kanton und den Mobilfunkbetreibern, 2008
- Merkblatt Baugesuche für 5G-Mobilfunkantennen, Kanton Luzern, März 2021

Anhang



Anhang 1

Übersicht über die Koordinationsaufgaben und Federführung

Departementssekretariat BUWD		
111	Anforderungen der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen	Daueraufgabe
317	Mobilitätsmanagement für nachhaltiges Mobilitätsverhalten unterstützen	Daueraufgabe
331	Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Daueraufgabe
342	Realisierung Gesamtsystem Bypass unterstützen	Daueraufgabe
542	Windenergie	Daueraufgabe
Dienststelle Immobilien		
151	Bauten und Anlagen sichern und entwickeln	Daueraufgabe
161	Militärische Bauten und Anlagen	Daueraufgabe
Dienststelle Kultur		
253	UNESCO-Welterbe «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen»	Daueraufgabe
254	Sakrallandschaften	Daueraufgabe
Dienststelle Landwirtschaft und Wald		
252	UNESCO-Biosphäre Entlebuch	Daueraufgabe
412	Strategie Landschaft	Daueraufgabe
413	Landschaftsfördergebiete	2035
421	Erhaltung und Förderung der Biodiversität	Daueraufgabe
453	Potenzialflächen für Feuchtgebiete	Daueraufgabe
462	Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktionen schaffen	2030
481	Waldentwicklungsplanung überprüfen und anpassen	2032
Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug		
361	Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen	Daueraufgabe
Dienststelle Raum und Wirtschaft		
112	Klima- und Energiepolitik auf Umsetzung überprüfen	Daueraufgabe
121	Agglomerationsprogramme Luzern und Aareland	Daueraufgabe
123	Mobilität siedlungsverträglich gestalten	Daueraufgabe
124	Siedlungsverbindung über die Nationalstrasse A2 im ESP LuzernSüd	Daueraufgabe
132	Regionalentwicklung umsetzen	Daueraufgabe
141	Tourismusentwicklung nachhaltig steuern	Daueraufgabe
142	Touristische Schwerpunktgebiete ausscheiden	Daueraufgabe
152	Aktive Bodenpolitik betreiben	Daueraufgabe
221	Bevölkerungswachstum monitoren	Daueraufgabe
231	Zentrumsgebiete	Daueraufgabe
232	Entwicklungsschwerpunkte festlegen	Daueraufgabe
233	Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	2035
234	Strategische Arbeitsgebiete festlegen und vorbereiten	Daueraufgabe
241	Gesamtkantonales Siedlungsgebiet	Daueraufgabe
261	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende sichern	2030
313	Verkehrsdrehscheiben entwickeln	Daueraufgabe
332	Raum für Bahninfrastrukturvorhaben sichern	Daueraufgabe

334	Busdepots räumlich sichern	Daueraufgabe
351	Standorte für Verladeanlagen, Güterbahnhöfe und Schiffsverladeanlagen sichern	2030
352	Rahmenbedingungen für güterverkehrsintensive Einrichtungen entwickeln	2030
354	Güterverkehrsintensive Einrichtungen und kantonale Entwicklungsschwerpunkte mittels Anschlussgleisen erschliessen	2030
355	Rahmenbedingungen für einen effizienten und ökologischen urbanen Lieferverkehr schaffen (City-Logistik)	Daueraufgabe
356	Voraussetzungen eines unterirdischen Gütertransportsystems schaffen	Daueraufgabe
362	Sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen	Daueraufgabe
411	Landschaften von nationaler Bedeutung	Daueraufgabe
452	Fruchtfolgeflächen-Kontingent langfristig gewährleisten	Daueraufgabe
472	Erarbeitung der Grundlagen für Streusiedlungsgebiete	2030
473	Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone	Daueraufgabe
513	Deponieeignungsgebiete für Deponien vom Typ A und B bezeichnen	Daueraufgabe
541	Wasserkraft	Daueraufgabe
546	Tiefe Geothermie	Daueraufgabe
553	Weiterentwicklung der Stromversorgungsanlagen	Daueraufgabe
561	Flächendeckende Breitbanderschliessung fördern	Daueraufgabe
Dienststelle Umwelt und Energie		
451	Bodenkundliche Grundlagen zur Verfügung stellen	Daueraufgabe
511	Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft	Daueraufgabe
512	Grundlagen schaffen für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	Daueraufgabe
514	Deponieraum für höherklassige Abfälle sicherstellen (Deponien Typ C, D und E)	Daueraufgabe
521	Grundwasserschutzareale ausscheiden und Zuströmbereiche bestimmen	Daueraufgabe
531	Abwasserreinigungsanlagen (ARA) koordinieren und zusammenschliessen	Daueraufgabe
543	Solarenergie	2030
544	Verholzte Biomasse	Daueraufgabe
545	Untiefe Geothermie und thermische Nutzung von Gewässern	Daueraufgabe
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur		
311	Gesamtverkehrsplanung definieren, umsetzen und überprüfen	Daueraufgabe
314	Mobilitätsflächen für den Betrieb des Bahnhofs Luzern sichern	Daueraufgabe
315	Klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern	Daueraufgabe
316	Verkehrsmanagement etablieren	Daueraufgabe
321	Kantonales Velonetz erarbeiten und umsetzen	Daueraufgabe
322	Kantonale Strategie Mountainbike-Lenkung erarbeiten und umsetzen	Daueraufgabe
333	Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Daueraufgabe
335	Fernbusterminal bereitstellen	Daueraufgabe
341	Schnittstellen zum Nationalstrassennetz sicherstellen	Daueraufgabe
343	Kantonsstrassennetz optimieren, Ortsdurchfahrten siedlungsorientiert gestalten	Daueraufgabe
431	Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	2035
441	Gefahrenhinweiskarten überprüfen und nachführen	Daueraufgabe
443	Planung und Umsetzung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen	Daueraufgabe

Gemeinden		
122	Kommunale Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Daueraufgabe
125	Verkehrsintensive Einrichtungen	Daueraufgabe
211	Räumliches Entwicklungskonzept	Daueraufgabe
212	Nutzungsmass der Regelbauweise erhöhen	Daueraufgabe
213	Verdichtung in Gebieten mit hoher öV-Erschliessungsqualität	2035
214	Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	2035
222	Dimensionierung der Bauzonen	Daueraufgabe
223	Voraussetzungen für Einzonungen	Daueraufgabe
224	Zentrale Lagen entwickeln	Daueraufgabe
225	Preisgünstigen Wohnraum schaffen	Daueraufgabe
226	Gewerbe stärken	Daueraufgabe
251	Ortsbilder und Kulturdenkmäler berücksichtigen	Daueraufgabe
324	Kommunale Fussweg- und Velonetze planen und umsetzen	Daueraufgabe
353	Standorte für Logistikenutzungen grundeigentümerverbindlich sichern	Daueraufgabe
414	Landschaftsaufgaben auf kommunaler Ebene	Daueraufgabe
422	Sicherung der Biodiversität	Daueraufgabe
432	Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	Daueraufgabe
442	Gefahrenkarten überprüfen, risikobasierte Raumplanung	Daueraufgabe
461	Landwirtschaftsgebiete sichern und Fruchtfolgeflächen schonen	Daueraufgabe
471	Festlegung Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung	2030
482	Statische Waldgrenzen festlegen	Daueraufgabe
483	Waldränder sichern und ökologisch aufwerten	Daueraufgabe
515	Materialabbaustellen sichern	Daueraufgabe
532	Schwammstadtkonzept fördern und Siedlungsentwässerung planen	Daueraufgabe
551	Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	2030
552	Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren	Daueraufgabe
Regionale Entwicklungsträger		
131	Raumwirksame Tätigkeiten koordinieren	Daueraufgabe
143	Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit- und Sportanlagen sowie -gebiete	Daueraufgabe
144	Regionales Freizeit- und Naherholungskonzept erarbeiten und weiterentwickeln	Daueraufgabe
242	Regionale Freihalteräume	2030
312	Regionale Gesamtmobilitätskonzepte erarbeiten	Daueraufgabe
323	Wanderwegnetz	Daueraufgabe
522	Regionale Wasserversorgungsplanung erstellen	Daueraufgabe
562	Regionale Konzepte für die Datenübermittlung erstellen	Daueraufgabe
Gemeindeverband UBE		
133	Regionaler Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch erhalten und fördern	Daueraufgabe

Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

AL	Ausgangslage
ARA	Abwasserreinigungsanlagen
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BILU	Bauinventar des Kantons Luzern
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BUWD	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
BUWD-DS	Departementssekretariat Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
DBL	Durchgangsbahnhof Luzern
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FILU	Archäologisches Fundstelleninventar des Kantons Luzern
FS	Festsetzung
GEP	Genereller Entwässerungsplan
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
KDV	Kantonales Denkmalverzeichnis
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
LUBAT	Luzerner Bauzonenanalysetool
MIV	Motorisierter Individualverkehr (Autoverkehr)
ML	Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
NRP	Neue Regionalpolitik
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
öV	öffentlicher Verkehr
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz
REAL	Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
REK	Räumliches Entwicklungskonzept
RET	Regionaler Entwicklungsträger
rGMK	Gesamtmobilitätskonzepte
rGVK	Gesamtverkehrskonzepte
RPV	Raumplanungsverordnung
RVK	Rohstoffversorgungskonzept
SAG	Strategisches Arbeitsgebiet
SIL	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt
SIS	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene
SPM	Sachplan Militär
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
VGEP	Genereller Entwässerungsplan für einen Abwasser-Gemeindeverband
VO	Vororientierung
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
VVL	Verkehrsverbund Luzern
WEP	Waldentwicklungsplan
ZE	Zwischenergebnis
ZuMoLu	Projekt Zukunft Mobilität im Kanton Luzern





Herausgeber

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Dienststelle Raum und Wirtschaft
Abteilung Raumentwicklung
rawi.lu.ch
rawi@lu.ch